Heinrich Christian von Brocke

Fürstl. Braunschweigl. Lüneburgl. würkl. Regierungs-Rathe zu Blankenburg, auch Ehren-Mitgliede der Königl. Groß-Britannischen Churfürstl. Braunschweigl. Lüneburgl. Land-Wirthschafts-Gesellschaft zu Zelle

Wahre Gründe

der

physicalischen und Experimental

allgemeinen

Forst-Wissenschaft,

oder

Unterricht wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbessern, wilde Baum-Schulen anzulegen, junge Bäume gezogen, gewartet, und verpflanzet werden müssen,

wobey

Die Fehler, welche bey dem Anbau des Holzes vorgehen, auf das deutlichste gezeiget werden,

als ein

Hand-Buch vor Forst-Bediente

zu gebrauchen.

Zweyter Theil.

Mit Churfürstl. Sächs. gnädigsten Privilegio.

Leipzig,

bey Christian Gottlob Hilscher, 1768.

Vierte Abtheilung.

Auf was Weise die Holz-Verbesserung in denen Herzogl. Braunschweigischen, Zellischen, Hannöverschen und andern Ländern anzustellen sey.

§. 1.

Daß das Turf-Stechen, zumahl wenn solches auf guten brauchbaren Angern vorgenommen wird, der Hud und Weide

weit schädlicher sey, als wenn Holz, absonderlich Ellern, Weiden und Birken, darauf angebauet würde, solches wird niemand leugnen können, welcher nur unter der Güte des nutzbaren Holzes und des stinkenden Turfes einen Unterscheid zu machen weiß. Durch das Turf-Stechen, so wie es hier zu Lande geschiehet, wird der Anger so vertiefet und uneben gemacht, daß sich nicht allein in denen ausgegrabenen Löchern das Wasser, welchen kein Abfluß gegeben wird, stets versammlet, sondern es wird die tragbare Erde dadurch oben abgeschälet, und der Boden auf eine lange Zeit zum Graßtragen unfruchtbar gemacht, zumahl wenn der Turf nicht tief, sondern ohngefehr zwey Fuß, ja wohl nicht einmahl einen Fuß dicke stehet, und sich hernach gleich endiget, hingegen wird eine todte Erde oben herauf gebracht, oder der flach stehende Turf bis auf den Sand abgestochen, wie kann aber in einen solchen verdorbenen Boden hernach Graß oder Holz wachsen? Ein solches Turf-Stechen ist ein Verderb vor die Hude und Weide, und der Bauer leidet wegen seiner Vieh-Zucht allemahl dabey. Zu Bienenrode und an den Tauben-See, bey Braunschweig, wird eine solche Art von Turf-Stechen vorgenommen: Am ersten Orte, bestehet der so genannte Turf aus nichts weiter, wie aus Rasen, welches der Landmann Plaggen nennet. Würden diese aber erst wie gebräuchlich ist, oben abgestochen; So hätte man gleich weissen Sand, und es würden diese Sand-Patzen nicht zusammen

men hangen. Dieses Zeug welches denen Bauren von ihren Anger abgeschälet wird, soll nun Turf heissen. An der Tauben-See aber werden lauter stehende Seen gemacht, weil daselbst das Wasser nicht abgeleitet werden kann, auch der oben abgeschälete Rasen, wie es doch seyn müßte, nicht wieder in die ausgestochene Löcher geworfen wird. Noch ungereimter aber ist es, wenn man ganze schöne Wiesen abschälet, solche zum Graßtragen auf beständig verdirbet, und dadurch einen Nutzen zu machen gedenket, welchen der daraus folgende Schaden zehnmahl übersteiget. Ein jeder suchet seine Wiesen so viel wie möglich zu erhöhen, und wenn sie morastig sind durch Graben das Wasser davon abzuleiten, werden solche aber durch das Turf-Stechen noch mehr vertieffet und die oberste tragbare Erde davon abgeschälet, so wird ein unfruchtbarer Sumpf daraus, woselbst kein Graß wieder wächset. Die oberste Erde ist allemahl die fruchtbarste. Bey einigen Saat-Lande kann man die Warheit dieses Satzes sehen, denn wenn dieses tiefer wie vorhin gepflüget, und die unterste todte und unfruchtbare Erde herauf gebracht wird, so trägt solcher in langer Zeit kein Korn mehr. Die Landleute nennen dieses todt pflügen. Ich habe bey der Pflanzung der Bäume gezeiget, wie die oberste Erde die fruchtbarste, die unterste aber eine todte Erde sey, deshalben der erste Ausstich unter, und auf die Wurzeln, die unterste Erde, weil

dieses die schlechteste sey oben aufgebracht werden müsse.

§. 2.

Meine Meynung ist demnach, daß wenn man ja zu Ersparung des Holzes Turf stechen lassen wollte, dieses entweder in alten Teichen, welche dadurch aus und wieder in guten Stand gebracht werden könnten, oder nur auf solchen Mooren vorgenommen werde, wo der Turf sehr tief stehet, und wo vor demselben kein Holz wachsen kann. Doch ich wüßte wenige Oerter anzugeben wo nicht nur eine Art Holz wachsen sollte. Ellern und Birken wachsen dennoch an solchen Oertern. Finden sich Brüche welche sehr sumpfig sind, und wo Turf stehet, so können solche mit Grabens trocken gemacht, in diesen das Wasser abgeleitet, und dieselben zur Vieh-Weide, oder zum Wachsthum des Holzes geschickt gemacht werden. Der Turf, welcher aus den breiten Abzugs-Graben gestochen wird, kann zur Feurung gebraucht, an diesen Graben aber Weiden, Ellern oder Birken gepflanzet werden, und wenn solche Plätze zu Vieh-Weiden oder Wiesen geschickt gemacht sind, so gewinnet man weit mehr dabey, als wenn man solche mit dem Turf-Stechen umwühlet, und sie dadurch auf beständig unbrauchbar machet. Einen brauchbaren Anger aber und Wiesen damit zu verderben ist gar unverantwortlich, und es ist nicht genug daß man bloß auf einen geringen gegenwärtigen Nutzen sehen will, hingegen aber der Nachkom-

kommenschaft einen unersetzlichen Schaden thue. Es ist dieses eben so als wenn ein Eigenthümer eines Laubtragenden Holzes soches auf einmahl abhauen, das Holz zu Gelde machen, und dabey gedenken wollte; die Nachkommen mögten sehen wo sie auch etwas kriegten. Die Billigkeit erfordert also, daß wo der Turf nicht tiefer als ohngefehr ein oder zwey Fuß dicke, oder wo derselbe auf guten Angern und Heu-Wiesen stehet, man solche, dieser stinkenden Materie wegen nicht verderbe, und die Plätze auf so viele Jahre zu allen fernern Gebrauche untüchtig mache. Hingegen wo der Turf sehr stark in die Teufe gehet, und keine grosse Plätze dadurch verdorben werden dürfen, ist es gut solchen zu stechen.

§. 3.

Da nun meine Absicht dahin gerichtet ist, daß ich Vorschläge thun möge, wodurch nemlich eine Verbesserung und Ersparung des Feuer-Holzes geschehen könne: so ist das Turf-Stechen, wenn solches an unschädlichen Oertern geschiehet, und damit ordentlich verfahren wird, ein diensames Mittel zur Ersparung des Holzes. Hätten wir bey uns solchen Turf wie in Holland und im Bremischen, oder stünde solcher einige Lachter tief, so würde diese Absicht um so mehr erreichet werden können. Der Holländische Turf stinket nicht, und hält bis in dem Mittelpunct Feuer. Er giebt eine starke und lange Hitze, und zuletzt bleibt eine weisse leichte

Asche übrig. Man hat daselbst zweyerley Art, den gestochenen und gebaggerten. Beyde sind gut. Zu Gifhorn auf dem Moore der Bürger, wird eine Art Turf gestochen, welcher an Güte dem Holländischen sehr gleichet, das Amt aber leidet nicht daß sie solchen nach Braunschweig verkauffen dürfen, derjenige aber welcher um Braunschweig und in dem Braunschweigischen Lande gestochen wird taugt nichts. Er stinket wie Schwefel und giebt einen ungesunden und erstickenden Rauch, welcher die Lunge angreiffet und der Gesundheit schädlich ist. Er brennet und hitzet schlecht, und es bleibt ein Sand und eine harte gelbe Schlacke übrig, welche halb so viel wie der Turf selbst ausmachet, der aber, welcher bey dem Dorfe Bienenrode gestochen wird, ist keiner zu nennen, weil es nichts als Rasen und abgeschälete Erdschollen sind.

§. 4.

Zu dem Turf-Stechen müssen eigentlich dazu gemachte zwey Fuß lange und sechs Zoll breite scharfe zweyschneidige Turf-Spaden gebrauchet werden. Zweytens wird das Stechen selbst nur vom ersten May bis zum ersten August vorgenommen, damit man wegen des aus der Erde hervorquellenden Wassers keine Verhinderung habe, die Türfe auch den ganzen Sommer zum abtrocknen Zeit haben. Drittens, müssen dieselben ordentlich, und zwar erst in kleine Ringe von ohngefehr hundert Stücken, kreutzweise auf ein=

einander gesetzet, fleißig umgewendet, hernach aber in grosse Hauffens zu etlichen oder einen tausend gesetzet werden. Viertens müssen nicht bald hie bald da Löcher gewühlet, sondern es muß der Turf bey der Reihe und bis auf die Sohle weggestochen, solcher auch von einer Länge und Breite gemacht, und darzu jedesmahl eine Schnur und Zoll-Stock gebrauchet werden. Fünftens muß man den obersten Rasen, nicht mit einer Mieth- oder Plaggen-Hacke, sondern mit dem Turf-Spaden abschälen, und die Rasen nebst den zerbrochenen Turf-Stücken jedesmahl wieder in die ausgestochenen Löcher ausbreiten, damit darunter der Turf, oben auf aber der Rasen und Graß desto eher wieder zur Nahrung des Viehes wachsen könne. Sechstens müssen Abzugs-Graben gemacht werden, damit das Wasser nicht in den ausgestochenen Löchern stehen bleibe. Siebendens, müssen so wohl diejenigen, welche den Turf stechen, als auch die, welche die Aufsicht darüber haben, die Sache selbst verstehen, und vorher damit umgegangen seyn, auch nicht allein wissen, wie und wo der Turf zu stechen sey, sondern wie derselbe bey Hütten-Werken nutzbarlich gebrauchet und verkohlet werden müsse, damit derselbe zu Schmelz-Werken genutzet, und dabey vieles Holz und dessen Kohlen erspahret werden können. Von denen Türfen aber welche um Braunschweig gestochen werden, fällt das Kohlen machen weg, weil sie, wie ich schon gedacht habe, nichts tau-

gen, und es wäre schon genug, wenn man an diesen Oertern von denen ausgestochenen, und zur Hude und Weide und allen Holzwachse, verdorbenen Plätzen, nur ordentliche Teiche machete, damit solche wieder etwas Nutzen an Fischen einbrächten, daran die Stadt ohnedem Mangel leidet, weil die Teiche so in der Nähe liegen alle zulanden und eingehen.

§. 5.

Einen Turf-Meiler zu machen, erfordert schon einen andern Hand-Griff, als ein Holz-Meiler, weil bey dem ersten, wenn dabey nicht eine Mantel, oder Schutz vor dem Winde angebracht wird, durch ein geringes Versehen, nichts als blosse Flieg-Asche und Sand übrig bleibet. Man verkohlet solche jetzo in eisern Oefens im Werningerödischen, wie dann 1767. deren einige nach Jochims-Thal in Böhmen geschicket worden, welche von denen Hütten-Werken daselbst bestellet waren. So viel aber ist gewiß, daß die Turf-Kohlen bey Schmelzwerken lange die Hitze nicht geben wie die Holz-Kohlen, auch auf den Wagens, womit sie nach denen Hütten gefahren werden, zerbrechen und zu Grauß fallen, so daß wenig davon gebrauchet werden kann. Es kosten die Turf-Häuser, auch die andern Vorrichtungen erstaunende Summen Geldes, welche die Kohlen davon nicht wieder einbringen. Ich halte also davor, daß es besser sey, die Kohlen von Holze zu brennen, und solches

nicht

nicht alleine wo Eisen-Hütten und Schmelzwerke sind, sorgfältig anzubauen, wirthschaftlich damit umzugehen, auch die abgehauene Stucken darzu zu nehmen, deren alle Jahre so viele tausend in denen Hauen stehen bleiben, und ohne Nutzen verfaulen müssen. Weil dieses aber eine Sache ist, von welcher ich mir zu schreiben nicht vorgenommen, der Turf auch in dem hiesigen Lande weder in Ueberfluße zu haben noch gut ist: so will ich solches vorjetzo übergehen. Es ist und bleibt allemahl sicherer, allenthalben Holz genug anzubauen, damit man nicht nöthig habe die Feurung aus dem Kothe zu suchen, und zu dem Turfe seine Zuflucht zu nehmen, denn wenn man in denen Ländern, wo Holz genug wachsen kann, den Anbau desselben versäumet, oder mit dem Holze selbst keine gute Wirthschaft treibet, daß es vor der Zeit aufkommt; so hat man keinem die Schuld als denen Vorgesetzten, derer schlechen Aufsicht, und weniger Erfahrenheit zuzuschreiben, und es können keine andere Folgen, als ein Holz-Mangel, daraus entstehen.

§. 6.

Ein jeder vernünftiger Haußwirth wird mit mir der Meynung seyn, daß die Anbauung des Holzes in einem Lande die nöthigste Sache sey, wofür, als ein besonderes Geschenk und Gabe GOttes, dem Allerhöchsten billig zu danken ist: Der Herr von Seckendorf in seinen deutschen Fürsten-Staat pag. 209. meldet.

Daß

Daß an denen Oertern, wo man des Holzes keinen Ueberfluß hätte, damit, nicht allein aufs beste umgegangen, solches geheget und zu seinen rechten Wachsthum gesparet werden müsse; sondern es müßten auch von den Land-Leuten nicht allein fruchtbare Bäume, sondern auch andere die zur Feurung dienen, als an vielen Oertern die Weiden-Bäume wären, gepflanzet, und den Einwohnern eines Landes also ein steter Zugang dieses unentbehrlichen Stücks erhalten, damit dieselben dieserwegen nicht einstens gedrungen würden, solche Nothdurft theuer zu kauffen, oder ihre Wohnung und Nahrung darüber gar zu verlassen.

weiter schreibt er pag. 426.

Daß einem Regenten, welcher mit Wäldern und Gehölzen von dem lieben GOtt begabet wäre, nicht übel anstünde, sondern in dessen, als eines gemeinen Haus-Vaters, Vorsorge und treue Anstalt mit einlaufe, dieselben also in acht nehmen zu lassen, daß von jeder Gattung Holz die Nothdurft vorhanden sey, auch seinen Unterthanen und Benachbarten dessen, so viel möglich, um die gebührende Bezahlung gelassen werden möge, damit es niemanden an benöthigten Bau- Brenn- oder andern nothdürftigen Holze fehle.

§. 7.

§. 7.

Von den Privat-Holzungen schreibt er pag. 434. also:

Daß denen Gemeinden und Privat-Personen, welche Holzungen hätten, obläge, nicht allein mit solchen so umzugehen, wie es guten Haushältern in ihren Selbst-Nutzen gebührete, sondern auch also, daß das Land von dem nothwendigen Vorrathe nicht auf einmahl entblösset würde. Deshalben denn in einigen Wald-Ordnungen versehen wäre, daß niemand eine muthwillige Verwüstung mit dem Gehölze vornehmen, sondern solches also eintheilen müsse, daß von dem Schlag- oder Weich-Holze jährlich etwas zu geniessen sey, das harte Holz aber zu künftiger Nutzung für sich und die Nachkommen aufwachsen müsse. Die Hölzer aber, welche den Gemeinden und Dorfschaften zukommen, sollten ebenmäßig in gute Hegung erhalten, und gänzlich zu verhauen, oder mit Grund und Boden unter die Nachbarn zu vertheilen, nicht zugelassen, wie auch zu guter Aufsicht jedes Ortes, von der Gemeinde, ein oder mehre Förstere bestellet, diese aber durch der Herrschaft Beamte beeydiget und auf die Wald-Ordnungen verpflichtet werden. Bey denen aber, welche die Hölzer in des Landes-Herrn Wild-Bahn liegen hätten, müß-

müßte am genauesten zugesehen werden, daß sie nicht durch derselben Verödung der Wild-Fuhre und Jägerey Schaden thäten, und müßten sich die Eigenthümer, dafern sie über ihr benöthigtes Brenn- und Bau-Holz noch etwas mehreres abhauen und verkauffen wollten, bey den Beamten und Forst-Bedienten um Nachlassung bewerben, welche dann zu erwägen hätten, wie weit ihnen hierinnen zu willfahren wäre. Weiter müste sich solche Aufsicht der Beamten und Forst-Bedienten auf die Pfarr-Hölzer, deren Verbesserung und Holz-Ausweisung mit erstrecken.

§. 8.

Ob nun gleich diese Meynung des Herrn von Seckendorf sehr gut ist; so scheinet mir doch solche in gar zu allgemeinen Ausdrücken abgefasset zu seyn. Hingegen halte ich die Churfürstliche Brandenburgische Forst-Ordnung von 1719. welche beym Schlusse dieses Werkes von Wort zu Wort mit beygefüget ist, viel umständlicher und deutlicher, weil in derselben die Holz-Vermehrung, und deren rechte Art sehr wohl ausgedrücket ist, welche sich in denen hiesigen und andern Ländern sehr gut gebrauchen läßt. Der Augenschein ergiebt es sehr deutlich, wie sehr hier die Herrschaftlichen, im Zellischen aber so wohl die Herrschaftlichen als Privat-Forsten,

mit einander abnehmen, und wie grosse leere Plätze hin und wieder anzutreffen sind, worauf kein einziger Baum mehr stehet. Es sind diese Plätze zwar in alten Zeiten mit Holze besetzet gewesen, nach der Hand aber verwüstet, und zu Anger gemachet. Im Amte Giffhorn, und im ganzen Zellischen Lande wollte ich dieser leeren Plätze, darauf jetzo nichts als Heide wächst, in weit grösserer Menge aufweisen, und es werden derselben in der Folge der Jahre noch weit mehrere werden. So viel ergiebet der Augenschein, daß die meisten Herrschaftlichen einige Meilen um Braunschweig belegene Forsten, in so schlechten Zustande sind, daß aus denen mehresten in zehn Jahren kein Bau-Holz mehr gehauen werden kann. Denn die wenigen Bauholz-Stämme so noch darinnen stehen, sind alle abgängig und Pollsohr, je länger daß solche stehen bleiben, je schlechter werden sie. Es wäre zu wünschen, daß mehr an die Zupflanz- und Verbesserung der Forsten gewendet, solche auch gehörig gemachet würde. Allein man schreibt von dieser Sache nicht gern. Die Beamten, welche in denen meisten Herrschaftlichen Holzungen die Hude und Weide haben, würden auch ein grosses Geschrey darüber machen, wenn in diesen Hölzern Zuschläge gemacht werden sollten: Sie würden gleich zum Vorwande anführen, wie sie die Hud und Weide in denen Hölzern mit in Pacht hätten, und daß sie die Pacht-Gelder nicht bezahlen könnten, dafern ihnen solche

durch

durch Zuschläge geschmälert werden sollten. In denen meisten Ländern wenden die Cammern nicht gern Geld an die Verbesserung der Forsten. Sie halten den daraus zu erwartenden Nutzen vor zu weit aussehend, das Gegenwärtige ist ihnen angenehm, und man will einige Thaler alle Jahre lieber erspahren, als solche ausgeben, und davon in funfzig oder hundert Jahren einen Nutzen von vielen tausenden erwarten. Die Forst-Bedienten wollen sich auch keine Mühe, der Cammer aber keine Kosten machen. Der einreissende Holz-Mangel wird also so lange verschwiegen, als es möglich ist. Ein jeder gedenket, so lange ich in Bedienung bin, ist noch Holz da, die so nach mir kommen, mögen sehen wie sie Rath schaffen. Die Vorstellungen der Unter-Forst-Bedienten, zur Verbesserung der Holzungen werden nicht gehöret, weil solche Geld erfordern und Mühe machen. Diese gedenken so dann auch, daß sie alles gethan haben, wenn sie einige mahl Vorstellungen gemacht. Dabey bleibt es, und einige wünschen auch, daß nichts daraus werde, weil sie sich vorher besser auf die Schubürst, als auf die Verbesserung der Forsten gelegt, oder durch die Schürze zu einem Förster-Dienste gekommen sind. Es gehet damit nach dem gemeinen Sprüchworte, daß diejenigen Pferde, welche den Haber verdienen, solchen nicht kriegen, sondern mit Heckerling vorlieb nehmen müssen, und daß ein ehrlicher Mann welcher etwas er-

ler-

lernet hat, zurücke gesetzet, unwissende und Wind-Beutel aber ihm vorgezogen werden, wenn sie den rechten Weg gegangen sind.

§. 9.

Durch diesen Holz-Mangel und unterlassener Verbesserung der Forsten wächst einem Lande ein sehr grosser Schaden zu. Denn da jetzo an vielen Orten nicht so viel Holz mehr da ist, daß die Unterthanen in den Städten und Dörfern, ja so gar der Landes-Herr selbst, das nöthige Bau- und Brenn-Holz mehr haben können, so sind sie gezwungen solches aus den angränzenden Ländern (wo doch der Holz-Mangel eben so stark eingerissen ist) zu kauffen, und dasselbe sehr theuer zu bezahlen. Fast alle um Braunschweig und Wolfenbüttel belegenen Herrschaftlichen Forsten, ja so gar der ehmahls schöne Elm, haben eine starke Verbesserung nöthig, so daß man sie nicht mit Unrecht verwüstete Holzungen nennen könnte. An denen meisten Oertern ist bey der Holz-Consumtion und demjenigen was die Hölzer ertragen können, ehemals kein genauer Ueberschlag gemacht, sondern man hat alle Jahre, so lange noch was da gewesen, weggehauen, nun aber hat die Freude ein Ende, und es wird viele Zeit vergehen, ehe das Holz wieder groß wird. Die Fürstliche Cammer in Braunschweig hat schon vor langer Zeit selbst nicht mehr so vieles Holz aus denen Herrschaftlichen Forsten hauen lassen können, als zu den

öffentlichen Gebäuden, Brücken und Feurung erfordert wird, sondern es muß dieselbe das meiste Holz hiezu aus dem Zellischen, dem Stifte Hildesheim und andern Ländern mit grossen Kosten zusammen kauffen, und also dafür vieles Geld ausser Landes schicken, da doch um die Stadt Braunschweig, und Wolfenbüttel, als den beyden Haupt-Städten des Landes, und in deren Nähe, so viel Holz wachsen könnte als zu dieser Nothwendigkeit erfordert würde, zumahl da es um diesen Städten an ledigen Plätzen, welche schon vorher mit Holze bepflanzet gewesen, um solches wieder anzubauen, gar nicht fehlet, sondern überflüßiger Raum darzu ist. Ja es würde auch ohne diesen Plätzen an Holze nicht fehlen, wenn nur diejenigen Holzungen, welche es anjetzo nur noch dem Nahmen nach sind, gehörig verbessert, und darinnen wieder Holz angezogen würde. Von ferne scheinen solche noch Holzungen zu seyn, kommt man aber hinein, so findet man nur noch wenige abständige, Pollsohre und trockene Bäume, einige Espen und etwas Busch-Holz. Wer etwa hieran zweifeln wollte, dem kann ich die verdrießliche Wahrheit hievon sogleich ohne Schmeicheley zeigen, und ihm an Ort und Stelle darthun, daß ich aus der Erfahrung und wie ein ehrlicher Mann schreibe. Daß es auch möglich sey, auf einen schlechten Boden Holz anzubauen, wo keines gewesen ist, wenn es nur ordentlich angefangen, und Geld daran gewendet wird, dieses habe ich hinter dem

Wen-

Wenden-Thurme gezeiget. Diese unfruchtbare Heide hat anjetzo, und in denen wenigen Jahren da ich solche gehabt habe, eine ganz andere Gestalt gewonnen, ungeachtet viele, welche den Holz-Anbau erdacht zu haben glaubeten, an der Möglichkeit zweifelten. Jetzo aber sind sie ganz anders Sinnes geworden, und obgleich die Forst-Wissenschaft das wenigste ist, so ich erlernet habe, und worauf ich nicht viele Zeit verwenden kann, so treibe ich doch solche blos zu meinem Vergnügen, und bringe sie zu denen Zeiten, nach meinem wenigen Vermögen, zur Ausübung, wo andere ihre Zeit mit unnützern Dingen verschwenden, wodurch so wenig GOtt als Menschen gedienet ist.

§. 10.

Es ist indessen meine Meynung nicht, alle Anger-Plätze zu Holze zu machen, ob solche gleich ohne Schaden der Weide weitläuftig mit Kopf-Eichen und Kopf-Heine-Büchen bepflanzet werden könnten: Vielweniger gehen meine Gedanken dahin, denen Bauren ihre Holzungen gar weg zu nehmen, oder ihnen solche Aufseher zu setzen, von welchen sie aus ihren eigenen Holzungen ihr Bau- und Brenn-Holz kauffen müssen, welche zwar eine schlechte Wirthschaft in solchen verhüten sollen, und selbst das Holz, woran sie kein Recht haben verkauffen. Diese Forst-Ordnung würde zu weit gehen, ja höchst ungerecht, verderblich und eben so übel ausgedacht seyn, als wenn die Gemeinden gezwungen werden,

den, ihre Ellern-Brüche auszuroden, oder solche mit unnützen Canälen zu verderben, oder ihre Kopf-Heine-Büchen, wovon sie alle Jahre so viel Unterholz hauen, und davon ihre Feurung haben können, mit Stumpf und Stiehl auszurotten, und ihnen einzubilden, daß aus denen in der Erde zurücke gebliebenen wenigen Faser-Wurzeln, Stangen-Holz wachsen solle. Der Augenschein aber hat es gezeiget, was an denen Oertern wo eine solche gezwungene Forst-Wirthschaft vorgenommen worden, vor Stangen-Holz daraus erwachsen ist. Die Gemeinden haben vor Zeiten die Kopf-Heine-Büchen darum mit grosser Mühe in ihre Holzungen gepflanzet, um zugleich weil sie wenig Weide haben, ihr Unterholz zur Feurung davon zu nehmen, und dabey das Ober-Holz blos zum Bau zu ersparen, als auch an der Hud und Weide vor ihr Vieh Platz zu gewinnen, weil dasselbe ohne Schaden des Unterholzes darunter weiden kann. Bey dem Unterholze aber fällt, wenn die Plätze abgehauen sind, die Hud und Weide wenigstens sechs Jahre lang weg. Es giebt hier im Lande Gemeinden, welche wenig Anger und eine sehr beengete Hud und Weide haben. Diese können ihre Holzungen zur Vieh-Weide nicht eher entbehren, ehe die Hud und Weiden vertheilet und alle Koppel-Weiden aufgehoben sind. Um beyde Absichten zu erreichen, pflanzen sie Kopf-Heine-Büchen an die Dorn-Büsche in ihren Hölzern, oder sie bebinden solche so lange mit Dornen, bis das

Vieh

Vieh denenselben keinen Schaden mehr thun kann. Müssen sie diese nun nach einer gewissen neuen Einrichtung welche doch im platten Lande nicht angehet, ausrotten, und die Hölzer verhegen, so verlieren sie beydes, und ich kann beweisen, daß Gemeinden, welche sonst ihr nöthiges Feuer-Holz von diesen Heine-Büchen nicht allein gehabt, sondern noch Waasen nach Braunschweig davon verkauffet haben, jetzo aus andern Ländern vor vieles Geld alle Jahre Holz zu kauffen, und ihr Geld nicht allein ausser Landes schicken, sondern das Holz zu der Zeit da sie mit ihren Pferden Geld verdienen oder andere Arbeit thun könnten, solche zum Holz-Anfahren aus andern Ländern zur eigenen Nothdurft gebrauchen müssen. Der Bauer leidet dabey auf eine vierfache Art, und eine solche unwissenden Leuten bedünkende Kleinigkeit, ziehet dem gemeinen Wesen viele schädliche Folgen zu. Ich habe vorhin schon gedacht, wie unter den Harz und gebürgigen Gegenden, und unter den platten Lande mit der Abtreibung des Laub-Holzes ein grosser Unterscheid zu machen sey, und daß ein Forst-Bedienter vor allen Dingen eine gute Ueberlegung, und eine wahre Forst-Wissenschaft haben müsse. Denn der grüne Rock, und wenn er auch ganz mit Golde besetzet wäre, machet allein keinen Forst-Verständigen aus, vielweniger die hohe Bedienung in dem Forst-Wesen, und es trift nicht selten des Rabners Sprüchwort ein, daß wem

GOtt ein Amt giebt, dem gäbe er auch Verstand.

§. 11.

Die schlechtesten Folgen in Abtreibung des Laub-Holzes im platten Lande, haben sich schon gezeiget, der daraus mit entstandene Holz-Mangel hat meinen Wiederspruch schon gerechtfertiget. Man hat den Schaden davon doch zu spät eingesehen und befunden, daß an statt des abgetriebenen Holzes Farren-Kraut und Hasel-Büsche wieder wachsen, und die Bauren, welche vorher ihre starken und schönen Kopf-Heine-Büchen, wovon sie vorher so vielen Nutzen hatten, ausrotten mußten, sehen sich jetzo genöthiget wieder junge zu pflanzen, weil das vergeblich erwartete Stangen-Holz, so aus den Faser-Wurzeln wieder austreiben sollte, nur in einem angenehmen Traume bestand, und ausbleibt. Das im platten Lande verderbliche Holz-Abtreiben ist also schon eingestellet, weil man zu spät daran gedacht hat, daß hier keine Harz-Gegend wäre. Zu wünschen aber wäre es gewesen, daß solches niemahls wäre vorgenommen worden. Wie vieler Schaden ist dadurch schon geschehen?

§. 12.

Wenn denen Gemeinden ihr Holz genommen wird, so verliehren sie alle Lust solches zu verbessern und ferner anzubauen, wenn sie aber wissen, daß es ihre gehöret, und daß sie ihr Bau- und Brenn-Holz, Forstmäßig und ohne Entgeld dar-

daraus bekommen können, so geben sie sich mehr Mühe darum. Hätte ich hierinnen etwas zu sagen, so würde ich die Gemeinde Holzungen an die Höfe vertheilen, und einem jeden Hofe seine gewisse Holz-Theile, nach der Proportion der dazu gehörigen Ländereyen zumessen, dennoch aber durch den Herrschaftlichen Forst-Bedienten des Reviers, dahin sehen lassen, daß keiner dieses Recht mißbrauchete, oder eine liederliche Wirthschaft damit treiben dürfte. Ein jeder Bauer, sollte auf seinem Theile alle Jahre zupflanzen, und nach der Grösse desselben, oder auf die ledigen Plätze des Holzes, Eicheln oder andere Holz-Kämpe anlegen, aus welchen die jungen Pflanz-Heister genommen würden. Wollte sich dieses letzte nicht thun lassen, wie man denn allemahl auf die Beschaffenheit der Umstände sehen muß, so sollte die ganze Gemeinde ihre gemeinschaftlichen Heister-Kämpe haben, und solche auf denen gemeinen Plätzen anlegen, so daß daraus ein jeder die nöthigen Pflanz-Stämme nehmen könnte. Dieses ist nur von denenjenigen Holzungen zu verstehen, in welchen kein Unter-Holz auf Büschen stehet, und worinn mit dem Viehe gehütet wird: In denen Gehegen aber ist diese Pflanzung nicht nöthig, weil in solchen ohnedem Bäume genug aus dem Kerne aufwachsen. Man wird allemahl finden, daß der Bauer seine eigenen bey die Höfe gehörigen Holz-Plätze mehr verschonet, als das Gemeinde-Holz. Er giebt auf jene, als auf sein gewisses Ei-

Eigenthum mehr Achtung, und der liederlichste Bauer stiehlet eher anderwärts Holz, ehe er solches aus seinen eigenen Busche abhauet. Er bepflanzet darinn jeden Fleck, weil er weiß, daß der Nutzen daraus vor ihm und seine ihm in dem Hofe nachfolgenden Kinder ist. Bey dem Gemeinen Holze aber gedenket er ganz anders, zumahl wenn er dasselbe erst mit der Gemeinde und dem Förster theilen, und sich kleine Theile davon zuwerfen lassen muß. An alle Oerter wo ich hingekommen bin, so wohl in diesen als andern Ländern, habe ich wenige Gemeinde Bauer-Hölzer in guten Stande angetroffen, ungeachtet die Gemeinden damit in andern Ländern nach ihren Gefallen darinn pflanzen und abhauen können. Die Büsche und Holz-Theile aber, welche bey die Höfe gehörten, fand ich allemahl in schönen Anwachs. Wenn also nur allemahl die rechten Maaß-Regeln getroffen, und das Gute nicht gehindert würde, so könnte viel Holz angebauet, mithin nicht so vieles Geld ausser Landes geschicket werden, sondern es könnte dasselbe, zu der Einwohner eigenen Gewerbe, im Lande bleiben, welches um desto mehr ins Werk zu richten wäre, wenn nur eine wahre Holz-Verbesserung mit Ernste und Nachdruck einmahl vor die Hand genommen, auch solche Leute zu deren Aufsicht bestellet würden, welche alle Jahre von ihren Verrichtungen und gemachten Anordnungen, bey dem Forst-Amte und bey der Cammer Rechenschaft geben und zeigen müß-

ten,

ten, wo die Verbesserung geschehen, und worinn sie bestanden. Einer oder zwey Leute, welchen dieses anzuvertrauen ist, wären aber vor ein ganzes Land nicht zureichend. Es müßten diese auch mit dem nöthigen Gelde unterstützet, und denenselben hinlängliche Besoldungen gereichet werden. Die Mittel hiezu wären leicht auszufinden, zumahl, wenn dagegen so viele andere unnütze Ausgaben erspahret würden, ohne welche ein Land ohnedem bestehen, und in blühenden Zustand gesetzet werden kann. Allein auch diese Absicht würde nicht erreichet werden, wenn diese Leute aus Furcht von einen unerfahrnen ihnen Vorgesetzten, wenn dieser mehr Gehör als sie hätte, unterdrücket zu werden, oder die Wahrheit und die wahren Fehler anzugeben behindert würden. Man weiß, daß die Obern gemeiniglich Recht behalten, ob sie es gleich nicht haben, wenn sie nur die Sache gut einkleiden können.

§. 13.

Daß die Stadt Braunschweig sich nicht allein bey denen jetzigen Umständen von dem Holze hier aus dem Lande erhalten könne, davon hat man die Wahrheit auch nicht weit zu suchen. Denn wer sich nur die Mühe geben, und von einem oder zwey Monathen die Holz-Wagens und das Holz, welches auf dem Schunter-Canale und aus dem Zellischen, in das Wenden und Fallerslebische Thor in Braunschweig, auch

das so aus dem Stifte Hildesheim in Wolfenbüttel kommt, zwey Monathe lang aufschriebe, und davon den Ueberschlag auf das ganze Jahr machete, der würde über die Menge erstaunen. Zöge man aber von dieser Leute für ihr Holz gelöseten Gelde ebenfalls eine Summa auf ein ganzes Jahr: So würde diese Verwunderung noch weit grösser seyn. Diese Leute übersetzen die Unterthanen hiesiges Landes mit dem Preise, weil sie den Holz-Mangel wissen, und die hiesigen Einwohner sind gezwungen das Holz nachdem, weil sie nichts anderwärts kriegen können, so hoch zu bezahlen, wie es die Holz-Bauren anschlagen. Das Geld wird also zum Lande heraus geschleppet, und ob der Fürstlichen Steuer gleich vieles davon zuwächset, auch von dem vor das Holz gelöseten Gelde, ehe die Leute wieder aus der Stadt fahren, etwas verzehret, und vor eingekaufte Sachen wieder ausgegeben wird; so reichet solches dennoch nicht an dem Schaden, der durch einen so starken Abgang des Geldes, dem hiesigen Lande geschiehet. Die Fürstliche Steuer würde auch gleichen Nutzen, die Städte aber eben so viel Nahrung haben, wenn erst vornemlich um Braunschweig und Wolfenbüttel, so viel Holz gezogen würde, daß die Unterthanen solches selbst zu Markte bringen, und das aus demselben gelösete Geld zu ihren eigenen Nutzen und Besten anwenden könnten. Die Fürstlichen Cammer und Vestungsbau-Rechnungen werden auch ergeben, wie grosse

Sum-

Summen Geldes seit zwölf bis zwanzig Jahren zu Erkauffung des nöthigen Bau-Holzes ausser Landes geschicket werden müssen. So viel mir davon bekannt ist, sind die Kosten dafür, allein vor hiesiges Bau-Amt, ausnehmend groß gewesen.

§. 14.

Das mehreste Holz, welches aus dem Zellischen oder dem so genannten Papen-Teiche, nach Braunschweig gefahren wird, sind Waasen und kurzes Holz. Die Bauren daselbst ziehen den grössesten Theil ihres Unter-Holzes auf Kopf-Stämmen, welche sie in ihren Büschen, auf denen Grabens, an ihren Lande, Wiesen und Angern stehen haben, denn sie sind die besten Wirthe, was ihren eigenen Holz-Anbau betrift. Sie haben ihre Gemeine-Holzungen und eigenen Büsche, welche zu ihren Höfen gehören. Sie haben Zeit auf den Holz-Anbau sich zu legen. Der Bauer daselbst gehet sehr wirthschaftlich mit seinen eigenen Holze um. Er verkauft die Rinde von dem Eichen-Holze und machet sich jedes Stückgen Holz zu Nutze, und zu Kaufmanns-Guthe. Er verkauffet Böttger-Holz, Faß-Reifen, Band-Stöcke, Hopfen-Stangen, Waasen, Kurzes-Holz, das schlechteste aber als die Spåne, die oberste grobe Borke, und was er nicht verkauffen kann, brennet er vor sich selbst, und er ist mit seiner Feurung so haushälterisch, daß er so gar Turf und Plaggen brennet, ungeachtet er Holz genug hat. Von seinem

nem Holze, und von der Vieh-Zucht bestreitet er alle Aus- und Abgaben: welche er dem Amte, seinem Guths und Zehnt-Herren geben muß. Der Bauer thut wenige Dienste an die Aemter, sondern bezahlet das Dienst-Geld vor die Tage so er nicht dienet. Mir ist diese Haushaltung der Land-Leute daselbst aus dem Grunde bekannt. Wenn in den Herrschaftlichen Forsten Unterholz verkauffet wird, so wird solches denen Bauren überlassen. Diese bearbeiten solches mit ihren Söhnen und Brüdern, welche der Haußwirthe Knechte sind, selbst. Sie rechnen die Arbeit nicht; sondern sie sind zufrieden, wenn sie nur das Fuhrlohn daran verdienen, zudem wird ihnen das Holz nicht allein vor einen billigen Preiß überlassen, sondern es wird ihnen alles Bau-Holz aus den Herrschaftlichen Forsten vor einen geringen Forst-Zins ausgewiesen. Man wird in diesem Lande keine Stucken in denen Hölzern sehen. Die Bäume welche der Bauer fället, hauet er nicht um, sondern er rottet sie gleich mit der Wurzel aus, damit er nicht so viel Spähne bey dem Umhauen verliehre. Von denen aber, welche von andern gehauen werden, rottet der Bauer die Stämme aus, und gebrauchet solche vor sich zu Feuer-Holze: In denen Herrschaftlichen Forsten, muß er dem Förster solche vor einen geringen Preiß bezahlen. In denen Gemeinde-Holzungen, werden fast alle Jahre Eicheln-Kämpe gemacht, und aus diesen sehr gut zugepflanzet. Der Bauren-Hölzer sind daselbst noch die besten. Hingegen

gegen sind die meisten Königliche und Privat-Forsten wüste. Ich nehme nur wenige davon aus. In dem Baren-Bruche ist fast lauter Unter-Holz, das Ober-Holz aber hat daselbst bald ein Ende. In dem sogenannten Leu aber ist lauter Nadel-Holz, welches sich selbst wieder einsaamet. Daß die Privat-Hölzer in so schlechten Umständen sind, rühret daher, weil in denselben viele Gemeinden die Hud und Weide haben, diese wiedersprechen, wenn Eicheln-Kämpe und Zuschläge gemacht werden sollen. Die Bauren kriegen darinnen von denen Beamten Beystand, und ein jeder Eigenthümer muß erst mit denen Gemeinden einen weitläuftigen Rechts-Streit führen, und viele Gerichts-Gebühren bezahlen, hernach aber dem Gogrefen die Ausweisungs-Gebühren entrichten, ehe er einen kleinen Platz zu einen Eicheln-Kampe, erhalten kann. 2) Darf kein Eigenthümer, aus einem bey den Aemtern, denen dasigen Forst-Ordnungen ganz zuwieder laufenden, angenommenen Grund-Satze, eine andere Art Holz in seinen Holzungen anbauen, als vorher daselbst erweißlich gestanden hat. Es bleiben also grosse Plätze, worunter der Ort-Stein stehet, wüste liegen, weil daselbst keine Eichen wachsen wollen, Kiefern aber, und Tannen dürfen daselbst nicht angebauet werden. 3) Wird die Holz-Dieberey, deren die dortigen Bauren sehr ergeben sind, sehr geringe bestrafet, und wenn der Bauer in denen privat-Hölzern, eine starke Eiche in der Mitte abhauet, so wird es nur als Feuer-Holz

ange-

angesehen, und der Bauer behält das gestohlne Holz noch dazu, obgleich der ganze Baum verdorben ist. Diese Klagen sollten zwar summarisch und ex officio entschieden werden, allein dieses geschiehet nicht, sondern der Eigenthümer des gestohlnen Holzes muß erst einen weitläuftigen Rechts-Streit bey den Aemtern mit denen Holz-Dieben führen, welcher ihm weit mehr kostet wie das gestohlne Holz werth ist, öfters aber gehet die Sache durch Appellation an die höhern Gerichte. Hierdurch aber werden die Eigenthümer der Holzungen abgeschrecket, etwas an die Verbesserung derselben zu verwenden. Viele Bauren leben auch daselbst blos von der Holz-Dieberey, sie sind aber in schlechten Umständen. Ein gewisser nunmehro verstorbener Beamter daselbst, sagte öffentlich, wie denen Bauern ihre Nahrung, worunter er das Holz-Stehlen verstand, nicht gesperret werden könnte, weil sie Hände und Füsse nicht brennen könnten, sondern Holz haben müsten, sollten sie in denen Privat-Forsten kein Holz stehlen, so thäten sie dieses in den Königlichen Forsten. Allein jetzo nimmt man daselbst auch gesundere Meynungen an. 4) Werden gewisse Privat-Hölzer dadurch im Grunde verwüstet weil das Amt fast alle Jahre aus solchen eine erstaunende Menge der besten und im schönsten Wachsthum stehenden Eichen zum Brücken und Mühlen-Bau wegschlagen läßt, so daß aus einen Holze allein in einen Jahre oft über hundert starke Bäume vor der

Faust weggehauen werden. Der Gogrefe eignet sich davon allemahl den Kopf dieser Bäume als ein Accidens zu, und er suchet deshalben jederzeit solche Bäume aus, davon der Kopf zweymahl so viel als der Stamm werth ist. Nach einen zwischen dem Amte und denen Eigenthümern dieser Holzungen ehemals errichteten Vergleiche, hat das Amt keine weitere Befugniß in diesen Holzungen, als zu den Bau der Brücke und Mühle zu Wenden, und zwar nur abständiges Holz zu hauen, und sollten die Königlichen Forsten ihren Theil mit darzu beytragen: dieses aber ist nicht geschehen, anstatt der abständigen Bäume werden lauter gesunde und in dem besten Wachsthum stehende Heister weggeschlagen, und der Bau dem Vertrage ganz zuwieder auf alle Brücken und Mühlen ausgedehnet. Diese Holz-Verwüstung gehet so weit, daß der Müller zur Rothen Mühle alle Jahr sieben und zwanzig Stücke Kopf-Heine-Büchen aus dreyen dieser Privat-Hölzer zu Kamm-Holze weghauet, welche so dicke sind als ein Mann im Leibe ist. Das Waysen-Haus B. M. V. allhier muß alle drey Jahre sieben und zwanzig Stücke dieser Heine-Büchen dazu aus seinen bey der Eickhorst belegenen Holze hergeben. Aus diesen übermäßigen Hau des Kamm-Holzes kann auf das andere, der Schluß gemachet werden. Ich will hievon jetzo nichts weiter, als nur dieses anführen, wie diese Holz-Verwüstung die Eigenthümer der Holzungen abschrecket, an die Verbesse-

rung

rung derselben etwas weiter zu wenden. Sie sind deshalben bewogen worden, ihre Klagen bey dem Königlichen und Chur-Fürstlichen Hof-Gerichte zu Zelle anzubringen, und zu bitten, daß dem Amte in diesen dem errichteten alten Vertrage zuwieder laufenden Holz-Hau, Schranken gesetzet, und daß ihnen in der vorzunehmenden Verbesserung ihrer Holzungen, denen ergangenen Forst-Ordnungen gemäß Beystand wiederfahren möge, weil die Aemter sich an solche, in so weit es die Privat-Hölzer betrift, nicht binden wollen. Es kann dieser Rechts-Streit auch nicht anders als gut vor die Eigenthümere der Privat-Holzungen ausfallen, weil sie beygebracht, was vor eine erstaunende Menge Holz in wenigen Jahren aus ihren Holzungen zu den so genannten Brücken und Mühlen-Bau von dem Amte gehauen worden, wovon fast eine Stadt hätte gebauet werden können und wie sehr solche dadurch verwüstet sind, da doch bey erstern vieles Holz erspahret werden könnte, wenn dieselben von Steinen gemachet würden.

§. 15.

Unsere Bauren ziehen wenig Kopf-Stämme an ihren Aeckern, Wiesen und Angern. Sie lassen die Graben lieber ledig stehen, weil sie den falschen Satz angenommen haben, wie die Bäume dem Lande die Nahrung entzögen, auch zu vielen Schatten macheten, und daß die Sperlinge sich nur in diesen Bäumen aufhielten.

Die-

Diese Meynung aber ist unrichtig. Es ist in allen Forst-Ordnungen befohlen, daß die Bauren ihr Land mit lebendigen Hecken befriedigen sollen, um das Holz damit zu den Zäunen zu erspahren. In Engelland, wo man sich anjetzo vorzüglich auf den Holz- und Korn-Bau befleissiget, weil man davon den grossen Nutzen eingesehen hat, werden die Ländereyen mit lebendigen und nutzbaren Hecken befriediget. Man bepflanzet die Graben mit Obst-Bäumen und Zimmer-Holze. Warum wollten wir nun solches nicht hier auch thun? Wieviel Holz wird alle Jahre nicht mit den Zäunen und Planken auch Stacketen verwüstet, welches in drey Jahren schon faul ist? Können nicht in diese lebendige Hecken Bäume gepflanzet werden? und sollten die Sperlinge sich nicht eben so in die trockenen Zäune als in die lebendigen Hecken setzen? Ich habe dieses selbst gesehen. Sollten die Bäume aber ja zu vielen Schatten geben, so pflanze man solche an die Abend und Mitternacht-Seite, oder einzeln auf die Anger, und mache sie zu Kopf-Stämmen. Ich habe schon angeführet, wie die Bauren im Papen-Teiche keine ledige Graben dulden, sondern solche alle mit Holze bepflanzen. Sie erndten deshalben, an denen Oertern wo gutes Land ist, dennoch schönes Korn. Die Bäume darzu finden sich, wenn die Land-Leute hier und da nur kleine Holz-Kämpe anlegeten, und die Heister oder Heine-Büchen daraus nehmen, und solche

auf die Grabens setzen wollten. In der Folge der Jahre würden sie grossen Nutzen davon haben. Es giebt hier im Lande einige Dörfer, wo der Bauer ausser einigen wenigen Weiden kein Holz hat. Platz genug solches anzulegen haben sie zwar, es fehlet ihnen aber die Lust, selbst etwas anzubauen, theils weil sie fürchten, daß ihnen solches genommen würde, theils auch, weil sie kein Holz gefunden haben, so wollen sie auch nichts anbauen, weil sie davon den Nutzen nicht erleben. Sie kauffen also lieber Holz, ehe sie einen Baum pflanzen. Ich kann dieses aus der Erfahrung schreiben, und ich habe alle Mühe vergebens angewendet, die Gemeinde zu Rühme und andere zum Holz-Anbau aufzumuntern. Ich habe ihnen gelehret, wie sie damit zu Werke gehen, und wie sie ihre wüsten Heiden zum Holz-tragen, und zu künstlichen Wiesen brauchbar machen müßten, allein ich habe tauben Ohren geprediget, und es kaum so weit bringen können daß sie anfingen Weiden zu pflanzen, wovon ich ihnen den Handgriff gezeiget habe. Vorher hatten sie deren nicht eine, weil sie in der Meynung standen, als wollten solche nicht wachsen: Da ich ihnen aber ihre verkehrte Pflanzung zeigete, und sie aus meiner Pflanz-Art sahen, daß ich deren alle Jahre so viel setzen ließ, welche anschlugen, so folgeten sie endlich nach, und sie haben deren jetzo schon viele hundert Stücke. Hätte ich über diese Leute zu befehlen, so wollte ich es schon weiter hierin gebracht

bracht haben. Alles was ich gethan habe, ist ohne Geheiß, und bloß aus einer Menschen-Liebe und Patriotischer Gesinnung geschehen, um meiner Meyere Bestes zu befördern.

§. 16.

Der Bauer muß mit Gewalt zu seinen eigenen Besten angetrieben werden. Thut er es nicht von selbst, so wird es ihm bey Strafe anbefohlen und auch darüber gehalten, daß es geschiehet. Siehet der Bauer keinen Ernst, so läßt er die Befehle zu einen Ohre hinein, zu den andern aber wieder heraus gehen, und er glaubet, es habe nichts zu bedeuten In einigen Ländern werden die Bauren durch dem schweren Herren-Dienst dumm gemacht. Sie sind weiter nichts mehr als Machinen welche der Amtmann in Bewegung bringet. Sie haben alle Sinnlichkeit verlohren, und die Lust ist ihnen vergangen eine Verbesserung vorzunehmen, weil sie glauben, daß sie doch keinen Genuß davon haben. Es fehlet ihnen auch an der Zeit, denn es bleiben ihnen so viel Tage nicht übrig, daß sie ihren Acker gehörig bestellen können, deshalben trägt er auch so wenig. Der Acker betrieget seinen Herrn allemahl wieder, wenn dieser ihn nicht gehörig bauet. Viele Länder können sich von dem Korne welches im Lande wächst nicht selbst erhalten. Die Menge der Menschen in den Städten hat zu sehr zu, die auf den Dörfern aber abgenommen, und es fehlen da die

Leute, welche den Acker gehörig bestellen können. Der Bauer wird der Sclaverey müde, er ergreifet eine andere Handthierung, er muß Soldat werden, oder ziehet eine Liverey an, wird Bedienter, Kutscher, Tagelöhner in der Stadt wo er bessere Tage hat, oder er lernet ein Handwerk, oder gehet in andere Länder. Wäre der schwere Herrn=Dienst und die vielen ausserordentlichen Fuhren nicht eingeführet, so könnte der Acker gehörig bestellet werden, dieser aber könnte so viele Früchte tragen, daß kein auswärtiges Korn nöthig wäre. Der Bauer muß seinen Acker gleichsam verstohlner weise bestellen. Ehe er es sich versiehet, läßt ihn der Amtmann den Dienst ansagen, alles muß sodann liegen bleiben, oder er muß Reise=Fuhren thun, worüber einige Tage hingehen. Sein bestes Korn, wofür er ein Stück Geld aufnehmen könnte, muß er auf die Reise mit nehmen, und solches in seine Pferde stecken. Dieses ist noch nicht genug, der Beamte saget ihm eine Korn=Fuhre auf etliche Meilen an, und in dem grausamsten Wetter und Wege, oder in der Saat oder Erndte=Zeit. Will er solche nicht thun, so muß er davor entsetzlich opfern. Die Beamten wissen hierauf gut zu passen um die Bauren zu rupfen. Ich will nicht sagen ob diese vorgegebene Fuhren allemahl wahr, und nöthig sind. Der Amtmann muß eine hohe Pacht geben, er muß also auf Mittel denken, sich mit Schaden der Unterthanen schadlos zu halten, und sich zu bereichern,

damit er einen grossen Herrn spielen könne. In einen gewissen benachbarten Lande, wird ein Beamter allemahl angehalten, wenn er mehr Pachte biethet, die Mittel anzugeben, woher er dasjenige, was er mehr gebothen hat, nehmen will. Diese werden untersuchet, und wenn es sich findet, daß die Unterthanen darunter leiden würden, wird er abgewiesen, und der gegenwärtige Beamte behält die Pacht vor dem alten Preiß. Ein jeder Bauer wird da gehöret, dafern er gegen seinen Amtmann gegründete Beschwerden vorbringet, und es ist daselbst nichts neues, daß die Bauren es zuwege gebracht haben, daß der Beamte fortgemußt hat, oder gestrafet ist.

§. 17.

Die meisten Cameralisten haben ganz unrichtige Gründe. Sie verpachten alles mögliche bey einem Amte, und treiben die Pachten so hoch sie können. Sie sehen nicht darauf, daß der Beamte seine erhöhete Pacht, durch allerley Plackereyen wieder von den Unterthanen zu erpressen suchet, und solche um das Ihrige bringet, sondern es ist ihnen schon genug, wenn sie, ohne auf die betrübten Folgen zu sehen, nur dem Scheine nach mehr Gelder in die Cammer-Casse bringen können. Der verpachtete Herrn-Dienst, und zwar in der Maasse wie er verpachtet wird, ist ein wahrer Verderb vor die Unterthanen und vor das Land selbst. Ich habe vorhin schon

einige Gründe davon angeführet, anjetzo setze ich noch dieses hinzu, daß viele Bauren, deren Höfe stark in Dienste stehen, bloß auf den Herren-Dienst ein Gespann Pferde mehr halten müssen, als sie sonst nöthig hätten. Hierzu gehöret ein Knecht und ein Junge mehr. Wie vieles Korn fressen dem Bauren die Pferde nicht auf? Hätte er dieses überflüßige Gespann-Pferde nicht, so könnte er das Korn, welches er in dieselben futtern muß, verkauffen, und das Essen und Lohn vor einen Knecht und Jungen erspahren: Den andern Schaden so daraus entstehet, will ich jetzo verschweigen, weil dieses eine denen Cameralisten verhaßte Materie, doch aber eine Wahrheit ist. Woher kommt es, daß die Bauren bey wenigen Lande in Ober-Sachsen mehr Geld haben und klüger sind wie hier? Die Antwort wird diese seyn, weil sie besser Land hätten. Es ist wahr. Aber hier haben wir auch gutes Land, und es könnte eben so gute Früchte tragen wie in Sachsen, wenn der Bauer nur so wenige Dienste thäte, als da, und seinen Acker gehörig düngen und pflügen könnte. Der Bauer müßte, wie in Ober-Sachsen, gewisse Dienste in der Saat-Zeit, und in der Heu und Korn-Erndte an das Amt thun, im übrigen aber von allen andern Herrn-Dienst, und Reise-Fuhren verschonet bleiben. Der Bauer gäbe gerne noch einmal so viel Dienst-Geld, und an statt 25. Rthlr. einige funfzig Thaler, wenn er nur auf den Sächsischen Fuß dienete. Allein dieses klinget in

den

den Ohren unserer Herren Cameralisten sehr schön, wenn der Beamte vor jeden Dienst-Tag ein Drittel mehr giebt, als dem Bauer von den Dienst-Gelde abgerechnet wird, hingegen würde ich übel angesehen werden, wenn ich sagte daß der Amtmann weniger Pacht geben müßte, weil er so viele Dienste nicht kriegt. Was an den Pacht-Geldern aber verlohren wird, solches wird an dem verhöheten Dienst-Gelde wieder gewonnen, noch mehr aber dadurch daß das gemeine Beste zugleich dadurch befördert und der Acker der Land-Leute besser bestellet, ein grösserer Korn-Bau, als der wahre Reichthum eines Landes eingeführet, die Holzungen eines Landes besser angebauet, und die Unterthanen erhalten werden. Ich will keine Anwendung machen, sondern nur überhaupt sagen, daß die Beamten an den theuren Korn-Preise, und denen daraus folgenden andern Theurungen viel Schuld sind. Zwischen Michaelis und Martini ist das Korn am wohlfeilsten, der Bauer muß so dann sein Korn, er habe es übrig oder nicht, loß schlagen, um sein Gesinde abzulohnen und seine jährigen Abgiften, sie bestehen nun worinn sie wollen, abzutragen. Der Beamte kauft ihm so dann sein Korn vor einen wohlfeilen Preiß ab, er nimmt es aus Christlicher Liebe, und um den Bauer den Weg nach der Stadt zu erspahren von ihm, an statt des baaren Geldes an. Der Bauer bedenket nicht, daß er mit seinen Korne nicht auskommen kann, sondern er schlägt alles

los, um nur vors erste die dringenden Nothwendigkeiten von der Hand zuweisen, weil er sonst aus nichts anders Geld zu lösen weiß, denn die wenigsten haben Holz zu verkauffen, es ist auch nicht an allen Orten Flachs-Bau, woraus der Bauer Kauf-Garn spinnen könnte, noch weniger aber kann er Vieh verkauffen, weil an vielen Orten wenig Vieh-Zucht ist. Der Beamte schüttet also sein eigenes, und das von dem Bauer angenommene Korn auf, und beredet sich mit seinen Mit-Brüdern und verwandten Amtleuten nichts zu verkauffen, sondern so lange zu warten, bis es erst recht theuer geworden. Dieses bleibt nicht aus. Die Zufuhr in den Städten welche der Bauer thut, bedeutet nichts, und in denen benachbarten Ländern, woher das meiste Korn kommt, ist die Ausfuhr desselben selten erlaubt, die Beamten können also allemahl den Ausschlag geben. Diese haben in dem Kriege so viel erworben, daß sie ihr Korn einige Jahre liegen lassen können. Die Pacht-Gelder finden sich ohnedem, sie wissen schon Neben-Wege solche zu bekommen. Nun muß der Bauer wieder Korn kauffen. Er wendet sich zu seinen Beamten, dieser läßt ihm sein eigenes Korn noch einmahl so theuer wieder über, als er es angenommen hat, und er muß dem Beamten noch wohl einige Morgen Land oben ein pflügen, damit er noch etwas mit der Bezahlung warte. Es sind dieses alles mögliche Fälle. Indessen ist dieser Satz richtig, daß ein Landes-

Herr

Herr allemahl besser dabey stehet, wenn er wohlhabende Unterthanen, als wenn er lauter Bettler im Lande hat. Es ist dieses nur ein Neben-Gedanke, welcher nicht weiter hieher gehöret, als daß ich nur zeigen wollen, wie der Landmann wegen des schweren Herrn-Dienstes keine Zeit übrig habe, an den Holz-Anbau zu gedenken, sondern er muß die nöthige Sache vernachläßigen.

§. 18.

Indessen da eine jede Landes-Regierung, so viel wie möglich, dahin bedacht seyn muß, um nicht allein Geld ins Land zu bringen, sondern auch alle Gelegenheiten, so viel solches ohne der Unterthanen Schaden geschehen kann, durch gute Verordnungen, aus dem Wege zu räumen, wodurch dasselbe so wohl vor entbehrlichen als vor ausländischen Tand, aus dem Lande gehen könne, imgleichen der Unterthanen Nahrung und Gewerbe in bessere Aufnahme zu bringen und zu befördern: so ist die vorzunehmende Holz-Verbesserung auch eins von den vornehmsten Mitteln, wodurch diese Absicht zum grossen Nutzen der Unterthanen, auf beyderley Weise heilsamlich erhalten werden kann: Denn wo kein Geld im Lande ist, da leidet das einheimische Gewerbe und die Nahrung Noth. Dieses aber muß nicht allein in Hereinbringung fremder Waaren welche im Lande verkauffet werden, sondern auch in der Versilberung derjenigen Sachen, welche das Land selbst hervor bringet,

bestehen. Auf die erste Art geht das Geld zum Lande heraus, und kommt nicht wieder herein, weil andere Völker, welchen wir ihre leichten und zum mehrern Verderb der guten Sitten und Gesundheit dienenden Waaren, vor schweres Geld abkauffen, in diesen Stücke klüger als die alle fremde Laster anjetzo nachahmenden Deutschen sind. Es sind diese sich anjetzo nicht mehr ähnlich, sondern von Französischen, Englischen und Italiänischen Lastern zusammen gesetzte Mißgeburthen. Auf die andere Weise aber gehet das Geld unter denen Unterthanen herum, und wächst durch deren Fleiß täglich an, wovon ein Landes-Herr weit mehr Nutzen hat, als von dem Einzolle fremder ins Land gebrachter Waaren, bey denen für einige Groschen gewonnene Accise, oft hundert Rthlr. auf weit schädlichere Weise dem Lande entzogen werden. Norwegen hatte sonst einen Ueberfluß an Holze. Die Englischen und Holländischen Schiffe holeten solches ab, und gaben denen Eigenthümern an statt baaren Geldes Flitterwerk, wodurch ihre guten Sitten verderbet wurden. Diese holeten auch ihr unverarbeitetes Eisen ab, und bezahleten sie davor wieder mit Hausgeräthe, so aus ihren Eisen gemacht war. Nun sehen sie den Schaden zu spät ein, welchen ihnen der einreissende Holz-Mangel verursachet.

§. 19.

Von der Nothwendigkeit des Anbaues der Holzungen, will ich anjetzo nichts weiter erwäh-

wähnen; Indessen aber bleibe ich bey meiner vorigen Meynung, daß es einem Lande ein grosser Vortheil sey, wenn so viel Holz darinnen wächst, als nöthig ist: Ja solcher würde noch grösser seyn, wenn von dessen Ueberflusse, an die Auswärtigen, welche keine gute Wirthschaft mit ihren eigenen Holzungen beobachten, noch so viel verkauffet werden könnte, um dadurch Geld ins Land zu bringen. Hierzu aber, und ehe solches ins Werk gerichtet wird, werden Anfangs etwas Mühe, Zeit und Kosten, vornehmlich aber eine gute Wirthschaft, scharfe Aufsicht, gute Forst-Ordnungen, und getreue Leute erfordert. Diejenigen Personen aber, welche ich Forst-Räthe nennen will denen die Ausführung dieses Werks anvertrauet wird, müssen die Holzungen und deren Anbauung aus dem Grunde verstehen, und zu beurtheilen wissen, welcher Boden zu der Anlegung einer oder der andern Art Holzes geschickt sey. Es müssen keine solche Leute zu Forst-Bedienten gesetzet werden, von welchen man nicht überzeuget ist, daß sie es verstehen, oder welche man ohne Ueberlegung nimmt und ihnen Förster-Dienste giebt; Denn es gehöret zu einen Forst-Mann etwas mehr als Klafter-Holz schlagen zulassen, Hecken zu pflanzen, oder das Holz bey der Reyhe wegzuhauen, denn sonst könnte ein jeder Holz-Hacker ein Förster seyn. Diese Wissenschaft läßt sich nicht allein aus Büchern, sondern von erfahrnen Leuten, und durch eigene Versuche erlernen. Imgleichen müs-

müssen sie auch jedes Ortes und Feld-Mark Gelegenheit erforschen, wie viel nehmlich von derselben zur Anlegung eines Eicheln, Büchen oder andere Holz-Kämpe jährlich ohne Schaden der Weide berechtigten genommen werden könne. Diese Leute müssen von dem Landes-Herrn mit hinlänglicher Macht versehen seyn, damit sie nach ihren Eyde und Gewissen, das nöthige jedesmahl verfügen, und die eingerissenen Unordnungen abstellen dürfen. Wie ihnen dann auch auf ihr Erfordern, die, zu denen in den Herrschaftlichen Forsten vorzunehmenden Verbesserungen, benöthigten Leute, entweder gehalten, oder von denen Aemtern dieselben hiezu abgefolget werden müssen. Dafern diese vorläufigen Punkte, recht beobachtet werden, muß die Holz-Verbesserung gut von statten gehen, zumahl wo der darüber gesetzten Leute einzige Absicht dahin gerichtet ist, nicht allein dem Herrschaftlichen Nutzen zu beobachten, sondern auch zugleich dem Lande und der Unterthanen Bestes sich aber einen unsterblichen Ruhm und Ehre zuerwerben. Solche Leute wären in den Fürstenthümern Braunschweig und Zelle sehr nöthig. Dieser ihre erste Arbeit müßte darinnen bestehen, alle Gegenden des Landes vorhero in Augenschein zu nehmen, und zu verzeichnen, an welchen Orte desselben die Forst-Verbesserung am nöthigsten wäre. Hernach müßten sie ihr Gutachten schriftlich einschicken, auf was Art, und in welchen Stücken, die bereits ergangenen

Forst-Ordnungen noch vermehret, oder verbessert werden könnten, und wie solche im Lande beobachtet würden; sie müßten auch des Landes kundig seyn, und ihrer eigenen Person wegen hinlängliche Sicherheit stellen können. Ferner müßten sie alle Jahre zu einer gewissen Zeit, bey der Cammer oder Forst-Amte oder bey ihren Vorgesetzten die Rechnungen von denen auf die Forsten verwendeten Geldern ablegen, von ihren Verrichtungen, Rede und Antwort geben, auch selbst was die Forst-Sachen betrift, Sitz und Stimme in der Cammer, und auf denen Forst-Tägen haben, wie ihnen auch jedesmahl, ohne daß sie deshalben öftere Erinnerungen, und Anforderung zu thun nöthig hätten, die nothwendigen Kosten, und Hülfs-Mittel darzu abzufolgen wären. Ihre Verrichtungen aber müßten unter andern diese seyn.

§. 20.

Erstlich was die Herrschaftlichen Forsten betrift, in denenselben entweder durch Herrn-Dienste, die von den Aemtern darzu hergegeben werden müsten, oder auch durch Tagelöhner, und durch eigentlich darzu bestellete Holzverständige Leute, alle Jahre neue Eicheln, Büchen, und andere Holz-Kämpe, wie auch Zuschläge, und Pflanz-Gehege zu machen, und anzuordnen, auch dahin zusehen, daß solches auf vorbeschriebene Art ordentlich geschehe, und daß auch die im Zuschlag gebrachten Oerter, wenn solche

keine

keine Verhegung mehr nöthig haben, zu gehöriger Zeit, und alle nach gerade, zur gemeinen Hud und Weide (dafern sich deren in solchen Hölzern befänden) wieder eröfnet würden. Zweytens, müssen sie auch die Forsten, und deren Gränzen, mit Zuziehung der Forst-Bedienten, und Beamten, öfters besuchen, ob etwa hie oder da Schaden geschehen, oder solche noch in guten Stande und unverrücket, oder ob von denen benachbarten daran einiger Anspruch gemachet werde, und deßhalben Streit sey; Wie denn auch ob diejenigen, so zur Wartung der Forsten gesetzet sind, ihre Pflicht in Acht nehmen, ob solche Wartung durch die darüber gesetzten Leute hinlänglich geschehen könne, ob deren zuviele oder noch neue gesetzet werden müssen, ob diese dem Holz-Anbau verstehen, und die Zupflanzung gehörig verrichten, ob solche hinlänglich besoldet werden, so daß sie sich nicht selbst aus denen ihnen anvertrauten Forsten bezahlet machen, oder um ihren Lebens-Unterhalt zu gewinnen andere Hanthierung treiben, darüber aber die Forsten vernachläßigen. Wie sie denn auch solche Leute, öfters zur Rede und Antwort, wegen ihrer Verrichtungen ziehen, sich nach ihren Leben und Wandel, und ob sie etwa heimlich Holz verkauffen, oder mit den Holz-Dieben durch die Finger sehen, unter der Hand erkundigen. Die Beschwerden der Unterthanen so wohl gegen diese, als gegen die Beamten der Forsten, und deren Zubehör,

wegen, verzeichnen, davon auch jedesmahl an die Cammer berichten müssen.

§. 21.

Drittens wo auch in denen Herrschaftlichen Hölzern, das Amt oder einige Dorfschaften mit der Hud und Weide berechtiget wären, welche denn gemeiniglich gegen die Zuschläge und Eicheln-Kämpe, unter dem Vorwande, als würde ihre Vieh-Trift zusehr geschmälert, zur Ungebühr streiten, und Wieder-Rede einwenden; Denenselben müßten sie vors erste gütliche Bedeutung thun, wollten diese aber nichts helfen, einen solchen Mittelweg treffen, daß dadurch nicht allein der Haupt-Endzweck, in der Verbesserung des Holzes beobachtet, sondern auch denen Mitberechtigten, die Hude und Weide nicht zusehr benommen werde, welches auch durch eine ordentliche Einrichtung der vorgenommenen Verbesserung leicht erhalten werden kann, weil die nach der gehörigen Art in Zuschläge gebrachten Plätze, weit eher, als die mit welchen nach der gemeinen Weise verfahren worden, wieder eröfnet werden können. Man wird aus der Erfahrung sehen daß alle Holzungen, worüber denen Beamten allein die Ober-Aufsicht anvertrauet ist, im schlechten Stande seyn, auch daß wenn diesen die Erkenntniß über, die Privat-Hölzer, zumahl in solchen, wo die Beamten selbst oder einige Gemeinden, die Hud und Weide haben, allein zustehet, deren Anbau

und Zupflanzung schlecht besorget wird, weil diese mit den Gemeinden, gemeinschaftliche Sache machen, diesen alle Nutzung zu sprechen und den Abgang der Hud und Trift zum Vorwande gebrauchen. Wie dann überhaupt der meisten Beamten Haupt-Absicht dahin gehet, die Gerechtsame derer von Adel und privatorum, so viel nur solches in ihrer Macht stehet, zuschwächen, ihre Hölzer aber zu Grunde zurichten, damit alles Hud und Weide werde. Alle Herrschaftlichen und Forst-Verordnungen helfen hierinn nichts, wenn solchen nicht nachgelebet wird, oder zu deren Ausführung, nur solche Leute erwählet werden, welche entweder die Sache weder verstehen, noch solche auszuführen im Stande sind, oder wenn diese die Landes-Ordnungen nicht kennen, zugleich keine Rechts-Erfahrenheit haben, oder ihren eigenen Nutzen, mit Schaden der Unterthanen dabey suchen, und mit derselben, oder mit der Herrschaftlichen Holzung ein Gewerbe treiben, von welchen der Gewinn bloß vor sie selbst ist, oder wenn diese über die Forsten gesetzten Leute, anstatt daß sie auf solche warten sollten, sich in andere Sachen mischen, und bloß Vorschläge thun, wobey sie ihre eigene Beutel spicken, dadurch aber viele unnütze Kosten machen, oder daß der angegebene Vorschlag so schlecht wie er vorher überleget worden, ausgeführet wird. Die Erfahrung giebt hiervon ähnliche Fälle an die Hand, indessen würde es leicht seyn, diesen Nebel zu zer-

zerstreuen, und viele Sachen ans Licht zubringen welche in Finstern verborgen sind.

§. 22.

Ich habe hin und wieder der Hud und Weide in denen Holzungen gedacht, diese aber ist der wahre Holz-Verderb. Die Bauren können niemahls Hud und Weide genug kriegen; und die Beamten blasen mit ihnen in ein Horn. In denen Holzungen wo keine Hud und Trift ist, wächst das Holz ohne solches anzupflanzen von sich selbst genug zu. Es fehlet darinnen nicht an Unter- und Ober-Holze, das erste giebt die Feurung, das andere das Bau-Holz und Nutz-Holz in Ueberfluß. Wären in unsern Holzungen keine Vieh-Triften, so würde es am Holze nicht fehlen, dafern nur damit gehörig gewirthschaftet und gewisse Plätze wenn das Laub ausschlüge, verschonet, auch vor dem August Monathe nicht mit dem Viehe, mit den Schweinen aber einige Jahre gar nicht betrieben würden. Es ist eine ausgemachte Sache daß die Koppel-Weiden viele Schuld hieran haben. Wenn drey Gemeinden vor ihr Vieh 3000. Morgen Landes gemeinschaftliche Weide haben, so ist solches dennoch nicht so gut, als wenn jede Gemeinde 300. Morgen eigene Weide hätte. Bey der gemeinschaftlichen Weide werden alle Plätze zugleich mit dem Viehe übertrieben, es wird kein Platz verschonet, und demselben so viele Zeit gelassen, daß er wieder mit

Grase bewachsen könnte, der eine gönnet dieses dem andern nicht, was das Rindvieh läßt, solches fressen die Schaafe und Schweine, die Pferde, und die allen Weiden schädlichen Gänse weg, welche das Graß mit sammt den Wurzeln aus der Erde reissen. Hat aber jede Gemeinde ihre Weide vor sich allein, so hütet dieselbe alle Tage an einen andern Orte, und läßt indessen denen abgehüteten Plätzen einige Tage Ruhe, damit darauf wieder Graß wachsen könne. Es ist natürlich zubegreiffen, daß ein grosser von Grase leerer Raum, dem Viehe lange so viel Weide nicht geben könne, als einer welcher nicht halb so groß, und mit Grase bewachsen ist, und zum Wachsthum des Grases geschickt gemacht wird. Denn daß sich die Anger verbessern lassen, daran zweifelt jetzo keiner mehr. Durch diese Vertheilung der Vieh-Weiden aber würde diese Unordnung auf einmahl gesteuret werden können. Es würde sich alsdann finden, daß viele Weiden vor das wenige Vieh welches damit betrieben wird, zu groß sind, und daß bey vielen Holzungen, worinn jetzo noch die Vieh-Trift ist, solche wegfallen, dieselben aber in beständigen Verheg kommen könnten. Diese Hölzer mögten nun gehören wem sie wollten, so müßten sie mit der Vieh-Trift verschonet werden, wenn sich fände, daß die Gemeinden bey der Vertheilung der Hud und Weiden, noch genug vor ihr Vieh behielten. Wie vielen unnöthigen Streitigkeiten würde dadurch vorgebau-

bauet und die Endschaft gegeben, und wie viel stärker würde der Zuwachs des Holzes in einen Lande nicht werden. Es giebet Oerter woselbst die Unterthanen eines benachbarten Landes die Koppel-Weiden mit haben. Entweder sie haben solche daß die Bauren des andern Landes wieder mit in dieses benachbarte Land hüten, ist dieses, so ist die Vertheilung leicht zumachen, und ein jeder hütet mit seinen Viehe in dem Lande wo er wohnet allein: Hüten aber die Unterthanen eines benachbarten Landes A mit auf der Weide der Bauren in dem Lande B. ohne daß diese nicht wieder auf der Weide in dem Lande A. hüten dürfen, so ist diese Vertheilung dennoch zumachen, und mit Zuziehung der Obrigkeit aus dem Lande A. die Billigkeit zubeobachten, und ein solcher Vergleich zutreffen, daß denen Unterthanen des Landes A. doch mit Vorbehalt der Landes-Hoheit Gränzen, ein gewisser Platz zu ihrer alleinigen Weide von dem Lande B ausgewiesen werde, wodurch dennoch die Koppel-Weide aufgehoben, und eine Vertheilung gemacht werden kann. Wollte ich jetzo Beyspiele anführen, wieviel gutes durch den Vorwand der Hude und Weide behindert wird, so könnte ich nur eine gewisse Stadt in denen Herzoglichen Braunschweigischen Landen nennen, welche sich in ihren engen Schranken halten muß, da doch dieselbe, durch die vielen Fremden, welche aus andern Ländern gern dahin zögen, dafern sie nur Wohnungen bekommen könn-

ten, weit grösser gemacht werden könnte. Es ist aber bloß die Entschuldigung wie die Weide dieser Stadt dadurch beenget würde, wenn noch neue Häuser angebauet, diese Plätze aber aus der Hude und Weide der Stadt genommen werden müsten, da doch die Stadt und das Amt daselbst überflüßige Weide hat. Dieser Vorwand aber wäre leicht zu heben, wenn nur ein Ernst gebrauchet, denen Leuten wie ehmals geschehen ist, das Bauholz Forstzins frey gegeben und die Plätze zum Bau ausgewiesen würden.

§. 23.

Es scheinet zwar die Vertheilung der Hude und Weide beschwerlicher zu seyn wie sie in der That und wenn man zum Werke selbst schreitet, ist. Ein jeder suchet seine Unterthanen gerne aus der streitigen Gemeinschaft mit denen andern zusetzen, und es fangen schon viele Länder an, die Schädlichkeit der Koppel-Weiden einzusehen, und die alten Vorurtheile, welche man bey den Landwirthschaften angenommen hatte, einzusehen. Vernünftige Vorstellungen können vieles thun worzu man nicht die Macht hat es mit Gewalt in die Wege zurichten. Sanftmüthige, und der Sache gewachsene Bevollmächtigte, die Vorschreiben der Nachbarlichen Regierungen, eine an die andere, und gute Feld-Messer, welche die Plätze ausmessen, solche in einen Riß bringen, und die Güte derselben zu bestimmen wissen, sind schon im Stande, diesen guten Endzweck

zu

zu erhalten. Wären aber ja benachbarte Regierungen so eigensinnig, daß sie diesen gemein nützlichen Weg aus einen National Hasse nicht einschlagen wollten, oder daß sie den Bogen zu hoch spanneten, so würden solche Gegenden so lange bis die Zeiten vernünftigere Männer und reifere Ueberlegungen hervor brächten, ausgesetzet, indessen aber die Vertheilung der Weiden, mit denen eigenen Landes-Unterthanen vorgenommen. Diese welche öfters ihr eigen Bestes nicht einsehen, würden sich dagegen anfangs zwar sehr sperren, allein hieran hätte man sich nicht zukehren, weil sie in der Folge der Zeit, den Nutzen davon spühren würden. Fast in allen Ländern entstehen anjezo unter dem Schutze des Landes-Herrn Oeconomische Gesellschaften, welche durch ihre Schriften, die Unterthanen belehren, wie sie ihre Grund-Stücke auf die beste Art nutzen sollen. So gar in denen Zellischen Landen, ist eine solche Gesellschaft errichtet, deren Mitglieder alle Jahre, bloß ihrer Landes-Leute, eingeschickten Vorschläge, drucken lassen, und es wurde zwar im Jahre 1764. die in denen Hannöverschen Anzeigen aufgeworfene Preiß-Frage, ob es gut sey daß die Koppel-Weiden vertheilet würden, sehr gründlich beantwortet, aber noch nicht befolget. Ich will also von dem Nutzen so aus dieser Vertheilung entstehet, nichts weiter berühren, als daß ich noch einmal mich zu behaupten getraue, wie eine solche vorzunehmende Vertheilung wenn solche die Dorfschaften der

benachbarten Lande mit betrift, anjetzo um so viel weniger Wiederspruch finden würde, weil alle vernünftig denkende Leute, auch in denen benachbarten Ländern, von denen daraus entstehenden guten Folgen im voraus schon eingenommen sind.

§. 24.

Da ich auch vorhin der Closter-Holzungen, und deren Verbesserung gedacht, so kann ich als ein Augen-Zeuge derselben, mit Grunde der Wahrheit versichern, daß so wohl die welche hier im Lande, als im Zellischen liegen eine allgemeine und Haupt-Verbesserung nöthig haben. Viele derselben können mit Recht nicht mehr Holzungen, sondern bloß wüste Plätze, von vielen tausend Wald-Morgen groß, wo hin und wieder, noch ein alter halb abgehauener Eichener Stummel stehet, genennet werden. Am schlimmsten aber sehen die im Amte Gifhorn aus, worunter ich das grosse Wenderoder-Holz mit rechne, diese sind durch das von dem Amte aus solchen zu dem vorhin schon erwehnten Brücken und Mühlen-Bau gehauene Holz, und durch die viele Dieberey der Bauren, durch die unterlassene Zupflanzung und schlechte Aufsicht ganz verwüstet, und da die Anlegung neuer Eicheln-Kämpe und Zuschläge, welche doch unumgänglich nöthig ist, wegen der Hude und Weide, welche die Gemeinden darinnen haben, so schwer gemacht wird, ungeachtet solche Weide genug haben, so ist, ehe keine andere Verfügung getrof-

troffen wird, die Verbesserung derselben fast nicht möglich zumachen. In dem vorerwehnten Wenderoder Holze welches über 1000. Morgen Landes hält, und worinn ein recht guter Boden ist, stehet keine Eiche mehr, einige Kopf-Heine-Büchen wovon das Busch-Holz gestohlen wird, und welche der Müller zur Rothen Mühle nach gerade zu Kamm-Holze weghauet, ist alles Holz so darinnen stehet. Das Closter hat nur einen Eicheln-Kamp von zwey Morgen groß darinnen, welcher einigemahl von Viehe verbissen ist, so daß wenig brauchbares darinnen stehet, kaum hat dasselbe 1766. mit vieler Mühe einen kaum so grossen Platz wieder zu einen neuen Eicheln-Kampe erhalten können. Die Heister welche das Closter mit grossen Kosten pflanzen läßt, gehen alle aus, weil damit nicht gehörig verfahren wird und keine Aufsicht dabey ist. Die bey Helmstedt belegene Marienthalschen und Marienbergischen Forsten welche ich ganz durchfahren bin, sind in nicht viel bessern Zustande. Ich habe in solchen nichts als pollsohre, und halb abgehauene Stämme und leere Plätze von einigen hundert Wald-Morgen groß, in dem meisten aber, gar keine Kämpe, Zuschläge, oder jungen Anwachs gefunden, ausser was ein gewisser Förster in Helmstedt, nicht weit von dieser Stadt an jungen Heine-Büchen welche an dem Orte nichts nutzen, auf einen von Holze ganz wüsten Platze mit grossen Fleisse, und noch grössern Kosten recht schön zugepflan-

zet hat. Mir ist von einen Mitgliede der Fürstl. Wolfenbüttelschen Closter Rath-Stube versichert worden, wie dieselbe an die Verbesserung dieser Closter-Hölzer, alle Jahre ein sehr grosses Geld wendete, wovon aber ausser dieser angeführten Heine-Büchen-Pflanzung, in denen andern nach Marienthal zu belegenen Holzungen, keine Spuren zufinden sind. Eben derselbe hat mir auch versichert wie die Holz-Dieberey aus denen benachbarten Ländern, auch von denen Unterthanen selbst, in diesen in Braunschweigischen Landen belegenen Hölzern so weit ginge, daß die Holz-Diebe denen Closter-Förstern, welche wegen der an dem Amtmann zu Marienthal verpachteten Jagd, bisher mit keinen Gewehr ins Holz gehen dürfen, oftmahls die Hände und Füsse gebunden, und vor ihren Augen die Bäume abgehauen, und in ein ander Land gefahren, oder solchen dafern sie die Diebe pfänden wollten, tüchtig durchgeprügelt hätten.

§. 25.

Ich leugne nicht daß ich begierig war, diese Sache vor mich selbst, und zu meiner eigenen Curiositæt zu untersuchen, und mit einen der vornehmsten Closter-Förster nicht allein zureden, sondern auch die Einwohner eines nahe belegenen Dorfes auszufragen. Ich fand gleich was ich wissen wollte, und was ich vorher schon von dieser Sache muthmassete, nemlich daß es an guter Aufsicht, an Leuten wie ich solche zu seyn wün-

wünsche, (denn näher mag ich mich nicht erklähren) und an Sachen fehlete welche leicht zuheben wären, daß daselbst viele Mißbräuche eingeschlichen, weil keiner diesen Leuten auf die Finger siehet, und scharfe Nachfrage hält. Daß die Fürstl. Closter-Rath-Stube, ehe nicht eine andere Ordnung eingeführet wird, alle Kosten zur Verbesserung dieser Holzungen vergebens anwendet, und doch nichts neues angeleget wird. Mit der Halbscheid dieser Kosten wenn solche alle Jahre angewendet, vor die andere Halbscheid aber, ein Forstverständiger Mann besoldet würde, welcher diese Forsten alle Jahre einige mahl besuchete, die Anordnungen zu deren Verbesserung machete, tüchtige Forst-Bedienten setzete, von diesen aber die angeordnete Verbesserung forderte, und wenn solche nicht gehörig geschehen wäre, dieselben bestrafen oder gar fortjagen könnte, diesen aber erlaubt wäre, zu ihrer Sicherheit, und um die Holz-Diebe in Furcht zusetzen, mit dem geladenen Gewehr ins Holz zugehen, mit starker Hand auf die Holz-Diebe zu paßen, eine Belohnung darauf setzete, wenn sie solche habhaft werden, oder sie mit Wagen und Pferden wegnehmen könnten, sie mögten seyn aus welchen Lande sie wollten, und daß diese nicht eher wieder loß gelassen würden, bis sie den Schaden und Strafe bezahleten, alsdenn sollten diese Hölzer bald ein anderes Ansehen gewinnen, mithin die Holz-Dieberey nicht mehr so häufig seyn. Die Holz-Diebe aber welche

hier aus dem Lande wären müßten ihren Muthwillen in dem grossen Karren büssen, oder vor die Strafe Forst-Arbeit thun.

Die Haupt-Erkundigung welche man in dergleichen Fällen zu thun hat, ist diese, daß man sichere Nachricht von der Forst-Bedienten Handel, und Wandel, von ihrer Wirthschaft und Umgange einziehet. Wenn man dieses ausgekundschaftet hat, so ist man schon genug belehret: Hernach aber untersuchet man ihre Fähigkeit, und was sie in der Anbauung des Holzes verstehen, wie viele Besoldung sie kriegen, und was sie vor Neben-Einkünfte haben: Ob ihnen solche versprochen sind, oder ob sie sich dieselben selbst nehmen. Findet man daß ein Mann dasjenige wovor er sich ausgiebt verstehet, so muß er gehörig besoldet werden, damit er sich nicht aus Noth, welche alles überwindet, gelüsten lasse, seinen Eyd zubrechen, mit den Holz-Dieben durchzustechen, die Forsten aber wenig zu besuchen, und deren Aufsicht und Verbesserung hindan zusetzen. In entfernten Holzungen, und wohin der Eigenthums-Herr selten kommt, und wenn er auch in einigen Jahren dahin kommt, doch den Schaden und wo es fehlet nicht einsiehet, und wo auch kein getreuer und der Sache gewachsener Ober-Aufseher ist, kann es selten gut zu gehen, und ein jeder spielet da dem Meister. Es hat mir gedauret daß Forsten welche einen so entsetzlich grossen Umfang haben,

haben, so verwüstet sind, und daß solche gar nicht verbessert, und in bessere Aufsicht genommen werden. Sollten die Closter-Forsten wie dieses dann nicht unmöglich ist, wieder in guten Stand gesetzet werden, so müßte darzu ein Forst-Verständiger Ober-Aufseher angenommen werden, welcher sonst keine andere Bedienung als diese hätte, weil sonst der verlangte Endzweck nicht erreichet würde. Dieser müßte mit einen hinlänglichen Gehalt und gehöriger Macht versehen werden, nach seiner Einsicht und Gewissen zuhandeln. Er würde mit denen sämmtlichen Closter-Forsten dafern er es ehrlich meynete genug zu schaffen finden, so daß er sich um keine andere Bedienung mehr bekümmern könnte. Dieser Mann müßte auch was die Forst-Sachen betrift, Sitz und Stimme in Fürstl. Closter-Rath-Stube haben, und einen solchen Gehalt daß er davon leben könnte. Wer viele verwüstete Forsten hat der thut gar nicht wohl, daß er alle Jahre in allen kleine Verbesserungen machet, sondern daß er alle Jahre ein Holz vornimmt, in diesen aber das Geld, so alle Jahre auf die sämmtlichen verwendet zu einer grossen Haupt-Verbesserung anlege, und alle Jahre auf der Reyhe so fort fahre.

§. 26.

Ober-Sachsen thut sich anjetzo vor andern Ländern, in Verbesserung der Land-Wirthschaft, und der Forsten hervor. Unter andern nützlichen

chen Anstalten welche daselbst gemacht werden ist diese eine der vorzüglichsten, daß in allen Provinzen allwo der Holz-Mangel eingerissen, oder die Forsten durch den Krieg verwüstet sind, Planteurs bestellet sind, welche die Zuziehung der wilden, und Obst-Bäume ja so gar aller nützlichen ausländischen Holz Arten welche die dasige Himmels-Gegend und Winter vertragen können, besorgen. Dieses geschiehet mit guten Fortgang, und die Leipziger öffentlichen Anzeigen melden alle Jahre wie viele Bäume, von jeder Art, die Planteurs vor die Gemeinden, Pfarr-Herrn und andere Leute, in ihren Creysen, das Jahr über zugepflanzet haben. In Frankreich sind diese Planteurs schon lange gewesen. Sie werden theils von dem Könige, theils von Privat-Personen unterhalten, theils auch erhalten sie sich von ihren Baum-Schulen selbst. In Engelland und Holland, hat man auch angefangen den Holz-Mangel, und den aus solchen dem Lande zufliessenden grossen Schaden, und Geld-Verlust einzusehen. Man hat mit Schaden erfahren, wie grosse Summen alle Jahre vor Holz, zum Schiff- und Häuser-Bau, ausser Landes geschicket, oder vor andere Waaren, welche vor baares Geld hätten verkauffet werden können, umgetauschet werden müssen. Dieses hat das Parlement in Engelland bewogen Preise zusetzen, und die Nation zum Holz-Anbau aufzumuntern. Mit dem Korn-Bau hat man es gleichfalls so gemacht, und man lieset mit

Ver-

Vergnügen, wie sehr sich die Engelländer anjetzo bestreben es einer dem andern zuvor zuthun, und ihre grossen bisher wüsten Plätze, mit Korne oder Holze anzubauen. Sie sind mit denen einheimischen Holz-Arten nicht allein zufrieden, sondern sie bauen auch allerley Arten Nordamericanische und andere ausländische Holz-Saamen, wovon ich in der dritten Abhandlung gedacht habe, mit guten Fortgange an; dieses gehet so weit daß sie auch in ihren americanischen Pflanz-Städten, die Färbe und Campeche-Hölzer, welche sie mit vielen Streitigkeiten, und grossen Kosten aus der Bay von Honduras holen müssen, und worüber sie mit denen Spaniern, so vielen Krieg geführet haben, mit gewünschten Nutzen anjetzo anbauen, damit sie endlich selbst davon Vorrath haben, und die aus der Bay von Honduras, mit der Zeit entbehren können.

§. 27.

Mögten wir doch so geneigt seyn andern Nationen in denen guten Anordnungen so zufolgen, als willig wir sind, ihre Verschwendungen, ihre Laster und die neuen Moden derjenigen Leute nachzuahmen welche diese vernünftigen Völker ob es gleich ihre Landes-Leute sind, selbst vor Witzlose Köpfe halten. Wir schicken davor so vieles Geld ausser Landes, und lassen daher mit schweren Kosten Meister dieser Thorheiten kommen, welche uns Deutschen in denen lächerlichen und von den gesitteten Leuten dieser Völ-

ker selbst verabscheueten Sitten unterrichten, lächerliche und wollüstige Moden vor unser Geld einführen, sich davor aber zu unserer Strafe gut bezahlen lassen, und uns zu Geschöpfen machen, welche keiner Nation gleich sehen, deren Laster wir begierig annehmen, wodurch wir uns um das Geld, um den Verstand, und um die Gesundheit, vor der Zeit aber ins Grab bringen.

§. 28.

Ich habe schon angeführet wie ein Land, welches Holz und Korn genug hat, einen wahren Schatz besitze. Nach der Menge der Einwohner muß sich beydes richten. Meine Absicht gehet auch nicht dahin, Land welches Korn trägt zu Holze zumachen. Denn wenn wir auf diese Weise einen Ueberfluß an Holze hätten, so mögte es an Korne fehlen, und es mögte auf der einen Seite dasjenige wieder verlohren werden, was an der andern gewonnen würde. Wie unglücklich sind diejenigen Länder, welche gar keinen Korn-Bau haben, und wo nichts als Holz wächset. Eben so bedaurenswürdig ist es auch wenn das zum Korn tragen geschickte Land nicht gehörig beackert werden kann, so daß es alle Jahre so viele Früchte nicht trägt als es tragen müßte, wenn die Eigenthümere desselben, nur die Zeit hätten, den Fleiß daran zu wenden. Meine Meynung gehet nur dahin, daß die von der schlechten Haushältere Nachläßigkeit, und ungeschickten Forst-Bedienten ver-

verwüsteten Herrschaftlichen, Privat- und andere Holzungen, angebauet, und grosse wüste Heiden, worauf ehemals Holz gestanden hat, wieder mit Holze bepflanzet werden mögen. Diese Plätze nutzen jetzo zu nichts weiter als daß es magere Vieh-Weiden sind, welche wie ich schon ausgeführet habe, ohne Schaden eingeschränket und verbessert werden können. Ich meyne auch diejenigen Plätze nicht, welche durch die Nothwendigkeit und da Deutschland gesitteter und volkreicher geworden, von Holze entblösset, und aus solchen Acker und Wiesen gemacht werden müssen, damit die nachher angebaueten Dörfer ihren Unterhalt bekommen könnten. Denn da ganz Deutschland vordem nichts wie Wald gewesen, die Einwohner aber keinen Ackerbau gehabt, sondern sich von Kriege, und aus dem Stege-Reife ernähret haben, so mußten nachher von diesen grossen Wäldern welche sonst an einander hingen, grosse Plätze, worauf Städte, Dörfer, Ländereyen und Wiesen angeleget wurden ausgerottet, die sich aber sehr vermehrenden Menschen zum Ackerbau, und mildern Sitten angeführet werden.

§. 29.

Wie viele Privat-Personen haben Holzungen, und verstehen doch von dem Anbau derselben nichts. Sie verlassen sich auf ihre Holzvögte, diese verstehen es zum Unglück auch nicht. Viele von Adel haben Jäger, welche mit auf

die Hölzer gehen, von der Jagd wenig, von den Holzungen aber gar nichts wissen, und welche wie oft geschiehet den Förster-Dienst dadurch erhalten, daß sie sich gefallen lassen eine abgenutzte Beyschläferin zu heyrathen, oder ihren Herrn nach dem Munde reden, und ihm rathen sein Holz abzuhauen und zu Gelde machen, damit er durch dieses letzte Hülfs-Mittel, den zu hoch angefangenen Staat noch eine Zeitlang führen, er aber selbst das Beste davon ziehen könne. Verstehet ein solcher Forst-Bedienter ja etwas von denen Holzungen, so denket er wie der grösseste Haufen dieser Art Leute zugedenken pfleget: So lange er bey dem Holze wäre, wolle er weghauen lassen, die nach ihm kämen, mögten sehen wo sie was kriegten, wenn er nur seinen Nutzen dabey machen und dem Beutel spicken kann. Hierzu kommt noch dieses, daß sie sprechen, wenn sie gleich noch so vieles zupflanzeten so würde es ihnen doch nicht bezahlet, und es sey ein Dank. Darüber aber unterbleibet vieles. Wird aber ja etwas zugepflanzet, so geschiehet es wie zum Herren-Dienste, das Geld wird davor ausgegeben, es wird liederlich gemachet, und der Endzweck nicht erreichet. Es kommen dabey nichtswürdige Entschuldigungen zum Vorschein, welche nichts gelten würden, wenn der Eigenthümer dieser Privat-Holzungen es besser verstünde, und sich mehr um seine Holzungen bekümmerte, oder wenn die Forst-Bedienten allemahl selbst Forst-Männer wären. Allein da

die-

dieses nicht alle Köche sind welche lange Messer führen, so kann man diejenigen auch nicht allezeit Forst-Verständige nennen welche grüne Röcke tragen. Wie viele Eigenthümer der Holzungen welche die Holzungen nicht verstehen, werden durch ihre Jäger und Holzvögte betrogen. Ich kenne unter andern einen dessen Holzvogt alle Jahr eine grosse Menge junger Eichen pflanzet, weil er aber davor Stückweise bezahlet wird, so pflanzet er dieselben ohne Wurzel, und stecket die abgehauenen Stümpel in die Erde, wenn ihm nun sein Herr frägt warum diese Heister nicht ausschlügen, so antwortet ihm der Holzvogt, wie dieses erst in zwey Jahren geschähe, indessen aber sind die Heister fort, und es heisset sie wären gestohlen, da doch der Holzvogt das theure Pflanze-Lohn in die Tasche gestecket hat, und deßhalben mit seinen Gehülfen eins ist, weil er die Einfalt seines Herrn kennet.

§. 30.

Jetzo ist nur meine Absicht die Nothwendigkeit geschickter Planteurs vorzustellen, auch die Mittel und Bedingungen vorzuschlagen, wovon dieselben unterhalten, und wozu sie bestellet werden müssen. Ich kann so genau nicht bestimmen, auf welchen Fuß solche in Ober-Sachsen gehalten werden, doch wäre es ein leichtes, dieses zu erfahren, und dieselben in Nieder-Sachsen auch so zubesolden. Zuerst aber sind zu diesen Planteurs solche Leute auszusuchen,

welche die Pflanzung der Bäume, Anlegung der Saamen=Kämpe und Baumschulen vollkommen verstehen. Es müsten solche von Leuten welche davon eine würkliche Kenntniß haben geprüfet, und im Fall sie die Baum=Zucht noch nicht recht verstünden, unterrichtet werden. Man könnte darzu Gärtner=Gesellen nehmen, welche sich auf die Pflanzung der Bäume, und wie solche aus dem Kerne gezogen und gewartet werden müssen, verstehen. Es würde nicht fehlen, daß deren in einen Lande nicht einige anzutreffen wären, wenigstens könnte eine noch wenige Anweisung dasjenige ersetzen, was diesen Leuten noch an Wissenschaft und Handgriffen fehlete. Zwey oder drey Aemter müßten einen oder zwey Planteurs halten. Zweytens müßte diesen Leuten entweder aus der Gemeinde Anger, oder in denen Herrschaftlichen Forsten wo keine Bäume mehr stehen in dem Braunschweigischen Lande aber, am besten von dem vor jeden Dorfe bey der Vermessung gemachten Surplussen-Acker einige vor dem Viehe befriedigte Stücke Landes von etlichen Morgen zu Baumschulen und Saamen Plätzen, angewiesen werden. Sie müßten einige Baumschulen jede von vier bis fünf Morgen Landes groß haben, um in welchen wilde, in den andern aber Obst=Bäume zuziehen. Die Planteurs selbst, müßten auf den Dörfern nicht weit von ihren Baumschulen wohnen, und von allen Lasten und öffentlichen Ausgaben frey seyn. Sie wohneten entweder zur Miethe, oder es wür=

würden ihnen Plätze zu Häusern angewiesen, und ihnen solche auf Herrschaftliche Kosten gebauet. Der Planteur genösse so wohl aus denen Herrschaftlichen als aus denen Bauer-Holzungen sein freyes Brenn-Holz, und es müßte ihm erlaubt seyn, eine oder zwey Kühe, mit in die Gemeinde Weide gehen zulassen, damit er von solchen seinen Unterhalt haben, den Mist aber in seinen kleinen Garten und in denen Baumschulen gebrauchen könnte. Da er Besoldung haben muß, so könnte ihm solche theils von ein paar Aemtern gereichet werden, theils auch die Gemeinden in den Aemtern welche einen Planteur halten, ein geringes mit zuschiessen, welches jeden Hauswirthe alle Jahre nur einige Groschen tragen würde. Bey Pacht-Aemtern würde diese Bedingung, bey der neuen Verpachtung der Aemter gleich mit bestimmet. Die Unterhaltung dieser Leute, wäre also bis auf eine zumachende Verbesserung feste gesetzet.

§. 31.

Ihre Verrichtungen bestünden darinnen. Ein jeder welcher Baumschulen und Kämpe zu Holz-Arten anlegen, und sie darzu gebrauchen wollte, müßte sie haben können. Es verstehet sich aber von selbst daß wer ihre Dienste nöthig hätte, sie davor bezahlen, auch die darzu erforderlichen Leute anschaffen müßte. Wer in Frankreich eine Gegend mit Holz bepflanzen will, machet mit dem Planteur nach Morgen-

Zahl einen Verding. Dieser leget auf des Eigenthümers Grund und Boden, die Saamen-Kämpe an, aus diesen aber machet er wie ich in der dritten Abtheilung angewiesen habe, Baumschulen, und aus den Baumschulen, wird das Holz entweder bepflanzet, oder es wird aus solchen gleich ein Ober und Unterholz-Revier gemacht. Wie dieses zumachen sey solches habe ich vorhin schon gezeiget. Ich setze feste, daß der Planteur dieses alles verstehen müsse. Es muß derselbe auch allerley Sorten von Stein und Kern-Obste, in seiner eigenen Baumschule aus dem Saamen ziehen, die jungen Bäume pfropfen, und oculiren, damit der Landmann allerley Obst-Stämme, vor einen billigen Preiß von ihm haben könne. Zu wünschen wäre es, daß unsere Bauren, so wie im Heßischen und an der Berg-Strasse geschiehet, die Wege an ihren Dörfern, die Anger, und die Graben an ihren Kämpen, mit guten Obst-Sorten besetzeten. Im Heßischen, sind denen Dorfschaften diejenigen Bäume, welche auf dem Gemeinde Anger stehen, gemein. Die Bauren theilen alle Jahre das Obst unter sich, machen es trocken, und was ein jeder übrig hat, verkaufet er. Es wird mit diesen trockenen Obste vieles Korn erspahret, weil in Ermangelung desselben von dem Land-Mann Mehlspeisen gebrauchet werden müssen. Hier bey uns bauet der Landmann wenige Garten-Früchte und Obst: Er hat die Zeit nicht darzu, der schwere Herrn-Dienst hält ihm

da-

davon ab. Er muß also beständig auf dem Mehl-Sacke liegen. Im Zellischen aber und in dem Stifte Hildesheim hätte der Bauer diese Entschuldigung nicht, weil daselbst kein schwerer Herrn-Dienst ist. Der Landmann ist aber schwer zu Verbesserungen zu bringen. Er folget den Fußtapfen seiner Vor-Eltern, in der Einfalt nach, und siehet seinen eigenen Nutzen nicht ein. Durch Belohnung seines Fleisses aber kann er darzu gebracht werden. Gehöret das Obst an denen Heer-Straßen, dem Landes-Herrn, so wird der Endzweck nicht erreichet. Die Bäume werden verdorben, und nebst den dabey gesetzten Stangen gestohlen, auch nicht in acht genommen, denn es werden gemeiniglich dünne und schlechte Bäume gepflanzet, welche weil auch keine Aufsicht und Wartung dabey ist, von selbst ausgehen. Das Obst aber welches diese Herrschaftlichen Bäume tragen, wird ehe es reif ist, von denen vorbey gehenden abgeschlagen. Gehören diese Bäume hingegen denen Gemeinden, so sehen sie selbst darnach, daß ihnen nichts gestohlen wird: Dem Landmann aber wächst dadurch ein grosser Nutzen in seiner Wirthschaft zu, welchen er jetzo nicht einsiehet, weil er alsdenn nicht so viel Korn zu Mehlspeisen gebrauchet, und solches wie auch sein überflüßiges Obst in denen Städten verkauffen kann.

§. 32.

Die Planteurs müssen auch allerley Arten von wilden Bäumen, als Eichen, Büchen, Weiß-

Büchen, Rüstern, Eschen, ꝛc. in ihren Baumschulen ziehen, damit ein jeder solche Schockweise, klein oder groß, vor Geld von ihnen haben könne. Sie müssen sich im Herbste nach allerley Baum-Saamen bemühen; Es muß ihnen frey stehen, solchen zusammlen, damit auch solcher von ihnen gekauffet werden könne. Die Sächsischen Planteurs haben allerley Baum-Saamen, so gar von ausländischen Bäumen. Ich verwundere mich wie sehr Sachsen, Engelland und Holland sich dem Holz-Anbau, jetzo angelegen seyn läßt. Es werden so gar von bemittelten Privat-Personen, um die Leute zum Holz-Anbau aufzumuntern, Belohnungen ausgesetzet, welche derjenige bekommt, so die meisten Bäume von einer Art, das Jahr gezogen hat. Durch diese wird der Landmann bewogen seinen eigenen Nutzen zubefördern, und wenn die Obrigkeit diesen Fleiß belohnet, und sich alle Jahr aus dem ganzen Lande, ein richtiges und beglaubtes Verzeichniß einschicken läßt, was dieser oder jener an Obst und andern Bäumen zugepflanzet hat, so ist das Geld welches zur Belohnung des Fleisses gegeben wird, nicht verlohren, sondern der Landes-Herr selbst, geniesset in der Folge der Jahre den Nutzen mit davon. Engelland ist bloß durch die Belohnungen, welche das Parlement, auf diese oder jene gemein nützliche Anstalten, und Erfindungen gesetzet hat, in einen so blühenden Zustand gekommen, dieses ist ausser Streit. Ober-Sachsen siehet dieses

ses ein und folget darauf nach. Wer die Leipziger Anzeigen lieset, kann sich von der Wahrheit dieses Satzes überzeugen. In diesen werden alle Jahre die neuen Erfindungen und Zupflanzungen gemeldet, und wie viel die Oeconomische Gesellschaft, davor zur Belohnung bezahlet hat, damit andere dadurch zur Nachfolge aufgemuntert werden. Leute welche mit der Holz-Pflanzung selbst nicht umzugehen wissen, oder keine tüchtige Arbeiter dazu haben, können sich allezeit eines solchen Planteurs bedienen, dieser bringet die nöthigen Gehülfen, welche er schon gelehret hat, mit sich, oder man machet nach Morgen oder Stücke-Zahl mit ihm einen Verding. Bey der Pflanzung muß er die Bäume auf das dritte Blat bringen, nehmlich daß sie nach ihrer Pflanzung erst dreymahl ausgeschlagen sind. Die Halbscheid worüber man mit ihm eins geworden, wird ihm gleich bezahlet, die andere Halbscheid aber, wenn sie dreymahl ausgeschlagen sind, was aber ausgegangen ist, muß er umsonst wieder nachpflanzen, oder es wird ihm das Geld davor abgezogen. Mit der Anlegung der Holz-Kämpe, und Baumschulen, machet man gleiche Bedingungen mit ihm, und bezahlet ihm alle Jahre etwas von der Summa, worüber man mit ihm eins geworden ist, und er muß die Kämpe, und Baumschulen so lange es nöthig ist, von Grase und Kraute rein halten. Zu denen Herrschaftlichen Holzungen, müßten auch solche Planteurs gehalten

werden. Die Besoldungen dieser Leute würde durch ihren gestifteten Nutzen, wieder eingebracht, und es könnten diese Leute, dadurch erhalten werden, wenn nur einige Besoldungen von denen, welche keine Dienste davor thun, und solche zur Ungebühr geniessen, eingezogen würden, weil keiner Begnadigungen in einen wohl eingerichteten Staate geniessen muß, welcher sich nicht mit würklichen Diensten, derselben würdig gemacht hat. Holland duldet keine Müßiggänger. Ein jeder muß arbeiten und dem Staate nützlich seyn, oder er wird mit Gewalt darzu angehalten, dafern er Besoldungen haben will. Wie viele giebt es aber nicht in denen Deutschen Ländern, welche vor ihre Besoldungen keines Pfennigs werth Nutzen schaffen.

§. 33.

Bey der Anlegung der Eicheln-Kämpe und Zuschläge ist dieses zubeobachten, daß man damit auf der Reyhe bleiben, und allemahl einen an den andern hängen müsse. Auf diese Art wird nicht allein bey jeden ein Graben erspahret, sondern man hat gleich einen ganzen Platz mit Holze bey einander, welches ein weit besseres Ansehen hat, als wenn hie und da etwas angeflicket wird. So wie man an einer Seite die Kämpe an einander hänget; so werden die ersten, wenn nehmlich die darinn befindlichen Bäume dem Viehe entwachsen sind, wieder zur Hude und Weide eröfnet. An beyden Seiten

der

der Eicheln oder Büchen-Kämpe aber werden die Zupflanzungen, entweder in Zuschläge oder ins freye Holz gemachet. Letztere aber mit Dornen bebunden. Oder man hänget die Baumschulen an die Kämpe. Wie schön fällt nicht ein so neu angelegtes Holz in die Augen, und was vor Nutzen kann man sich nicht schon zum voraus davon auf die künftigen Zeiten versprechen? Wie viele Ehre bringet dieses nicht demjenigen, welcher ein so gutes Werk angeleget hat? Die Nachkommen danken ihm noch davor, wenn er gleich schon lange verwesét ist. Das Gedächtniß seines Nahmens bleibet dennoch, weil die Väter dieses ihren Kindern erzählen. Hingegen wird dessen Nahmen noch mit Schande nach seinen Tode gedacht, welcher ein schönes Holz verwüstet, und nichts neues wieder vor seine Nachkommen angepflanzet hat. Ich empfinde allezeit einen schmerzlichen Verdruß, wenn ich in meinen bey dem Dorfe Ohnhorst im Amte Gifhorn belegenes Holz komme, dieses ist ein wüster Platz über 1500. Morgen Landes groß. Meine Vorfahren haben aus solchen laut der Original Pacht-Briefe, welche ich noch im Händen habe, öfters in einen Jahre auf 300. Rthlr. vor die Mastung aufgenommen. Es ist dasselbe aber von denen Agnaten welche es im Besitz gehabt, und in meiner Minderjährigkeit von denen Holz-Dieben, und durch das Amt selbst so verwüstet worden, daß anjetzo kein Baum mehr darinnen stehet, welcher über einen

Fuß im Durchschnitte hat. Alles Holz was jetzo darinnen stehet hat mein Vater und ich anpflanzen lassen, und ich gebe mir alle Mühe, dasselbe wieder, so viel ich es wegen der Gemeinden, welche die Hud und Weide darinnen haben, durch angelegte Eicheln-Kämpe und Pflanz-Gehege thun kann, denen Nachkommen zum besten wieder in Aufnahme zubringen, woran ich kein Geld erspahre. Dasjenige was ich in Zuschläge bringen dürfen, ist mit der Grösse dieses Platzes in keinen Vergleich zu ziehen, weil das Amt mehr auf die Hude und Weide, als auf die Verbesserung des Holzes siehet. Ich muß also das meiste auf das Raume pflanzen, und die Heister auf eine kostbare Art, mit Dornen bebinden lassen, diese reisset das Vieh und die Hirten alle Jahre ab, darüber gehen viele der schönsten Heister verlohren, ich aber muß alle Jahre neue Kosten, an das Bebinden mit Dornen wenden, wodurch diese Heister sehr theuer werden. Es ist dieses die Klage aller derer Braunschweigischen Eigenthümere welche in diesen Amte Holzungen haben.

§. 34.

Es ist also erwiesen wie es allezeit besser sey, einen Eicheln-Kamp an dem andern zuhängen, als hin und wieder solche anzulegen. Der §. 34. in der Fürstlichen Braunschweigischen Forst-Ordnung will zwar, daß die Eicheln-Kämpe und Zuschläge nicht an einen Orte, son-

sondern hie und da angeleget werden sollen. Die Ursache aber warum? soll diese seyn, weil die Zuschläge gemeiniglich an den besten Oertern, und wo das beste Graß wüchse angeleget würden, wodurch die Dorfschaften an der Weide für ihr Vieh Schaden litten: Ich bin aber wie ich vorhin schon angeführet habe, dieser Meynung gar nicht; Dennoch aber will ich dieses hinzu setzen, wie ich die Eicheln-Kämpe nicht an die Graßreichesten Oerter, sondern auf den allerschlechtesten Boden, im ganzen Holze anlege, dafern nur allda kein Ort-Stein stehet, weil solcher mit der Zeit durch das viele abfallende Laub zum Grase, und dessen Wachsthum wieder artbar gemachet wird, die Heister auch aus einen so magern Boden wenn sie verpflanzet werden weit sicherer und besser wachsen, als die welche auf einen guten Boden gezogen sind. Es kommt dabey alles auf eine Wissenschaft, und auf das reine halten der Heister an. Ich habe dieses in meinen Ohnhörster Holze gethan, die Ursachen warum dieses geschehen ist, habe ich vorhin schon angeführet. Nach meiner angegebenen Art die Eicheln-Kämpe anzulegen, da die Heister das dritte Jahr schon wieder aufgenommen werden, schadet es nicht wenn auch der Ort-Stein darunter stehet, weil die Heister auf solchen keine Pfahl- sondern lauter Faser-Wurzeln treiben, nur dürfen auf solchen Platze keine Eichen zum Aufwachsen stehen bleiben, sondern sie müssen alle heraus, und der Platz

wird

wird gleich wieder gedünget, mit Korn und nachher mit Eicheln wieder besäet. In Frankreich geschiehet dieses vielfältig, und es legen die Planteurs daselbst, Eicheln-Kämpe auf Plätzen an, welche unten steinig, oben aber groben Kieß-Sand haben. Sie befahren die Plätze einen Schu hoch mit Erde, und brauchen dieselben bloß darzu, um dreyjährige Heister zum Verkauf, darauf zuziehen. Ich wüßte also nicht, warum ich in einen Holze, in welchen ich doch einerley Gerechtigkeit habe, mit der Anlegung der Eicheln-Kämpe, Pflanz-Gehege, und Zuschläge, nicht lieber auf der Reyhe bleiben, und solche nicht einen hinter dem andern anlegen sollte, als hie und da in denen Winkeln etwas anzulegen, welches viele unnöthige Kosten machet, und niemanden in die Augen fällt.

§. 35.

Weiter will ich zum Grunde setzen, daß der Haupt-Endzweck, das Holz, und dessen Verbesserung sey, welchen das Nebenwerk, nehmlich die Vieh-Weide, so lange bis dieser Zweck, erreichet ist, weichen muß. Imgleichen ist Serenissimi gnädigster Wille, daß jedes verwüstete Holz wieder in guten Stand gebracht werden solle. Das leichteste Mittel aber hierzu, und welches ohne grosse Kosten ins Werk gerichtet werden kann sind Zuschläge, worunter ich auch die Eicheln, und Büchen-Kämpe verstehe. Ist nun erst einmahl der Schluß feste gesetzet, daß ein

ein verwüstetes Holz wieder in guten Stand gebracht, und daß alle Jahre eine gewisse Morgen-Zahl davon nach gerade ins Verheg gebracht werden solle: So kann es denen mit der Weide berechtigten gleich viel seyn, ob hie oder da damit zuerst angefangen werde: genug, daß solche nach und nach zur Weide wieder aufkomen. Ohne Eicheln und andere Holz-Kämpe, aber ist es unmöglich, ein Holz wieder in guten Stand zubringen, weil die jungen Bäume, an denen Oertern, wo sie gezogen sind, doch allemahl am liebsten und gewissesten wachsen. Ein Eicheln und Büchen-Kamp, ist auch jederzeit sicherer als die Pflanzung. Diese geschiehet nur aus Noth, entweder an solchen Plätzen, wo man keinen Holz-Kamp anbringen kann, oder wo die Hude und Weide es nicht leiden will, viele Kämpe zu machen, damit man auch die Heister welche zu dicke in denen Eicheln-Kämpen stehen, anbringen könne, so verpflanzet man solche lieber, weil sie sonst abgehauen werden müßten, welches aber nichts helfen kann, weil man nicht wo man will Unterholz-Revire machen darf. Ist in einen Holze zugleich ein schlechter und guter Boden, so müssen wie ich schon erwähnet habe, die Eicheln-Kämpe auf dem schlechten, die Pflanz-Oerter aber auf dem guten Boden angeleget, und so lange damit fortgefahren werden, bis das ganze Holz voller jungen Bäume stehet. Es ist und bleibet also gewiß, daß es besser sey, mit der Holz-Verbesserung auf der

Reyhe zubleiben, als hie und da in denen Forsten was anzuflicken. Hiebey aber ist meine Meynung nicht, daß denen Leuten die Hude und Weyde auf einmal genommen werden müsse. Die Bauren leben von ihrer Vieh-Zucht und entrichten davor dem Landes-Herrn ihre Abgaben. Es muß ihnen also nicht das Brod genommen werden. Es ist hierinnen eine Maaß zuhalten und erst zu untersuchen, ob die Gemeinden, wie an einigen Orten ist, zu viel Hud und Weide vor ihr Vieh haben, und ob ihre Klagen zur Ungebühr vorgebracht sind. Die Vertheilung der Koppel-Weiden, muß vorher gehen, und alsdann ausgemacht seyn, wie vieles Vieh eine jede Dorfschaft hält. Nach dieser Anzahl wird ihnen die nöthige Weide zugetheilet, weil man weiß wie viele Morgen Land, gutes oder schlechtes auf 100. Stücke Vieh gehören. Weniges Vieh welches gut gefuttert wird, bringet mehr Milch und Mist, wie vieles das Noth leiden muß. Es ist dieser Satz von guten Land-Wirthen lange schon richtig befunden worden. Wo es sich nun findet, daß ohne Schaden des Vieh-Stapels einer Gemeinde dieselbe von der ihr zugetheilten Privativen Hud und Weide, noch etwas missen könne, so wird dieser Ueberfluß zum besten der Holzungen ins Verheg gebracht, und wenn in diesen das Holz so groß geworden, daß solcher ohne Schaden mit dem Viehe wieder betrieben werden kann, so wird derselbe wieder zur Weide eröfnet, und ein eben so grosser

Platz

Platz wieder ins Verheg gebracht, zuletzt aber theilet man das ganze Holz in zehn, zwölf und mehr Theile und machet Unterholz-Revire daraus. Jeder Theil wird, wenn er abgehauen ist, sechs Jahre lang mit der Vieh-Trift verschonet, und man hätte so dann Unter und Oberholz beysammen. Wo aber diese Unterholz-Plätze zum Schaden der Weide zugroß werden sollten, so machet man die Theile kleiner, und pflanzet an denen andern Plätzen, zwischen das Ober-Holz, Kopf-Heine-Büchen, oder man ziehet Bauholz-Stämme und Kopf-Eichen zusammen. Wenn solche im Verheg gewesene Plätze nun zu der Weide wieder aufgethan werden, so sind sie durch das indessen abgefallene, und daselbst verfaulte Laub sehr verbessert, weil der Boden zur Gräserey dadurch viel fruchtbarer geworden. Hat vorher daselbst Heide gestanden, so ist dieselbe indessen vergangen, und daraus ein guter Anger-Boden geworden, davon ein Morgen zur Weide dem Viehe mehr hilft als vier und noch mehrere Morgen Heide. Man wird fast durchgehends im Amte Giffhorn bey allen Dorfschaften überflüßige Huden und Weiden, welche fast alle Koppel-Weiden sind, antreffen, dennoch hat das Schreyen kein Ende, wenn ein paar Morgen davon in einen Privat-Holze zu Eicheln-Kämpen gemacht werden sollen. Gehöret hingegen das Holz denen Gemeinden, so werden alle Jahre ohne Klage Kämpe gemacht, der National-Haß, und daß die Weiden

nicht

nicht vertheilet sind, ist an dieser Unordnung Schuld, denn die meisten Privat-Hölzer in diesen Amte gehören denen Braunschweigischen Stiftern, Clöstern, Waysen-Häusern und andern Unterthanen. Es wäre zwar zu wünschen daß von der hohen Landes-Regierung ein gewisser Fuß feste gesetzet, und solcher durch eine Verordnung bekannt gemacht würde, dem wievielsten Theil jeder Eigenthümer eines verwüsteten Holzes so lange im Zuschlag bringen dürfte, bis solcher ohne Schaden des jungen Holzes wieder aufgethan werden könnte, allein hierzu wird es schwerlich kommen.

§. 36.

Herr Beckmann ist zwar der Meynung, daß man zwischen dem Unter-Holze kein Ober-Holz haben müsse, weil dieses dasselbe verschatte, und dünne stünde. Man müste die Oberholz-Revire, und das Unter-Holz, jedes allein haben, und kein Ober-Holz müßte verpflanzet werden, sondern so dicke bey einander aufwachsen, als es gesäet wäre, denn die Bäume welche die Oberhand behielten, unterdrückten die zu dicke stehenden; und weiter schreibt er, man müsse das Ober-Holz nicht auslichten, und hie und da Bäume zwischen aushauen, sondern dasselbe wenn es die gehörige Stärke erhalten hätte, und anfinge oben abzusterben vor der Faust, so wie das Nadel-Holz abtreiben; die Stämme ausrotten, und dem Platz gleich wieder mit Holz-

Saat besäen. Ich will diese Sätze einen nach dem andern jetzo untersuchen.

§. 37.

Was den ersten Punkt betrift daß man zwischen dem Unter-Holze kein Ober-Holz dulden müsse, weil die grossen Bäume solches verschatteten, das Unter-Holz aber dadurch zu dünne zustehen käme, darinn hat Herr Beckmann vollkommen Recht, wenn es sich nur allezeit, wegen der in den Hölzern eingerissenen unglücklichen, und Holz verderblichen Vieh-Weiden, so zwingen liesse. Zuviel Bäume unterdrücken das Unterholz, und es stehet niemahls so dichte beysammen, als wenn es allein stehet, weil aber die Büsche endlich ausgehen, so kann man entweder hin und wieder doch einzelne Saat-Bäume stehen lassen, aus deren Anfluge wieder neue Saamen-Lohden vor die mit der Zeit abgehenden alten Wurzeln entstehen, oder man hacket hin und wieder, auf die ledigen Plätze allerley Baum-Saamen ein, und hauet die daraus erwachsenen Lohden gleich an der Erden ab, daß Büsche daraus werden. Ich setze feste, daß alle funfzehn Jahre das Unter-Holz auf dem platten Lande abgehauen wird. Ich lasse auf dem abgetriebenen Reviren hin und wieder allein stehende Saat-Bäume als Birken, Ellern, Eichen ꝛc. stehen. Diese werfen indessen ihren Saamen aus und es entstehen davon wieder junge Lohden. Wird das Holz wieder abgehau-

hauen, so sind diese Saat-Bäume dreyßig Jahr alt; es werden dieselben wenn es weiche Hölzer sind bey dem zweyten Hau mit weggenommen, und entweder Malter-Holz oder in die Waasen, Knüppel davon gemacht, welches ein jeder, nachdem was in der Gegend gebräuchlich ist, einrichten kann. Eichen, Büchen und Heine-Büchen aber bleiben stehen. Es bleiben so dann wieder andere funfzehnjährige Laß-Reiser zu Saat-Bäumen stehen, wodurch der Busch endlich sehr dicke wird: Darf man aber keine Unterholz-Revire haben, so pflanzet man Heine-Büchen und Eichen, jede acht bis zehn Fuß weit auseinander. Machet entweder alles zu Kopf-Stämmen oder nur die Heine-Büchen allein, die Eichen aber läßt man in die Höhe gehen, dieses letzte aber ist nicht so vortheilhaft, als wenn man lauter Kopf-Stämme auf einen Revir machet, und dazwischen kein Ober-Holz leidet. Wir ziehen in denen Hölzern wo Unter-Holz ist beydes zusammen, und wir richten uns hierinnen nach der alten Gewohnheit und Grösse des Holzes.

§. 38.

Der Zweyte Satz daß kein Ober-Holz gepflanzet, sondern gesäet, und daß dasselbe auf dem ersten Saamen-Platze, so dicke aufwachsen müsse, als es aus dem Saamen aufgegangen, weil die grossen die Ueberhand nehmenden Bäume die kleinen ohnedem unterdrücketen: Darinn bin ich mit dem Herrn Beckmann nicht einerley

Mey-

Meynung, denn auf was Art sollte in Hölzern solches möglich gemacht werden können, wo andere die Hude und Weide haben, und da der Eigenthümer des Holzes gleichsam Bittweise, und mit vieler Mühe von denen Aemtern es erst erhalten muß, wenn ihm einmahl in einen grossen verwüsteten Holze ein paar Morgen zu einen Eicheln-Kampe ausgewiesen werden, und wo die Aemter oft gar verlangen, daß man das Holz ohne Eicheln-Kämpe, zu pflanzen und die Heister wo man kann entweder kaufen, oder den Platz wüste liegen lassen solle? Wo wollte man nun bey solchen Umständen, und in unsern Gegenden, da fast in allen Hölzern Hud und Weide ist, ein verwüstetes Holz wieder in Aufnahme, und in jungen Anwachs bringen können? Man muß bloß die Zuflucht zur Pflanzung nehmen. Es ist solche zwar weit kostbarer, und unsicherer, als wenn man grosse Plätze ins Gehege schlagen, solche entweder mit Holz-Saamen besäen, oder wenn noch hin und wieder alte Saamen tragende Bäume stehen, den Platz sich von diesen selbst wieder besäen lassen kann. An dem Orte wo Herr Beckmann wohnet, wird vielleicht kein Vieh in die Hölzer getrieben werden, oder es muß solches die Gehege welche der Eigenthümer, nachdem solche klein, oder groß nöthig sind, nach Gefallen machen läßt, so lange verschonen, bis das junge Holz erst den Mäulern des Viehes entwachsen ist. Wer dieses Recht hat, welches billig ein jeder Eigenthümer

der Holzungen haben sollte, der kann ganz anders mit seinen Holz-Anbau verfahren, als einer welchen die Flügel hierinn zu sehr beschnitten sind. In einen Lande wo der Holz-Anbau vor die Haupt-Sache angesehen wird, und wo man glaubet, daß dem Lande dadurch ein wahrer Schatz zuwächset, wo in allen Hölzern Unterholz-Plätze sind, welche sechs Jahr lang wenn sie abgehauen sind, mit dem Viehe verschonet werden müssen, da kann man wohl aus einen solchen Thone reden. An denen meisten Oertern aber hauet man jetzo alles Laub-Holz bey der Erden weg, ohne an eine Besaamung oder Zupflanzung zugedenken. Die Forst-Bedienten müssen zwar im Herbste Eicheln sammlen. Es ist aber das Land zur Besaamung noch nicht zurechte gemachet, im Frühjahre ist es gar vergessen. Die Eicheln sind verfrohren, und des Forst Bedienten Schweine wollen sie nicht einmahl fressen. Ich könnte auch hiervon Beyspiele anführen, allein ich behalte mir dieses auf eine andere Zeit vor.

§. 39.

Was aber diesen Punkt betrift, daß man das Ober-Holz nicht auslichten, sondern solches wenn es die gehörige Stärke erlanget hat, vor der Faust weghauen, die Stämme ausrotten, und den Platz wieder mit Holz-Saat besäen müsse: solcher leidet in unsern Gegenden auch eine Ausnahme. Es ist gewiß daß Bäume welche in Dickungen, und dicht bey einander

auf-

aufgewachsen sind verlohren gehen, wenn sie ausgelüftet, und solchen kahle Plätze gehauen werden. Es haben diese Bäume wenige Wurzeln, und noch weniger Zweige, sie haben einer an dem andern eine Haltung gehabt und sich Schutz gegeben. Hauet man nun auf solchen Plätzen Bäume weg, so daß die welche bleiben zu einzeln zustehen kommen, so werden die stehen bleibenden entweder von dem Winde umgeworfen, oder sie werden pollsohr ob sie gleich noch nicht stark von Stamme, und noch im besten Wachsthum sind. Man kann dieses an denen Eichen in einen gewissen bey Braunschweig belegenen Holze, auch in dem nahe bey Braunschweig belegenen und dem hiesigen grossen Waysen-Hause B. M. V. zugehörenden Siechen-Holze sehen. In dem erstern wurde eine auf dem platten Lande ganz unbrauchbare Abtreibung vorgenommen, und es blieben nur hin und wieder auf denen abgetriebenen Plätzen sehr lange schlanke und in denen Dickungen aufgewachsene Eichen stehen, welche sich bis in den Kopf selbst von den Seiten-Aesten gesäubert, und wenig Kopf hatten, eben so gieng es mit denen Eichen im Siechen-Holze auch, zwischen welchen die dickesten zur Zeit der Französischen Invasion zu Pallisaden wieder Willen des Wäysenhauses weggehauen werden mußten. In beyden Hölzern werden diese jungen nunmehro alleine stehenden Eichen schon pollsohr, und fangen an abzusterben, ob sie gleich theils erst von ohngefehr drey

viertel Fuß und noch dünner im Durchschnitte sind. Wären diese aber in der Dickung zwischen denen Büchen stehen blieben, so wären in beyden Hölzern die schönsten Bauholz-Stämme, und Mühlen-Wellen daraus geworden, weil der Boden in beyden sehr gut ist, diese Eichen auch schon die Länge darzu haben. Nun aber gehen solche verlohren und sterben nach gerade ab. Hätte man nun Forstmäßig mit diesen Hölzern verfahren wollen, so hätte diese Dickung so lange unverhauen stehen bleiben müssen, bis das meiste Holz darauf die gehörige Dicke gehabt hätte, alsdann hätte ein Platz nach dem andern ausgerottet, und derselbe wieder mit allerley Holz-Saamen besäet werden müssen. Hierinnen hat Herr Beckmann recht, darinnen aber hat er unrecht daß man Eichen oder Büchen ohne daß anderes Holz darzwischen stehet, so dicke wie sie gesäet sind mit einander aufwachsen lassen müßte, denn wenn diese nicht öfters gelüftet und die zudicke stehenden in der Jugend darzwischen weggehauen werden, so werden niemahls starke Bäume daraus.

§. 40.

Die Erfahrung lehret, daß die Eichen den Erdboden sehr aussohren, daß sie wegen ihrer Pfahl-Wurzel die Nahrung in der Tiefe der Erden suchen. In einen gesäeten Eicheln-Kampe kommen die Heister einer von dem andern keinen halben Fuß weit auseinander zustehen. Die Wurzeln hindern einander also am Wachsthum,

thum, wenn sie zudichte bey einander zustehen kommen, sie nehmen einander die Nahrung, sie können sich eine vor der andern nicht ausdehnen. Die Bäume bleiben also klein, werden nicht dicke, kommen nicht in die Höhe, wachsen schwach und dünne, sie werden moosig, und endlich gar pollsohr dafern man ihnen nicht zu Hülfe kommt, und entweder vorher daraus verpflanzet, oder alle nach gerade, einige die krumm, struppig, und zum verpflanzen schon zu dicke sind, darzwischen weghauet, so daß jeder Heister zwölf Fuß einer von dem andern zustehen komme. Hernach muß man dieselben noch einmahl durchhauen, und mehr darzwischen wegnehmen, bis sie so weit von einander bleiben, daß sie sich zwar mit ihren Köpfen berühren, doch aber sich einander im Wachsthum nicht hindern können. Ich habe in meinen Ohnhörster Holze drey solcher Eicheln-Kämpe, welche schon über funfzig Jahre alt sind, und auf einen sehr guten Boden liegen, in diesen standen die Heister zudichte, und kaum drey Fuß weit von einander, sie wurden ganz rauch von Moose, und waren in der langen Zeit kaum sechs Zoll dicke, unten am Stamme, auch vor ihre Dicke zu kurz: ich ließ solche vor einigen Jahren aber lüften, so daß sie jetzo acht Fuß weit auseinander stehen, seit dieser Zeit sind sie merklich gewachsen, und haben sich nicht allein in dem Kopfe ausgebreitet, sondern auch alles Mooß verlohren. Des Herrn Beckmanns Lehr-Satz daß man das Ober-Holz

wenn es die gehörige Dicke und Länge erhalten hätte, in Haue theilen, und alle Jahre einen davon ausrotten, den Platz aber gleich wieder mit allerley Holz-Saamen besäen müsse, gehet nur in grossen Holzungen, von etliche tausend Morgen groß an, und wo man solchen abgetriebenen Platz einige zwanzig Jahre wieder ins Verheg schlagen kann. Wie aber würde derjenige damit fahren, welcher nur ein kleines Holz hat, und worinn einige Gemeinden die Vieh-Weide haben? Ein Holz welches auf solche Art behandelt werden soll, müßte wenigstens in zwey hundert solcher Haue getheilet werden, von diesen wären beständig vier bis fünf- und zwanzig, oder wenn der Boden schlecht ist, dreyßig Theile im Zuschlage: Was wollten hierzu aber diejenigen welche die Hude und Weide darinnen hätten, und die Beamten sagen? Hier höret alle nützliche Verbesserung auf, und ein Eigenthümer solcher Holzungen, muß es so gut machen wie er kann und darf. Er thut also besser, daß er die Eichen, wo keine Büchen und andere hochwachsende Bäume darzwischen stehen, nicht zu nahe an einander stehen läßt, damit solchen hernächst das Auslüften nicht schade. In denen Privat-Holzungen im Zellischen, wo das Amt Giffhorn zum Brücken und Mühlenbau hauet, da würde des Herrn Beckmanns Vorschlag gewaltigen Schiffbruch leiden, wenn der Gogrefe in solche Hölzer einen Einfall thut, und auf einmahl über hundert Stücke, der besten Ei-

chen wegschlagen läßt, sie mögen stehen wo sie wollen. Es kehret derselbe sich an keinen Regelmäßigen Hau, sondern er nimmt nur die Bäume welche das beste Pollholz so sein Accidenz ist, haben, sie mögen dichte oder weit von einander stehen. Es hat da aller Forstmäßiger Hau ein Ende. Dennoch aber hat er vor einigen Jahren in einen gewissen Privat-Holze nach des Herrn Beckmanns Vorschrift verfahren, allwo er einen ganzen alten Eicheln-Kamp worinnen über hundert Stücke Heister standen, vor der Faust weghauen lassen. Es gehet auch ein solcher Hau nicht an wo man alle Jahre nothwendiges Bau-Holz gebrauchet, und wo man allerley Holz und von unterschiedener Stärke, auch Feuer-Holz bey einander haben muß. Letzteres muß man in Hölzern wo Vieh-Weide ist, auf Kopf-Stämmen ziehen, damit das Vieh darunter weiden kann.

§. 41.

In der Chur-Mainzischen Forst und Wald-Ordnung ist Cap. 8. §. 9. ausdrücklich verordnet:

> Daß die gesunden und fruchtbaren Bäume auf den jungen Schlägen, und darneben auf jeden Morgen die nöthige Heeg-Reiser, von Eichen und Büchen, darunter sonderlich das Eichen-Holz so viel zum geraden Fortwachs dienlich stehen bleiben, was aber oben in den Wipfeln trocken und dürre,

und am Stamme hohl wird, weil es von Jahren zu Jahren abnimmt, und endlich gar niederfällt, mit weggehauen, das übrige aber zu Brenn-Holz geschlagen werden solle. Wie dann die Forst-Beamte, und Forst-Knechte, solche Heege-Reiser aufschneiteln, und stehen lassen sollen, welche so stark sind, daß sie von Schnee und Wind nicht unterdrücket werden können. Auch sollen die Schläge anfänglich, damit die Sonne das Erdreich nicht vertrockne, und dem jungen Anflug den Nahrungs-Saft nicht entziehe, nicht zu lichte gehauen, sondern hin und wieder gesunde Heister und Heege-Reiser, darneben auch alle gute und gesunde Eichen zu Wald-Recht stehen gelassen werden.

und §. 11. und 12. wird darinnen verordnet:

Daß wenn der junge Aufwachs in denen bereits vorhandenen, und noch künftig zumachenden Schlägen, eines Knies hoch, und darüber erwachsen, und also die Austrocknung des Erdreiches nicht so sehr mehr zubefürchten wäre, so sollte alsdenn die erste Ausläuterung, der stehengebliebenen haubarn Heister geschehen, und solche ebenfalls nicht hier und dar, sondern dem Schlag nach durchgängig vorgenommen werden.

Wann der junge Aufwachs, so dann Manns lang erwachsen, gleichwohl aber

noch

noch hier und dar zu Wald=Recht etwas stehen gelassen, müßten solche Bäume, zu Beförderung des jungen Holzes, wofern es ohne sonderbaren Schaden geschehen könnte was nicht zu Werk=Holz dienlich, vollends ausgeläutert, und mit Säuberung des Waldes, Aufbindung des Reiß=Holzes, auch sonsten mit der Abführung, alles in die Wege gerichtet werden, daß dadurch kein sonderlicher Schaden geschehe.

und §. 13. Wäre es nun damit so weit gekommen, daß die Ausschneidelung geschehen müßte, so sollten die Unterthanen, welche sich der Orten beholzigten, oder sonst die Mast und Hude hätten, auf Befehl und Ansag, der Chur=Fürstlichen Forst=Bedienten, die Ausschneidelung, des jungen Holzes nach der Ordnung, wie die Schläge geführet, und sie von den Chur=Fürstlichen Forst=Bedienten, angestellt und angewiesen worden, dergestallt verrichten, daß dem jungen Stamm, die Aeste bis eines Mannes hoch genommen, der Stamm aber gänzlich verschonet, und das abgehauene Reiß=Holz, zu Säuberung des Waldes so gleich aufgebunden werde, weßhalben, und daß solches recht geschehe, sollen die Chur=Fürstlichen Forst=Bedienten überall dabey seyn, und wohl zusehen, daß aller Schaden und Mißbrauch in diesen Fall vermieden, und abgestellet werde.

Die=

Diejenigen Unterthanen nun, welche, wann sie zu solcher Verrichtung begehret, und aufgefordert, ohne genugsame Ursache zurücke bleiben, sollten von denen Chur-Fürstlichen Forst-Bedienten ohne Nachsehen zur Strafe gebracht, und auf dem Förster-Gerichte dem Befinden nach bestrafet, dem andern aber welche ihre Arbeit wohl verrichtet, das abgehauene und aufgebundene Reiß-Holz ohnentgeldlich geschenket werden.

§. 42.

Aus dieser Forst-Ordnung welche sehr weitläuftig ausgeführet, und worinn sich viel gutes befindet, ist zuersehen, auf was Art die Forsten in den Chur-Mainzischen bearbeitet, wie auf deren Zuwachs und Erhaltung sehr gesehen und in denen Schlägen nicht alles vor der Faust weggehauen werde, sondern daß hin und wieder Saat-Bäume und Laß-Reiser stehen bleiben sollen. Denn weil endlich die Büsche ausgehen, und kein junger Anwachs aus dem Kern, in denen Unterholz-Reviren wieder käme, woraus wieder Unter-Holz gezogen würde, so würde es um solche endlich schlecht aussehen, und dann ziehet man aus den besten aus dem Kerne wieder aufgewachsenen Lohden hin und wieder Mast- und Bauholz-Stämme, welche weit auseinander stehen. Es will diese Verordnung auch daß das Vieh so lange aus denen Hölzern und Zuschlägen blei-

bleiben solle, bis das Holz darinnen, denen Mäulern des Viehes entwachsen ist, und es sagt der §. 17. Cap. 8. dieser Wald-Ordnung ausdrücklich:

Da sich aber zutragen sollte, daß an ein und andern Orten, die Unterthanen gar nicht, oder doch wenig an ihrer Hütung entrathen könnten, so sollen auf erstern Fall, wenn unsere Forst-Bedienten, denselben mittler weile, nichts zur Hütung einzuthun wissen, die Hüthe-Wälder, zwar im Heege nicht geleget werden, denen Unterthanen aber, wird hiemit bey willkührlicher Strafe befohlen, alle Jahre ein Stücke derselben nach dem andern, welches ihnen unsere Forst-Bedienten zeigen sollen, mit jungen Eichen, und Büchen, oder nach Gelegenheit Heine-Büchen, welche ihnen von denen Forst-Bedienten gratis hergegeben werden sollen, ordentlich nach der Maaße, wie hernach folget zubepflanzen, und an der ausgehenden Stelle, wieder neue zusetzen, auch solche mit Dornen und Pfählen dergestalt wohl zubewahren, daß den jungen Stämmen, von dem Vieh, kein Schaden geschehen kann, wobey dann denen Hirten, sonderlich hierdurch eingebunden wird, daß sie das Vieh so viel immer möglich von solchen neu bepflanzten Oertern abhalten, oder doch wenigstens allen Scha-

Schaden mit Sorgfalt zu verhüten suchen; wiedrigenfalls aber ohne Nachsehen, auf dem Forst-Tage ernstlicher Bestrafung gewärtig zuseyn: Auf den andern Fall aber soll zwar denen Unterthanen so viel, zu ihrer ohnentbehrlichen Hütung vonnöthen, jedesmahl offen gelassen, damit aber auch die Waldungen, nicht ganz und gar in Abgang kommen, und dadurch der Posteritæt ein schädlicher Holz-Mangel zugezogen werde, wollen wir daß von Zeit zu Zeit ein Stücke nach dem andern, so viel nemlich auf einmahl an der Hütung zu entrathen stehet, in scharfe Heege geleget, und wenn solches wie oben gemeldet erwachsen, und wieder zur Hütung aufgethan worden, alsdann ein ander Stücke und so ferner, bis der ganze Wald wieder arthaft gemachet, gleichfalls in Zuschlag genommen, und geheget werde. Gleichwie aber, die Erfahrung lehret, daß in solchen von langer Zeit her betriebenen Mast- und Huthe-Wäldern, der junge Aufschlag sehr schwer und langsam hervor kommt, so sollen unsere Unterthanen, damit die Oerter nicht zulange in Zuschlag verbleiben, sondern so bald möglich zur Hütung wieder aufgethan werden können, jedesmahl auf Befehl unserer Forst-Beamten, den neuen in Heeg zulegenden District umackern oder hacken, Unsere Forst-

Be-

Bediente aber denselben alsdann mit Eicheln im Herbst, und da der Boden zu Aufbringung der Eicheln nicht tüchtig, zu gehöriger Zeit mit Tannen-Saamen, ordentlich besäen, der Gebühr verpflegen, in Summa alles das thun, was zur wieder Erzieh- und Arthaftmachung derer Waldungen, in allen Stücken nöthig und nützlich seyn möge.

Wo es an sumpfigen und nassen Oertern keine Erlen hätte, dahin sollen unsere Forst-Bediente, des zeitigen Erlen-Saamens streuen lassen, damit deroselben sich der Orten auch pflanzen möge, angesehen solches ein wächsiges Holz ist, so in wenig Jahren zu Stamm-Wellen gehauen werden kann.

§. 43.

Es ist in dem angeführten Theile dieser Chur-Mainzischen Forst-Ordnung gedacht worden, daß die Unterthanen so in denen Herrschaftlichen Holzungen die Hud und Weide haben, solche mit anpflanzen: Auch die in solchen ins Verheg zu schlagenden Plätze, damit dieselben desto eher wieder in Anwachs und zur Weide aufkommen können, umackern, und allerley Holz-Saamen, welchen die Forst-Bedienten anschaffen müssen, darinn streuen sollen. Ich finde dieses nicht unbillig zumahl wenn die Unterthanen aus denen Herrschaftlichen Forsten ihr Bau-

und

und Brenn-Holz entweder Forst-Zins frey, oder vor einen geringen Preiß kriegen. Die Schuldigkeit derselben erfordert also, um desto mehr daß sie zu dem Anbau dieser Holzungen, mit angehalten werden, denn wenn diese Hölzer einmahl verwüstet sind, so leiden sie selbst mit darunter, und es müßten auf den raumen Plätzen dieser Forsten, welche der Hud und Weide wegen nicht in Zuschläge gebracht werden können, alle die Dorfschaften, welche darinn mit der Weide berechtiget sind, eine jede ihren angewiesenen Platz haben, auf welchen sie alle Jahre aus diesen Forsten, die ihnen angewiesenen Heister und Heine-Büchen, pflanzen, und solche mit Dornen bebinden, auch die davon ausgegangenen, wieder nachpflanzen müßten. Die Forst-Bedienten aber, müßten dahin sehen, daß die Löcher zu dieser Pflanzung allezeit den Sommer vorher auch weit genug gemacht, die Pflanz und Aushebung aber, der Heister ordentlich geschähe. Diejenigen Gemeinden aber, welche ein Jahr unterliessen, die ihnen alle Jahre auferlegte Anzahl Heister zupflanzen, oder welche solche Pflanzung liederlich verrichten, müßten davor ohne die geringste Nachsicht bestrafet, und ihnen dennoch aufgegeben werden, das andere Jahr eine gedoppelte Anzahl zu pflanzen. Hierzu aber ist erforderlich daß in denen Herrschaftlichen Holzungen erst Heister-Kämpe angeleget werden müssen woran noch in wenigen gedacht ist, denn was die Forst-Bedienten zum

Schei-

Scheine darinnen verpflanzen, darzu nehmen sie die Heister nicht aus denen Kämpen, weil keine da sind, sondern von Oertern weg allwo sie besser thäten wenn sie dieselben da stehen liessen, weil sie daselbst schon in Wachsthum stehen, durch die schlechte Verpflanzung aber gehen die Heister und die daran gewendeten Kosten verlohren. Hätten aber die Beamten die Hud und Weide in denen Herrschaftlichen Forsten, so könnte ihnen zwar solche während der sechs Pacht-Jahre nicht genommen werden, dafern sie aus Höflichkeit, indessen daran nichts missen wollten. Wären aber die sechs Pacht-Jahre zum Ende, und sie wollten alsdann die Aemter behalten, oder es pachtete solche ein anderer wieder von neuen, so müßte es eine mit von dem neuen Pacht-Bedingung seyn, daß ein gewisser alsdann zu benennender Theil, der verwüsteten Herrschaftlichen Forsten, in Zuschlag gebracht, und mit der Weide verschonet bleiben sollte, bis solcher wieder zur Weide aufgethan, und dagegen wieder ein anderer eben so grosser Platz in Verheg gebracht würde.

§. 44.

Alle Nebenwege in denen Hölzern müsten so viel wie möglich abgeschaffet werden, weil dadurch viel Holz verlohren gehet, welches theils auf solchen hätte wachsen können, theils auch durch die Pferde und Wagens verdorben wird. Die Bauren bestehen auf ihre einmal nach ihren

Lande und Wiesen, durch die Holzungen gemachten Schleifwege, wie der Bock auf seine Hörner. Sie glauben, sie und die ganze Welt würde zu Grunde gehen, wenn sie solche Wege nicht mehr gebrauchen, sondern hundert Schritte umfahren, und sich eines dem Holze unschädlichen Weges bedienen sollten. Man wird finden daß durch die meisten solcher verwüsteten Hölzer unzählige solcher Neben-Wege gehen, will der Eigenthümer der Holzungen diese Wege nicht mehr dulden, und etwa an solche Oerter mit Nutzen einen Eicheln-Kamp oder Zuschlag anlegen, so findet er unendlichen Wiederspruch, und so gar die Beamten bekräftigen, mit einen zuverläßigen Amts-Gesichte, wie diese Wege unvermeydlich wären. Es heisset, dieses sey der und der Gemeinde Vieh-Trift, welche einige Ruthen breit seyn müßte, auf diesen Wege müßte dieser Einwohner nach seinen Lande, auf den andern nach seiner Wiese, auf den dritten aber nach seinen Busche fahren. Einen andern Weg müßte sich dieser, einen andern aber jener bedienen, und wenn man diese unnützen und bloß zum Verderben gemachten Wege zusammen rechnet, so machen solche öfters den halben Theil des ganzen Holzes aus. Ich schreibe was diesen Punkt betrift, auch aus eigener Erfahrung, und ich mag anjetzo, gewisser Ursachen wegen, so wenig deutlicher schreiben, als Persohnen nebst Ort und Stelle mit Nahmen nennen. Indessen aber findet es sich bey genauer Untersuchung, daß

daß die meisten dieser Schleifwege abgestellet werden und ihrer Zehne deren sich ein jeder eines besondern, und einer Ruthen breiten Weges bedienet, mit einen halb so breiten Wege, mit einander abkommen, und auf solchen nach ihren Lande und Wiesen fahren können, ob sie gleich ein paar hundert Schritte umfahren müssen. Es muß aber hiebey die Obrigkeitliche Gewalt, eine kurze, und Summarische auch nach der Billigkeit und dem Befinden nach, eingerichtete Entscheidung gebrauchet werden, weil der Bauer indem er auf seine alten Gewohnheiten eigensinniger weise bestehet, viele Boßheit, und Neid, gegen den Eigenthümer der Holzungen, und deren Verbesserung mit zur Haupt-Absicht hat. Zumahl wenn er merket, daß das Amt ihm hierinnen beystehet.

§. 45.

Unverantwortlich ist es auch, daß man die öffentlichen Heer-Strassen mit Holze ausbessert, da man doch an vielen Oertern Steine und groben Sand genug zur Wege-Besserung nicht allein in der Nähe, sondern an beyden Seiten des Weges stehen hat, und dennoch kann man diese Wege mit allen Rechte Mord-Wege nennen, weil Menschen und Vieh darinnen zu Grunde gehen. Ich will nur ob es gleich nicht hieher gehöret einen kurzen Weg nemlich den von dem Dorfe Lutter am Barenberge bis an die Wallmodische Ziegel-Hütte, anjetzo zu meinen Augen-Merke nehmen, ob gleich im Win-

ter die meisten Wege im Braunschweigischen Lande nichts nutzen. Dieser Weg ist ohngefehr eine halbe Meile lang. So lange man im Stifte Hildesheim ist, kann man solches an den guten Wege sehen, ohne daß man darzu Gränz-Steine und Pfähle welche die Landes-Hoheit anzeigen, nöthig hat. So bald aber das Braunschweigische Land hinter der Ziegel-Hütte angehet, da gehet auch der grundlose Weg an. Es ist dieser ehemahls mit Rund-Holze, welches eins bey dem andern geleget, und worauf weder Steine noch Grand gebracht worden, gemachet. Dieses Rundholz ist aber loßgefahren, weggenommen, und zu einen andern Gebrauch von denen so es nöthig gehabt, angewendet worden. Nun finden sich in dem Wege grundlose Tiefen, und Löcher, in welchen Wagen und Pferde so tief herein schlagen, daß man von ihnen nichts mehr sehen kann. Die Fuhrleute und Posten müssen sechs Pferde anspannen um nur mit einen mittelmäßig bepackten Wagen, welcher auf einen guten Wege mit drey Pferden fortgebracht werden könnte, durchzukommen, und dennoch trägt es sich öfters zu, daß sie noch einige Pferde aus dem Dorfe holen müssen, um die mit dem Wagen versunkene Reisenden, aus denen Schlag-Löchern zuhelfen, weil keine Wagen-Winde die Dienste leisten wollen. Dieser Weg ist im Sommer schlimm, im Winter aber ensetzlich, ob es gleich der Post-Weg und die grosse Heer-Strasse nach Frankfurth ist. Hier kann man dasjenige nicht sagen, was in dem Schauspiele,

der

der Kayser aus dem Mond, von denen Wegen daselbst saget, nemlich daß solche zwar eilf Monathe im Jahre nichts taugten, einen Monath aber, nemlich in des Hundes-Tagen, gut wären. In dem Dorfe Lutter selbst ist der Weg nicht zu passiren, die Bauren können deshalben des Tages nicht mehr wie vier bis fünf Fuder Korn und Heu, einfahren, und nicht mehr als jedesmahl zwey Schock Garben aufladen, da sie doch wenn der Weg gut wäre, des Tages acht Fuder, und jedesmahl vier Schock aufladen könnten.

§. 46.

Es fällt an diesen Orte, weil er an dem Harze lieget, die Korn und Grummet Erndte auf drey Wochen späther, wie im platten Lande, und nahe bey Braunschweig ein: Daher kommt es öfters, daß wegen der um diese Zeit einfallenden Regen-Wetter, denen Leuten die Grummet in denen Wiesen verfaulet, denn da sie desto länger mit der Erndte zubringen müssen, so können sie nicht eher an die Grummet gehen. Einen solchen Einfluß haben die bösen Wege ins Ganze. Darzu kommt noch daß die Frachten theuer werden, wie auch die Waaren, denn da die Verführung derselben, von einen Orte zum andern, wegen der bösen Wege, mehr Pferde, Futter und Zehrung kostet, so muß dadurch der Preiß der Frachten, folglich auch der Waaren selbst, und die Lebens-Mittel steigen. An diesen Wege stehen auf beyden Seiten Stein-Brüche. Es sind deren so wohl wie Grand-Gruben in der Nähe. Es fehlet bloß an Leu-

 ten,

ten, und an Kosten, solche zur Wege-Besserung auf eine geschickte Art anzuwenden, und dabey das Holz zu verschonen, welches ohnedem, in denen Wegen nichts nutzet, sondern nur auf eine unverantwortliche Weise damit verwüstet wird. Es bekümmert sich aber weder der Unterthan, noch der Beamte, um die Verbesserung dieses leicht wieder herzustellenden Weges, weiter, als daß der Amts-Vogt wenn er weiß, daß die Herrschaft, oder andere Fürstliche Persohnen, denselben reisen wollen, einige Tage vorher, mit denen Bauren hingehet, und denen Leuten die Land-Graben abstechen läßt, und mit dieser Erde die schlimmesten Löcher ausfüllet, wenn zuvor einiges grünes gehauenes Reiß-Holz, unten hinein geworfen worden. Wie lange aber eine solche mit Koth vorgenommene Besserung Bestand habe, weiß ein jeder. Es ist solche mehr schäd als nützlich: bey dem ersten Regen ist der Weg wieder eben so grundloß. Von dem, wegen des zur Unzeit abgehauenen Laub-Holzes, und denen damit verdorbenen Büschen, will ich nicht einmahl etwas gedenken. Es ist mir von glaubwürdigen Leuten versichert worden, wie zu des Ober-Amtmann Cleven Zeiten, welcher daselbst Amtmann gewesen, der Weg sowohl im Dorfe, als auf der Heer-Strasse, sehr gut gewesen sey. Es hätte dieser den Weg an die Bauren ausgetheilet und Steine setzen lassen, worauf eines jeden Einwohners Nahmen gestanden. Ein jeder hätte so viel sein Stein,

von

von dem andern gestanden, den Weg in guten Stande erhalten müssen: Diejenigen aber, welche sich darinnen saumseelig erzeiget, wären gestrafet, und der Weg auf ihre Kosten gebessert, sie aber, auf diesen Vorschuß ausgepfändet worden. Man siehet hieraus, was eine ordentliche Einrichtung und gute Aufsicht eines Beamten nicht thun kann.

Hingegen thut die Nachläßigkeit, einen grossen Schaden. Ist ein Weg einmahl gehörig gemachet, und es werden die Löcher so darinn kommen, alle Jahre, durch dazu bestellete Leute, wieder ausgebessert, und die tief gefahrnen Wage-Leisen, wieder zugemacht, ehe der Weg zu sehr ausgefahren wird, so kann derselbe mit wenigen Kosten, beständig in guten Stande erhalten werden. Ist aber keine Aufsicht, und wird diese Ausbesserung, nicht alle Jahre vorgenommen, so wird der Weg endlich so verdorben, daß dreyßig bis vierzig tausend Thaler nicht zureichen solchen wieder von neuen zumachen.

§. 47.

Das gemeine Beste will, daß in einen Lande wo eine gute Policey ist, die öffentlichen Wege und Heer-Strassen allezeit im guten Stande und sicher seyn, damit nicht Reisende des Nachts Schaden nehmen, und in Löcher welche an denen Heer-Strassen seyn, fallen, und darüber ihr Leben einbüssen. Imgleichen müssen alle Brücken im Lande, um dabey das Holz

zuerspahren von Stein und gemauert seyn. Es belaufet sich zwar die erste Auslage der Steinern Brücken höher als vor die von Holz, zumahl wo in der Nähe keine Steine zuhaben, und solche erst von entfernten Oertern dahin zubringen sind. Wenn man aber dagegen erwäget daß die Hölzern Brücken alle vier bis sechs Jahre frisch überleget, auch das Grund-Werk und die Joche öfters wieder neu gemachet werden müssen; so hat dagegen eine steinerne Brücke eine ewige Dauer, und es kann ein jeder begreifen, daß in hundert Jahren eine Hölzerne Brücke, wenigstens sechs mahl so viel wie eine ganz Steinerne kosten müsse. Was werden nicht an schöne und in ihren besten Wachsthum stehende Eichen-Heister zu Brücken-Balken verdorben, blieben diese aber stehen, so müßten erst rechte Bäume daraus werden. Wie vieles Holz muß nicht zu Brücken-Bohlen, Jochen, und Geländer-Holze gehauen werden? wird dieses Geländer aber von Eisen gemacht oder auch aufgemauret, so dauret es beständig, und man hat nicht nöthig die Forsten darnach zuverhauen.

§. 48.

Weiter so muß von denen Forst-Bedienten und Aufsehern der Forsten, dahin gesehen werden, daß ordentliche Wadel-Zeiten, nemlich im Winter oder im Frühjahre ehe das Laub ausbricht gehalten, ausser diesen Zeiten aber nichts gehauen werde, weil wenn man hart Holz

Holz im Laube hauet, der Wurm solches frißt, auch wenn es in umfallen das darunter stehende junge Holz beschädiget, dasselbe dadurch ganz verdorben wird. Das Busch-Holz aber gehet alsdann entweder gar aus, oder die wieder ausschlagenden Lohden werden schwach. Imgleichen müssen dieselben alles Graß schneiden, und abmehen des Grases in denen Gehegen und Zuschlägen keinen gestatten, dieses auch selbst nicht thun, auch kein Vieh darinn bringen. Diejenigen aber welche solches thun, und darüber betreten werden, sind auf das schärfste und ohne Nachsicht zu bestrafen, denn es kann durch das Graß schneiden und hüten in denen Gehegen, in einer Stunde mehr Schaden gethan werden, als in Zeit von sechs bis acht Jahren nicht wieder ersetzet werden kann, wie dann auch die erstern drey bis vier Jahre auf denen jungen Schlägen oder Unterholz-Reviren alles gehen, reiten und fahren, so viel wie möglich und zwar im Laube vermieden werden muß, weil dadurch viele junge und noch weiche Lohden zertreten und an der Erden abgebrochen werden.

§. 49.

Die zuhauenden Eichen zu Bau oder Brenn-Holz zeichnet man dem Sommer im Laube, und hauet sie im Winter, weil sich die Güte einer Eiche besser im Laube als ohne Laub beurtheilen läßt, man muß aber alsdann eine Eiche von einer Linde zu unterscheiden wissen.

Es ist allemahl besser, daß die Eichen und Büchen ausgerodet als abgehauen werden. Es kostet dieses zwar etwas mehr, allein man gewinnet die Wurzel, und wenigstens anderthalb Fuß Holz dabey, welches bey dem Umhauen in die Spähne fällt und verlohren gehet. Ich will rechnen der Fuß Holz wird zu einen Reichs-Thaler verkauffet, so trägt dieses schon anderthalben Reichs-Thaler, und wenn ich vor das Wurzel-Holz nur sechzehn Groschen rechne welches wenig ist, so gewinnet man doch bey einen solchen ausgerotteten Baume zwey Thaler vier Groschen, welches Geld wenn er umgehauen wird, verlohren gehet. In der Menge trägt dieses schon viel, und es ist dagegen das Arbeits-Lohn welches vor das Ausroden mehr ausgegeben werden muß in keinen Betracht zuziehen. Eines Baumes Wurzel ist viel leichter heraus zubringen, wenn der Baum noch stehet. Das Gewicht des Baumes reisset solche im fallen mit aus der Erden, wenn sie umher loßgegraben, und an der dem Falle des Baumes entgegen liegenden Seite abgehauen wird. Ist aber der Baum erst abgehauen, so ist eine frische Wurzel nicht anders als mit vielen Kosten, und grosser Arbeit heraus zubringen, und sie muß erst zehn bis zwölf Jahr gestanden haben, ehe sie heraus gebracht werden kann. Ich habe gesehen daß eine solche ausgerottete Wurzel auf anderthalb Fuder Holz gegeben hat. Die Löcher aber wo ein solcher Baum ausgerodet ist, müssen jedes-

mahl wieder zu und der Erden gleich gemacht werden, damit auf solchen zumahl in Geheg-Hölzern oder Zuschlägen wieder Holz wachsen könne, oder es werden wieder junge Bäume darauf gepflanzet. Finden sich in einen Holze viele solcher alten abgehauenen Stucken, und das Holz ist in der Gegend rar, so machet man mit den Leuten einen Verding nach Malter-Zahl, oder um die Halbscheid des Holzes. Sie müssen die Stucken roden, und sie kriegen davor die Halbscheid des Holzes, der Eigenthümer aber die andere Halbscheid, und dieser stehet dabey ganz gut. Ich habe dieses so in meinen Salgen-Holze gemacht, und in einen Winter auf achtzehn Fuder Stucken bekommen, als so viel meine Halbscheid betrug. Es waren die Pfälzer von der neuen Colonie welche solche auf diese Bedingung rodeten, und ich ließ auf die ausgerodeten Plätze gleich wieder junge Heister pflanzen.

§. 50.

Ich habe angemerket, wie an vielen Oertern die üble Gewohnheit eingerissen ist, daß das Nadel-Holz nicht auseinander gesäget sondern mit der Axt geschrodet, und die Längen desselben gehauen werden. Hiebey aber gehet auch vieles Holz verlohren, und es ist eine so liederliche Wirthschaft nicht zu dulden, sondern denen Holz-Hackern, bey Strafe zu befehlen daß sie das Holz alle in die Längen, es sey zu Kohl- oder Bau-Holze sägen müssen. Imglei-

chen

chen geschiehet es auch öfters, daß diejenigen welche Bau- oder Brenn-Holz, auch Waasen entweder gekauffet, oder selbst in ihren eigenen Hölzern hauen lassen, dasselbe nicht zu rechter Zeit aus dem Holze fahren, sondern es öfters ein ganzes Jahr im Holze und auf den Schlägen liegen, und so wie sie es nöthig haben, es sey im Sommer, oder wenn es ihnen gut dünket etwas davon holen lassen. Auf einen gewissen adelichen Guthe ist diese löbliche Gewohnheit insbesondere eingeführet. Es wird daselbst alle Jahre eine erstaunende Menge Klafter-Holz nicht zum Verkauf, sondern bloß zum überflüßigen eigenen Gebrauche gehauen, dieses bleibet auf den Unterholz-Reviren, den ganzen Sommer über liegen. Alle Tage wird davon eine Klafter, bloß vor die Küche herein geholet, weil aber aus Nachläßigkeit der Knechte, keine Spann-Kette, um das Holz gemachet wird, so fällt das Holz ehe es auf dem adelichen Hofe anlanget, unterwegens Stückweise von dem Wagen, und man kann aus denen abgefallenen Stücken, welche sich keiner Mühe wieder aufzulesen nimmt, allemahl die richtige Spuhr des Wagens erkennen. Wenn dieses Holz unter dem Hof-Thore durchfähret, so wird es erst von dem daselbst wohnenden Schweine-Meister und Pförtner geplündert, das übrige aber, wird vor der Küche abgeladen. Von klein sägen und spalten des Holzes weiß man da nichts, sondern man leget einen grossen Hauffen dieser Klafter-

Stü-

Stücken, so lang und dicke wie sie sind, auf einmahl auf dem Herd und zündet solche an, damit sie erst zu Kohlen brennen, bey diesen aber wird erst das Essen gekochet. Diese Klafter-Stücken werden auch, so wie sie im Holze gehauen sind, in die weiten Oefen gestecket, wovor keine Thüren sind. So wie solche abbrennen, fallen sie hinten nieder, und stehen brennend in die Höhe. An Feuers-Gefahr gedenket keiner, weil das Guth bisher davon befreyet geblieben ist. Es werden also allein in der Küche 365. Klafter Holz, nehmlich so viele Tage wie im Jahre sind, verbrandt. Das Holz in denen Oefen, und was noch zum Brauen, und sonst verbrandt wird, ist vor sich. Ich aber getraue mir, meine ganze Holz-Consumtion, bloß mit dem Holze Jahr aus Jahr ein zu bestreiten, was in denen Holzungen so zu diesen Guthe gehören, verfaulet, ich meyne das so auf denen nicht aufgeräumten Schlägen, unaufgebunden, oder an harten Holze welches der Wind umgeworfen, oder nicht gut spalten wollen, liegen bleibet, oder was der Ziegel-Brenner daselbst, welchen das glatteste und beste Holz, so viel er verlanget ausgewiesen wird, als ungeschlacht im Holze liegen läßt.

§. 51.

Ich führe dieses Beyspiel bloß darum an, damit daraus ersehen werden könne, welche schlechte Wirthschaft, noch an einigen Orten, ungeachtet des theuren Holz-Preises, und Holz-

Man-

Mangels, welcher anjetzo fast durchgängig ist, getrieben wird, und es ist das Holz an dem gemeldeten nicht weit von Braunschweig und Wolfenbüttel belegenen Orte selbst in dem Werthe, daß die Klafter Büchen-Holz daselbst auf der Stelle vor viertehalben Reichsthaler verkauft werden kann. Welch ein grosser Schaden aber geschiehet den Forsten, und abgehauenen Schlägen nicht, wenn auf solchen einige hundert Schock Waasen und Klafter-Holz dem ganzen Sommer liegen bleiben. Die jungen Lohden können davor nicht in die Höhe kommen, sondern werden durch das auf solchen liegende Holz ersticket, wovon die Büsche ausgehen, zu geschweigen was von denen Pferden, und Wagens welche um das Holz im Sommer und wenn der Busch grün ist, abzuholen, in die Schläge kommen, zertreten und zerfahren wird. Wären es die Eigenthümer der Holzungen selbst, welche dieses thäten, so müste diesen, um des gemeinen besten willen, bey Strafe eine Zeit gesetzet werden, daß sie ihr Holz aus den Forsten schaffen müßten, und thäten sie es dennoch nicht, so müßte diese Strafe durch Execution von ihnen beygetrieben, und das Holz auf ihre Kosten vor die Forsten auf einen denselben unschädlichen Platz gefahren werden. Die aber welche in Herrschaftlichen oder Privat-Forsten Holz gekauft, oder welchen solches Forst-Zins frey angewiesen würde, das Holz wenn es nicht vor Ende des März-Monathes, aus denen Forsten geschaffet wäre,

wäre, weggenommen, und sie verlöhren auf erste Art, ihr davor bezahltes Geld, im andern Falle aber, müßten die welchen das Holz angewiesen, noch Strafe zugeben. Man siehet dergleichen Nachläßigkeit, in denen den Stiftern, Clöstern, Städten und Gemeinden zugehörigen Holzungen sehr viel. Es werden über diese erstern selten Holz erfahrne Leute gesetzet, sondern es werden die Förstere und Holz-Vögte, aus Kutschern, Laquayen, Reit-Knechten, abgedankten Soldaten und Bauren, welche von denen Holzungen, deren Anbau, und was solchen nütz oder schädlich ist, nichts verstehen gemachet: Was soll man aber vor Forst-Wissenschaft von solchen unwissenden Leuten fordern? Es müßten auch zu diesen Hölzern keine Förstere und Holzvögte genommen werden, als welche vorher wohl geprüfet, und von welchen man versichert wäre, daß sie ihren Diensten gehörig vorstehen könnten. Es ist dieses um so mehr nöthig, weil durch den Unverstand dieser Leute, eine schlechte Wirthschaft in diesen Hölzern zumahl wo es Nadel-Holz giebt, betrieben zuwerden pfleget, so daß solche ausgehauen, und nicht wieder angebauet werden, wovon ich vorhin schon gedacht habe. Hierdurch aber leidet so wohl die Nachkommenschaft als das gemeine Beste sehr.

§. 52.

Ich pflege auf dem Lande alles zubeobachten, und zuerkundigen, damit ich die Fehler und

das

das Gute selbst beurtheilen, und aus der eigenen Erfahrung, von einer Sache überzeuget werden möge. Hiebey habe ich auch dieses beobachtet, daß die Unterholz-Revire der Gemeinden, wenn solche das abgehauene Unter-Holz, auf solchen Hauffenweise theilen, gemeiniglich in schlechten Stande sind, daß das Unter-Holz auf demselben schlecht und dünne stehet, hin und wieder das stärkste daraus gehauen, und die Lohden von dem Viehe verbissen sind. Hingegen wenn der Bauer eigene Büsche hat, so stehet das Unter-Holz gut darinnen, und es darf kein Vieh in dieselben kommen. Er giebet sehr wohl achtung daß ihm keiner darinn hüten, und hauen darf. Theilte man nun den Gemeine-Busch so aus, daß jeder Hof sein eigenes, und besonders Theil davon kriegte, und daß die Gemeinheit aufgehoben würde, so könnte man gleich den Nutzen davon sehen. Es würde der Gemeinde dennoch nicht an Hud und Weide fehlen, keiner dürfte in denen Büschen hüten, ob gleich die ganze Gemeinde, vor dieser Theilung, über die wenige Hud und Weide grosse Klag-Lieder angestimmet hätte. Ja es würde ein jeder in seinen Busche noch Ober-Holz genug aufkommen lassen, welches vorher, da die Revire noch Gemeinschaftlich waren, nicht geschahe, weil ein jeder in solchen stiehlet, und keiner dem andern etwas gönnet. Hieraus ist zusehen, daß alle gemeinschaftlichen Sachen nicht taugen, und nichts weiter, wie ein gemeinschaftliches Uebel sind.

§. 53.

§. 53.

Bey der Verpachtung der Mastung in den Herrschaftlichen Forsten, pfleget auch ein grosser Unterschleif vorzugehen. Ich schreibe bloß in generalen Ausdrücken, ohne ein gewisses Land, und Personen zu meynen. Es darf sich also keiner dadurch beleidiget halten, als diejenigen welche sich solches zu Schulden kommen lassen. Denn so wie sich fast ein jeder anjetzo zum Schaden des Eigenthümers auf cabalen und betriegen leget, so geschiehet es auch bey dieser Sache. Wenn nehmlich in denen Herrschaftlichen Forsten Mastung ist, so meldet der über diese Holzungen gehende Unter Forst-Bediente, daß, so viele Schweine darinn getrieben werden könnten. Ich will der Deutlichkeit wegen eine gewisse Anzahl nehmlich sechzehn Schock feste setzen, der Beamte wenn er die Mastung, wie selten zu geschehen pfleget, nicht ein vor alle mahl vor einen gewissen fest gesetzten Preiß, mit in Pachte hat, findet sich über die zustark angegebene Anzahl bey der Cammer beschwert, und er versichert, wie nicht mehr als höchstens sechs Schock Schweine in denen Hölzern fett werden könnten. Es wird hierauf einen höhern Forst-Bedienten, der Befehl aufgetragen die Mastung zubesehen, und NB. Pflichtmäßig davon zu berichten, wie hoch dieselbe anzuschlagen sey. Dieser reiset zu dem Beamten, welcher sein guter Freund schon ist, und nimmt mit ihm vorlieb. Es wird verabredet wie hoch die Mastung an-

geschlagen werden solle. Der höhere Forst-Bediente verstehet es entweder selbst nicht, oder es gehet etwas Menschliches dabey vor, und es wird berichtet, wie nicht mehr als höchstens neun Schock Schweine in denen Holzungen fett werden könnten, denn es sey nur halbe oder drey viertel Mastung, der Förster kriegt nur alsdann von neun Schock Schweinen seinen Theil von dem Fehm-Gelde, der Ober Forst-Bediente wird unter der Hand schadloß gehalten; dem Beamten aber wird die Mastung entweder unter seinen Nahmen, oder einen andern welchen der Amtmann wenn er es recht fein machen will, darzu bestellet hat, vor so vieles Geld als neun Schock Schweine betragen, zugeschlagen. Er kauffet solche vor ein gewisses Geld, und läßt hernach vier und zwanzig Schock Schweine hinein treiben. Oder es wird an denen Oertern, wo man die Mastung überhaupt, und nicht nach der Anzahl der Schweine so darinn getrieben werden können, zu Gelde anschlägt, dieselbe von denen welche solche schätzen sollen, nur ganz geringe, und unter die Halbscheid angeschlagen: auch weil der Eigenthümer abwesend und dieselbe nicht selbst besehen kann, wovon er auch öfters keine Wissenschaft hat, von denen zur Schatzung der Mastung bestelleten Leuten, nur auf ein geringes geschätzet, weil diese von dem welcher sich hernach um solche zu kauffen meldet, schon bestochen sind. Diejenigen Beamten aber welche gewisse Connexiones an höhern Orte haben,

ben, gehen wieder einen andern Weg, um solche vor ein weniges zubekommen. Jetzo trift das Sprichwort recht ein, wie bey jeden Gesetze zugleich der Betrug erfunden werde. Es soll dieses einen nunmehro verstorbenen grossen König, welcher seine Einkünfte sehr verbessert hat, zubekennen bewogen haben, wie er nicht hinter die Schliche der Forst-Bedienten, Aufseher über die Hölzer und der Müller kommen, und solche abzustellen wüßte, er mögte auch machen was er wolle. Ich glaube selbst ein grosser Herr kann dieses nicht so gut als eine Privat-Person erkundigen, weil er keinen getreuen Freund hat, indem ihm ein jeder nach der Tasche siehet, und ihm zu betriegen suchet. Jener erfähret die Wahrheit selten, dieser aber hat mehr Gelegenheit solche zu erkundigen, und die heimlichen Schliche zu entdecken, auch dieselben abzuwenden wenn er es mit seinen Herrn ehrlich meynet, und nicht fürchten darf, daß er am Ende verläumdet, durch Schmeichler, welchen durch die Aufrichtigkeit zu nahe geschiehet, gestürzet, und vor alle seine bewiesenen getreuen Dienste, mit Undanke belohnet oder gar von Dienste gesetzet werde. Ein jeder scheuet sich hiervor, weil die grossen Herren die Wahrheit einer Sache nicht selbst zu untersuchen die Zeit haben, und Mund gegen Mund kommen lassen, sondern solches andern auftragen, welche von dem ungerechten Theile schon gestimmet sind, so daß die Unschuld leiden muß, weil solcher der Weg zum Herrn

selbst versperret wird. Wäre dieses nicht, so würde oft vieles ans Licht kommen. Ein jeder würde sich scheuen müssen unrecht zu thun, und seinen Herrn zubetriegen, welches auch geschehen würde, wenn durch scharfe Bestrafung der nachläßigen oder ungetreuen Bedienten andern ein Beyspiel zur Besserung gegeben würde, denn wo dieses nicht geschiehet, da thut ein jeder was er will, weil die eydliche Pflicht zubald vergessen wird. Geschähe es aber nur unterweilen, daß ein grosser Herr die Beschuldigten selbst hörte, und sich nicht zu sehr auf die Relation seiner Bedienten verliesse, diese aber wenn sie die Unwahrheit vorgebracht, scharf züchtigte, so würde vieles unterbleiben. Die Wahrheit wird gemeiniglich aus Furcht oder Eigennutz unterdrücket, so daß sie an denen Höfen der grossen Herrn, seltener als die weisen Raben zufinden ist. Es sollte mir indessen ein leichtes seyn, diese bey Verpachtung der Mastungen, und andere der Holzung angehende Unterschleife zu entdecken, weil mir solche ziemlich durch die Erfahrung bekannt worden sind.

§. 54.

Die Holz-Schneider betriegen auch, wenn man ihnen nicht auf die Finger siehet, sie wissen auf eine unmerkliche Weise einige Stücken Diehlen, oder geschnitten Bauholz zu entwenden. Ob nun gleich derjenige welchen die Verbesserung und Aufsicht der Forsten wie oben gedacht, anvertrauet werden sollte, sich auf das

Holz-Schneiden zugleich mit zuverstehen nicht nöthig hat, sondern diese Wissenschaft denen Zimmerleuten überlassen kann: so wäre es doch sehr gut wenn er wüßte, wie viel Holz, und was für Art desselben aus einen jeden Baume wenn er gleich noch auf dem Stamme stehet, geschnitten werden könne, und wie viel dem Holz-Schneidern für jeden Fuß oder die lange Elle bezahlet werden müsse. Jmgleichen muß er auch dieser Leute seine Betrügerey einsehen können, und deßhalben sogleich die Eintheilung und das Fuß-Maaß eines jeden Stück Holzes anzugeben wissen, und solches ehe die Säge angesetzet wird, vor dem Block, sich aber zur Nachricht anschreiben, damit kein Unterschleif dabey geschehe. Es kann dieses vermöge eines kurzen Handgriffes, sogleich ausgerechnet werden, und ich will solchen vor diejenigen Forst-Bediente, welche noch nicht wissen, was unter der langen Elle verstanden wird, gleich bekannt machen. Ein Förster welcher die Ausweisung des Bau-Holzes mit verrichtet, welches gemeiniglich in den Hölzern gleich auf der Stelle geschnitten wird, auch ein Eigenthums-Herr einer Holzung, muß dieses wissen. Erstern wird gemeiniglich aufgegeben, denen Holz-Schneiders das zuschneidende Holz zuzumessen, und ist dieser Handgriff letztern bekannt, so kann er dadurch seinen Schaden abwenden und erforschen ob sein Förster, welcher ihm die Ausrechnung gegeben hat, es verstehe oder nicht.

§. 55.

Es ist dieses Kunst-Stücke ganz kurz doch untrüglich. Ich bin aber nicht der Erfinder davon. Man mißt den Baum, mit einer Schnur, in der Dicke auf dem Stamme aus ehe er gefället ist, und man beobachtet, ob derselbe unten am Stamme viel dicker sey als in der Mitte. Ist dieses, so mißt man seine Dicke so hoch man reichen kann, ist er aber hellreich, nehmlich unten und in der Mitte von gleicher Dicke, so ist es gleich, wo man seine Dicke messen will. Der dritte Theil des Umfanges ist allemahl die Dicke des Durchschnittes, z. E. die um den Baum gehende Schnur hält drey Ellen so hat derselbe eine Elle im Durchschnitt. Ist der Baum schon gefället, so ist das Maaß noch leichter zu finden. Man reisset sich einen Zirkel auf Papier, welcher die Dicke des Baumes vorstellen soll, indem ich mir die Maasse des Durchschnittes und Länge des Baumes dabey anmerke. Diesen Zirkel mache ich mir mit einen Lineal, zu einen Viereck nach dieser Figur

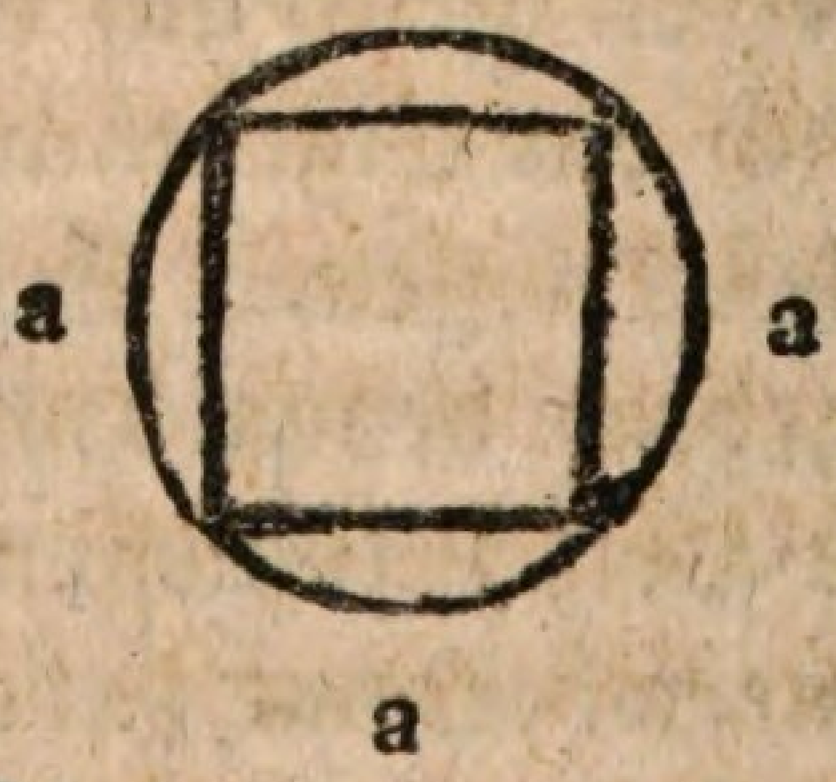

was von dem Zirkel a auf allen vier Seiten abgeschnitten wird, ist dasjenige, was der Holz-Schneider an Rinde und Spint davon abhauet, um

um den Baum ins gevierte zu beschlagen, das inwendige Viereck, theilet man mit dem Zirkel, und Lineal, nach der Zoll-Maasse des Bau-Holzes, oder der Dicke der Bretter welche man daraus schneiden lassen will: Hernach zähle ich die Schnitte nach der langen Elle welche der Holz-Schneider mit der Säge thun muß, so weiß man gleich wie viel von jeder Art Bau-Holz oder Brettern, aus dem Stamme geschnitten werden kann, denn das Schwell- Ständer- Trag- Sohlen und Riegel-Holz, hat seine gewisse Zoll-Maasse, wie breit und wie dicke solches seyn muß. Hiernach kann man das quadrat eintheilen, und dem Holz-Säger zeigen, wie viele Stücke er von jeder Art Holz daraus schaffen muß, welches man ihm vor jeden Block mit Kreide schreibet. Das Schneide-Lohn wird nach der langen Elle verdungen. Bey wohlfeilen Zeiten, kostete die lange Elle fünf Pfennige, jetzo aber acht auch wohl zehn Pfennige. Dieses wird also gemachet. Man schneidet einen Stock von vier Fuß lang, zeichnet auf diesen die Fuß und Zoll-Maasse richtig ab, und mißt mit diesen die Dicke des Blockes welcher beschlagen ist ab, Z. E. der Block wäre drey Fuß dicke, so stehet ein Fuß von dem Stocke über dem Blocke in die Höhe. Die Elle ist also ein Fuß. Ist der Block zwey Fuß beschlagen dicke, so ist jede Elle zwey Fuß. Ist der Block aber vier Fuß dicke so ist jede Elle einen Zoll lang. Mit demjenigen was nun von der Dicke des

Blockes an dem vierfüßigen Stocke übrig bleibet, messe ich die Länge des Blockes, und die Schnitte so darinn geschehen müssen, dieses wird die Elle genennet, und, ich gebe sodann vor jede Elle so der Holz-Schneider nach Maasse, des von dem Stocke übergebliebenen Endes thun muß, den entweder zu fünf acht oder zehn Pfennigen bedungenen Lohn, Z. E. der Block wäre drey Fuß dicke und zwanzig Fuß lang, so wäre die Elle ein Fuß, folglich müßte ich dem Holz-Säger, auf jeden Schnitt, in der Länge des Baumes vor jede Elle einen Fuß rechnen, also zwanzig mahl fünf oder acht Pfennige, nachdem ich mit ihm eins geworden, vor jeden Schnitt welchen er durch die Länge des Baumes thut, bezahlen. Die Schnitte die er thun muß, kann ich entweder auf meinen Papier, nach dem abgetheilten Vierecke, oder an dem Baume selbst zählen, und es schadet nichts wenn gleich die Elle länger, auf jeder Halbscheid des Baumes wird, wenn derselbe schon einmahl in der Mitten durchgesäget ist, oder wenn die zu Bau-Holz abgetheilten dicken Stücke, nach der Maasse des daraus zuschneidenden Holzes, durchgesäget werden sollen, weil ich alle die Schnitte, so geschehen müssen, nicht nach jeden Stücke ins besondre, sondern qver durch dem Baum rechne, ob der Holz-Schneider, sich gleich die Arbeit dadurch erleichtert, wenn er dem Baum durch einen so genannten Tief-Schnitt, einmahl in der Mitten der Länge nach durchgeschnitten hat,

und jede Halbscheid wieder besonders schneidet. Dieser Handgriff ist so richtig, daß mich der Holz-Schneider, um keinen Zoll breit betriegen oder ein Stück Holz entwenden kann. Nur hat man dahin zusehen, daß derselbe wenn er dem Baum ins gevierte beschlägt nicht zuviel Holz vergeblich davon, und in die Spähne haue.

§. 56.

Ich komme wieder zu denen zu der Verbesserung der Forsten vorgesetzten Leuten, welche ich Forst-Räthe nennen will. Es wäre dieser Forst-Räthe Gegenwart bey Haltung der Land-Gerichte, welche alle Jahre in dem einen jeden angewiesenen Districte gehalten werden, sehr nöthig, um so wohl der Herrschaftlichen, als wegen der Privat- und Gemeinde-Holzungen vorfallenden Beschwerden, Holz-Diebereyen, deren Untersuchung, und Bestrafung, Anlegung der Kämpe und Zuschläge, in denen Privat auch Herrschaftlichen Forsten selbst, ob solche gemacht, ob solche mit dem Viehe verschonet, ob sie wieder zur Hude und Weide aufgethan werden müssen, wie die Pflanzungen verrichtet, und mehr dahin schlagenden Sachen, das nöthige zuverfügen. Darum es dann sehr gut wäre, daß ehe die so genannten Vor- oder rechten Land-Gerichte gehalten würden, diese Männer, vorher die Eigenthümer der Privat-Holzungen, und ihre Beschwerden höreten, auch einige Leute aus denen Gemeinden unter der Hand vernäh-

men, und ihre der Holzung wegen habende Klagen, auch was sie etwa gegen die Beamten, und deren Betragen, wegen Erhaltung, und Verbesserung der Forsten, angemerket, ob solches gegründet, anhöreten, und untersucheten; gestalt diese Leute solche öfters aus Furcht vor ihre Beamten öffentlich vorzutragen, sich scheuen, auf diese Weise aber eher mit der Sprache heraus gehen. Man weiß zum Beyspiele daß einige Beamte und Gogrefen, auch Forst-Bediente selbst, wenn sie denen Gemeinden ihr jährliches Theil-Holz in den Bauer-Hölzern ausweisen, sich der Verordnung zuwieder, anmassen, für solche Ausweisung nicht allein ein die Billigkeit übersteigendes Stamm-Geld, als für jeden Baum einen oder zwey Gulden zufordern, sondern sich noch überdem, einige der besten Bäume zum Geschenke geben zulassen, welche Bäume dann mit einer guten Art, entweder zum vorhabenden Bau ihrer gekauften Höfe, oder zur nöthigen Feuerung, von ihnen begehret werden; ja die Bauren müssen dieses erbettelte Holz, noch wohl selbst schneiden, und in der Herren Beamten Gewahrsam fahren, dafern sie anders, nach ihrer Art zu reden, einen gnädigen Herren haben wollen, welcher mit ihnen hernach in gewissen Angelegenheiten, davon er keinen Schaden hat, wieder durch die Finger sehen, oder sie mit dem würklichen Herren-Dienste verschonen soll. Bey einer sehr wichtigen Sache aber müssen sie öfters mit einen Dutzend fetten Gänsen, Käl-

bern

bern oder einer ziemlichen Anzahl in fremden Teichen gefangener Fische, zum Geschenke erscheinen, worunter aber andere, deren Vermögen und Freygebigkeit, sich so weit nicht erstrecket, ungeachtet ihrer gerechten Sache, sehr leiden müssen. Diese Beamten sind wie die Morgenländischen Könige bey welchen niemand mit leerer Hand erscheinen darf.

§. 57.

Durch diese mit der Betteley, vermischte Brandschatzung müssen die Bauren den Gewissenlosen Beamten, so zusagen ihr eigenes Holz nicht allein abkauffen, sondern es werden ihre Hölzer, auch um desto mehr dadurch verwüstet, weil der Amtmann und der Forst-Bediente, jedesmahl mehr bekommen, als dreyer Ackerleute ihr Antheil ausmachet. Indessen aber müssen solche eigennützige Obrigkeitliche Personen und Forst-Bediente in andern Stücken, mit den Leuten durch die Finger sehen, und bey der Holz-Verwüstung, weil sie dazu selbst Anlaß gegeben, die Augen zuthun. Einige Beamte, haben auch wohl die Unterthanen durch ihre Grausamkeit in solche Furcht gesetzet, daß ob jene gleich die größten Holz-Mausereyen mit begehen, diese dazu nicht einmahl etwas zusagen sich unterfangen, und wenn derselbe auch gleich die Unterthanen angiebet, und sie bestrafet, so müssen sie dennoch schweigen, in Meynung, sie würden gegen dieselben, und deren Berichte,

bey

bey ihren, durch ihr Geld sich gemachten grossen Beschützern nichts ausrichten. Jmgleichen wird man befinden, daß viele Beamten, die in dem Gemeinde, Adelichen und Privat-Forsten betroffene Holz-Diebe, entweder gar nicht, oder doch sehr schlecht zubestrafen pflegen, und mit solchen durch die Finger sehen. Die Ursache dieser Nachsicht, ist entweder eine unrichtige Meynung, daß solche Beamten glauben, wie durch den Verderb solcher Hölzer, dem gemeinen Wesen kein grosser Schaden geschehe, sie also nicht schuldig wären, dergleichen Verbrechen stark zu ahnden; oder es gewinnen die Beamten dabey selbst, und sie nehmen von denen Holz-Dieben Geschenke, welche denn wieder aus dem nächsten dem besten Holze genommen werden. Dergleichen artige Geschichte erfähret man zwar unter der Hand; bey öffentlichen Land-Gerichten hingegen werden dergleichen Sachen mit keinen Worte gedacht, weil das mit einer angenommenen Großmuth vermischte, ernsthafte, und gestrenge Ansehen des Herrn Amtmanns, den Bauren schon ein Stillschweigen auflegen kann, und sie mit Recht befürchten müssen, daß sie ihm nachhero wieder auf eine andere Art in die Hände fallen. Ich will von dieser Materie abbrechen, weil ich nur Vorfälle bemerket habe, meines Amtes auch nicht ist, jemand in seiner Nahrung Eingriff zuthun, welche heutiges Tages, damit der Staat geführet werden könne, öfters wunderlich gesuchet werden muß.

So

So wie aber bey der nicht Bestrafung der Holz-Entwender ein Mißbrauch geschehen kann, eben so kann auch solcher bey der Bestrafung selbst geschehen. Ich weiß daß ein Land-Gerichts-Commissair bey einen gehaltenen Land-Gerichte alles protestirens des Beamten, und des zubestrafenden, einen Unschuldigen ohne alle Gnade an das Halß-Eisen schliessen lassen wollte, weil derselbe mit dem nicht gegenwärtigen Holz-Entwender einen Zunahmen führete, und obgleich der Amtmann versicherte, wie dieser Unschuldige einen ganz andern Vornahmen als der Forst-Verbrecher führete, so wollte der Land-Gerichts-Commissair solches doch nicht anhören, sondern der Unschuldige wurde heraus geführet, der Amtmann aber wandte vor, wie er an das Halß-Eisen geschlossen sey.

§. 58.

Was die Verbesserung der Holzungen aber betrift; so muß solche auf denen hin und wieder, vor und in denen Herrschaftlichen oder Privat-Hölzern, liegenden grossen wüsten Plätzen und Heiden, am stärksten aber in denen nahe bey Braunschweig und Wolffenbüttel liegenden Forsten vorgenommen, und auf diesen nicht allein jährlich eine ziemliche Anzahl junger Bäume, auf eine von vorgeschriebenen Arten gepflanzet, sondern auch neue Kämpe von allerley Holz, nach Beschaffenheit des Bodens angeleget werden, damit diese Holzungen, Heiden

den und Anger, wo gar keine Bäume mehr zu finden sind, mit der Zeit wieder zu Walde und Dickungen werden, wovon das gemeine Beste, nebst dem Landes-Herrn, in der Folge der Jahre grossen Nutzen, die mit der Hude und Weide Berechtigten gleichfalls keinen Schaden haben würden. Denn werden gleich einige Plätze auf eine Zeit lang ins Verheg gebracht, so ersetzet doch das desto besser nachher wachsende Graß, weil der Boden indessen durch das abfallende Laub, gebessert worden, solchen auf eine kurze Zeit erlittenen Abgang der Weide: Doch ist dieses bloß von dem Laubtragenden Holze zu verstehen. Mit dieser Verbesserung müste alle Jahre fortgefahren, auch niemahls ein Jahr übergeschlagen werden, in welchen dieselbe nicht vorgenommen würde. Sollten auch gleich einige Jahre keine Eicheln und Buch-Kerne zu bekommen seyn: so machte man inzwischen auf denen der Hud und Weide unschädlichen Oertern andere Holz-Kämpe, und man säet Heine-Büchen, Birken, Ellern und Eschen-Saamen, indessen aber wird die unterlassene Bestellung der Eicheln Kämpe, mit desto stärkerer Pflanzung junger Heister wieder nachgeholet. Alle Brüche und Moräste, wo kein Holz stehet, müssen mit Ellern, Birken und Weiden Holze besetzet, und zu solcher Verbesserung, in einen jeden Amte, wo es nöthig ist, einige Heister Pflanzer, oder wie ich vorhin vorgeschlagen habe Planteurs gehalten werden, welche mit der Anbauung einer

jeden Art Holz umzugehen wissen. Und es müssen die darüber gesetzten Forst-Bedienten, hierauf mit ein wachsames Auge haben, auch wo keine Planteurs sind, die Heister Pflanzer hierinn unterrichten. Es giebt dieser grossen wüsten Plätze genug im Braunschweigischen und Zellischen Lande. Kein Land hat Mangel daran. Es werden diese Plätze deren einige eine Meile lang, zu nichts genutzet, als daß einige Gemeinden ihr Vieh darauf hüten. Dieses könnte bleiben, und dennoch mein Vorschlag ins Werk gerichtet werden. Der grosse so genannte Leerer Wold, wovon ich schon gedacht, und der grosse Anger zwischen Braunschweig und dem Rafftthurm, das Alt Feld genannt, könnte wieder zu einen schönen Holze gemacht werden, wenn erst die Weiden vertheilet würden. Jede Gemeinde könnte dem ihr zugetheilten Platz wieder nach gerade mit Holze anbauen, und wären diese darinnen nachläßig, so liesse es der Landes-Herr vor sich thun, oder es würde der Platz zum Holz Anbau einen andern geschenket. Der Boden auf diesen Leerer Wold, ist zu Eichen, Büchen, Heine Büchen, und allen Laubtragenden Holze gut. Zwischen Gifhorn und dem Königl. Holze der Eßel im Zellischen, lieget auch eine ungemein grosse Heide, auf dieser aber der ungeheuer grosse Helen Teich, welcher weil er ganz zugelandet, trocken gemacht ist. Dieser könnte ein schönes Ellern-Bruch, und mit geringen Kosten darzu gemacht werden.

Daß

Daß aber auf dieser grossen Heide selbst Eichen und ander Laubtragendes Holz wachse, solches zeigen die schönen Zuschläge, welche in dem ganz verwüsteten dichte daran liegenden Eßel gemacht sind. In diesen wachsen die Heine-Büchen vorzüglich gut: Sie wuchsen auch in dem Holze selbst recht schön, ohne daß man sie darinn gepflanzet hatte. Viele tausend aber, welche schon eines starken Armes dicke waren sind durch das Wasser ausgegangen, welches wegen der nassen Jahre, so wir gehabt, in dem Holze stehen blieb, und welchen kein Abzug gemacht wurde. Es hätte dieses aber mit leichter Mühe geschehen können, wenn die alten Abzugs-Graben wieder aufgeräumet, und das Wasser in dieselben wäre geleitet worden. Wenn dieser Baum beständig im Wasser stehet, so gehet er aus, ob er gleich einen etwas feuchten Boden, aber keine Ueberschwemmung liebet.

§. 59.

Würden nun auf dieser grossen Heide, Eicheln-Kämpe und Baumschulen nach meiner Vorschrift angeleget, und solche allezeit von der Heide und Kraute rein gehalten, so würde dieser Platz bald wieder zu einen Holze werden. Je schlechter der Boden ist, wenn nur kein Ort-Stein darunter stehet, desto nöthiger ist es die Eicheln-Kämpe und Baumschulen rein zuhalten, weil dieses den Wachsthum der Heister mehr befördert, als wenn sie in einen guten Lande stehen,

hen, und nicht rein gehalten werden. Ich kann einen jeden davon dem Beweiß, in einen eben so schlechten Boden hinter dem Wenden-Thurme gleich zeigen. Hinter dem Flecken Giffhorn finden sich dieser Heiden noch mehr, worauf kein Baum stehet, ob gleich vor Zeiten Holz darauf gestanden hat. Diese könnten mit Kiesern oder Birken-Saamen, nehmlich an den Oertern wo Ort-Stein stehet besäet werden. Es wächst daselbst nichts wie eine lange Heide welche dem Viehe wenig nutzet, der Abgang der Hud und Weide würde also nichts betragen, und man würde vielmehr den Nutzen haben, daß doch unter denen Kiefern etwas Graß wüchse, und die Heide dadurch getilget würde. Auf dem Harze wo die schönste Vieh-Zucht ist, insonderheit zu Braunlage haben die Leute keinen Anger, und keine andere Vieh-Weide wie in den Tannen-Hölzern. Ausser der acetosella wachsen darinnen wenige Kräuter und Graß, und dennoch giebt das Vieh daselbst so viele Milch, welches doch so lange die Wiesen geheget werden auf dieselben nicht kommen darf. Man siehet also hieraus daß vieles auf ein Vorurtheil ankommt, und die meisten Gemeinden mit Unrecht über die knappen Weiden klagen, welches aber wegfiele, wenn alle Koppel-Weiden aufgehoben, und jeder Dorfschaft oder Stadt ihre eigene Weide zugetheilet würde. Die Birken bringen die Heide nicht weg, wenn sie nicht sehr dichte bey einander stehen. Sie lassen

sen durch ihr nicht dicht gewachsenes Laub zuviel Sonne fallen: stehen sie aber dichte bey einander, so gehet die Heide endlich weg, sie düngen dem Boden durch ihr abgefallenes Laub, und es wächst gutes Graß unter ihnen. So viel bleibet gewiß, daß das Laubtragende Holz mit der Zeit die Heide vertilget, und daß solche an denen von Holze leeren Plätzen, welche zum Heide wachsen geneigt sind, wieder zum Vorschein kommt. In eben diesen Eßel ist dieses zusehen. Auf denen Plätzen wo noch Holz stehet, ist ein schöner Anger-Boden, wo aber die raumen und von Holze leeren Plätze sind, da stehet lange Heide.

§. 60.

Und da ich in der vorhergehenden Abtheilung erwähnet habe, wie die Eicheln und Buch-Kerne Reyhen weise gestecket und gesäet werden müßten, so muß auch diese Ordnung bey der Pflanzung der Heister, Büchen, und Heine-büchen, beobachtet werden, und zwar nicht bloß darum, daß das Auge dadurch belustiget werde, sondern damit man eines jeden Jahres Pflanzung, desto besser übersehen, und nachzählen, auch beobachten könne, was davon ausgegangen ist, damit solches wieder nachgepflanzet werde. Es wird deßhalben von denen Forst-Verständigen, und Forst-Räthen anzuordnen seyn, daß die Pflanzung der jungen Bäume allemahl Reyhen weiß, ja wenn es möglich ist nach der Schnur gesche-

geschehen müsse. Wenn es nach meinen Willen ginge, so müßte kein Platz übrig bleiben, welcher nicht auf das Beste und worzu er sich schicken wollte genutzet würde. Ja alle Anger und raume Heiden, welche nicht zu Saat-Lande, oder Wiesen gebrauchet werden könnten, müßten, und wenn es auch nur weitläuftig aus einander wäre, mit Obst-Bäumen so wie in der Normandie oder mit Heine-Büchen und andern Holze besetzet seyn. Ja ein jedes Bruch oder Morast müßte Ellern, Birken oder Weiden tragen. Ja ich würde noch allerley fremde nutzbare Bäume, welche unsere kalte Himmels-Gegend ertragen könnten, anbauen. Um dieses aber in die Wege zurichten, wäre eine weit schärfere Aufsicht, auch die vorhin erwehnte Auslobung der Belohnungen nöthig: insbesondere aber müßten die Gehege-Reuter, und Förster nicht unter dem Vorwande der Jagd, oder daß schon ohnedem Holzvögte dazu bestellet wären, ganzer acht Tage lang in den Schenken und Zechen sitzen, sondern die ihnen anvertrauten Forsten fein und besser als bisher geschehen, in Obacht nehmen, und auf deren Verbesserung, mit mehrern Fleisse bedacht seyn, noch weniger aber, solche ihrer eigenen Hanthierung wegen hindan setzen, keinen Förster oder Gehege-Reuter, welchen eine Versäumniß beschuldiget werden könnte, müßte dieses frey ausgehen, und es könnten dieselben durch gewisse denen Forsten unschädliche Vortheile angereitzet werden, sich besser um die Holzun-

zungen zu bekümmern. Wenn der Forst-Bediente einen Holz-Dieb kriegte, so wäre ihm von der Strafe ein gewisser Theil zugeben, damit er desto aufmerksamer würde, imgleichen vor jeden Eicheln-Kamp, welchen er angeleget, und vor jedes Schock Heister, welches er gepflanzet, und in dem Wachsthum gebracht, eine gewisse Ergötzlichkeit zureichen: allen Forst-Bedienten aber welche wenig Besoldung kriegten müßte ihr Gehalt vermehret, und ihnen so viel gegeben werden, daß sie nicht nöthig hätten, entweder mit den Holz-Dieben gemeinschaftliche Sache zumachen, heimlich Holz zuverkauffen, oder ihr Brod auf andere Weise zu verdienen. Bey dem vermehrten Gehalt aber, müßte ihnen auferleget werden, alle Jahre eine gewisse Anzahl Heister, in die Herrschaftlichen Forsten zu pflanzen, und wenn befunden würde, daß solches nicht geschehen, oder diese Pflanzung untauglich gemacht, und vieles davon ausgegangen wäre, so müßte ihnen solches an der Besoldung abgezogen, sie aber angewiesen werden den Abgang zuersetzen, und hätte der Forst-Rath, bey der Besichtigung der Forsten, in seinen Districte, darüber ein richtiges Verzeichniß zuführen, was der Unter Forst-Bediente, in den ihm anvertrauten Forsten, alle Jahre gepflanzet, und angeleget, wie die Oerter heissen, wo dieses geschehen sey, auch wie viel er von dem das Jahr ausgegangenen nachpflanzen müsse. Zu solchen Diensten müßte auch keiner angenommen werden,

den, welcher nicht Forst-Gerecht, und die Holzungen und deren Anbau vollkommen verstünde. Es wären hierzu Leute zuerwählen, welche einen jeden Forst-Bedienten, ehe er angenommen würde, prüfen müßten. Wenn ein Forst-Bedienter weiß, daß sein Vorgesetzter entweder die Holzungen selbst nicht verstehet, und es erst mit Schaden seines Herrn von dem Förster, welcher es oft eben so wenig verstehet lernen will. Wie dann dieses öfters zugeschehen pfleget, oder daß er alle sechs oder acht Jahre, einmal die Forsten besuchet, und wenn er darinn kommt, nach dem wornach er sehen sollte nicht siehet, so wird er sicher, und thut was er will. Er bekümmert sich auch wenig, um derselben Verbesserung. Es können viele Bäume daraus gestohlen werden, ehe sein Vorgesetzter die Forsten besiehet, und kommt er ja hinein, so bringet ihm der Förster an andere Oerter, und machet ihm einen blauen Dunst vor die Augen. Und wie kann er auch wissen, wenn Bäume weg sind, da er der Forsten nicht kundig ist. Mir sollte es leid seyn, wenn ich nicht gleich sehen wollte wo ein Baum fehlete, wenn ich nur alle Jahre zweymahl in ein Holz käme, und es sollte mir der Förster hierinn keine Legenden vorsagen. Man glaubet es sey genug, wenn ein Forst- oder anderer Bedienter, ehe er seine Bedienung antritt darauf beeydiget wird. Allein wer weiß nicht wie leichtsinnig jetzo die Menschen sind, und wie wenig sie ihren geleisteten Eyd beobachten. Rabner

ner schreibt ein Eyd sey jetzo nichts weiter wie ein Compliment welches man GOtt mache. Es ist dieses leider mehr wie zu wahr. Ich könnte viele tägliche Erfahrungen davon anführen. Nach meiner Meynung müßte einen jeden Bedienten anstatt des Eydes eine schriftliche Instruction gegeben, und in diese gesetzet werden, daß wenn er solche zuwieder handele, er so fort abgedanket, und darzu bestrafet werden sollte. Dieses würde mehr als die Beeydigung helfen, zumahl wenn jedesmahl denen andern zur Warnung nach der Strenge verfahren würde. Wie dann in einigen Ländern kein Bedienter beeydiget, sondern ihm statt dessen eine schriftliche Instruction gegeben wird. Hierdurch werden viele Meyn-Eide, Tod-Sünden vermieden.

§. 61.

Ich habe angemerket daß die Holzung auf denen Landwehren um Braunschweig im schlechten Stande ist, und daß solche so wenig zugepflanzet, als darauf Achtung gegeben wird. An einigen Orten, ist gar kein Holz mehr, und es ist solches ganz eingegangen. Es ist würklich schade, daß ein so schöner Platz nicht besser mit Holze unterhalten wird. Die meisten Bäume so noch darauf stehen, sind abgängig. Wie leicht aber könnten solche wieder angebauet werden, wenn nur bey jeden in dieser Landwehre belegenen Thurme, ein kleiner Eicheln Kamp angeleget, denen Thurm-Wirthen aber davor etwas

weni-

weniges gegeben würde, darauf Achtung zu geben, und die Landwehre zu warten, nachher aber müßte ein jeder Thurm-Wirth in seinen ihm auf der Landwehre angewiesenen Districte, alle Jahre nur ein oder zwey Schock Heister pflanzen, und wo Vieh-Weide darinnen wäre, mit Dornen bebinden, wovor ihm das Pflanze-Geld bezahlet werden müßte; was davon ausgegangen wäre, würde ihm abgezogen. Die wenigen alten Bäume aber welche darauf stehen, würden diesen Leuten in ihren Districte zugezählet, würden welche davon gestohlen, und sie könnten dem Thäter nicht angeben, so müßten sie davor haften. Bey einer neuen Verpachtung oder etwannigen Verkauf dieser Thürme könnten diese Bedingungen mit deren Wirthen vorher ausgemachet werden. Geschiehet hierinnen keine baldige Aenderung und Aufsicht, so ist in wenigen Jahren von alle dem Holze auf dieser Landwehre, was noch davon stehet, nichts mehr da, und dieselbe ein wüster Platz, weil auf eine unverantwortliche Weise darinnen gestohlen wird. Es könnte diesen aber bald abgeholfen werden, denn da zum Behuf der Fürstlichen Baue viele Bäume in der Landwehre gehauen werden, nichts aber wieder zugepflanzet wird, so wird endlich daselbst so wie an den andern Orten der Landwehre schon geschehen ist, das Ober-Holz ein Ende nehmen, und aus diesen schönen Theil Holze, so wie bey dem vor ein paar Jahren auf einmahl niedergehauenen aber nicht wieder angebaueten kleinen Holze bey dem

Raff-Thurme geschehen ist, ein wüster Platz, und offene Viehweide werden, welche wenn das Holz und der Schutz weg ist, wieder so wie das umher liegende Land mit Heide bewächset. Denn da kein Aufseher über dieselbe gesetzet ist, so kann auch dieser Unordnung kein Halt gemachet werden. Hätte ich aber darüber als Eigenthümer des Holzes, oder auf eine andere Weise etwas zu sagen, so wollte ich bald eine andere Ordnung einführen. Wegen der Nähe der Stadt Braunschweig, und daß daraus die Balken zu denen Brücken der Stadt genommen werden können, wie schon geschehen ist, sollte auf dem Anbau am meisten mit gesehen werden.

§. 62.

Es klinget aber in denen Ohren der Herrn Cameralisten gar nicht gut, wie zu der Wartung eines Holzes noch mehrere Leute bestellet, diese aber besser besoldet werden müßten. Die Antwort darauf ist diese; wie solches viele Kosten erfordere, und könnten die schon darzu bestellten Leute Achtung genug darauf geben. Der Nutzen dieser Erspahrung aber liegt gleich am Tage. Ich will bey der Landwehre was diesen Punct betrift, bleiben. Im Jahre 1743. wurden zehn Schock Eichene Heister in der Gegend bey dem Glißmeroder Thurme auf dieselbe gepflanzet, diese aber wurden nebst denen dabey gesezten Tannen-Stangen, und umher gebundenen Dornen, vier Wochen nach ihrer Pflanzung alle

alle gestohlen, und es blieb nicht einer übrig. Ich bin nachher selbst da gewesen, und habe vor mich diesen Diebstahl in Augenschein genommen. Nun will ich rechnen, es haben diese Heister nur funfzehn Thaler zu pflanzen, auszuroden, und dahin zufahren, die Dornen aber dabey zubringen, und daran zubinden vier Thaler, die Stangen aber mit dem Arbeits-Lohne, auch funfzehn Thaler gekostet, dieser Anschlag ist sehr geringe gemacht. Die Heister an sich selbst weil sie schön groß und stark waren, hätten das Schock nur zu zwey Thaler gerechnet, also zu zwanzig Thaler verkauffet werden können, welches in allen eine Summa von 54. Thalern beträgt, so ganz vergeblich, und ohne daß ein einziger Heister, davon zum Wachsthum gekommen, verlohren gegangen ist. Zugeschweigen daß die schönen Heister wenn solche nicht wären verpflanzet worden, sondern an ihrer ersten Stelle geblieben wären, die schönsten Bäume hätten werden können, also hat man nicht allein diese 54. Thaler verlohren, sondern die Bäume darzu, weil man zum pflanzen allemahl die besten Heister aussuchet. Es wäre also besser gewesen, wenn gar nicht als daß auf eine solche Art gepflanzet worden ist. Ich will hierzu noch das Holz rechnen welches aus der Land-Wehre, wie ich öfters selbst gesehen habe, jährlich noch gestohlen wird. Für 24. Rthl. aber könnten zwey Holz-Knechte besoldet werden, deren jeder zwey Schock Heister umsonst

pflanzen, und solche in dem Wachsthum bringen müßte, und sie wären auch schuldig von dem was gestohlen würde, Rede und Antwort zugeben, und es bliebe davon noch viel übrig, wovon die Landwehre verbessert werden könnte. Hierzu will ich noch die Kosten des andern Holzes rechnen, welches wie die abgehauenen Stämme zeigen, alle Jahre aus dieser Landwehre gestohlen wird, auch auf die Verbesserung derselben gewendet werden könnte. Auf diese Weise kämen in zehn Jahren, mit weit geringern Kosten, und viel sicherer, mehr Heister darinnen auf, als jetzo in funfzig Jahren nicht geschehen kann, zumahl, wenn wie ich schon gedacht habe, ein paar Eicheln-Kämpe, welche sehr nöthig sind, wieder dabey angeleget würden. Denn die Heister, welche in dem bey dem Wenden-Thurme belegenen Kampe stehen, sind lange schon zum Verpflanzen zugroß gewesen: Wie ich dann im Jahre 1748. beobachtet, daß die aus solchen verpflanzten jungen Eichen, weil sie entweder schon zugroß waren, oder mit deren Verpflanzung welches im vollen Laube geschahe, nicht recht verfahren wurde, alle vertrockneten. Weiter habe ich gesehen, daß keine von denen vielen Eichen, welche vor einigen Jahren aus dieser Landwehr zu Brücken-Balken gehauen wurden, mit dem Wald-Hammer angeschlagen waren. Da nun keiner von denen abgehauenen Stämmen, welche in der Landwehre stehen, bezeichnet ist, so kann man nicht wissen,

wel-

welche auf Befehl gehauen, oder welche gestohlen sind.

§. 63.

Wäre nun diese Landwehre mit Heistern besetzet, welches wenn ordentlich damit umgegangen, auch Pflanz-Heister in darzu angelegten Kämpen gezogen würden, in wenig Jahren geschehen könnte: so höreten mit der Zeit die größten Unkosten auf, welche ohnedem nicht stärker seyn können, als die welche alle Jahre durch dem aufhörenden Nutzen, und durch dem Werth des daraus gestohlnen Holzes entstehen, und man würde so dann die ganze Landwehr jährlich mit wenigen Gelde, im Stande erhalten können: diese Kosten aber würden in der Folge der Jahre, durch das Holz so alle Jahre Forstmäßig daraus genommen werden könnte, vielfach wieder heraus kommen. So aber werden solche nie aufhören, die Landwehre wird niemahls wieder in guten Stand kommen, und alles Holz so noch darauf stehet, wird in wenigen Jahen ein Ende nehmen. Es wird anjetzo nichts mehr darinnen gepflanzet, alle die Heister so vorhin darinn gepflanzet worden, sind wegen Mangel der Aufsicht verlohren gegangen, und es kommt kein Holz mehr darinnen auf. Der Holz-Mangel nicht allein nahe bey Braunschweig, sondern im ganzen Lande bleibt beständig, ja er wird noch immer grösser werden. Wäre es meine Absicht anjetzo deutlicher zuschreiben, und nähere Umstände anzuführen, so sollte die Richtigkeit mei-

meiner Vorschläge, noch mehr daraus erhellen. Indessen aber kann aus den angeführten Beyspielen von den kleinern, leicht der Schluß zu den grössern gemacht werden.

§. 64.

Die Holz-Verbesserung, und die anfangs darauf zuverwendenten Kosten, sind demnach nicht anders als ein neues Bergwerk anzusehen, in welches man zuerst um es recht auszubauen, und in dem Stand zubringen, etwas Geld stecken muß, aus welchen man aber mit dem Lauf der Jahre, die daran gewandten Kosten, durch eine reiche Ausbeute und mit vielen Nutzen, wieder verzinset erhält. Ja ich ziehe die Holzungen den Silber- und Erzt-Gruben in vielen Stücken noch vor, weil bey diesen, der davor zuhoffende Gewinn noch zweifelhaft, und mit beständiger Arbeit und Kosten, verknüpfet ist, bey jenen aber klar am Tage lieget, und durch einen richtigen Schluß gleich begreiflich wird. Vermittelst des Holzes, kann nicht allein Silber erworben werden, sondern es kann ohne dasselbe kein Bergwerk bestehen, und man findet daß viele Erzt-Gruben aus Mangel des Holzes ungebauet liegen bleiben müssen, woraus sonst ein grosser Vortheil zumachen wäre: fehlet also das eine, so kann das andere ohne das erste, ebenfalls nicht genutzet werden. Zudem ist auch der aus den Forsten zuhoffende Nutzen, eben so weit aussehend nicht, weil von den Ellern, Birken und

Wei-

Weiden, derselbe schon in zehn bis zwölf Jahren, von den Heine-Büchen und Kopf-Eichen aber, nachdem sie gepflanzet sind, bereits in funfzehn bis zwanzig Jahren, einiger maassen zuhoffen ist, welches dann von Jahren zu Jahren steigt. Von den grossen Büchen, und aufwachsenden Eichen imgleichen von dem Nadel-Holze währet es länger ehe die erstern zu Klafter-Holze, die andern aber zu Mühlen-Wellen, und Bauholz-Stämmen, das Nadel-Holz aber zu Bret-Bäumen, Balken, Sparren und Kohl-Holze gebrauchet werden können; wenn aber eine Holzung erst einmahl im Stande und jungen Anwachs gebracht, und so dann nur alle Jahre etwas darinnen verbessert, auch Forstmäßig daraus gehauen wird, so kann man, was die fernere Unterhaltung derselben betrift, mit wenigen Kosten zukommen. Ich will also allen Privat-Personen welche Holzungen haben, wohlmeynentlich anrathen, auf ihre Nachkommenschaft zusehen, und ihre Holzungen, so viel wie möglich ist zuverbessern, und wieder in jungen Anwachs zubringen, auch damit gut zu wirthschaften, damit ihre Erben dereinst, wenn die Holzungen des Landes, wie man deutlich vor Augen sehen kann, bald ein Ende nehmen, der Holz-Mangel, und Holz-Preiß aber noch höher steiget, sie allein einen grossen Nutzen aus ihren Holzungen machen können, welches gewiß nicht ausbleiben wird.

§. 65.

§. 65.

Ich habe vorhin erwähnet, wie es nöthig sey, daß auf die Landwehren um Braunschweig e weder zwey Holz-Knechte bestellet, oder daß denen Wirthen auf denen in der Landwehre belegenen Pässen und Thürmern, jeden ein gewisser District zur Wartung und Zupflanzung derselben, angewiesen würde, welche gegen einen hinlänglichen jährlichen Gehalt, auf solche fleißig Obacht hätten, darüber beeydiget würden, und von dem was gestohlen würde, jedesmahl Rechenschaft geben müßten. Es könnten wenn aparte Holz-Knechte genommen würden, solche entweder mit auf den Thürmen wohnen, oder es würden dieselben damit sie in der Nähe wohneten, und nicht zuweit zu gehen hätten, aus dem nächst belegenen Dorfe genommen, in welchen es dergleichen kleine Leute genug giebt, welche zugleich andere Hölzer mit warten. Dieses wäre noch nicht genug, sondern die nächsten Förstere und Gehege-Reuter, müßten mit darauf acht haben, und jedesmahl nachsehen, ob Holz gestohlen wäre, und ob die zur Wartung bestelleten Leute, alle Jahre die ihnen auferlegte Anzahl Heister tüchtig gepflanzet hätten. Fände es sich aber, daß einiges Holz durch ihre Nachläßigkeit gestohlen worden, wovon sie dem Thäter nicht angeben könnten, so müßten sie dem Werth desselben jedesmahl bezahlen, mithin würden sie gezwungen seyn künftig besser Achtung zugeben. Vorher aber wären so wohl die grossen

sen als jungen Bäume auf eines ieden zu wartenden Platze in ein richtiges Verzeichniß zubringen, wobey der jährliche Abgang, und der Zuwachs anzumerken und einen jeden Wärter zu überliefern wäre, wie viel von jeder Art Bäume in den ihnen zuwarten anvertraueten Platze stünden. Was aber die Förstere betrift, so ist es damit nicht bloß ausgemachet, daß sie entweder selbst oder mit guter Schützen Hülfe, und wenn dreyßig bis vierzig Bauren zum Klapper-Jagen, aufgebothen werden, ein paar Haasen oder Schnepfen an der Gränze schiessen, und dem Forst-Amte davor einige Groschen berechnen können, hingegen in einen halben Jahre kaum wieder an solche Oerter kommen, hernach aber die meiste Zeit sich mit ihren eigenen Angelegenheiten, und Ackerbau beschäftigen; sondern ein jeder Forst-Bedienter er sey Förster oder Jäger, welcher von seiner Herrschaft Besoldung bekommt, ist schuldig, mit auf alle in seinen Districte belegene Holzungen, und deren Erhaltung zusehen, und vor deren Verbesserung zu sorgen, und wenn dieses nicht geschiehet, ihm auch zu denen Herrschaftlichen Forsten die Mittel zu deren Verbesserung nicht gereichet, und solche versaget werden sollten, dieses seinen vorgesetzten jedesmahl zumelden. Die Ober Forst-Bediente aber, müssen die Forsten, der Unter Forst-Bedienten öfters besuchen, Anordnungen zu deren Verbesserung machen, auch nachsehen was diese verbessert haben, und ob solches wie es

seyn

seyn muß, geschehen ist. Imgleichen müssen dieselben, indem sie die Forsten öfters besehen, nachsuchen, ob etwa Holz entwandt ist, welches der Förster nicht gemeldet, oder heimlich verkaufet hat. Hierzu gehöret ein helles Auge, weil die Stämme öfterts hart an der Erden abgesäget, und mit Rasen bedecket, oder auch durch einen nachgemachten falschen Wald-Hammer, so wie die angewiesenen bezeichnet werden. Ist der Forst-Bediente auch gleich selbst ehrlich, so gebrauchen doch die Holz-Diebe zumahl im Zellischen allerley List bey der Holz-Dieberey, als z. E. daß sie die Bäume des Nachts an der Erden absägen, oder ihre Röcke um den Baum binden, damit keiner den Schall der Axt hören könne, oder sie schweren sich bey dem Amte mit falschen Eyden loß. Ich weiß daß einen gewissen Königlichen Förster, welcher die Aufsicht über den so genannten in dem Amte Giffhorn belegenen Barn-Bruch hatte, ein solcher feiner Streich von einen Holz Diebe gemacht worden. Es ist in diesen Holze ein grosser mit einen hohen Graben umgebener Zuschlag, welcher das Wild-Heeg genennet wird, der Eingang ist mit einen verschlossenen Schlag-Baume verwahret, worzu der Förster den Schlüssel hat. Dem ungeachtet läßt sich ein Bauer gelüsten, einen Baum aus diesen Gehege zustehlen. Er fähret mit seinen Wagen an den Schlag-Baum, er nimmt solchen aus einander, und hebet jedes Stücke mit seinen Gehülfen, über demselben: in dem Gehege

hege setzet er ihm wieder zusammen, und ziehet seine kleinen Pferde, wie der Bauer solche da hat, unter dem Schlag-Baume durch. Dem schon abgehauenen, und von seinen Zweigen gereinigten Baum, ladet er auf dem Wagen, und fähret solchen bis an den Schlag-Baum, daselbst ladet er ihn wieder ab, schleifet ihn mit seinen Pferden unter dem Schlag-Baume durch: Der Wagen wird wieder auseinander genommen, über dem Schlag-Baum Stückweise gehoben, zusammen gesetzet, und der Baum vor demselben noch einmahl auf dem Wagen gebracht. Er spannet die Pferde vor, und wie er alle diese beschwerliche Arbeit verrichtet hat, und davon fahren will, siehe da kommt der Förster mit seinen beyden Söhnen, und zwinget ihm den Baum auf seinen Hof zufahren, und zubekennen wie er denselben aus dem verschlossenen Gehege bringen können; denn der Förster hatte sich diese Arbeit nicht vorgestellet, sondern geglaubet, daß sich der Bauer auch einen Schlüssel zu dem Schlag-Baume machen lassen. Ich weiß dieser Geschichte viele welche mir zum theile selbst wiederfahren sind, allein ich übergehe dieselben, und melde nur noch dieses, daß wenn ein guter Baum gestohlen, oder verderbet wird, der Schaden davon weit grösser sey, als der Nutzen, welcher aus zehn mit grossen Kosten, und Zubereitung geschossener Haasen gelöset werden kann, welche ein Forst-Bedienter wenn er anders sein Handwerk wohl verstehet, und einen guten

Hund hat, auf kürzern Wege, und mit leichterer Mühe zubekommen wissen muß.

§. 66.

Da aber nicht alle diejenigen in Forst-Sachen erfahren sind, welche sich dafür ausgeben: so wäre es meiner Meynung nach weit besser, wenn sich solche Forst-Bedienten, welche der Jagd, wegen ihrer Umstände, und herannahenden Jahre nicht mehr beywohnen können, und mehr mit den Brandteweins-Gläsern, als mit Kugel-Büchsen, und Flinten umgehen, etwas mehr um die Forsten und Holzungen, als das vornehmste Stücke ihres Dienstes, bekümmerten. Denn ein wildes Thier wird eher groß als ein Baum. Hätten sie nun Lieferungen von Wildpret, so könnte solches in den Gehegen mit leichter Mühe geschossen werden, weil ein Hirschgerechter Jäger, den Stand des Wildprets in seiner Forst wissen muß: Hingegen aber wäre es weit besser, wenn alle Koppel-Jagden, im ganzen Lande verpachtet würden, weil diese die darauf gewendeten Kosten, lange nicht wieder bezahlen, und ohnedem kaum den vierten Theil so viel einbringen, als davor alle Jahre heraus kommen könnte, wenn sie verpachtet würden. Die darüber vorhandenen Forst-Rechnungen, müssen die Wahrheit dieses Satzes beweisen. Hingegen ziehen die andern dazu Mitberechtigten aus den benachbarten Ländern, von diesen Jagden desto mehrern Nutzen,

weil sie täglich mit ihren Jägern, und vielen Jagd-Hunden alles bey der Reyhe wegpürschen, ja nicht einmahl die Satz-Zeiten halten, welches theils aus Mißgunst, theils auch des eigenen Nutzens wegen geschiehet. Wollte ich jetzo genauere Umstände anführen, so wäre ich ebenfalls vermögend, die Wahrheit dieses Punktes, mit vielen Beyspielen, welche ich zu unterschiedenen mahlen selbst gesehen, und dabey ich mit zugegen gewesen bin, noch weit deutlicher und klärer vor die Augen zustellen. Indessen könnte denen Forst-Bedienten, welche vorher die Koppel-Jagden, ehe sie verpachtet worden mit versehen, der Abgang ihres Schießgeldes, welchen sie durch die Verpachtung dieser Jagden leiden, von dem Pachtgelde vergütet, diese aber desto mehr dadurch auf die Holzungen zusehen angewiesen werden.

§. 67.

Ob nun gleich diese Anordnung zu Verbesserung der Forsten, wie ich schon gedacht habe, im Anfange etwas Mühe und Geld kostet, dieses aber mit der Meynung vieler Cameralisten, nicht überein kommt, indem von diesen öfters Unter-Bediente von einigen kleinen Sporteln, als zum Exempel von den Schreib-Gebühren der Mast-Gelder, ein gewisses bekommen, so sind diese am meisten dawieder, daß solche Oerter obgleich ihr accidenz davon auf ein geringes gerechnet werden kann, im Zuschlag gebracht werde, wenn sie hören daß vier bis

sechs Jahre, ein Ort mit den Mast-Schweinen nicht betrieben werden könne, sie aber diese Zeit über die wenigen Groschen Schreib-Gebühren missen sollen: Wodurch aber dem Forst welcher diese Zuschläge auf einige Jahre sehr nöthig hätte, ein grosser Schaden geschiehet: solche eigennützige Leute bedenken nicht, daß die wenigen Schreib-Gebühren durch den Abgang der Mast tragenden Bäume, dafern solche nicht mittelst neuer Zuschläge, wieder in Anwachs gebracht werden, ohnedem bald aufhören müssen. Die Forst-Bedienten selbst verhindern wegen des ihnen indessen abgehenden Fehm-Geldes diese Zuschläge, da sie doch gleichfalls einsehen sollten, daß wenn Dickungen und Zuschläge in denen Forsten gemacht werden, der Stand des Wildprets, folglich ihr Schieß-Geld dadurch vermehret wird. Allein weil dieser Leute Gedanken, nur bloß auf ihren gegenwärtigen Eigen-Nutz, nicht aber auf den Vortheil des Landes-Herrn, und der Nachkommenschaft gerichtet ist: so sehen sie alle Verbesserungen der Forsten, wobey sie einige Mühe, und geringsten Schaden leiden, mit scheelen Augen an, und suchen solche, unter dem Vorwande der erst darauf zuverwendenden Kosten, und daß die Cammer indessen einige Jahre, die ohnedem ungewissen Mastgelder, von diesen Plätzen entbehren müßte, zuverhindern; wie dann bey diesen mehr auf das Gegenwärtige als auf das Zukünftige sehenden Leuten alle Vorschläge zur Verbesse-

rung

rung der Güter, worzu Anfangs Kosten erfordert werden, und welche nicht gleich das erste Jahr zehnfach so viel wie daran gewendet worden, wieder einbringen, wenigen Beyfall finden, daß diese Meynungen aber öfters sehr irrig und in der Folge übel gegründet sind, solches will ich gleich erweisen.

§. 68.

Zum Exempel man muß vor einen Eicheln-Kamp welcher sechs Morgen Landes hält, nach der gemeinen Art, und so wie solcher vorhin gemachet worden geben. 1) Für dem umher gehenden Graben, welcher ungefähr 107. Ruthen auf allen vier Seiten hat, a Ruthe drey gute Groschen, dieses beträgt dreyzehn Reichs-Thaler neun gute Groschen. 2) Diesen Graben mit ohngefehr 214. Stück Heistern oder Heine-Büchen zubepflanzen, trägt vor jedes hundert einen Reichs-Thaler acht gute Groschen Pflanze-Lohn, also höchstens drey Reichs-Thaler, dieses ist zuverstehen, wenn man die Heister selbst hat. 3) Den Kamp zustreichen, zu pflügen, zubesäen, und eben zueggen, vor jede Morgen einen Thaler acht Groschen, thut acht Reichs-Thaler, läßt man solchen aber von jemanden vorher mit Korn besäen, und aberndten, hernach aber wie es bisher gewöhnlich gewesen, die Eicheln mit dem Rocken hinein werfen und aberndten, so wird entweder das halbe Pflug-Lohn oder gar nichts vor das Pflügen und Eggen bezahlet,

zumahl wenn der Boden gut ist. 4) Für die Eicheln in der Forst selbst zu sammlen, will ich 2. Rthlr. rechnen. Es käme also der ganze Kamp ohngefähr 26. Rthlr. 9. ggr. oder höchstens 30. Thaler. Wobey aber vieles wegfällt, wenn das pflügen, graben und Eichelnsammlen, durch Herrn-Dienste, oder vor Forst-Strafen geschiehet, oder der Kamp an einen solchen Orte angeleget wird, wo man schon einen oder mehr Graben zum Vortheil hätte, an welche derselbe nur angehänget würde. Wird dem Beamten das wenige Dienst-Geld vergütet, wovor er die Dienste in Pachte hat, und die Dienst-Leute müßten das Dienst-Geld mit pflügen und Graben machen abverdienen, so könnte vor wenig Geld ein solcher Eicheln-Kamp gemachet werden. Bey denen neuen Verpachtungen müssen einige Hand- und Spann-Dienste, welche bloß zu Forst-Arbeiten zugebrauchen wären, nicht mit verpachtet, sondern zurücke behalten werden. Der neue Beamte würde dennoch die vorige Pachte ohne diese zurücke behaltene Dienste zuhaben, geben. Es könnten einige der Handdienst-Leute im Heister-Pflanzen, Graben machen und anderer Forst-Arbeit von den Forst-Bedienten unterrichtet werden, diese könnten auch dem Graben mit Heistern, und Heine-Büchen bepflanzen, und solche gehörig ausroden. Wollte der Beamte den Kamp wenn derselbe nach der alten Art gemachet wird, das erste Jahr nicht selbst mit Korne bestellen, so

könnte

könnte solcher dem Hirten zur Bestellung eingethan werden, welche ohnedem kein Land haben, diese haben eine Kuh wovon sie den Mist zur Düngung des Eicheln-Kampes hergeben könnten, welches sie auch gerne thun, wenn sie demselben das erste mahl mit Haber, das andere mahl aber mit Rocken bestellen, und davor die Abnutzung haben. Würde der Eicheln-Kamp aber nach meinen Unterrichte angeleget, und aus diesen nachher Baumschulen gemacht, so kostet das Arbeits-Lohn zwar etwas mehr, hingegen werden die auf diese Art gezogenen Heister auch in zehn bis zwölf Jahren so groß, wie nach der alten Art in 24. Jahren, und sie schlagen auch bey ihrer nochmahligen zweyten Verpflanzung, sicherer an, weil sie gut und mit allen Wurzeln heraus genommen werden können. Wie viele tausend junge Heister können nun auf einen solchen Platze von sechs Morgen gezogen werden, womit man noch zehnmahl so viel Land bepflanzen kann? hat man Planteurs, so kann mit diesen, ein solcher Kamp, und nachher die Baumschule überhaupt verdungen werden, wozu demselben aber die Mit-Arbeiter gegeben werden müssen. Dasjenige so gemacht ist, wird hernach von dem Forst-Rathe, oder Ober Forst-Bedienten besehen, und von diesen auch der Verding gemachet.

§. 69.

Es ist auch nöthig, daß ein Forst-Bedienter verstehen müsse, wie hoch die Ruthe eines

Grabens von unterschiedener Breite und Tiefe zu stehen komme, und wie solche zu machen, daß sie dauerhaft sind; Denn wenn er von einen zumachenden Zuschlage, und wie viel derselbe kosten würde, einen Anschlag aufsetzen sollte, und er verstünde dieses nicht, so würde er mit Schimpfe bestehen. Er muß einen Anschlag von aller vorzunehmenden Forst-Arbeit zu machen wissen, und in diesen mit anmerken, was er dieser Arbeit zum Vortheile, und damit sie um so viel weniger baares Geld koste vorfindet. Man bezahlet z. E. die Ruthe eines Grabens welcher fünf Fuß weit und vier Fuß tief, jetzo zu vier Groschen, wird aber der Einstich von beyden Seiten und in der Mitten der Aufwurf gemacht, so kostet die Ruthe acht Groschen, ist der Graben nur vier Fuß breit, und drey Fuß tief auf einer Seite aufgeworfen, so kostet die Ruthe drey gute Groschen. Vor die Ruthe eines alten noch zubessernden Grabens aber, in welchen nur eines Spadenstiches tief herzugraben ist, wird nicht mehr, nach Beschaffenheit des Bodens als ein guter Groschen oder höchstens zwey Marien-Groschen gegeben. Es hat mir aber niemahls gefallen wollen, wenn die Graben also gemacht werden, daß der Aufwurf, gleich hart an den Ausstich gesetzet wird, sondern es ist zumahl bey einen sandigen Boden weit besser, daß der Aufwurf eines guten halben Fusses breit, auf der andern Seite des Ausstiches zurück bleibe, damit die von dem Aufwurfe herunter fallende Erde,

nicht gleich wieder in dem Graben schiesse, und solchen in kurzer Zeit anfülle. Es ist dannenhero die letzte Art weit besser und dauerhafter als die, welche nach der gemeinen Weise verfertiget worden. Das Wasser und die herabfallende Erde füllet demselben in kurzer Zeit wieder aus und es erfordert dieses, doppelte Mühe und Kosten. Es müssen die ausgestochenen Rasen alle wieder an dem Graben einer an dem andern geleget, und derselbe damit ausgesetzet werden. Dieses hält die dahinter liegende Erde oder Sand, daß sie nicht einschiesset und der Graben selbst bewächst desto eher wieder mit Graß, wodurch er feste wird. Es geschiehet diesen noch mehr, wenn derselbe mit Weiß-Dornen, Heine-Büchen, Heistern, Birken und andern Holze bepflanzet wird. Nichts ist mir lächerlicher vorgekommen, als wenn ein Latten-Werk auf die Grabens gemacht wird, um dadurch das Wildpret abzuhalten. Dieses ist so weit daß ein Hirsch oder Reh nach Gefallen dadurch oder darüber springen kann. Hierdurch wird unnützer Weise viel schönes Holz verderbet, und es hilft doch zu der Absicht warum es gemachet worden nichts. Es ist ein blosses Spiel-Werk, wie jetzo fast alle Sachen sind. Man lasse davor den Graben von beyden Seiten aufwerfen, solchen breit genug machen, und man bepflanze solchen dichte beyeinander mit Birken oder Weiß-Dornen, diese werden bald dicke und groß, und man kann solche in einan-

der flechten. Bey Herzberg habe ich gesehen, daß kein Graben um die Eicheln-Kämpe und Zuschläge gemachet worden, sondern daß gleich ziemlich starke Heine-Bůchen welche sieben bis acht Fuß hoch abgehauen waren, jede nur einen halben Fuß von einander wie eine Hecke gepflanzet, diese aber zwey Fuß hoch von der Erden, und wieder vier Fuß hoch mit zwey Latten, eingebunden wurden, welches nur trockene Fichtene Stangen waren. Ich habe daselbst beobachtet, daß diese Hecken sehr dicke geworden, und dichte in einander gewachsen, auch nichts davon ausgegangen war. In diese Hecken war eine verschlossene Thůr gemachet, damit man hinein kommen konnte. Die Noth wegen des vielen Wildprets so daselbst ist, und der felsige Boden, wo kein Graben mőglich war, hatte dem damahls lebenden alten Ober-Fǒrster Briel gezwungen, dieses Mittel zuergreiffen. Die Eichen wuchsen an diesen Orte sehr gut, dieses zeigten seine daselbst von Zeit zu Zeit angelegten ungemein grossen Plantagen. Es war wo solche angepflanzet waren, kein Fuß hoch Erde, darunter aber nichts wie grosse Kiesel-Steine, dem ohngeachtet war nicht eine Eiche ausgegangen, sondern sie wuchsen sehr schnell, und geschlank in die Hǒhe, weil dieser Ort aber auf dem Harze lieget, woselbst ein ganz anderer Holz-Wachs wie im platten Lande ist, so muß dasjenige da unterbleiben, was an jenen angehet.

§. 70.

§. 70.

Ich habe aus der Chur-Mainzischen Forst-Ordnung angeführet, daß die Bauren daselbst, weil sie in denen Herrschaftlichen Forsten, die Hud und Weide haben, davor auch gewisse Plätze, in diesen Forsten mit Bäumen bepflanzen und solche vor dem Viehe mit Dornen verwahren müssen. Es könnte dieses auch in denen hiesigen Landen eingeführet, und einer jeden Dorfschaft welche in denen Herrschaftlichen Forsten, die Hud und Weide hat, ein Platz angewiesen werden, welchen sie nach gerade wieder anpflanzen müßte, und worzu ihnen die Heister von denen Forst-Bedienten, aus denen Herrschaftlichen Forsten anzuweisen wären. Ein jeder Ackersmann müßte jährlich unter der Aufsicht des Forst-Bedienten zwölf Stücke, ein Halbspänner sechs, ein Köther vier Stücke, und ein Brinksitzer welcher Vieh hat zwey Stücke pflanzen, und mit Dornen bebinden, auch im Frühjahre vorher die Löcher dazu machen. Vor jeden Heister, welchen einer oder der andere nicht pflanzete, müßte er zwey Groschen bezahlen, und es würden solche durch die dazu verordneten Heister-Pflanzer, dafern der Bauer damit nicht umzugehen wüßte, gesetzet. Dieses würde zur Verbesserung der Forsten vieles beytragen. Es müßte diese Pflanzung auf einen gewissen Tag im Jahre, bey jeder Dorfschaft, auf dem einer jeden hierzu angewiesenen Platze geschehen, damit der Forst-Bediente allezeit dabey

seyn,

seyn, und die Leute anweisen, auch sehen könnte, ob ein jeder die ihm gebührende Anzahl Heister tüchtig pflanzete. Diese Bäume müßten nach der Reyhe gesetzet werden, damit solche desto besser beobachtet, und bey jeden Land-Gerichte, von dem darzu gesetzten Ober-Aufseher der Forsten selbst, in Augenschein genommen werden könnten, auch von diesen umständlich zuverzeichnen wäre, ob, und wie viel das Jahr zugepflanzet, wie viel von dem Gepflanzten etwa ausgegangen, und wiederum ersetzet worden, damit aus dessen Register, der Zuwachs von Jahren zu Jahren zuersehen wäre. Diejenigen Bäume aber welche von denen Bauren nicht tüchtig gepflanzet, und dem Sommer über ausgegangen wären, würden gleich eingebrochen, damit man sie erkennen könnte, dafür aber müßte die Dorfschaft, auf deren Pflanz-Platz die jungen Heister ausgegangen, solche ausser der jährlich zusetzenden Anzahl wieder nachpflanzen, um dadurch die Leute zugewöhnen, daß jedesmahl so wohl bey dem Aufroden als Pflanzen dieser Bäume, der gehörige Fleiß angewendet, und kein Betrug dabey vorginge. Wie es dann nicht allein der Hud und Weide wegen die Billigkeit erfordert, daß die Bauren in denen Herrschaftlichen Forsten, jährlich einige Bäume zupflanzen, sondern auch darum weil ihnen das Bau-Holz, aus solchen entweder umsonst, oder doch vor einen billigen Forst-Zins angewiesen wird; welches endlich ein Ende nehmen würde, wenn die Forsten

sten nicht wieder nachgepflanzet werden: Ferner müßte auch ein jeder er sey adelich oder unadelich, Bauer oder Bürger, Geist oder Weltlich, in den Städten oder Dörfern, ja so gar alle welche in Herrschaftlicher Bedienung stehen, männliches oder weibliches Geschlechtes, keiner ausgeschlossen, er sey von welcher Religion er wolle, wenn er heyrathete, und ehe er von dem Prediger getrauet würde, ein gewisses Geld, nach Maasse eines jeden Standes und Vermögens, zur Verbesserung der Forsten, erlegen: Dieses Geld aber müßte auch darzu angewendet, und keine Cammer Revenue daraus gemachet, oder zu einer andern Ausgabe angewiesen werden. Wer aber von gemeinen Leuten, dieses Geld welches nur auf ein geringes zusetzen wäre, nicht erlegen könnte, der müßte, nach dessen Ertrage angewiesen werden, in denen Herrschaftlichen Hölzern Forst-Arbeit zuthun. Das von einen jeden Geheyratheten vorher baar erlegte Geld aber, wäre von eines jeden Ortes Obrigkeit mit einen richtigen Verzeichnisse, derer welche solches erleget, alle Jahre auf einen gewissen Tag, dem Forst-Amte einzusenden, solches aber auch an die Verbesserung der Forsten auf eine tüchtige Art, und zwar an diejenigen, welche die Verbesserung am nöthigsten hätten, anzuwenden.

§. 71.

Von allen Strafen im ganzen Lande, welche in Gelde zu erlegen sind, müßten gleich von jeden

Thaler vier gute Groschen, als der sechste Theil abgenommen, und in die zur Verbesserung der Forsten, zuerrichtende Casse geliefert werden. Eben so viel würde auch von einen jeden Thaler, welcher vor verkauftes Ober- und Unter-Holz auch Wildpret, aus denen Herrschaftlichen Forsten bezahlet wird, in diese Cassa zuliefern seyn, dieser geringe Abgang ist der Cammer und denen so dazu beyzutragen hätten unmerklich, und es würden die Klagen dadurch gehoben, wenn Geld zur Verbesserung der Forsten hergegeben werden soll. Es geschiehet dieses sonst entweder gar nicht, oder es verzögert sich damit so lange bis die beste Zeit darüber weggehet, und hernach noch einmahl so viel angewendet werden muß. Denn wenn eine Sache welche beständig im Gebrauche ist, nicht eher verbessert wird, als bis sie gänzlich verdorben ist, und ganz neu wieder gemachet werden muß, so erfordert dieses weit grössere, und dem Eigenthümer, viel beschwerlichere Kosten, als wenn durch eine jährliche kleine Verbesserung, dem gänzlichen Verderb derselben vorgebauet wird. Es kann dieses auf alle Sachen verstanden werden. Das Geld welches die Unterthanen bey ihrer Verheyrathung zu Behuef der Forsten zu erlegen haben, kann auch so wie die jährliche Heister-Pflanzung der Bauren, in die Herrschaftlichen Forsten mit Recht keine Last für dieselben genennet werden, denn was letztere betrift, so kann solche von denen Bauren in einen Tage

gesche-

geschehen, auch im Sommer in eben einer solchen Zeit die Gruben dazu gemacht werden; und es würden dieselben, diese Arbeit gerne thun, wenn sie davor von den unbilligen Drangsalen, der Beamten wovon ich oben gedacht habe, wo sich solche finden, befreyet werden. Denn die Bezahlung, oder die würckliche Verrichtung einer solchen, ihnen bey üblen Wetter und Wege, von den Beamten, auferlegten weiten Reise-Fuhre, wenn sie davon wie billig ist, erlöset werden, ist ihnen viel lästiger als wenn ein jeder zwey Schock Eichen, in die Herrschaftlichen Forsten pflanzen müßte, von dem ersten kriegt der Landes-Herr nichts, der Beamte bereichert sich mit der Unterthanen Schaden, der Landes-Herr aber, leidet dabey wenn dieselben arm gemacht werden, bey der Heister-Pflanzung aber, welche denen Leuten eine geringe Last ist, gewinnet der Landes-Herr, und das ganze Land, auch der Bauer in der Folge der Jahre selbst. Das zubezahlende Geld der Verheyratheten geben dieselben in ihren ganzen Leben nur ein oder zweymahl aus, zu dem wird dieses Geld zu dem wahren gemeinen Besten wovon sich mit Recht keiner ausschliessen kann angewandt, und es wird dasselbe zu einer solchen Zeit gegeben, da der Geber vergnügt ist, und dem geringen Verlust dieses wenigen Geldes nicht achtet. Doch es wäre hiebey noch dieser Unterscheid zumachen, daß denenjenigen welche anstatt des dafür zuerlegenden Geldes, tüchtige Heister oder Heine-

Bü-

Büchen entweder selbst anschaffen, und pflanzen wollten, oder dieselben von andern pflanzen zulassen Sicherheit schaffeten, solches einen jeden frey stehen müßte. Dahingegen könnte den Unterthanen dafür leicht wieder auf eine andere Art, und ohne des Landes-Herrn Schaden, eine Willfahrung geschehen, welche denn leicht auszumachen wäre. Weiter müßte das Geld vor die verpachteten Koppel-Jagden, mit zur Verbesserung der Herrschaftlichen Forsten angewendet werden, die Cammer müßte auch alle Jahre vor jeden Wald-Morgen Holz welcher Herrschaftlich wäre, einen guten Groschen zu eben dieser Verbesserung einliefern.

§. 72.

Für einen jeden aus denen Herrschaftlichen Forsten, entweder erkauften, oder sonst angewiesenen Stamm, müßte derjenige, so solchen erlanget zwölf Stücke Heister welche ihm aus denen Herrschaftlichen Kämpen anzuweisen, wieder pflanzen, oder so er solches nicht selbst könnte, das Pflanze-Lohn davor erlegen, damit dieselben, durch Holzverständige Leute gesetzet würden, und was davon ausginge, auf dessen Kosten nachgepflanzet werden. An denen Oertern aber, wo ohnedem Holz genug, und die Zupflanzung so nöthig nicht wäre (deren ich doch keine kenne) alda könnte dafür ein nach denen ausgewiesenen Bäumen verglichenes Geld erleget, und solches zur Verbesserung der Forsten gebrauchet werden,

wo-

wobey keine Nachsicht der Forst-Bedienten und Beamten gelten dürfte, sondern wo solches geschähe und es würde einer, oder der andere Theil überwiesen, derselbe wäre mit einer nahmhaften Geld-Busse zubelegen; als für jeden gestohlnen Pflanz-Heister drey Reichsthaler, für einen schon gepflanzten aber, welcher gestohlen, oder muthwillig verdorben wird, vier Reichsthaler, die aber welche alle Jahre eine gewisse Anzahl zu pflanzen schuldig wären, und solches unterlassen hätten, müßten für jeden auch einen Reichsthaler zur Strafe erlegen, und dessen ungeachtet die schuldige Anzahl nachpflanzen. Wenn sie aber diese Strafe nicht erlegen könnten, wären sie dem Befinden nach, mit unentgeldlicher Arbeit, in den Forsten, nach einer gewissen Maasse statt anderer Leibes-Strafe zubestrafen. Imgleichen müßten die welche abständiges Holz entwendeten, nicht allein dem Werth desselben vierfach bezahlen, sondern noch darzu für jeden Thaler der zur Strafe erleget würde sechs Stücke junge Bäume pflanzen, oder für die Strafe eben so wohl, und zwar so lange zur Forst-Arbeit angehalten werden, bis der Werth derselben mit der Hand oder Pferden abgearbeitet wäre. Mit denen aber welche in denen Adelichen und Privat-Forsten stöhlen, wenn die Eigenthümer nicht selbst die Holz-Gerichte haben, müßte auf gleiche Art verfahren und die Holz-Diebe angehalten werden, vor die Geld-Strafe wenn sie solche nicht erlegen könnten, in denen Herrschaftlichen

Forsten zu arbeiten. Denn die Verbrecher davor in dem Hand-Karrn zuschicken, solches hilft denen Forsten nichts, liesse man dieselben aber so lange wie sie zum Karren, oder zur Gefängniß-Strafe verurtheilet sind, in denen Herrschaftlichen Forsten arbeiten, und würde denenselben von dem Forst-Bedienten alle Tage ein gewisses Stücke Arbeit aufgegeben, welches sie verrichten müßten, so würde dieses weit besser seyn. Könnte der Thäter des gestohlnen Holzes aber nicht ausgemachet werden, so müßten die Dorfschaften welche in dem Holze die Hud und Weide hätten, entweder den Thäter ausmachen, oder dem Werth des Holzes, und die Strafe bezahlen. Daß dieses Rechtens, und in einigen Ländern eingeführet sey, solches zeigen die sub Litt. C. et D aus des von Finck angeführten Abhandelung gemachten Beylagen. Alle Forst-Strafen sie mögen bey Herrschaftlichen oder Privat Forst-Verbrechen, in Gelde zuerkannt werden, müßten platterdings, und ohne daß jemand anders davor etwas bekäme, in die Forst-Cassa geliefert, und zur Verbesserung der Herrschaftlichen Forsten angewendet werden. Die Clöster könnten auf eben diese Art eine gleiche Forst-Cassa errichten.

§. 73.

Wenn eine gar zu leidliche Strafe auf das Holz-Stehlen gesetzet wird, so unterbleibet solches niemahls. Entweder der Dieb stiehlet ohne Noth, und aus Uebermuth, ungeachtet er

selbst

selbst Holz hat, und es wegen Noth und Mangel des Unterhaltes nicht zuthun gezwungen ist: oder er stiehlet wegen Armuth und Noth. Soll der Arme nun so wie der Reiche um Geld gestrafet werden, so wird er noch ärmer gemachet, und es treibt ihm die Noth und Verzweifelung so weit, daß er wieder Holz stiehlet, und davon die erste Strafe bezahlet. Es ist dieses sehr gebräuchlich. Ich halte also davor, daß es besser sey dem Armen vor seine Strafe Forst-Arbeit thun zulassen, dem erstern aber mit Gelde zubestrafen, und ihm noch oben ein zum Schimpfe an das Halß-Eisen zustellen. Geld-Strafen bessern dem gemeinen Mann nicht. Er wird dadurch noch ruchloser, und die Noth in welche er durch diese noch mehr gestürzet wird, zwinget ihm noch zu grössern Lastern. Man muß keine sittliche Tugenden bey dem in der Sclaverey, und wie einen wilden Baum aufgewachsenen Bauer suchen. Das wenige was er in der Jugend von der Religion erlernet hat, vergißt er bey seiner schweren Arbeit gleich wieder, und er hört die oft schlechten Predigten seines mit dem Ackerbau beschäftigten Predigers mit tauben Ohren an, oder er schläft wohl gar in der Kirche ein. Er hält alles vor erlaubt, womit er sich Nutzen schaffen kann. Bloß die Strafe, nicht aber die Religion wovon er wenig verstehet, weil er sie nur auf eine Mechanische Art erlernet, aber schon wieder vergessen hat, hält ihm von dem Diebstahl und Betriegerey ab. Er

sinnet auf Mittel wie er stehlen, und ungestraft betriegen kann. Die Eltern gewöhnen ihre Kinder gleich in der Jugend darzu, weil sie von ihren Eltern nicht besser erzogen sind. Eben diese Erziehung trift man unter dem geringen Bürger-Stande eben so häufig an. Lügen und falsches schwören, den Nahmen GOttes zu mißbrauchen, und stehlen, sind ihre Haupt-Tugenden, und sie sehen solche als Mittel an, sich und ihren Kindern Brod damit zu verschaffen. In einen benachbarten Lande, ist die Holz-Dieberey auf das Höchste gestiegen. Ich kenne kein Land in welchen das Holz-Stehlen mehr im Schwange gehet. Es finden sich daselbst viele, welche mit den Holz-Dieben unter der Decke stecken, und denselben Unterschleif geben, und es ist damit so weit gekommen, daß keiner mehr Scheu trägt. Den Schaden davon empfinden die Privat und Adelichen Holzungen, am meisten, denn weil die Beamten daselbst in der irrigen Meynung stehen, daß die in denen Forst-Ordnungen enthaltenen harten Strafen, auf diese Hölzer nicht mit zuverstehen wären, sondern wegen derselben mit den Holz-Dieben damit sie dem ihrigen länger vorstehen könnten, und die Herrschaftlichen Forsten verschoneten, durch die Finger sehen: so lassen sich diese solche gelinde Nachsicht auch in so weit gefallen, daß sie alle Privat und Adeliche Holzungen, als ihr Eigenthum ansehen, und aus solchen die Bäume bey hellen Tage stehlen, auch sich ganz frey, und auf die Bewilli-

gung

gung des Amtes beziehen: Oder es wird um der Sache ein billigers Ansehen zugeben, denen Holz-Entwendern, gar ein Recht der Mit-Holzung in denen Privat-Forsten zugesprochen, worüber die Eigenthümere erst weitläuftige Processe führen müssen. Gleichwie aber so wohl daselbst als anderwärts, die in den Forst-Ordnungen enthaltenen Strafen, so wohl auf die Herrschaftlichen, als Gemeinde und andere Forsten zuverstehen sind: so ist es hingegen höchst unrecht, wenn solchen heilsamen Verordnungen, von einen oder dem andern Unter-Richter nicht nachgelebet, und denenselben eine andere Erklärung beygeleget wird, dafür ein solcher, andern zum Beyspiele scharf zubestrafen wäre. Man sollte glauben, als ob die Leute allda durch einen Holz-Mangel zu dergleichen Holz-Dieberey veranlasset würden, allein man findet, daß es auch diejenigen welche Holz genug haben, nicht unterlassen, und also fast aus Gewohnheit Holz-Diebe, und auch in andern Sachen Betrieger sind. Die Herrschaftlichen Forsten in diesen Lande, werden dem ungeachtet nicht verschonet. Man siehet in solchen fast lauter abgehauene Bäume welche als Pfähle ohne Kopf und wie Scheusale in den Hölzern stehen. Ferner wird man finden, daß die Bauren, welche der Holz-Dieberey nachgehen, ihren Acker schlecht bestellen, ja solchen gar versäumen, welcher ihnen doch dafern sie dieses nicht thäten, und zum Ackerbaue mehr Lust bezeigeten, hinlängliche Nah-

rung geben könnte, und sie wären im Stande von ihrer Vieh-Zucht, eigenen Holze und Ackerbaue, die in diesen Lande ohnedem geringen Herrschaftlichen und Guthsherrlichen Abgaben, gleich andern fleißigen Leuten, welche nicht mehrere Güter besitzen, abzutragen. Liessen sie aber dieses unerlaubte Handwerk fahren, und bestelleten dafür ihren Acker desto besser; so würden sich ihre schlechten Umstände worinn sie durch das Holzstehlen gerathen sind, bald bessern, und sie würden von GOtt mehr Seegen haben, welcher in ersten Falle nicht zuhoffen ist; zugeschweigen daß sie das Geld erspahren könnten, welches sie öfters für die Holz-Strafen bezahlen müssen, wenn sie in denen Herrschaftlichen Forsten gestohlen haben. Ich habe im gedachten Lande dieses einigen vorgestellet, welche jetzo in bessern Umständen sind, weil sie das Holzstehlen angegeben haben.

§. 74.

Ich habe in dem Blankenburgischen und auf dem Harze angemerket, wie die Leute daselbst, sehr verschwenderisch mit dem Holze umgehen, und so gar im Sommer bey der grössesten Hitze einheitzen; wie erstaunend viel Holz aber, wird mit einen so unnöthigen, und übermüthigen Einheitzen verschwendet, zumahl da sie die Stuben jedesmahl so heiß machen, daß sie selbst nicht darinnen aushalten können, sondern Thüren und Fenster aufsperren müssen. Es ist mir darüber

von den Leuten, welchen ich dieses unzeitige Einheitzen verwiesen habe jedesmahl zur Antwort gegeben worden, das Holz sey da nicht rar, und sie wären solches so gewohnt. Eine sehr gute Entschuldigung, der Holzverschwendung das Wort zu reden. In dem Blankenburgischen wird denen Leuten kein Holz verkauffet, noch weniger aber umsonst angewiesen, und sie haben kein eigenes Holz, und dennoch haben die Leute wie ich insbesondere zu Braunlage beobachtet habe vor ihren Häusern Hauffen, von funfzig bis achtzig Maltern Holz liegen. Sie gehen wenn sie wollen, in die Herrschaftlichen Holzungen, hauen sich grünes und trockenes Holz so viel sie Lust haben, und bringen dasselbe auf Schlitten herein. Es sind denen Unterthanen alle Wochen drey freye Holz-Tage verstattet, und es ist ihnen an solchen erlaubt trocken Holz zuhauen, und Stucken zuroden. Was über eine halbe oder viertel Malter, oder grünes Holz, von dem Förster gefunden wird, ist strafbar, und es wird eine sehr geringe und gar nicht nennens werthe Geld-Strafe davor gegeben, welche sie mit Forst-Arbeit abverdienen können, und sie behalten das Holz davor. Bey diesen Gesetze ist gleich der Betrug erfunden. Ein Hauswirth gehet mit seiner Frau und so vielen Kindern als er hat, und er geliehen bekommen kann, ins Holz: vor jede Person wird ihm ein viertel Malter verstattet, und wenn es auch nur ein saugendes Kind ist. Er hauet die schönsten grü-

grünen Tannen mit weg, den Kopf aber läßt er liegen, spaltet und hauet das Holz zu Malter-Länge, und damit reiset er getrost nach Hause. Er gebrauchet hierzu so wie es die Jahres Zeit mit sich bringet, einen Schlitten oder Karren, und weil er das Holz vor der Thüre hat, so ziehet er in einen Tage so ofte damit zu Holze als es ihm beliebet. Ich komme fast alle Jahre an diesen Ort, und da habe ich mit Verwunderung gesehen, was vor schöne Tannen die Einwohner in den Herrschaftlichen Forsten abhauen. Ich habe die Leute öfters des Morgens und des Abends wenn ich nach meinen Blaufarben-Werke daselbst gegangen bin, bey dieser Arbeit angetroffen, und ich habe angesehen, wie sie eine Tanne woraus ein 40ziger Balken gemacht werden koñte, in der Geschwindigkeit umgehauen und zerstücket haben. Sie legen wie ich schon gedacht habe, ihre Holz-Hauffens zur Schau, vor ihre Haus-Thüren, auf die Gasse, und machen damit gleichsam vor dem in den Flecken wohnenden Förster zum Spaß eine Parade damit, wer den grössesten Holz-Hauffen zusammen bringen können. Würde diesen Leuten aber, und denen andern Unterthanen, einen jeden nach seiner Nothdurft gewisses Holz vor einen geringen Forst-Zins verkauffet, die aber welche sich verbotener Weise Holz zuhauen gelüsten liessen, schärfer bestrafet, so könnte dieser Holz-Verwüstung auch leicht gesteuret werden. Hingegen aber müßten die Forst-Bedienten einen bessern Gehalt haben,

wel-

welcher an vielen Orten sehr geringe ist. Hiedurch würde vieles Uebel vermieden werden können. Ich mag mich hierüber aber nicht deutlicher heraus lassen.

§. 75.

Der Bau der Gruben, der Hütten und Häuser an diesen Orte und auf dem ganzen Harze nimmt auch vieles unnöthige Holz weg. Man findet an diesen Häusern, weder Kalk noch Steine, die Schwellen werden gleich auf die Erde geleget, die Wände der meisten Häuser werden anstatt der Fach-Ruthen, oder Zaun-Holzes, mit Rund-Holze, welches eins auf das andere in dieselben gefuget wird, gefüllet, die Ritzen werden mit Mooß verstopfet, und das Haus wird in und auswendig, mit Brettern überzogen. Von ausmauren der Wände will keiner daselbst etwas wissen, ungeachtet Steine genug daselbst zuhaben sind, und es könnten in der Nähe mehr Ziegelbrennereyen angeleget werden, weil es daselbst an Ziegel und andern Thon nicht fehlet. Wie viel Holz könnte aber erspahret, und wie viel Feuers-Gefahr von diesen hölzern und leicht in den Brand gerathenden Häusern, abgewendet werden, wenn denen Unterthanen, eine andere Bau-Art vorgeschrieben würde. Es herrschet diese Unordnung, daß die Leute, die Schwellen ihrer Häuser ohne solche zu untermauren, plat auf die Erde legen, auf dem Harze und in dem Blankenburgischen

nicht allein: ich habe solche auf dem platten Lande und in den Städten im Braunschweigischen und Zellischen wo die Steine rar gewesen häufig angetroffen. Ein jeder Zimmermeister aber, müßte unter einer nahmhaften Strafe angewiesen werden, kein Gebäude zuerrichten, auch keins zu unterschwellen, wenn der Eigenthümer dasselbe nicht zwey Fuß hoch aus der Erden mauren lassen; und daß bey Besichtigung der Maurer und Zimmermann beyde deßhalben bestrafet werden sollten. Es ist leicht zubegreifen, wie bald eine solche platt auf der Erden liegende Schwelle, wenn kein Mauerwerk darunter kommt, verfaulen müsse, und wieviel Holz damit nicht verschwendet wird, wenn alle zehn bis zwölf Jahre, neues Holz zu denen Schwellen angewiesen werden muß. Wie vieles Holz aber gehet nicht zu denen Thorwegs-Säulen, Krippen, Brunnen-Trögen, und zu denen Brunnen-Wippen selbst? In Zellischen fangen die guten Hauswirthe, an einigen Orten von selbst schon an, ihre Thorwegs-Säulen, Krippen und Brunnen-Tröge von Stein machen zulassen, und sie holen die Steine darzu von Wölpke, ob es gleich ziemlich weit von ihnen lieget. Sie sehen ein daß solche viel Holz wegnehmen, welches da herum rar zu werden anfängt, und daß die Steine, wenn solche in acht genommen werden, länger als ein Jahr-Hundert dauren können. Wie viele hölzerne Thorwegs-Säulen, und Tröge aber, würden indessen dar-

darauf gehen? Die erste Anlage der Steine, ist zwar theuer, der Bauer holet solche aber selbst, und er achtet das Fuhrlohn nicht, welches das meiste beträgt.

§. 76.

Ich habe mit Verdruß angesehen, wenn die Brunnen-Tröge, Pferde- und Kuh-Krippen, aus einen ganzen Blocke ausgehauen werden, und wie vieles Holz, welches der Zimmermann aus der Mitte heraus hauet, in die Spähne fällt. Die Dicke eines Baumes woraus eine Kuh-Krippe, oder Brunnen-Trog gehauen wird, gäbe allezeit eine Mühlen oder Hammer-Welle ab. Würde dieser Baum aber in Bretter geschnitten, und aus diesen die Krippe oder Trog gemachet, so könnten aus eben dem Baume daraus nur eine solche Krippe gemacht wird, deren sechs Stücke verfertiget werden. Zu dem Brunnen Pfahle, worinn die Brunnen-Wippe kommt, gehet allemahl ein sehr starkes Stücke einstämmiges Eichen-Holz, welches, weil es tief in die Erde zustehen kommt, wenigstens zwanzig Fuß lang, und auf sechzehn Zoll beschlagen dicke seyn muß. Die Brunnen-Wippe selbst, muß ein langer sehr gerade gewachsener Eichener Heister von wenigstens dreyßig Fuß lang, und am spitzigen Ende sechs Zoll dicke seyn. Man rechne nur in einen ganzen Lande diese Art Brunnen zusammen, weil ein jeder Bauer so wohl hier als im Zellischen, auf seinen Hofe einen solchen hat,

hat, und man bedenke wie eine kurze Zeit solche schöne Stücken Holz, welche beständig im Wetter, und unter keinen Obdach stehen, halten; so ist die Rechnung leicht zumachen, wieviele schöne und in ihren besten Wachsthum stehende Eichen, mit dieser keinen in die Augen fallenden Holz-Verwüstung verdorben werden müssen. Alle diese Brunnen aber, müßten platterdings, und bey schwerer Strafe, in allen Ländern verbothen seyn, auch die Unterthanen angewiesen werden, entweder Brunnen mit einen Dache und einer Schucke, oder mit zwey an einer Kette hangenden Eymern, welche mit einer Winde herauf gebracht werden, anzulegen. Die hölzern Anschraden an die Planken, müßten auch abgeschaffet, und an deren Stelle steinerne oder eiserne gemacht werden: Denn wie bald faulet eine solche hölzerne Anschrade, ob sie gleich aus einstämmigen Holze gemacht wird ab, und sie hält öfters wie ich selbst erfahren habe, keine zwölf Jahre. Ob sie gleich unten, da sie in die Erde kommt gebrandt, und mit Pech beschmieret wird.

§. 77.

An denen Oertern wo Steine wohlfeil und in der Nähe zuhaben sind, würde zuverordnen seyn, daß zu Erspahrung des Holzes, das unterste Stockwerk der neu zuerrichtenden Häuser, von Stein gemauret, auch daß nicht so viel überflüssiges Holz in denen Dächern verbauet würde, weil die gebrochenen Dächer vors erste vieles

Holz erfordern, auch das Haus nicht so vor dem Wetter beschützen, als die Ueberhangenden, und aus einen Stücke fortgehenden Dächer. Der in die Braunschweigischen Bürger seit dem letztern Kriege gefahrne Bau-Geist, hat das Bau-Holz, und die Materialien zu einen ausserordentlichen hohen Preise hinauf getrieben, und solches so rar gemacht, daß hier im Lande kein Bau-Holz mehr zu bekommen ist, sondern es muß davor das Geld in andere Länder geschicket werden, welches dann dem Preiß so erhöhet hat, daß derselbe anjetzo fast noch eins so hoch ist, als er vor dem Kriege gewesen. Wie viel Geld aber gehet dadurch ausser Landes, und wieviele Bürger haben sich durch den über ihr Vermögen gegangenen prächtigen Häuser- und Garten-Bau, worinn sie es andern grossen Handels-Städten gleich thun wollen, durch diesen unnöthigen Hochmuth schon zu Grunde gerichtet. Es sind die neuen Häuser mit Schulden beschweret, und viele haben dieselben, ehe sie fertig gewesen sind, schon mit Schaden verkauffen müssen. Sie macheten Rechnung ohne dem Wirth: ihr im Kriege durch allerley Mittel erworbenes Geld, ist so verschwunden, als es erworben ist, und da sie ihr Geld recht überschlugen, hatten sie nur von demjenigen was sie zuhaben glaubten, die Halbscheid, diese aber ging, durch die bey ihren vorigen Verdienste und schlechten Gelde angewöhnten Verschwendung, welche alsdenn bey schlechten Zeiten schwer abzugewöhnen

nen ist, nebst dem bey währenden Kriege, sich angeschaften silbern Caffee-Töpfen, und Schmucke auch fort. Nunmehro aber hat die grosse Neigung neue Häuser zubauen, ziemlich ein Ende genommen, und mit dem Bau der Garten-Häuser, wird es bald auch so gehen, indessen kann wieder vieles Holz groß werden.

§. 78.

Weiter habe ich angemerket, daß so wohl in diesen als dem Zellischen, und andern Ländern, die Pfarr-Hölzer in den schlechtesten Zustande sind. Es ist dieses ganz natürlich. Wer will solche zupflanzen und verbessern? Die Gemeinde thut dieses nicht, weil dieselbe so gar ihre eigene Gemeinde-Holzung vernachläßiget. Der Prediger welcher gemeiniglich mit einer Frau und vielen Kindern beschweret ist, wird dieses noch weniger thun, und seinen Nachfolger das Pfarr-Holz verbessern, da er weiß, daß die Pfarren nicht erblich sind, er wird vielmehr, zumahl im Stifte Hildesheim, da die Pfarren vor Geld, und an den Meistbiethenden verkauffet werden, und wo Juden und Christen mit solchen handeln, suchen diese Hölzer, so viel er kann zunutzen, um sich vor sein Geld, welches er ohne Beruf vor die Pfarre geben müssen, daraus schadlos zuhalten, theils auch, wenn er gleich ohne Geld zur Pfarre gekommen, und seiner Meynung nach durch einen andern Weg zur rechten Thür in dem Geistlichen Schaafstall ge-

gan-

gangen ist, sich entweder ein Stück Geld vor seine Kinder, aus dem Holze zumachen, oder nur seine reichliche Feuerung daraus zuhaben. An das Verschonen des Holzes aber, wird gar nicht gedacht. Ein jeder Prediger gedenket, daß es schon genug sey, wenn er Holz habe, so lange er lebet, die so ihm in dem Dienste nachfolgeten möchten sehen wo sie Holz kriegten. Da nun ein Holz aus welchen alle Jahre gehauen, nichts aber darinnen, wieder angebauet wird, endlich ein Ende nehmen muß, so sind schon viele Pfarr-Hölzer, in diesen Umständen, daß es entweder blosse und wüste Plätze sind, worauf die Bauren ihr Vieh hüten, oder es stehen die Bäume so weit darinnen auseinander daß man von einen Baume zum andern, nicht mit einer Kugel-Büchse mehr reichen kann. Denn weil die Gemeinden darinnen die Hud und Weide haben, so wird solche und wenn dem Prediger gleich diese gute Gedanken aufsteigen sollten, so wenig wie ein Beamter welcher in denen Herrschaftlichen oder Closter-Holzungen, die Vieh-Weide hat, mit Willen zugeben, daß Eicheln-Kämpe oder Zuschläge, darinne gemachet werden dürfen, und der Prediger wird sich auch sehr hüten darauf zudringen, weil die Kosten seinen Geld-Beutel treffen mögten. Denn von Geld ausgeben pflegt die Land-Geistlichkeit nicht viel zuhalten, zumahl bey Sachen, davon er nicht, sondern seine Nachfolgere im Amte den Nutzen haben sollen. Viele Prediger können dieses

auch wegen ihrer schlechten Pfarren nicht, wodurch sie so trocken gehalten werden, daß sie sich nicht einmahl einige Bücher anschaffen können, sondern gerne zufrieden sind, wenn ihre ganze Bücher-Sammlung nur aus einer Bibel, einer Concordanz, zwey Postillen, und einigen Gesang-Büchern bestehet. Indessen aber könnte denen Pfarr-Hölzern nicht anders geholfen werden, als wenn in denenselben entweder eine allgemeine Verbesserung von dem Consistorio, und zwar aus Obrigkeitlicher Gewalt vorgenommen, und von demselben die Kosten darzu hergegeben, dem Prediger aber selbst Maaß-Regeln, in den künftigen Holz-Hau vorgeschrieben würden; Allein es gehöret dieses unter die guten Verlangen, und unter die Wünsche welche zu keiner Erfüllung kommen. Mein Vorschlag wäre also der, daß die Pfarr-Hölzer gänzlich eingezogen, und wenn solche an die Herrschaftlichen Forsten gränzeten, daß sie denenselben einverleibet, hingegen alle Jahre davor, aus diesen dem Prediger eine zureichende Anzahl Klafter-Holz und Waasen ohne Entgeld angewiesen würden. Allein dieses muß nicht wie es bey dergleichen Fällen zugeschehen pfleget endlich gar in die Vergessenheit gerathen, so daß endlich der Prediger sein Brenn-Holz verlöhre, oder nach vielen Klagen kaum so viel erhielte, daß er seine Küche damit versehen könnte. Auch müssen die Herrschaftlichen Forsten aus welchen der Prediger künftig sein Feuer-Holz haben sollte

nicht

nicht selbst in so schlechten Umständen seyn, daß solches in wenigen Jahren nicht mehr daraus erfolgen kann. Lägen die Pfarr-Hölzer aber an der Gemeinde-Holzung, so müßten solche an die Bauren nach der Anzahl der Höfe ausgetheilet, diesen aber auferleget werden, das bestimmte Holz dem Prediger alle Jahre zuliefern. Geschähe das letzte so würden die Pfarr-Hölzer bald wieder in guten Stand kommen, und ein jeder würde das seinen Hofe zu eigen zugefallene Theil, bald wieder in jungen Anwachs zubringen suchen.

§. 79.

Soll in entfernten und von den Haupt-Städten eines Landes weit abgelegenen Herrschaftlichen Forsten, entweder an Fremde oder an die eigenen Unterthanen vor einige tausend Reichsthaler Holz verkauffet werden, so würde es unverantwortlich seyn, dafern nur einen Ober-Forst-Bedienten wenn er auch in Eyd und Pflicht stehet dieser Handel allein aufgetragen würde. Es müssen sich entweder die Käuffer bey der Cammer melden, und daselbst den Handel schliessen, dafern das Holz nach geschlagenen Klaftern, und die Waasen nach Schocken verkauffet werden. Oder es müssen einige von der Cammer, und ein Holzverständiger Ober-Forst-Bedienter an dem Ort reisen, das Holz selbst in Augenschein nehmen, ob dasselbe abständig sey, ob so viel als weggehauen werden könne wieder in Verheg zubringen sey. Ob gutes Bau-Holz da-

bey, dieses wäre apart zuschätzen, und diese Stämme, von dem was zu Feuer=Holze bestimmet ist, abzusondern. Ist man nun was das harte Holz betrift Klafter weiß, mit dem Unter=Holz aber Schockweise, mit einen oder mehrern eins worden, so wird alles was gehauen werden soll gehauen, aufgeklaftert und aufgebunden, und so verkauffet. Hiebey aber sind Holzverständige und getreue Leute nöthig, welche dahin sehen, daß die Klaftern und die Waasen nicht zugroß gemachet werden, noch daß sonst Unterschleife dabey vorgehen, welches sehr ofte, auch bey einen kleinen Handel zugeschehen pfleget, wenn der Käuffer, dem welcher über die Legung der Klaftern bestellet ist, ein Geschenke giebet, oder durch solche es dahin bringet, daß ihm das Holz unter dem Werthe verkauffet wird: Wie dann auch gewiß einer dabey zu kurz kommt wenn ein ganzes Holz in welchen die schönsten Bauholz=Stämme sich befinden auf dem Stamme in Bausch und Bogen als Feuer=Holz nach einer gewissen angenommenen Klafter=Zahl taxiret, und also dem Käuffer zugeschlagen wird. Bey dem Abhauen des Holzes aber, und ehe dieses geschiehet, ist vor allen Dingen darauf zusehen, ob der Ort im Gehege, und von der Vieh=Weide frey sey. Ist dieses nicht, so muß kein grösserer Platz ledig gehauen werden, als wieder ins Verheg gebracht werden kann, und es muß nichts eher wieder auf diesen Holze gehauen werden, bis der ins Verheg gebrachte Ort,

wie=

wieder zur Weide aufgethan, und sodann wieder ein anderer abgetriebener Ort in Zuschlag gebracht werden kann. Ich will dem Fall setzen, das Holz wäre 2000. Morgen Landes groß, einige Gemeinden aber aus einen andern Lande hätten die Hud und Weide darinnen, das Holz aber wäre fast alles haubar, und stünde noch dichte beyeinander. Ich hätte aber nicht Macht, das ganze Holz wieder ins Verheg zuschlagen, sondern nur den achten oder zehnten Theil desselben. Wie unrecht und unregelmäßig aber würde ich verfahren, wenn ich dieses ganze Holz um nur auf einmahl ein Stück Geld zu bekommen, entweder vor der Faust weg, oder es so aushauen liesse, daß nur hin und wieder noch ein Baum stehen bliebe. Verführe ich auf die erste Art, so bekäme ich einen wüsten Platz auf beständig, liesse ich aber nur hin und wieder Bäume und zwar sehr weit auseinander stehen, ohne dem ganzen Platz damit er dadurch wieder besaamet würde, ins Verheg schlagen zu können, so würden diese Bäume in wenig Jahren, weil sie in der Dickung aufgewachsen sind, und hernach bloß zustehen kommen, entweder von Winde umgeworfen werden, oder gar vertrockenen. Es müssen also die abgehauenen Plätze gleich wieder ins Verheg gebracht werden können, und kein Platz eher abgehauen werden, bis ein anderer dagegen wieder zur Weide aufgethan wird, dafern man nicht die Macht hat ein ganzes Holz welches man auf einmahl

 um

um ein grosses Stücke Geld aufzunehmen, abhauen will auf eins wieder ins Verheg zuschlagen.

§. 80.

Wenn aber in denen Haupt-Städten eines Landes, ein Holz-Mangel, und dasselbe sehr theuer ist, so muß eine gute Policey, dahin so viel wie möglich sehen, daß eher kein Holz ausser Landes verkauft werde, bis man in denen Haupt-Städten selbst nicht mehr nöthig hat, von den Auswärtigen das Feuer-Holz zu kauffen. Gesetzt man verkauffet vor 10000. Rthlr. Holz in andere Länder, und die Einwohner der Haupt-Städte eines Landes, müssen alle Jahre vor hundert oder nur vor funfzig Tausend Reichs-Thaler aus andern Ländern wieder kauffen, ist dieses wohl vortheilhaft? Die Auswärtigen wissen unsern Holz-Mangel, deßhalben über-setzen sie uns mit dem Preise, und ziehen davor unser Geld aus dem Lande weg. Wäre nun die Forst, aus welcher das Holz an Auswärtige verkauffet werden soll, gleich acht oder neun Meilen von den Haupt-Städten entfernet, so würde das Fuhrlohn des Holzes dahin zu kostbar fallen, wenn dasselbe in eins sollte hergebracht werden. Allein auch hierzu wäre Rath zuschaffen, wenn die nächsten Unterthanen auf vier Meilen ihr Holz zur Stadt brächten, und von denen entfernten wieder Holz kauften, diese aber, von denen so noch weiter entfernet sind, biß die letzten, ihr Holz aus der abzuhauenden Herrschaftlichen

chen Forst kauften. Es gehet damit so zu wie mit der Korn-Lieferung, da der Nächste immer von dem Entfernten kauffet. Sind aber Flüsse da worauf das Holz nur zwey Meilen lang herunter geflösset, und dadurch denen Städten näher gebracht werden kann, ob es gleich ein paar Meilen an dieselben gefahren werden müßte, so wäre dieser Vortheil dabey auch zugebrauchen. Ich halte von keinen general Holz niederhauen etwas, wenn ich auch das ganze Holz wieder ins Verheg schlagen kann, es müßte denn Nadelholz seyn, bey diesen werden die Haue auch nach der Reyhe und alle Jahre einer vorgenommen, nicht aber auf einmahl eine ganze Gegend von allen Holze entblösset. Mit dem Laubtragenden Ober-Holze, gehet solches noch weniger an, weil es weit längere Zeit als das Nadelholz gebrauchet, ehe es wieder groß wird. Bey jenen wird nur alle Jahre etwas gehauen, damit man beständig Holz habe, und damit es den Kindern nicht daran fehle. Es ist zwar wahr, daß in einen wohlbestandenen grossen Holze vieles Geld stecket, wenn man solches auf einmahl abhauen, und nach seinen wahren Werthe verkauffen wollte, allein eine Privat-Person darf nicht so wirthschaften, weil ihm der Landes-Herr wie billig ist, einen so unregelmäßigen Holz-Hau bald untersagen würde, der Landes-Herr aber würde sich, seinen Nachfolgern und Unterthanen den größten Schaden thun, wenn er um nur auf einmahl ein grosses Stücke Geld in die

Hände zu kriegen, durch Schmeichler welche darunter ihren eigenen Nutzen suchen, dahin bereden liesse, seine Holzungen auf einmahl nieder zuhauen, und das Holz an Auswärtige welche sich damit doppelten Nutzen macheten, verkauffen wollte. Ist es aber wegen der zu grossen Entfernung der Haupt-Städte nicht möglich, das zu hauende Holz dahin zu fahren, oder daß dasselbe im Lande selbst nicht gebrauchet werden kann; So ist vor allen Dingen darauf vorher zusehen, ob in andern Ländern Salz oder Hütten-Werke liegen, welche Holz nöthig haben, mit diesen ist alsdann ehe das Holz gehauen wird, der Kauf, so vortheilhaft es möglich ist, zuschliessen, wenn man aus Noth zu diesen Mittel schreiten muß.

§. 81.

Ich muß noch einer Holz-Verwüstung gedenken, welche ich selbst sehr oft gesehen, und in meinen eigenen Holze mit Schaden erfahren habe. Es sind nehmlich allerhand kleinen Leuten auch denen Soldaten, alle Wochen gewisse freye Holz-Tage erlaubet, an welchen ihnen verstattet ist, aus denen nahe belegenen Holzungen, es mögen solche Herrschaftlich seyn, denen Clöstern, Privat-Personen oder Bauren gehören, trockenes Holz zuholen. Sie müssen die Bunde Holz in denen Thoren absetzen, bis nachgesehen worden, ob grünes Holz mit dabey sey: findet sich dieses so wird ihnen das Holz weggenommen.

men. Es ist diese Absicht recht gut, allein man hat dabey den Mißbrauch und dem Betrug, welcher gegen dieses Gesetz gemachet worden nicht einsehen können, der Höchste Gesetzgeber, erfähret solchen auch nicht leicht, weil die deßhalben entstehenden Klagen selten vor ihm gebracht werden. Indessen ist es wahr, daß die Soldaten Axte, Säbel und grosse Prügel mit in die Hölzer nehmen, und selb vierte, ja oft bey zwanzigen einen Einfall in dieselben thun, grünes Holz auch dicke Zweige, von denen Bäumen hauen, und solche einsplittern, daß der Baum dadurch anfaulet. Dieses grüne Holz bringen sie nicht gleich in die Stadt, sondern tragen es auf die Gärten, wo sie mit dem darauf wohnenden Gärtner eins sind, daselbst ein kleines Holz-Magazin anzulegen. Sie lassen es so lange liegen bis es trocken ist, und alsdann sicher herein gebracht werden kann, oder sie verkauffen es dem Gärtner, welcher auch Feurung nöthig hat, vor einen billigen Preiß. Trift sie der Holzvogt an, so setzen sie sich gegen demselben zur Wehre, und drohen ihm Arme und Beine entzwey zuschlagen, dieser muß als übermannet schweigen, und er darf ihnen auch nicht nachgehen, weil allezeit einige ihrer Cameraden zum Schutze der Holz-Träger mit dabey sind, welche dem Holzvogt von der Nachfolge abhalten müssen, wovon man schon viele Beyspiele hat. Man kann nur in denen eine Meile um die Städte belegenen Holzungen die Bäume ansehen, wie die-

dieselben durch die Holz-Träger, welche ich selbst dabey angetroffen, aufgeschneitelt werden, so daß Zweige welche sechs und mehr Zolle im Durchschnitte haben, davon gehauen und abgerissen sind. In denen Bauer-Hölzern aber welche nahe an der Stadt liegen, gehet es damit noch viel weiter, sie roden alle Jahre viele hundert Schock Hecken Heine-Büchen aus demselben, und verkauffen solche, das Schock zu acht auch zwölf gute Groschen an die Leute, welche neue Garten anlegen. Die meisten dieser Hecken Heine-Büchen werden gestohlen. Sie lassen dieselben vor dem Thore, bringen sie nicht in die Stadt, sondern gleich auf die Gärtens wo sie bestellet sind. Finden sie kein trocken Holz, so hauen sie die gepflanzten grünen Heister ab, und was ihnen sonst vorkommt. Trocken Holz findet sich in unsern Holzungen wenig mehr, demohngeachtet wird bey allen Holz-Tagen eine erstaunende Menge von den Holz-Trägern herein geschleppet, so daß man glauben sollte, wie alle Hölzer um Braunschweig aus nichts als aus trockenen Holze bestehen müßten. Ich weiß allein ein Holz, aus welchen in einen Jahre auf die sechzig Klafter Holz durch die Holz-Träger abgehauen worden. Mit den Soldaten aber gehen ihre Weiber und Kinder zu Holze, jeder kommt mit einer grossen Tracht Holz beschweret, deren sechse ein mäßiges Fuder ausmachen wieder zurücke. Sie gehen in einen Tage zwey bis drey mahl und bringen das Holz auf die

Gär-

Gärten, woher sie dasselbe wie ich schon gedacht, wenn es trocken ist abholen, oder der Gärtner schaffet es ihnen mit Gelegenheit auf einen Wagen herein. Ausser denen Soldaten, gehet unter deren Schutz alles zu Holze, die Tagelöhner, kleinen Bürger, und ledig loses Gesindel, treiben mit den Holztragen jetzo ein ordentliches Gewerbe, und sie verkauffen das grüne Holz wenn es auf den Gärten trocken geworden ihren Wirthen, oder wer ihnen das meiste davor giebt. Es ist dieses aber denen nahe belegenen Hölzern eine grosse Last und Verwüstung, und es wäre gut wenn solches abgeschaffet, auch nicht so vielen Soldaten zu heyrathen erlaubt würde. Sterben die Männer so gehen die Weiber und Kinder betteln, und gehen denen Leuten frey in die Häuser. Aus Mitleiden giebt man ihnen etwas, und so werden sie das Betteln gewohnt.

§. 82.

Durch das trockene Laubscharren, Mooßrechen, Querl und Spieß-Ruthen schneiden, werden viele junge Bäume verdorben, denn durch das Laubscharren und Mooßrechen, wird den Bäumen ihre Wärme und Düngung an den Wurzeln genommen, auch manches junges Bäumchen, welches in dem trockenen Laube, wo Gehege sind aufkäme, mit ausgerissen. Wie denn auch alles Graßschneiden und mehen in den Gehegen nicht zu dulden ist, weil dadurch denen jungen Lohden welche aus dem Kerne,

oder aus der Wurzel wieder aufschlagen zur Unzeit die Köpfe mit abgeschnitten werden, wodurch dieselben weil sie schon im Laube stehen verderben müssen. Diejenigen aber welche mit dem Viehe in die jungen Lohden und Zuschläge hüten, müssen weit stärker als die Holzdiebe selbst bestrafet werden, weil sie auf einmahl viele tausend junge Bäume auf beständig mit dem Viehe zu Grunde richten. Thäte es aber der Forst-Bediente selbst, so müßte derselbe ohne einige Nachsicht, nicht allein seines Dienstes entsetzet, sondern noch darzu am Leibe gestrafet werden. Ich weiß daß einige Forst-Bedienten sich das Recht anmaßen, mit ihren Viehe in denen Gehegen und Zuschlägen zu hüten, auch Graß darinnen zu schneiden, weil sie glauben, wie diese Freyheit bey ihren Dienste mit vermachet sey. Ich habe dieses öfters selbst gesehen, und gefraget, wem dieses Vieh gehöre, so ist die Antwort gewesen: Dem Förster. Weil die Bauren mit ihren Viehe nicht in die Gehege hüten dürften. Es ist aber einerley ob des Försters, oder des Bauren Vieh die Lohden abfrißt, und den jungen Anwachs verdirbt. Man muß sich verwundern was öfters vor Entschuldigungen gebrauchet werden, einen geschehenen Schaden woran entweder die eigene Nachläßigkeit, oder der Forst-Bediente selbst Schuld hat, zu bemänteln. Z. E. Wenn des Försters oder der Bauren Vieh die jungen Lohden abgefressen hat, so bringet der Forst-Bediente seinen Obern

einige dieser abgefressenen Lohden zum Zeichen und klaget ihm mit weinenden Augen wie die Mäuse dieses Jahr alles in dem Zuschlage oder Eicheln-Kampe verwüstet und abgefressen hätten, so daß sein Vorgesetzter genug an ihm zu trösten hat. Es weiß dieser öfters selbst nichts zu unterscheiden was von den Mäusen oder von dem Viehe abgefressen ist. Im Zellischen ist hingegen das verderbliche Plaggen hauen in denen Holzungen eingerissen. Die Bauren welche die Hude und Weide in denenselben haben, maaßen sich diese Freyheit an, und schälen die beste Erde mit denen Plaggen ab, welche sie zum Düngen und zum Brennen gebrauchen. An diesen Oertern wächst kein Holz wieder, weil die beste und tragbare Erde davon abgeschälet ist. Werden Eicheln-Kämpe und Baumschulen an solche abgeschälte Plätze in die todte Erde angeleget, so lauffen die Eicheln zwar das erste Jahr auf, sie verliehren sich aber das Jahr darauf gleich wieder, und die darauf gepflanzten Bäume gehen aus. Ich habe davon die Erfahrung mit meinen Schaden gesehen, welches weiter auszuführen überflüßig seyn würde. Indessen müßte dieses Plaggenhauen in denen Hölzern bey schwerer Strafe verbothen werden, zumahl da die Unterhanen daselbst solche aus Mangel der Feurung nicht nöthig haben, sondern sie hauen dieselben theils aus Geitz, um desto mehr von ihren Holze verkauffen zukönnen, oder sie thun es aus Mißgunst, um denen Eigenthümern

den

den Holz-Anbau schwer zu machen, da sie doch ihre eigene Hud und Weide damit verderben, weil auf diesen Plätzen in langer Zeit kein Graß wieder wächst. Das Plaggen hauen in denen Holzungen auch in der Zellischen Forst-Ordnung mit ausdrücklichen Worten verbothen ist. Man sollte also glauben daß bey denen Aemtern darüber gehalten werden müßte.

§. 83.

Es findet sich auch öfters daß unter denen zu Feuer-Holz angewiesenen abständigen Eichen, Enden von zehn, zwölf und noch mehr Fuß lang vorfallen, welche noch gesund zum Bau auch zu Schiff-Holze brauchbar sind. Diese müssen alle ausgesondert, das faule und anbrüchige Holz davor weggesäget, die guten Enden aber zu Bauholze, oder Diehlen, nachdem es der Stamm und Reinigkeit des Holzes ergiebet, geschnitten werden. Schlüge man aber den ganzen Baum ohne Unterscheid zum Feuer-Holze entzwey, so würde dabey grosser Schaden seyn, weil dieses nicht halb so viel werth ist, als wenn das gesunde davon, zu Bauholze geschnitten wird. Es ist auf diesen Punkt vornehmlich zu sehen, weil die Fürstl. Cammer allhier ohnedem schon an Bauholze Mangel leidet, und wie ich schon angeführet habe, das meiste Holz auswärtig kaufen muß. Auf dem Stamme muß kein Holz verkaufet werden, es gehet dabey vieler Betrug vor. Ein Baum ist unten so hoch wie man rei-

chen kann faul, oben aber hat er öfters noch 16. und mehr Fuß lang gesundes Holz. Einer wird also bey einen solchen blinden Handel allemahl betrogen, wenn aber der Baum erst umgehauen ist, so kann man ihn am besten beurtheilen. Ich verstehe dieses von abständigen Holze, denn was in einen gesunden Baume stecket, solches muß ein Forstverständiger sehen können, wenn er noch auf dem Stamme stehet.

§. 84.

Weil auch in denen Fürstlichen Braunschweigischen Forst-Ordnungen §. 31. heilsamlich verordnet ist, daß ein jeder Ober-Förster, alle Jahre sechs Schock Eichene Heister, in der ihm anvertrauten Forst setzen, und solche durch behufige Herrn-Dienste, mit Dornen bebinden lassen solle: so wäre zu wünschen, daß auch diesen Punkte nachgelebet, und nicht allein nachdrücklich darüber gehalten würde, sondern daß auch ein jeder Förster, oder wem eine Forst anvertrauet ist, jährlich eine gewisse Anzahl Heister oder andere junge Bäume nach Maaßgebung seiner Forst und Bestallung pflanzete, auch Eicheln oder Büchen-Kämpe, um daraus die Pflanz-Heister nehmen zukönnen, in die ihm anvertrauten Holzungen, nach gerade anlegete, dahin sähe, daß diese Kämpe gehörig gemacht, von Unkraute gereiniget, die jungen gepflanzten Heister aber, in guten Wachsthum kämen, solche auch Reyhen weise gesetzet würden, damit man

jede

jede Jahres-Pflanzung übersehen könnte. Damit aber dabey kein Unterschleif vorginge, so müßte eine scharfe Strafe darauf gesetzet werden, welche demjenigen welcher sich hierinnen saumseelig erwiese, an seiner Besoldung abzuziehen, und der Forst-Cassa beyzulegen wäre. Imgleichen, müßten auch die das Jahr vertrockneten Heister, so lange stehen bleiben, bis die Besichtigung derselben von denen Forst-Räthen in ihren Districten, oder von andern darzu gesetzten Leuten geschehen wäre, in deren Gegenwart, dieselben so gleich eingebrochen, und heraus gerissen werden müßten, damit sie nicht noch einmahl als zugepflanzet angegeben werden könnten; Deren Stellen wären auch von den Förstern, das folgende Jahr, mit andern zuersetzen, indessen aber wären solche von denen zur Besichtigung bestelleten Leuten, als rückständig zu verzeichnen. Wie schlecht würden viele Forst-Bediente bestehen, wenn anjetzo eine solche Untersuchung vorgenommen werden sollte. Ich kenne viele, welche so lange sie im Dienste gestanden haben, nicht einen Heister pflanzen lassen, welche es auch nicht einmahl verstehen, wie damit verfahren werden muß, von der Jagd aber wissen sie gar nichts, weil sie keinen Haasen, noch weniger aber ein Stück Wild schiessen können, und sich freuen, wenn gute Schützen in die Gegend kommen, und mit ihnen auf die Jagd gehen, damit sie auch einige Haasen, oder ein Stück Wild liefern können.

§. 85.

§. 85.

Ob nun gleich noch vieles zur Verbesserung der Herrschaftlichen Forsten, und zu Erhaltung einer guten Ordnung, und Wirthschaft bey denenselben, anzuführen übrig wäre: so will doch anjetzo solches übergehen, weil es vielleicht Gelegenheit geben mögte, hievon künftig eine besondere Abhandelung herauszugeben. Indessen wäre nur zu wünschen, daß die in den Fürstenthümern Braunschweig und Zelle, bereits heraus gegebenen Forst-Ordnungen, so wie der Höchsten Gesetz-Geber Meynung gewesen ist, beobachtet, derselben in allen Stücken nachgelebet, auch so wie ich zur Verbesserung der Forsten Anleitung gegeben, damit verfahren würde. Imgleichen daß eben diese angeführten Forst-Ordnungen, in einigen Stücken mit neuen vermehret, die alten aber erläutert, und einen jeden zu halten eingeschärfet würden, worzu diese meine Abhandlung in vielen Stücken das Licht geben kann. Es könnte alsdann nicht fehlen, daß die Holzungen wieder in einen gewünschten Stand kommen müßten. Hierzn aber wäre eine gedruckte Instruction nöthig, welche jeden Forst-Bedienten gegeben werden müßte. Indessen muß ich doch der Wahrheit zu steuer dieses bekennen, daß in denen Fürstlichen Braunschweigischen Landen, bey denen Gerichten, wenn solche Forst-Ordnungen in denen Klagen angeführet werden, darauf gesprochen wird. Hingegen wird bey denen Aemtern in einen andern Lande unge-

ungeachtet in demselben alle Landes und Forst-Ordnungen zusammen gedrucket sind, selten über die Forst-Ordnungen gehalten. Ich habe selbst diese Vorfälle gehabt, und solche daselbst angeführet, allein mir wurde zur Antwort gegeben, wie dieselben nicht zur Observanz gekommen, und keine gesetzliche Gewalt erhalten hätten. Ich könnte dieses allenfalls mit Gerichtlichen Uhrkunden beweisen.

§. 86.

Weil auch das Wildpret mit zu denen Forst-Sachen gehöret: so kann ich nicht umhin, davon nur mit wenigen zu melden, daß es zwar recht gut sey, wenn dessen so viel im Lande anzutreffen ist, daß der Landes-Herr für seine Tafel und Hof-Staat, oder derjenige welchen die Jagden gehören, nicht allein sein Vergnügen damit haben, sondern sich auch daraus einigen Nutzen schaffen könne. Viele Leute haben aber keine Jagden, und essen doch gerne Wildpret, ist nun keins zu verkauffen, wo sollen sie dann solches kriegen? Es muß also so viel Wildpret in einen Lande seyn daß auch davon an die Unterthanen verkauff[illegible] [illegible]den könne. Dieses aber kann ich nich[illegible] [illegible]aß das Wildpret in einigen Län[illegible] geheget wird, daß denen Untertha[illegible] vieler Sch[illegible] zugefüget, und ihnen [illegible] Hirsche un[illegible] [illegible]lden Schweine, ihr [illegible] davon sie do[illegible] Lebens-Unterhalt [illegible] Abgaben n[illegible]üssen, verderbet und abge-

abgefressen werde, weil dieses gar zusehr mit der Unterthanen Schaden verknüpfet ist, und überdem auch das Wildpret wenn es gar zu häufig ist, in den Eicheln-Kämpen, und an den jungen Lohden grossen Schaden thut, und vielen Eichen-Heistern und Tannen die Herz-Reiser abfrißt, auch die Rinde davon abstreifet, daß sie hernach verderben müssen. Ein muthwilliger Rehbock, kann in einigen Tagen einen ganzen Eicheln-Kamp verderben, und wenn einige Hirsche in eine junge Tannen oder Kiefern-Dickung ihr Stand-Quartier nehmen, so schälen sie viele junge Stämme darinnen ab. Ich habe mit Betrübnis in Ländern wo das Wildpret stark überhand genommen hat, gesehen, wie sehr dasselbe denen Land-Leuten ihr Korn verderbet hat. Die armen Leute welche sich bey Tage müde gearbeitet hatten, mußten des Nachts ihr Korn bewachen. Trommeln, Schiessen und Feuer half nichts: jagten sie das Wildpret an einen Ort weg, so brach es an einen andern wieder ein, und das Korn sahe aus als wenn es von Hagel niedergeschlagen wäre. Es muß also dasselbe, wenn es sich zustark vermehret, fleißig weggepürschet, und oft Jagden angestellet werden, damit dessen nur eine mäßige Anzahl bleibe, weil sonst die Gränz-Nachbarn den besten Nutzen davon haben. Hier im Lande aber hat man [illegible]ssen Ueberfluß keine Beschwerde mehr [illegible] nöthig, weil es seit dem letzten Kriege [illegible]gerottet ist, und in Ober-Sachsen

 kön-

können die Land-Leute nunmehro eine Zeitlang ihr Korn, unbewachet im Felde stehen lassen, weil die vielen fremden Jäger bey eben diesen Kriege fast alles Wild todtgeschossen haben, womit sie vorher beständig Krieg führen mußten.

§. 87.

Solchergestalt wäre von der Verbesserung der Herrschaftlichen Forsten so viel davon vor der Hand nöthig ist, gemeldet worden, und ob ich gleich von denen Holzungen der Gemeinden, Clöster und Privat-Personen, was deren Verbesserung betrift schon vieles angeführet habe, so will ich dieses nur mit wenigen der Ordnung wegen wiederholen. Eine gute Policey in einen Lande, muß vor allen Dingen dahin sehen, daß es denen Städten nicht an Holze fehle, auch daß solches nicht zutheuer sey, weil sonst der gemeine Mann zu sehr darunter leiden, folglich seine Arbeit, und Tagelohn höher ins Geld halten muß. Der wohlfeile Preiß des Holzes entstehet, wenn es nicht daran fehlet, und wenn Holz genug zu Markte gebracht wird. Der Bauer muß solches zur Stadt zum Verkauffe bringen, hat derselbe aber nichts, so kommt wenig Holz zur Stadt, folglich steiget der Holz-Preiß. Bringen die Bauren aus dem Braunschweigischen Lande selbst, Holz genug herein, so müssen die Auswärtigen ihr Holz wohlfeiler geben, wenn sie es verkauffen wollen. Eine Holz-Taxa kann nicht gemacht werden, weil wir selbst

kein

kein Holz genug haben, sondern den Himmel danken müssen, daß die Zellischen und Stift Hildesheimschen Bauren, uns etwas bringen. Wird aber davor gesorget, daß unsere Bauren erst selbst Holz genug haben, und davon mehr nach den Städten fahren können, so machet sich die Holz-Taxa selbst, wollen wir aber anjetzo eine Holz-Taxa machen, so bleiben die auswärtigen Holz-Wagens weg. Der Ueberfluß muß also die wohlfeilen Preise selbst machen. Man siehet dieses bey dem Korn-Preise. Kommt wegen des schlechten Weges wenig Korn zur Stadt, so steiget dasselbe in der Geschwindigkeit in die Höhe, und es fällt so wieder im Preise, wenn einige Markttage viel zur Stadt gebracht wird. Man sorge also nur davor, daß unsere Bauren ihr Holz besser anbauen, und man theile die Gemeinde-Holzungen, nur an die Höfe aus, so daß jeder Hof seine eigenen Holz-Theile habe, so wird es an Holze nicht fehlen. Die Beamten und Forst-Bediente, müßten dahin sehen, daß eine jede Dorfschaft, Eicheln und Büchen-Kämpe anlegete, damit es ihnen an Pflanz-Heistern nicht fehlete. Ein jeder Bauer müßte entweder einen kleinen Eicheln-Kamp in seinen Holz-Theilen anlegen, oder es müßten solche auf eines jeden Dorfes Anger und Vieh-Weide gemacht werden. Alle raumen Plätze welche zu nichts anders als zur Vieh-Weide gebrauchet würden, müßten daraus bepflanzet, und auch mit Heine-Büchen besetzet werden, wovon jeder

Bauer sein eigenes Theil hätte. Die Bauren müßten mit der Anlegung dieser Kämpe allezeit fortfahren, so viel es der Raum, und die Weide leiden wollte, damit die Heister nach ihrer Grösse auf einander folgeten. Würde es denen Bauren nur gelehret, wie sie nach meiner angegebenen Lehrart die Kämpe und Baumschulen anlegen müßten, so würden sie bald tüchtige Pflanz-Heister bekommen. Werden die Eicheln-Kämpe zu selten gemacht, so werden die jungen Bäume zum Verpflanzen zu groß, und es fehlet nachher lange Zeit wieder an Pflanz-Heistern. Eine jede Dorfschaft, welche die Anlegung eines nöthigen Eicheln- oder Büchen-Kampes unterlassen hätte, müßte davor zehn Reichsthaler Strafe bey dem Land-Gerichte erlegen. Es ist dieses ehemals im Zellischen eingeführet gewesen. Würde aber erwiesen, wie annoch auf viele Jahre junge Bäume zuverpflanzen übrig wären, oder daß kein Raum mehr da sey, oder auch daß dasselbe Jahr keine Eicheln und Buch-Kerne gewachsen wären, so würde die Strafe nicht gegeben. Diese Strafe aber fiele der Forst-Cassa zu. Die Vertheilung der Koppel-Weiden, müßte vor allen Dingen, ehe diese Ordnung eingeführet würde, vorgenommen werden. Und es wäre sodann zu überschlagen, ob eine jede Dorfschaft, Hud und Weide genug hätte. Man nimmt dabey zum Grunde, wie viel Horn-Vieh und Schaafe eine jede Gemeinde bey ihren stärksten Vieh-Stande hält, imgleichen ob es Anger

oder Heide ist. Erstern giebt man ihnen zur Weide vor ihr Rind-Vieh und Pferde, letztere aber vor die Schaafe. Auf eine Kuh rechnet man vier Morgen Landes, und so ist der Ueberschlag leicht zumachen.

§. 88.

Diejenigen Dörfer welche Hölzer hätten, worinn keine Hud und Weide wäre, und in welchen Holz genug von sich selbst aufkäme, müßten solche ebenfalls nach den Höfen unter sich vertheilen, und demungeachtet ihre Anger weitläuftig mit Eichen und Kopf Heine-Büchen bepflanzen, und darzu auf solchen Kämpe anlegen, wovon ein jeder demnächst sein Theil geniessen könnte. Wo aber die Koppel-Weiden nicht getheilet werden sollten, da müßte eine jede zu derselben berechtigte Gemeinde, vor sich Kämpe anlegen, und daraus besondere Zupflanzungen machen, worinn die Heister, Büchen und Heine-Büchen nach der Linie gepflanzet würden, damit solche von den Forst-Räthen, und Unter Forst-Bedienten, desto besser besehen werden könnten. Fänden sich aber an einen Orte Brüche, oder Sand-Heiden, wo keine Eichen und Büchen wachsen wollten; so müßten erstere mit Ellern, Birken und Weiden, letzte aber mit Kiefern, in eigentlich dazu gemachten Kämpen besäet werden. Ob nun gleich letztere Art Holz, der Weide keinen Vortheil schaffet, ungeachtet man auf dem Harze dieses Vorurtheil nicht mehr

heget, so ist doch der Nutzen des Holzes desto grösser, und der Abgang der Hud und Weide eben so groß nicht; weil an den Oertern, wo aus Noth Tangel-Holz angebauet werden muß, ohnedem wenig Graß wächset, wie zum Beyspiele an der Landwehr zwischen Braunschweig und dem Wenden-Thurme, auch hinter demselben, imgleichen auf vielen Plätzen in der Lüneburger Heide, sich findet. An denen Oertern wo Ortstein stehet, ist nichts besser als Nadelholz oder Birken anzubauen, wo sich aber solcher nicht befindet, Eichen. Eine Gemeinde welche sich einen geschwinden Nutzen, von so schlechten Lande verschaffen will, thut besser, grosse Birken-Kämpe anzulegen, das Land darzu wird nur einmahl umgepflüget, im Herbste mit Birken-Saamen besäet, welches nicht untergeegget wird. Dieses wächst in der Geschwindigkeit auf, so daß es in zwölf Jahren schon abgehauen werden kann. Es bleiben aber hin und wieder, bey jeden Haue Saat-Bäume stehen, und es wird wie ich schon gedacht habe, der Platz wenn das Unter-Holz abgehauen ist, sechs Jahre mit dem Viehe verschonet: Will man aber Kopf-Birken daraus machen, so gewinnet man die Vieh-Weide dabey, und der Boden wird nach gerade durch das abfallende Laub verbessert. Das Birken Unter-Holz, wird alle funfzehn Jahre, im platten Lande gehauen, die Kopf-Stämme aber, alle zehn Jahre, und es können auch zwischen den Birken, hin und wieder Eichen ge-

pflan-

pflanzet werden, welche bey demselben sehr gut aufwachsen. Je dichter die Birken bey einander stehen, desto schöner und geschlanker gehen sie in die Höhe, und desto mehr Holz geben sie.

§. 89.

Man findet aber selten, daß vor einen Dorfe durchgehends dergleichen schlechter Boden sey, sondern er wechselt hin und wieder ab, darum dann nur auf dem schlechten Lande das Nadel-Holz oder Birken angebauet, auf den guten aber Eicheln- und Büchen-Kämpe, auch Pflanz-Gehege gemachet werden müssen. Ich habe vorhin schon angemerket, wie ein jeder Graben an dem Lande, an den Heer-Strassen und Wiesen, von dessen Eigenthümer, mit Weiden, Heine-Büchen und andern Holze bepflanzet werden müßte, imgleichen bey den Häusern und in die Garten auf den Dörfern Eschen, Nuß- und Obst-Bäume gesetzet, und zu Ansäung der Kerne, vor einen jeden Dorfe, ein kleiner gemeinschaftlicher Kamp gemachet, oder jeder Hauswirth könnte solche in seinen Garten säen, und dem Platz mit einen Zaune umgeben. Aus dieser Baumschule wären alsdann die wilden Stämme zuversetzen, und zu pfropfen. Wie dann ein jeder Bauer dahin anzuhalten wäre, daß er alle Jahre ausser den wilden Bäumen eine gewisse Anzahl Obst-Bäume in seinen Garten, oder vor das Dorf setzete, damit auch von dieser Art Bäumen, zum Nutzen der Land-Leute,

und zu Erspahrung der Mehl-Speisen kein Mangel sey. Man siehet am Rheine und im Franken Lande, daß alle Heer-Strassen mit Fruchttragenden Obst-Bäumen besetzet sind, an welchen sich keiner weil deren so viele sind, vergreifet. Dieses letzte könnte auch durch eine scharfe Verordnung hier im Lande, gleichfalls abgestellet werden, dafern die Bauren nur auf deren Zuziehung mehr Fleiß wendeten, und versichert würden, daß so wohl die gepflanzten Bäume, als das darauf wachsende Obst, ihre gehören sollte. Das Pfropfen der Aepfel und Birn-Stämme, ist indessen so nöthig nicht, denn die Erfahrung zeiget, daß aus denen Kernen, welche von guten Obste aufgenommen sind, wieder die schönsten Obst Arten wachsen, ohne daß man solche zu pfropfen nöthig habe. Es tragen diese auch weit besser, als die Gepfropften, Ich habe davon selbst die Proben gemacht, und ich kann dergleichen Bäume zum Beweise jedesmahl vorzeigen. In Frankreich und Holland, ziehet man alle die vielen Obst Arten aus dem Kerne, die wilden Stämme werden versetzet, man ziehet sie wie einen andern Obst-Baum, und läßt sie tragen. Die Arten welche nicht gut sind, werden gleich fünf Fuß hoch unter der Krone abgeschnitten, und eine bessere Sorte darauf gepfropfet. Wenn man aber die Bäume aus der Baumschule nimmt, und sie auf das freye setzet, müssen sie schon die Dicke von zwey Zoll im Durchschnitte haben, und nicht höher

von

von Stamme als fünf Fuß seyn, denn sind die dünner, so muß man sie zulange mit Stangen verwahren, sind sie aber höher, so sind sie dem Winde zusehr ausgesetzet, und es dauret zulange ehe sie von Stamme so dicke werden, daß sie allein stehen können. Hiebey muß ich aber nothwendig erinnern, daß diese Obst-Bäume so wohl in der Baumschule, damit sie desto eher groß und dicke werden, nicht aufzuschneiteln, von Grase aber reine zuhalten sind, dieses letzte muß auch einige Jahre geschehen, wenn sie schon verpflanzet worden, weil sie sonst moosig werden, und schlecht wachsen, noch schlechter aber tragen.

§. 90.

Ich habe an vielen Oertern gesehen daß die Bauren ihre Unterholz-Revire gar nicht mit dem Viehe verschonen, sondern gleich das erste Jahr wieder in diesen Schlägen mit dem Viehe hüten, auch keine Saat-Bäume stehen lassen, solche vor der Faust weghauen, und glauben, daß wenn sie hin und wieder Bäume stehen liessen, so müßten sie in diesen Unterholz-Plätzen, Ober-Holz aufwachsen lassen, welches ihnen hernach genommen würde. Man kann davon die Probe an den Unterholz-Plätzen, hinter dem Raff-Thurme sehen, welche einigen Gemeinden gehören. Es sind dieselben gemeinschaftlich. Einer hauet und hütet dem andern das Holz ab. Würden diese aber an die Höfe ausgetheilet, auch die Koppel-Weide daselbst auf-

den Holz-Anbau schwer zu machen, da sie doch ihre eigene Hud und Weide damit verderben, weil auf diesen Plätzen in langer Zeit kein Graß wieder wächst. Das Plaggen hauen in denen Holzungen auch in der Zellischen Forst-Ordnung mit ausdrücklichen Worten verbothen ist. Man sollte also glauben daß bey denen Aemtern darüber gehalten werden müßte.

§. 83.

Es findet sich auch öfters daß unter denen zu Feuer-Holz angewiesenen abständigen Eichen, Enden von zehn, zwölf und noch mehr Fuß lang vorfallen, welche noch gesund zum Bau auch zu Schiff-Holze brauchbar sind. Diese müssen alle ausgesondert, das faule und anbrüchige Holz davor weggesäget, die guten Enden aber zu Bauholze, oder Diehlen, nachdem es der Stamm und Reinigkeit des Holzes ergiebet, geschnitten werden. Schlüge man aber den ganzen Baum ohne Unterscheid zum Feuer-Holze entzwey, so würde dabey grosser Schaden seyn, weil dieses nicht halb so viel werth ist, als wenn das gesunde davon, zu Bauholze geschnitten wird. Es ist auf diesen Punkt vornehmlich zu sehen, weil die Fürstl. Cammer allhier ohnedem schon an Bauholze Mangel leidet, und wie ich schon angeführet habe, das meiste Holz auswärtig kaufen muß. Auf dem Stamme muß kein Holz verkaufet werden, es gehet dabey vieler Betrug vor. Ein Baum ist unten so hoch wie man rei-

chen

chen kann faul, oben aber hat er öfters noch 16. und mehr Fuß lang gesundes Holz. Einer wird also bey einen solchen blinden Handel allemahl betrogen, wenn aber der Baum erst umgehauen ist, so kann man ihn am besten beurtheilen. Ich verstehe dieses von abständigen Holze, denn was in einen gesunden Baume stecket, solches muß ein Forstverständiger sehen können, wenn er noch auf dem Stamme stehet.

§. 84.

Weil auch in denen Fürstlichen Braunschweigischen Forst-Ordnungen §. 31. heilsamlich verordnet ist, daß ein jeder Ober-Förster, alle Jahre sechs Schock Eichene Heister, in der ihm anvertrauten Forst setzen, und solche durch behufige Herrn-Dienste, mit Dornen bebinden lassen solle: so wäre zu wünschen, daß auch diesen Punkte nachgelebet, und nicht allein nachdrücklich darüber gehalten würde, sondern daß auch ein jeder Förster, oder wem eine Forst anvertrauet ist, jährlich eine gewisse Anzahl Heister oder andere junge Bäume nach Maaßgebung seiner Forst und Bestallung pflanzete, auch Eicheln oder Büchen-Kämpe, um daraus die Pflanz-Heister nehmen zukönnen, in die ihm anvertrauten Holzungen, nach gerade anlegete, dahin sähe, daß diese Kämpe gehörig gemacht, von Unkraute gereiniget, die jungen gepflanzten Heister aber, in guten Wachsthum kämen, solche auch Reyhen weise gesetzet würden, damit man

jede Jahres-Pflanzung übersehen könnte. Damit aber dabey kein Unterschleif vorginge, so müßte eine scharfe Strafe darauf gesetzet werden, welche demjenigen welcher sich hierinnen saumseelig erwiese, an seiner Besoldung abzuziehen, und der Forst-Cassa beyzulegen wäre. Imgleichen, müßten auch die das Jahr vertrockneten Heister, so lange stehen bleiben, bis die Besichtigung derselben von denen Forst-Räthen in ihren Districten, oder von andern darzu gesetzten Leuten geschehen wäre, in deren Gegenwart, dieselben so gleich eingebrochen, und heraus gerissen werden müßten, damit sie nicht noch einmahl als zugepflanzet angegeben werden könnten; Deren Stellen wären auch von den Förstern, das folgende Jahr, mit andern zuersetzen, indessen aber wären solche von denen zur Besichtigung bestelleten Leuten, als rückständig zu verzeichnen. Wie schlecht würden viele Forst-Bediente bestehen, wenn anjetzo eine solche Untersuchung vorgenommen werden sollte. Ich kenne viele, welche so lange sie im Dienste gestanden haben, nicht einen Heister pflanzen lassen, welche es auch nicht einmahl verstehen, wie damit verfahren werden muß, von der Jagd aber wissen sie gar nichts, weil sie keinen Haasen, noch weniger aber ein Stück Wild schiessen können, und sich freuen, wenn gute Schützen in die Gegend kommen, und mit ihnen auf die Jagd gehen, damit sie auch einige Haasen, oder ein Stück Wild liefern können.

§. 85.

§. 85.

Ob nun gleich noch vieles zur Verbesserung der Herrschaftlichen Forsten, und zu Erhaltung einer guten Ordnung, und Wirthschaft bey denenselben, anzuführen übrig wäre: so will doch anjetzo solches übergehen, weil es vielleicht Gelegenheit geben mögte, hievon künftig eine besondere Abhandelung herauszugeben. Indessen wäre nur zu wünschen, daß die in den Fürstenthümern Braunschweig und Zelle, bereits heraus gegebenen Forst-Ordnungen, so wie der Höchsten Gesetz-Geber Meynung gewesen ist, beobachtet, derselben in allen Stücken nachgelebet, auch so wie ich zur Verbesserung der Forsten Anleitung gegeben, damit verfahren würde. Imgleichen daß eben diese angeführten Forst-Ordnungen, in einigen Stücken mit neuen vermehret, die alten aber erläutert, und einen jeden zu halten eingeschärfet würden, worzu diese meine Abhandlung in vielen Stücken das Licht geben kann. Es könnte alsdann nicht fehlen, daß die Holzungen wieder in einen gewünschten Stand kommen müßten. Hierzn aber wäre eine gedruckte Instruction nöthig, welche jeden Forst-Bedienten gegeben werden müßte. Indessen muß ich doch der Wahrheit zu steuer dieses bekennen, daß in denen Fürstlichen Braunschweigischen Landen, bey denen Gerichten, wenn solche Forst-Ordnungen in denen Klagen angeführet werden, darauf gesprochen wird. Hingegen wird bey denen Aemtern in einen andern Lande unge-

ungeachtet in demselben alle Landes und Forst-Ordnungen zusammen gedrucket sind, selten über die Forst-Ordnungen gehalten. Ich habe selbst diese Vorfälle gehabt, und solche daselbst angeführet, allein mir wurde zur Antwort gegeben, wie dieselben nicht zur Observanz gekommen, und keine gesetzliche Gewalt erhalten hätten. Ich könnte dieses allenfalls mit Gerichtlichen Uhrkunden beweisen.

§. 86.

Weil auch das Wildpret mit zu denen Forst-Sachen gehöret: so kann ich nicht umhin, davon nur mit wenigen zu melden, daß es zwar recht gut sey, wenn dessen so viel im Lande anzutreffen ist, daß der Landes-Herr für seine Tafel und Hof-Staat, oder derjenige welchen die Jagden gehören, nicht allein sein Vergnügen damit haben, sondern sich auch daraus einigen Nutzen schaffen könne. Viele Leute haben aber keine Jagden, und essen doch gerne Wildpret, ist nun keins zu verkauffen, wo sollen sie dann solches kriegen? Es muß also so viel Wildpret in einen Lande seyn daß auch davon an die Unterthanen verkauffet werden könne. Dieses aber kann ich nicht billigen, daß das Wildpret in einigen Ländern so stark geheget wird, daß denen Unterthanen dadurch vieler Schaden zugefüget, und ihnen durch die Hirsche und wilden Schweine, ihr Korn, davon sie doch ihren Lebens-Unterhalt und alle Abgaben nehmen müssen, verderbet und

abge-

abgefressen werde, weil dieses gar zusehr mit der Unterthanen Schaden verknüpfet ist, und überdem auch das Wildpret wenn es gar zu häufig ist, in den Eicheln-Kämpen, und an den jungen Lohden grossen Schaden thut, und vielen Eichen-Heistern und Tannen die Herz-Reiser abfrißt, auch die Rinde davon abstreifet, daß sie hernach verderben müssen. Ein muthwilliger Rehbock, kann in einigen Tagen einen ganzen Eicheln-Kamp verderben, und wenn einige Hirsche in eine junge Tannen oder Kiefern-Dickung ihr Stand-Quartier nehmen, so schälen sie viele junge Stämme darinnen ab. Ich habe mit Betrübnis in Ländern wo das Wildpret stark überhand genommen hat, gesehen, wie sehr dasselbe denen Land-Leuten ihr Korn verderbet hat. Die armen Leute welche sich bey Tage müde gearbeitet hatten, mußten des Nachts ihr Korn bewachen. Trommeln, Schiessen und Feuer half nichts: jagten sie das Wildpret an einen Ort weg, so brach es an einen andern wieder ein, und das Korn sahe aus als wenn es von Hagel niedergeschlagen wäre. Es muß also dasselbe, wenn es sich zustark vermehret, fleißig weggepürschet, und oft Jagden angestellet werden, damit dessen nur eine mäßige Anzahl bleibe, weil sonst die Gränz-Nachbarn den besten Nutzen davon haben. Hier im Lande aber hat man über dessen Ueberfluß keine Beschwerde mehr zuführen nöthig, weil es seit dem letzten Kriege ziemlich ausgerottet ist, und in Ober-Sachsen

können die Land-Leute nunmehro eine Zeitlang ihr Korn, unbewachet im Felde stehen lassen, weil die vielen fremden Jäger bey eben diesen Kriege fast alles Wild todtgeschossen haben, womit sie vorher beständig Krieg führen mußten.

§. 87.

Solchergestalt wäre von der Verbesserung der Herrschaftlichen Forsten so viel davon vor der Hand nöthig ist, gemeldet worden, und ob ich gleich von denen Holzungen der Gemeinden, Clöster und Privat-Personen, was deren Verbesserung betrift schon vieles angeführet habe, so will ich dieses nur mit wenigen der Ordnung wegen wiederholen. Eine gute Policey in einen Lande, muß vor allen Dingen dahin sehen, daß es denen Städten nicht an Holze fehle, auch daß solches nicht zutheuer sey, weil sonst der gemeine Mann zu sehr darunter leiden, folglich seine Arbeit, und Tagelohn höher ins Geld halten muß. Der wohlfeile Preiß des Holzes entstehet, wenn es nicht daran fehlet, und wenn Holz genug zu Markte gebracht wird. Der Bauer muß solches zur Stadt zum Verkauffe bringen, hat derselbe aber nichts, so kommt wenig Holz zur Stadt, folglich steiget der Holz-Preiß. Bringen die Bauren aus dem Braunschweigischen Lande selbst, Holz genug herein, so müssen die Auswärtigen ihr Holz wohlfeiler geben, wenn sie es verkauffen wollen. Eine Holz-Taxa kann nicht gemacht werden, weil wir selbst

kein

kein Holz genug haben, sondern den Himmel danken müssen, daß die Zellischen und Stift Hildesheimschen Bauren, uns etwas bringen. Wird aber davor gesorget, daß unsere Bauren erst selbst Holz genug haben, und davon mehr nach den Städten fahren können, so machet sich die Holz-Taxa selbst, wollen wir aber anjetzo eine Holz-Taxa machen, so bleiben die auswärtigen Holz-Wagens weg. Der Ueberfluß muß also die wohlfeilen Preise selbst machen. Man siehet dieses bey dem Korn-Preise. Kommt wegen des schlechten Weges wenig Korn zur Stadt, so steiget dasselbe in der Geschwindigkeit in die Höhe, und es fällt so wieder im Preise, wenn einige Markttage viel zur Stadt gebracht wird. Man sorge also nur davor, daß unsere Bauren ihr Holz besser anbauen, und man theile die Gemeinde-Holzungen, nur an die Höfe aus, so daß jeder Hof seine eigenen Holz-Theile habe, so wird es an Holze nicht fehlen. Die Beamten und Forst-Bediente, müßten dahin sehen, daß eine jede Dorfschaft, Eicheln und Büchen-Kämpe anlegete, damit es ihnen an Pflanz-Heistern nicht fehlete. Ein jeder Bauer müßte entweder einen kleinen Eicheln-Kamp in seinen Holz-Theilen anlegen, oder es müßten solche auf eines jeden Dorfes Anger und Vieh-Weide gemacht werden. Alle raumen Plätze welche zu nichts anders als zur Vieh-Weide gebrauchet würden, müßten daraus bepflanzet, und auch mit Heine-Büchen besetzet werden, wovon jeder

Bauer sein eigenes Theil hätte. Die Bauren müßten mit der Anlegung dieser Kämpe allezeit fortfahren, so viel es der Raum, und die Weide leiden wollte, damit die Heister nach ihrer Grösse auf einander folgeten. Würde es denen Bauren nur gelehret, wie sie nach meiner angegebenen Lehrart die Kämpe und Baumschulen anlegen müßten, so würden sie bald tüchtige Pflanz-Heister bekommen. Werden die Eicheln-Kämpe zu selten gemacht, so werden die jungen Bäume zum Verpflanzen zu groß, und es fehlet nachher lange Zeit wieder an Pflanz-Heistern. Eine jede Dorfschaft, welche die Anlegung eines nöthigen Eicheln- oder Büchen-Kampes unterlassen hätte, müßte davor zehn Reichsthaler Strafe bey dem Land-Gerichte erlegen. Es ist dieses ehemals im Zellischen eingeführet gewesen. Würde aber erwiesen, wie annoch auf viele Jahre junge Bäume zuverpflanzen übrig wären, oder daß kein Raum mehr da sey, oder auch daß dasselbe Jahr keine Eicheln und Buch-Kerne gewachsen wären, so würde die Strafe nicht gegeben. Diese Strafe aber fiele der Forst-Cassa zu. Die Vertheilung der Koppel-Weiden, müßte vor allen Dingen, ehe diese Ordnung eingeführet würde, vorgenommen werden. Und es wäre sodann zu überschlagen, ob eine jede Dorfschaft, Hud und Weide genug hätte. Man nimmt dabey zum Grunde, wie viel Horn-Vieh und Schaafe eine jede Gemeinde bey ihren stärksten Vieh-Stande hält, imgleichen ob es Anger

oder

oder Heide ist. Erstern giebt man ihnen zur Weide vor ihr Rind-Vieh und Pferde, letztere aber vor die Schaafe. Auf eine Kuh rechnet man vier Morgen Landes, und so ist der Ueberschlag leicht zumachen.

§. 88.

Diejenigen Dörfer welche Hölzer hätten, worinn keine Hud und Weide wäre, und in welchen Holz genug von sich selbst aufkäme, müßten solche ebenfalls nach den Höfen unter sich vertheilen, und demungeachtet ihre Anger weitläuftig mit Eichen und Kopf Heine-Büchen bepflanzen, und darzu auf solchen Kämpe anlegen, wovon ein jeder demnächst sein Theil geniessen könnte. Wo aber die Koppel-Weiden nicht getheilet werden sollten, da müßte eine jede zu derselben berechtigte Gemeinde, vor sich Kämpe anlegen, und daraus besondere Zupflanzungen machen, worinn die Heister, Büchen und Heine-Büchen nach der Linie gepflanzet würden, damit solche von den Forst-Räthen, und Unter Forst-Bedienten, desto besser besehen werden könnten. Fänden sich aber an einen Orte Brüche, oder Sand-Heiden, wo keine Eichen und Büchen wachsen wollten; so müßten erstere mit Ellern, Birken und Weiden, letzte aber mit Kiefern, in eigentlich dazu gemachten Kämpen besäet werden. Ob nun gleich letztere Art Holz, der Weide keinen Vortheil schaffet, ungeachtet man auf dem Harze dieses Vorurtheil nicht mehr

heget, so ist doch der Nutzen des Holzes desto grösser, und der Abgang der Hud und Weide eben so groß nicht; weil an den Oertern, wo aus Noth Tangel-Holz angebauet werden muß, ohnedem wenig Graß wächset, wie zum Beyspiele an der Landwehr zwischen Braunschweig und dem Wenden-Thurme, auch hinter demselben, imgleichen auf vielen Plätzen in der Lüneburger Heide, sich findet. An denen Oertern wo Ortstein stehet, ist nichts besser als Nadelholz oder Birken anzubauen, wo sich aber solcher nicht befindet, Eichen. Eine Gemeinde welche sich einen geschwinden Nutzen, von so schlechten Lande verschaffen will, thut besser, grosse Birken-Kämpe anzulegen, das Land darzu wird nur einmahl umgepflüget, im Herbste mit Birken-Saamen besäet, welches nicht untergeegget wird. Dieses wächst in der Geschwindigkeit auf, so daß es in zwölf Jahren schon abgehauen werden kann. Es bleiben aber hin und wieder, bey jeden Haue Saat-Bäume stehen, und es wird wie ich schon gedacht habe, der Platz wenn das Unter-Holz abgehauen ist, sechs Jahre mit dem Viehe verschonet: Will man aber Kopf-Birken daraus machen, so gewinnet man die Vieh-Weide dabey, und der Boden wird nach gerade durch das abfallende Laub verbessert. Das Birken Unter-Holz, wird alle funfzehn Jahre, im platten Lande gehauen, die Kopf-Stämme aber, alle zehn Jahre, und es können auch zwischen den Birken, hin und wieder Eichen gepflan-

pflanzet werden, welche bey demselben sehr gut aufwachsen. Je dichter die Birken bey einander stehen, desto schöner und geschlanker gehen sie in die Höhe, und desto mehr Holz geben sie.

§. 89.

Man findet aber selten, daß vor einen Dorfe durchgehends dergleichen schlechter Boden sey, sondern er wechselt hin und wieder ab, darum dann nur auf dem schlechten Lande das Nadel-Holz oder Birken angebauet, auf den guten aber Eicheln- und Büchen-Kämpe, auch Pflanz-Gehege gemachet werden müssen. Ich habe vorhin schon angemerket, wie ein jeder Graben an dem Lande, an den Heer-Strassen und Wiesen, von dessen Eigenthümer, mit Weiden, Heine-Büchen und andern Holze bepflanzet werden müßte, imgleichen bey den Häusern und in die Garten auf den Dörfern Eschen, Nuß- und Obst-Bäume gesetzet, und zu Ansäung der Kerne, vor einen jeden Dorfe, ein kleiner gemeinschaftlicher Kamp gemachet, oder jeder Hauswirth könnte solche in seinen Garten säen, und dem Platz mit einen Zaune umgeben. Aus dieser Baumschule wären alsdann die wilden Stämme zuversetzen, und zu pfropfen. Wie dann ein jeder Bauer dahin anzuhalten wäre, daß er alle Jahre ausser den wilden Bäumen eine gewisse Anzahl Obst-Bäume in seinen Garten, oder vor das Dorf setzete, damit auch von dieser Art Bäumen, zum Nutzen der Land-Leute,

und zu Erspahrung der Mehl-Speisen kein Mangel sey. Man siehet am Rheine und im Franken Lande, daß alle Heer-Strassen mit Fruchttragenden Obst-Bäumen besetzet sind, an welchen sich keiner weil deren so viele sind, vergreifet. Dieses letzte könnte auch durch eine scharfe Verordnung hier im Lande, gleichfalls abgestellet werden, dafern die Bauren nur auf deren Zuziehung mehr Fleiß wendeten, und versichert würden, daß so wohl die gepflanzten Bäume, als das darauf wachsende Obst, ihre gehören sollte. Das Pfropfen der Aepfel und Birn-Stämme, ist indessen so nöthig nicht, denn die Erfahrung zeiget, daß aus denen Kernen, welche von guten Obste aufgenommen sind, wieder die schönsten Obst Arten wachsen, ohne daß man solche zu pfropfen nöthig habe. Es tragen diese auch weit besser, als die Gepfropften. Ich habe davon selbst die Proben gemacht, und ich kann dergleichen Bäume zum Beweise jedesmahl vorzeigen. In Frankreich und Holland, ziehet man alle die vielen Obst Arten aus dem Kerne, die wilden Stämme werden versetzet, man ziehet sie wie einen andern Obst-Baum, und läßt sie tragen. Die Arten welche nicht gut sind, werden gleich fünf Fuß hoch unter der Krone abgeschnitten, und eine bessere Sorte darauf gepfropfet. Wenn man aber die Bäume aus der Baumschule nimmt, und sie auf das freye setzet, müssen sie schon die Dicke von zwey Zoll im Durchschnitte haben, und nicht höher

von

von Stamme als fünf Fuß seyn, denn sind die dünner, so muß man sie zulange mit Stangen verwahren, sind sie aber höher, so sind sie dem Winde zusehr ausgesetzet, und es dauret zulange ehe sie von Stamme so dicke werden, daß sie allein stehen können. Hiebey muß ich aber nothwendig erinnern, daß diese Obst-Bäume so wohl in der Baumschule, damit sie desto eher groß und dicke werden, nicht aufzuschneiteln, von Grase aber reine zuhalten sind, dieses letzte muß auch einige Jahre geschehen, wenn sie schon verpflanzet worden, weil sie sonst moosig werden, und schlecht wachsen, noch schlechter aber tragen.

§. 90.

Ich habe an vielen Oertern gesehen daß die Bauren ihre Unterholz-Revire gar nicht mit dem Viehe verschonen, sondern gleich das erste Jahr wieder in diesen Schlägen mit dem Viehe hüten, auch keine Saat-Bäume stehen lassen, solche vor der Faust weghauen, und glauben, daß wenn sie hin und wieder Bäume stehen liessen, so müßten sie in diesen Unterholz-Plätzen, Ober-Holz aufwachsen lassen, welches ihnen hernach genommen würde. Man kann davon die Probe an den Unterholz-Plätzen, hinter dem Raff-Thurme sehen, welche einigen Gemeinden gehören. Es sind dieselben gemeinschaftlich. Einer hauet und hütet dem andern das Holz ab. Würden diese aber an die Höfe ausgetheilet, auch die Koppel-Weide daselbst

aufgehoben, so würden viele Unordnungen unterbleiben. Die Forst-Bediente müßten darauf Achtung geben, daß die abgehauenen Plätze in sechs bis sieben Jahren nicht eher als im August-Monathe, und im Früh-Jahre nicht länger als bis das Laub ausbrechen will mit dem Viehe betrieben würden, und daß ein jeder hinlängliche Saat-Bäume stehen liesse, damit die Büsche nicht mit der Zeit gar ein Ende nähmen. Auf diesen Plätzen, müßten so viele Kopf-Stämme wie möglich gezogen werden. Die einzeln stehenden, und aus dem Saamen aufgewachsenen Stämme läßt man zu Saat-Bäumen, die krummen und straubigen aber werden zu Kopf-Stämmen gemacht, insbesondere aber die Heine-Büchen: wodurch dann mit der Zeit ohne viele Mühe wieder ein Holz, und der Platz so zugerichtet wird, daß alles Unter-Holz auf Kopf-Stämmen wächset, mithin ein grosser Platz zur Vieh-Weide dem Eigenthümer desselben mit Nutzen erworben werden kann, welcher Ort doch vorhin, und da das Weich-Holz noch auf niedrigen Büschen gewachsen, bey jedesmahligen Hau wenigstens sechs Jahre in Verheg bleiben sollen. Ich will nur bey diesen angeführten Orte hinter dem Raff-Thurme bleiben. Dieser Platz hat einen schönen und zu allerley Holze geschickten Boden. Er ist sehr groß. Das Unter-Holz aber stehet, aus oben angeführten Ursachen sehr dünne darauf. Die darzu gehörigen Dorfschaften haben wenige Weide vor ihr

Vieh, deßhalben verschonen sie die abgehauenen Schläge nicht, sondern betreiben dieselben gleich das erste oder zweyte Jahr wieder mit dem Viehe. Ein Bauer bekommt also nicht mehr wie zwey bis drey Schock Waasen aus diesen verdorbenen Unterholz-Theilungen, und so habe ich es an vielen Orten, wo eine knappe Weide ist, und wo eine schlechte Wirthschaft beobachtet worden, gefunden. Die Bauren, welche wenn sie mit dem Unterholz-Plätzen ordentlicher zu Werke gingen hätten überflüßiges Holz, so aber müssen sie alle Jahre entweder so viel zukaufsen oder stehlen, beydes aber machet die Leute endlich arm. Es sind aber an diesen Oertern die Vieh-Weiden noch nicht vertheilet.

§. 91.

Es entstehet hier die Frage: ob die niedrigen Büsche oder die Kopf-Stämme mehr Unter-Holz geben, und welches vortheilhafter sey, das Weich-Holz auf niedrigen Wrieteln, oder auf Kopf-Stämmen zu ziehen. Was die erste Frage betrift, so ist es gewiß, daß auf den Kopf-Stämmen wenn jeder nur acht Fuß weit oder auch noch ein paar Fuß weiter auseinander stehet mehr Holz wachse, als auf den niedrigen Büschen, welche allemahl an der Erden abgehauen werden. Ich verstehe dieses bloß von den Unterholz-Plätzen in platten Lande, nicht aber von denen auf dem Harze, und auf gebürgigen Gegenden, auf diesen ist es weit vortheilhaf-

hafter das Unter-Holz auf Büschen zu ziehen, so daß es so dicht als möglich ist, beysammen stehe, und es in dreyßig Haue zutheilen, davon alle Jahre ein Theil hart an der Erde abgehauen, damit es desto stärker wieder aus der Wurzel ausschlage, das grobe Holz in Klafter oder Malter geschlagen, das dünne aber in Waasen gebunden wird. Auf dem platten Lande aber gehet dieses nicht an, weil man daselbst das Unter-Holz niemahls so dichte ziehen kann. Ich habe davon vorhin schon die Ursache angeführet. Es muß indessen alles Unter-Holz, es mag auf dem platten Lande, oder auf Bergen stehen, es mag an erstern alle funfzehn, auf letztern aber alle dreyßig Jahr abzutreiben seyn, jedesmahl dicht an der Erden abgehauen werden, damit keine Stümpfel stehen bleiben, welche endlich verfaulen und den ganzen Busch verderben, auch den Auswachs aus der Wurzel hindern. Diese Stümpfel sind dazu besonders gut, daß man darüber desto eher den Halß zerbrechen kann, wenn man in solchen abgehauenen Unterholz-Reviren gehet. Ich habe schon angeführet, wie es im Zellischen, in dem so genannten Papen-Teiche der Kopf-Eichen und Heine-Büchen viele giebt, davon von einer ein Schock Waasen und noch mehr gebunden werden. Diese werden alle neun bis zehn Jahre abgehauen. Wo kann man aber so vieles Holz von einen eben so grossen Platze hauen, welchen ein solcher Kopf-Stamm mit seinen Kopfe einnimmt, wenn es

auf

auf niedrigen Büschen stehet? Es trägt dieses kaum den vierten Theil so viel aus, und wenn es noch so dichte bey einander stünde, welches man doch auf den platten Lande selten findet. Alle funfzehn Jahre wird das Unter-Holz auf niedrigen Büschen, alle neun biß zehn Jahre aber die Kopf-Stämme gehauen. Das Holz auf diesen, ist indessen länger und dicker, wie auf jenen in funfzehn Jahren, man gewinnet also auch dabey vieles an der Zeit. Die Ursache davon ist diese, weil der Stamm mehr Nahrung hat, also in kürzerer Zeit mehr Holz treibet, wie ein niedriger Busch. Es ist dieses ein durch die Erfahrung von langer Zeit her richtig befundener Satz, wovon ich um davon recht überzeugt zuseyn selbst viele Proben angestellet habe. Es beantwortet sich also zugleich hiemit die andere Frage: worzu noch dieses kommt, daß wo knappe Vieh-Weiden sind, das Unter-Holz alle auf Kopf-Stämmen gezogen werden müsse, weil unter demselben allezeit das Vieh gehütet werden kann, und es wächst eben so gutes Graß darunter, wie in den Büschen. Ich will einen jeden gleich davon überführen, wenn ich ihm an solche Plätze bringe, wo ein Kopf-Heister, und eine Kopf Heine-Büche, dichte bey der andern stehen. Dieser Satz ist also eben so richtig als daß auf einen Berge mehr Holz stehen kann als auf einen Platze welcher eben, und so groß als die Basis des Berges ist.

§. 92.

§. 92.

Allen Hirten müßte ohne Unterscheid und bey schwerer Strafe, auch Entsetzung ihres Dienstes verbothen werden, ohne Anweisung so wenig in denen Herrschaftlichen als Adelichen und Gemeinde-Holzungen sich befindlichen Kämpen, Zuschlägen und Pflanz-Oerter, ehe solche wieder zur Weide aufgethan würden, mit dem Viehe zu hüten, und wenn Vieh darinnen angetroffen würde, welches sie aus Nachläßigkeit hinein lauffen lassen, müßten sie gleich Strafe leiden. An einigen Orten läßt ein jeder Hauswirth die Pferde des Nachts durch seine Leute hüten. Diese aber bedienen sich dieser Gelegenheit, dieselben in die Zuschläge zutreiben. Es wird ihnen dieses von ihren Vätern oder Herrn unter der Hand befohlen, und wenn das Vieh darinnen gefunden wird, so entschuldiget sich der Eigenthümer desselben wie er davon nichts wüste, und wie die Jungens noch klein wären, welche solches auch nicht verstünden. Allein diese Entschuldigung muß nicht gelten, weil der Tit. 1. lib. 9. ff. Si quadrupes rc. rc. und Stryck usu moderno §. 11. und 12. hoc titulo verordnet, daß der Herr des Viehes, den Schaden bezahlen, und davor einstehen müsse. Es ist also der Eigenthümer des Viehes, weil er zur Hütung desselben, keine vernünftigere Leute geschicket, eben so zu bestrafen als wenn er selbst dabey gewesen wäre. Hingegen müssen auch diejenigen, welche solche Zuschläge haben, dahin sehen, daß die

Gra-

Graben um dieselben hoch und breit genug gemacht, auch in guten Stande erhalten werden, damit kein Vieh darüber springen, und die Lohden verderben könne. Einen solchen ganz von dem Wildpret und Viehe abgefressenen nnd verbissenen Eicheln oder Büchen-Kamp, kann man nicht anders wieder helfen, als daß man denselben im Monathe Februarius dichte an der Erden abhauet. Es schlagen sodann die Wurzeln neue Lohden, diese aber schneidet man nach alten Johannis, wieder bis auf eine wozu man die beste auserwählet, dichte an der Erden ab, und läßt dieselbe in die Höhe wachsen, sind die Heister aber noch nicht dicker wie ein kleiner Finger, so nimmt man dieselben im Herbste alle heraus, schneidet ihnen die Pfahl-Wurzel ab, und verfähret damit so wie ich bey denen Baumschulen gezeiget habe. Dafern aber die Heister schon wie ein guter Gehe-Stock dicke sind, gehet dieses nicht mehr an, und man hauet sie so wie ich erst gesagt habe, an der Erden ab, und putzet nachher von denen, welche aufwachsen und zu Bäumen werden sollen, die Lohden bis auf eine ab, die andern aber läßt man Büsche bleiben; Denn da wegen der schon zu starken Pfahl-Wurzeln, das Verpflanzen derselben, nicht mehr angehet, so thut man besser, daß man alle zwölf Fuß weit von einander, einen Heister aufwachsen läßt, aus dem andern aber Unter-Holz machet. Es würden die Pfahl-Wurzeln an diesen dicken Heistern durch das Abhauen derselben noch stär-

stärker werden, folglich würde deren künftige Verpflanzung noch unmöglicher seyn.

§. 93.

Ueber alle Bauer-Hölzer, wenn es gemeine Holzungen sind, müßten eigene Holzvögte gesetzet, und solche bey dem Amte auf ihren Dienst beeydiget, von der Gemeinde aber unterhalten, und besoldet werden, worzu die Brinksitzer, und kleinen Leute, in den Dörfern, welche keinen Ackerbau haben, genommen werden könnten, weil diese die beste Zeit darzu haben, zumahl wenn dieselben wie billig ist von dem würklichen Dienste verschonet blieben. Die Dorfschaften welche schon Hölzer, oder einige Büsche hätten, müßten mit der Verbesserung derselben eben so verfahren, wie die welche solche erst anlegten: Bey welchen letztern noch dieses zumerken ist, daß in denen Dörfern, wo Adeliche Güther sind, und der Adeliche zugleich mit auf den Bauren-Anger die Vieh-Trift hätte, dennoch auf solchen Oertern Kämpe anzulegen wären, und zwar auf diese Maasse, daß der Adeliche so wohl als der Bauer, mit der Gemeinde zugleich die Zupflanzung der Bäume, und Anlegung der Kämpe, durch dazu bestellete Leute müßte verrichten lassen, hingegen aber derselbe, aus solchen Holzungen nicht mehr als eines Ackermanns Theil, zu geniessen hätte. An so vielen Orten, wo er Koppel-Weide hätte, er auch mit verbessern liesse, so manchen Theil bekäme er von dem Hol-

Holze. Es ist dieses zu verstehen, wenn die Hude und Weiden, auch die Gemeinde-Holzungen nicht getheilet werden, wäre dieses aber erst wie sehr nöthig ist geschehen, so würden viel bessere Anordnungen gemacht werden können, weil die gemeinschaftlichen Sachen, Gelegenheit zu vielen Zwiespalt geben, Gemeine-Holzungen, und Gemeine-Weiden, auch nicht so genutzet und erhalten werden, als wenn ein jeder sein Theil vor sich allein hat. Geschähe dieses aber, wie zu wünschen wäre, so müßte dem Edelmann sein abgesondertes Theil so wohl als dem Bauer, von der Gemeine-Holzung zugetheilet werden. Dieser aber dürfte sich so wenig von der Verbesserung seines Theils, als der Bauer ausschliessen, auch wäre wegen der auf die Unterlassung derselben, gesetzte Strafe, keine Ausnahme zu machen, weil in denen Sachen welche zur Aufnahme des gemeinen Besten dienen, kein Ansehen der Person, einige Statt finden muß. Bey vielen Dörfern hier im Lande, hat der Bauer weder eigene Büsche, noch Gemeinde-Holzung. Er muß Bau- und Brenn-Holz haben: kauffen kann er solches nicht, weil dieses seine Armuth und schweren Abgaben nicht zulassen, es wird ihm auch kein Holz aus denen Herrschaftlichen Forsten, Forstzins frey angewiesen, denn an einigen Orten sind in der Nähe entweder keine Herrschaftliche Holzungen, oder es ist in solchen kein Bauholz mehr. Hat der Bauer nun Mittel, so kauft er solches aus an-

dern Ländern, und er schleppet das Geld davor aus dem Lande. Ist er arm so stiehlet er sein Bau- und Brenn-Holz, wo er es am besten findet. Wird er dabey angetroffen so kommt er darüber in Strafe. Die Noth zwinget ihm darzu, und so ist er dadurch zu Grunde gerichtet. Bey gewissen Dörfern hier im Lande, hat der Bauer keinen Stock eigenes Holz, es ist *alles* Holz daselbst Herrschaftlich. Einen jeden Hauswirthe wird eine gewisse Anzahl Malter-Holz, und Waasen zu seiner Feurung, von dem Förster in den Herrschaftlichen Forsten angewiesen, es ist dieses aber wenig. Verkauft wird dem Bauren aber gar nichts. Sein Bauholz kriegt er auch aus eben diesen Forsten. Indessen so habe ich gesehen, daß ein jeder Bauer seinen Hof ganz voller Holz liegen hat, und daß er alle Jahre mehr als zwanzig Fuder zum Verkauffe nach Wolfenbüttel fährt, worunter ganze Bäume sind. Ein Bauer welcher zehn Morgen schlechtes Land hat, hält fünf Pferde, diese könnte er von so wenigen Lande nicht erhalten, er gebrauchet sie aber bloß darzu, daß er damit Holz zum Verkauffe nach Wolfenbüttel fahren könne, und da er nach seinen wenigen Ländereyen, nur dem Amte mit der Hand dienen müßte, so siehet der Beamte, ohne sich um die Folgen zu bekümmern es gerne, daß er mehr Pferde hält, wie er sollte, weil er ihm anstatt der Hand-Dienste, welche er thun müßte, Spann-Dienste thun läßt. Der Förster in diesen Dorfe hat auch einen schlechten

Ge-

Gehalt. Er hat einen Bauer-Hof mit wenigen Ländereyen an sich gebracht, von diesen muß er leben, und auf dem Ackerbau Achtung geben. Ich habe an diesen Orte die Gegenden untersuchet, und gefunden, daß die Bauren sich selbst ein Holz anbauen könnten, allein so geschiehet dieses nicht, denn weil alles Holz daselbst Herrschaftlich ist, so befürchten die Bauren, daß ihr Holz wenn sie etwas anbaueten, ihnen genommen werden mögte. Würde aber mit Ernst darauf gehalten, daß die Bauren sich daselbst ein eigenes Holz anlegen dürften, und sollte ihnen darzu auch ein verwüstetes Stücke aus den Herrschaftlichen Forsten, welches an ihre Hude und Weide schliesset, angewiesen werden; so würden diese mit der Zeit von einer grossen Last befreyet werden. Oder wollte man diesen Vorschlag nicht eingehen, so wäre doch darüber zuhalten, daß die Gemeinden welche ihr Bau- und Brenn-Holz aus denen Herrschaftlichen Holzungen Forstzins frey geniessen, dieselben auch umsonst alle Jahre verbessern, und auf denen grossen wüsten Plätzen in denselben, alle Jahre eine gewisse Anzahl Heister, unter der Aufsicht des Försters anpflanzen, und einige Eicheln-Kämpe anlegen müßten. Allein ob ich gleich vor mich die ganzen Forsten durchgegangen bin, so habe ich in denenselben, doch keinen gepflanzten Heister, noch weniger aber einen Eicheln oder Büchen-Kamp angetroffen, und es wird in diesen Forsten nichts verbessert, alle Jahre aber vieles

weggehauen, so daß das Ober-Holz in denselben endlich, auch ein Ende nehmen wird.

§. 94.

Im Zellischen Lande haben die Bauren ihre eigenen Büsche, in welche ausser des Eigenthümers Vieh, kein anderes kommen darf, auch ihre Gemeinde-Holzungen. Beyde sind bey vielen Dörfern in guten Stande, und der Bauer stiehlet lieber zehn Bäume, ehe er einen aus seinen Holze hauet. Sie pflanzen fleißig zu, und legen viele Eicheln-Kämpe, in ihren Gemeinde-Holzungen an, ungeachtet, über das Gesetze lange nicht mehr gehalten wird, vermöge dessen jede Gemeinde schuldig ist, alle Jahre einen Eicheln-Kamp in ihren Holzungen anzulegen, oder zehn Reichsthaler Strafe zu geben. Ein gewisser nunmehro schon verstorbener Beamter daselbst, trieb dieses so weit, daß er denen Bauren so gar die Erlaubnis gab, Heister zu stehlen, denn als er eine Gemeinde fragte, warum sie keine Heister pflanzeten, so antworteten diese, wie sie keine zum pflanzen tüchtige Heister hätten, ihr Guths-Herr aber hätte deren in seinen Kämpen, wenn ihnen nur erlaubt würde, demselben solche zu entwenden, der Beamte erwiederte darauf, sie mögten dieses nur thun, sich aber in Acht nehmen, daß ihnen der Spaden dabey nicht genommen würde. Die Bauren machten sich diesen Scherz so zu nutze, daß sie ihren Guths-Herrn 880. Stücke der besten Pflanz-

Pflanz-Heister aus seinen Kämpen nahmen. Als sie dieser wegen aber bey dem Amte verklaget wurden, so wandten sie des Amtmanns ausdrückliche Einwilligung zu diesen Diebstahle vor. Der Amtmann leugnete auch nicht, solche den Leuten ertheilt zu haben, entschuldigte sich aber damit, wie er gewust, wie der Guths-Herr ohnedem Heister genug hätte. Es ist dieses indessen ein Verfahren, welches von Gerichts-Personen gar nicht rühmenswürdig zu nennen ist; Denn die Billigkeit welche sich eine jede Obrigkeitliche Person, nach ihren Gewissen anbefohlen seyn lassen muß, erfordert es daß ein jeder bey dem Seinigen geschützet, hingegen aller Mißbrauch und Bosheit gehindert, und bestrafet werde. Diese Billigkeit ist insonderheit bey denen Gemeinde-Holzungen zu beobachten. Denn wollte man denen Leuten deßhalben ihre Holzungen gar wegnehmen, weil sie damit bisher zur Ungebühr gewirthschaftet haben: so würde solches nicht allein unverantwortlich, sondern auch ein Mittel seyn, die Dorfschaften um ihre Nahrung und Unterhalt zu bringen. Hingegen muß aller unzeitiger und ungebührlicher Hau und Verwüstung, so wenig in den Bauer- als Privat-Adelichen- Closter- und Holzungen der Waysen und Armen Häuser gestattet, und wenn dieses geschiehet, von der Obrigkeit ein Halt gemachet, und denen Eigenthümern, die gehörigen Maaß-Regeln, zu einer Forstmäßigen Nutzung vorgeschrieben werden. Wie denn

auch, wie ich vorhin schon angeführet habe, alle diejenigen, welche auch in ihren eigenen Büschen, Unter-Holz ausser denen gesetzten Wadel-Zeiten haueten, strafbar wären. Ich habe gesehen wie Bauren, welche eigene Büsche in denen Herrschaftlichen Forsten in einen gewissen hiesigen Amte hatten, solche zur Unzeit abhaueten, und zugleich aus den Herrschaftlichen Büschen, die Waasen-Knüppel darzu stohlen, dem darauf zukommenden Holzvogte aber einbildeten, wie sie dieses Holz in ihren Büschen gehauen hätten. Es wäre dieser Unordnung aber, dafern nur ein Ernst darzu gethan, und die Holzungen nicht so geringe angesehen würden, auch gar leicht abzuhelfen.

§. 95.

Was die Nutzung der Gemeinden aus ihren Holzungen betrift: so wäre dabey diese Verfügung zu machen; daß sie das Weichholz in Schläge theilen, aus diesen aber nichts, als in den gesetzten Wadel-Zeiten hauen dürften, die Haue könnten ohne Anweisung geschehen, indessen müßte doch von dem Förster oder Gogrefen nachgesehen werden, ob die Haue Forstmäßig geschehen, und also damit verfahren worden, daß das in Gehege stehende Unter-Holz nicht eher abgehauen würde, bis wieder ein anderes Gehege haubar wäre, und daß auch in sechs Jahren kein Vieh auf die Schläge getrieben würde, auch genugsame Saat-Bäume stehen blieben, wiedrigenfalls die Verbrecher, in

eine

eine namhafte Strafe, bey den Land-Gerichten verfallen wären. Es haben die Land-Leute die irrige Meynung gefasset, daß sie auf denen Unterholz-Reviren keine grosse Bäume dulden, und in solchen nichts aus dem Kern zu Laß-Reisern aufwachsen lassen wollen. Sie glauben ihr Unter-Holz litte davon Schaden. Es ist dieses Vorgeben aber falsch, und es rühret solches aus einer andern Ursache her, als der welche ich schon gemeldet habe. Hiervor aber müßten die Leute sicher gestellet werden, weil dieses weghauen der zum Ober-Holze tüchtigen Lohden, sonst vieles zum Holz-Mangel beyträgt. Wenn das Ober-Holz zu dichte stehet, so schadet es dem Unter-Holze und es wächst unter den Bäumen nicht gut, und es stehet dünne, läßt man aber die grossen Bäume auf den Unterholz-Plätzen, nicht zu dichte stehen, so hindert ihm solches nichts. In grossen Hölzern kann man wohl eigene Unterholz-Plätze, ohne Ober-Holz haben, zumahl wo schlechter Boden, und Brücher sind, allein in kleinen gehet dieses nicht an, und man will gerne beydes zusammen haben. Es ist also besser lieber wenige Bäume, als gar keine, nebst dem Unter-Holze zuziehen, und wenn letzteres auch gleich nicht so dicke bey einander stünde, als wo keine grosse Bäume darzwischen sind. Das Eichene, Büchene und Tangel-Holz aber, müßte in benöthigten Fällen, von dem Guths-Herrn der Höfe, oder von den Forst-Bedienten, und mit Zuziehung des Ortes Obrigkeiten jedes-

mahl doch ohne Entgeld und Anweise-Kosten, denen Leuten verwilliget, auch der Forst-Ordnung gemäß, des Jahres an jeden Orte gewisse Holz-Tage gehalten, und was davon gehauen, wer es bekommen, auch worzu es gebrauchet worden, bey jeden Land-Gerichte von dem Beamten verzeichnet werden: wie dann die Forst-Bedienten, die abgehauenen Stämme, zu Vermeidung des Unterschleifes mit einen eigentlich darzu gemachten Wald-Hammer, zu zeichnen hätten, welcher bey dem Amte aufbewahret werden müßte. Es ist in dem Zellischen Lande eine vortrefliche Verordnung, daß kein Bauer ohne seines Guths-Herrn Verstattung einen Baum, in seinen Büschen, Höfen, Immen-Zäunen, Graben, oder wo er stehet zu hauen, Macht haben solle, wenn er nicht dem Amte einen schriftlichen Bewilligungs-Schein von seinen Guths-Herrn bringet. Im Fall er einen Baum ohne Bewilligung des Guths-Herrn hauet, so soll er demselben das ohne seine Einwilligung gehauene Holz bezahlen, und als ein Holz-Dieb bestrafet werden. Diese Verordnung ist der neuen Sammlung des Landes-Gesetzes wieder beygefüget worden: Allein bey den Aemtern wird darüber nicht gehalten, und es wollen dieselben denen Guths-Herrn, welche in Braunschweigischen Lande wohnen, dieses Recht nicht gestatten, ungeachtet ein aparter Vergleich, denen im Braunschweigischen Lande wohnenden Guths-Herrn, eben das Recht über ihre Meyere in dem

Amte

Amte Giffhorn zuspricht, welches das Amt und die andern Guths-Herrn welche im Lande wohnen über dieselben haben. Wie unglücklich aber ist es, daß die Beamten gegen diese Verordnungen sprechen, und selbst eigene Gesetzgeber seyn wollen.

§. 96.

Hier im Lande müßte ein gleiches Gesetze seyn, aber besser darüber gehalten werden; nehmlich, daß die Meyere welche ihre eigenen Holz-Theilungen bey ihren Höfen zu diesen aber ihre Guths-Herrn hätten, keine Bäume ohne derselben Einwilligung hauen dörften. Das benöthigte Bau- und Nutze-Holz, müßte von dem Guths-Herrn allemahl angewiesen, und bey dem Amte der darüber ertheilte schriftliche Schein vorgezeiget, und unterschrieben werden. Dieser würde so dann dem Unter-Vogte eingeliefert, welcher bey dem Hau mit gegenwärtig wäre, und die Stämme mit dem gemeinen Wald-Hammer des Amtes zeichnete. Die aber welche das Holz eigenmächtig und ohne Anweisung haueten, würden bestrafet, und sie müßten dem Guths-Herrn, dem Werth des Holzes bezahlen. Der Guths-Herr ist hier im Lande, wie ein Vormund des Meyer-Hofes anzusehen. Der Meyer ist nur ein Nutz-Geniesser des Hofes, und der darzu gehörigen Güther. Er darf keine Ländereyen ohne des Guths-Herrn Willen, von dem Hofe versetzen, noch weniger aber verkauffen. Die ganze Handlung ist ungültig, wenn der

Guths-Herr solches erfähret. Der Meyer kann seinen Hof auch nicht ohne seines Guths-Herrn Bewilligung verkauffen, oder solchen von seinen Kindern geben wem er will, sondern welchen der Guths-Herr darzu am tüchtigsten findet. Dem Meyer gehöret bey entstehenden Concursen nichts als sein Vieh und Feld-Inventarium, und die Gebäude. Der Guths-Herr gehet seiner Forderung wegen, allen andern Schuld-Leuten vor, und er wird gleich nach den Herrschaftlichen Gefällen, welche der Meyer schuldig geblieben ist, bezahlet. Es hat also derselbe mit allen Rechte dahin zusehen, und er muß auch durch eine Verordnung dazu bevollmächtiget werden, daß der Meyer das Holz nicht verwüstet, und daß er solches nicht eigenmächtiger Weise hauen dürfe. Würde diese Ordnung einmahl eingeführet, und denen Aemtern aufgegeben darüber zu halten, die Verbrecher aber, jedesmahl darüber bestrafet, so würde die Erhaltung des Bau-Holzes und dessen Zuwachs, um so viel mehr dadurch befördert werden.

§. 97.

Damit auch nicht eine oder die andere Dorfschaft über die alljährliche Anlegung der Eicheln-Kämpe, unter dem Vorwande als würde die Hude und Weide dadurch geschwächet, zu klagen Ursach hätte; so könnten solche nur jedesmahl nicht gar zu groß, und nur von einer halben Morge Landes gemacht werden, zumahl wenn

wenn sie nach der angewiesenen Art gemachet würden, weil die Heister so dann, weit eher zum verpflanzen tüchtig, als wenn die Kämpe nach der gemeinen Art angeleget, und in solchen die jungen Eichen, von dem Grase nicht rein gehalten werden. Denn nach meiner gegebenen Anweisung, müssen die Eicheln-Kämpe, wenn anders der Boden, nur einiger maassen gut ist, schon in zehn Jahren und noch eher wieder zur Vieh-Weide geöfnet werden können, da alsdann das Vieh in einen solchen wieder eröfneten Kampe, wenn man ihm wieder mit Grase bewachsen läßt, wegen des währenden Verheges, durch das abgefallene Laub gedüngeten, und fruchtbarer gemachten Bodens, weit mehr und besseres Graß findet, als auf einen Platze welcher drey bis viermahl so groß, und nicht im Zuschlage gewesen ist. Jede Baumschule, welche nach vorbeschriebener Lehr-Art, mit kleinen Heistern, welche an der Erden abgeschnitten werden, bepflanzet worden, kann in acht bis zehn Jahren wieder zur Weide frey gegeben werden. Ein Pflanz-Gehege aber, welches auch so wie ich gelehret habe mit starken Heistern bepflanzet ist, wird auch in sechs bis acht Jahren, sicher wieder aufgethan. Denn ungeachtet die entweder ins freye Holz gesetzten, und mit Dornen bebundenen Heister, oder die welche auf gezogene Graben gesetzet werden, der Weide lange nicht so vielen Abbruch thun, als die voll Heister gepflanzten Zuschläge, weil zwischen ersten das

Vieh

Vieh herum gehen, und grasen kann, letztere aber einiger Jahre mit der Vieh-Trift verschonet bleiben müssen: so ist doch dem ungeachtet die Pflanzung in die Zuschläge, weit sicherer, und allen andern Pflanz-Arten, weit vorzuziehen, weil zu solchen Holz-Ecken erwählet werden können, wo man entweder hinten, oder auf beyden Seiten, schon einige alte Graben zum Vortheile hat. Es stehen auch die Heister darinnen weit befriedigter, als in dem freyen Holze, allwo die umher gebundenen Dornen, und dabey geschlagenen Pfähle, von den Dieben und Viehe leicht abgerissen, und die Bäume in der Erden loßgemachet werden.

§. 98.

Imgleichen sind auch auf diese Art, die Kosten mit dem Bebinden und Ziehung vieler Graben weit grösser, als bey denen Zuschlägen, weil man bey solchen öfters mit einen Graben von zwanzig bis dreyßig Ruthen lang, wenn nehmlich die Gelegenheit des Ortes solches mit sich bringet, einen Platz einzuschliessen vermögend ist, in welchen wenigstens zwey bis drey tausend Heister gesetzet, und auf eine ganz sichere Art, befriediget werden können: wie man dann auch, weit mehr Heister und Pflanze-Lohn ersparet, weil auf den raumen Plätzen eher dreyßig Stücke verderben, als deren drey in den Pflanz-Zuschlägen; zugeschweigen daß wenn nur ordentlich damit umgegangen wird, und wenn kein

Unter-Holz darinn wachsen soll, das schönste Graß darinnen geschnitten werden kann. Die Gruben in welchen die Heister gepflanzet werden sollen, müssen, vier Fuß weit, allezeit ein halbes Jahr vorher, und so gemachet werden, wie ich bey denen welche man ins freye Holz setzen will gelehret habe; Imgleichen wird ein jeder Baum nur zehn bis zwölf Fuß weit auseinander, und zwar ebenfalls nach der Linie gesetzet. Wer aber recht haushälterisch mit der Pflanzung verfahren will, der setzet jedesmahl eine Eiche und eine Heine-Büche um die andere, damit erstere zu grossen Bäumen, letztere aber zu Kopf-Stämmen gezogen werden können. Die Graben, um die Zuschläge müssen ebenfalls, mit Birken, Heine-Büchen, oder andern bald aufwachsenden Holze bepflanzet werden, damit diese mit der Zeit zu einer dichten, und nutzbaren Hecke werden; oder man kann auch weitläuftig von einander, einige Eichen darzwischen setzen. Die Birken und Heinebüchen aber werden das Jahr darauf gleich an der Erden abgehauen, damit sie mit vielen Lohden, auf der Wurzel wieder austreiben, und eine desto dickere Hecke machen, welche nachher wenn sie wieder in die Höhe gewachsen sind, vier bis fünf Fuß hoch, über der Erden abgehauen, und alle neun bis zehn Jahre hernach, wieder also zu Unter-Holze genutzet werden kann.

§. 99.

§. 99.

Da auch sowohl die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel, als die andern kleinen Städte hier im Lande, ziemliche grosse Plätze in ihren Vieh-Weiden haben, auf welchen doch kein einziger Baum anzutreffen ist; so könnten auf solchen ebenfalls, und wo es sich finden wollte, zum gemeinen Nutzen der Bürgerschaft, allerley Arten von Holze angebauet, Eichen und Büchen-Kämpe angeleget, auch die Brücher mit Ellern und Weiden-Holze besetzet werden. Die Kosten hierzu würden von denen Treib-Herrn hergeschossen: vernünftige Leute, worzu jedesmahl ein paar verständige Bürger genommen werden könnten, und eine Magistrats-Person, hätten darüber die Aufsicht zuführen. Wären diese Plätze erst einmahl mit Holz besetzet, so hätte die Bürgerschaft den Nutzen der Mastung vor ihre Schweine frey zu geniessen. Die Bürger müßten hiernächst ihr Bau-Holz daraus um einen leidlichen Forst-Zins haben, das Brenn-Holz aber würde an dem Meistbiethenden jedesmahl verkauffet, und das Geld davor wieder zur Verbesseruug des Holzes selbst angewendet, welches so lange geschähe, bis dasselbe nach abgezogenen Erhaltungs-Kosten, gesammlet, und an die Bürgerschaft vertheilet, oder einige deren Abgaben, damit bestritten werden könnten, oder es würde davon eine andere dem gemeinen Wesen nützliche Sache, als z. E. die Laternen, und dergleichen unterhalten, welche sonst der Bür-

ger-

gerschaft zur Last gereichet. Der Magistrat müßte so wenig mit diesen Geldern, als mit dem Holze etwas zuschaffen, auch so wenig freyes Holz daraus haben, und mehr davon geniessen, wie ein anderer Bürger, welcher ein eigenes Haus hat, weil sonst die zum gemeinen Besten abziehlende Absicht nicht erreichet würde, wenn der Stadt-Rath, die Hände mit in dieser Anstalt haben, oder sich davon den mehresten Vortheil zueignen wollte. Der Nutzen dieser Holz-Anlegung würde indessen beträchtlich werden können, zumahl wenn damit ordentlich verfahren, die Einrichtung von Forstverständigen Leuten gemacht, und die Eintheilung der einen jeden Weichbilde zugehörigen Pflanz-Oerter, mit der darauf vorzunehmenden Verbesserung, und dem nachher daraus zuziehenden Nutzen eingetheilet würde. Vornehmen und Geringen, könnte dadurch geholfen, und mit der Zeit vieles Geld, welches für Holz ausser Landes gegangen, erspareт werden. Wie dann dieses bey vielen auswärtigen Städten insonderheit bey der Stadt Hildesheim, eine gute Anordnung zu nennen ist, daß die Bürgerschaft ihr eigenes Holz, nehmlich den so genannten Hildesheimischen Wald hat, aus welchen ein jeder bemittelter Bürger, Holz um einen billigen Preiß, die Armen aber dasselbe umsonst, so viel nehmlich die letzten daraus zu gewissen Zeiten, von denen angewiesenen Plätzen daraus tragen, oder mit der Karre heraus schieben können. Es ist aber in diesen ganzen

zen Walde keine Vieh-Weide, sondern Geheg, darum dann so viel Holz, ohne daß es nöthig ist, durch die Kunst wieder was anzubauen, zuwachsen kann. Hier aber würde dieses wegen der Vieh-Weiden nicht möglich seyn. Was vor schöne Ellern-Brüche und Heine-Büchen-Pflanzungen, könnten aus denen hier vor Braunschweig liegenden Hagen-Bruche und der Hagen-Masch gemachet, und dennoch könnten diese Plätze mit dem Viehe betrieben werden. Ich weiß zwar wohl daß wegen des Mißbrauches, Neides und andern Ursachen, welche ich jetzo übergehe, aus diesen Vorschlage niemahls etwas werden wird. Indessen wäre solcher doch möglich zumachen, dafern der Eigennutz an die Seite gesetzet würde, und ein jeder das gemeine Beste beherzigen wollte, auch eine gute Aufsicht wäre, damit dieses Holz nicht so wie das vor dem August-Thore vor Braunschweig belegene so genannte Ellern-Bruch jedermann zum Raube ausgesetzet würde.

§. 100.

Was die Hölzer derer von Adel, und anderer Privat-Persohnen betrift: so befindet es sich, daß in denen meisten einige Dorfschaften, mit der Hude und Weide berechtiget sind, welche gemeiniglich, gegen die anzulegenden Eicheln-Kämpe und Zuschläge, unter dem Vorwande, als würde die Hude und Weide dadurch geschmälert, einen grossen Lerm machen, darinnen

ihnen

ihnen auch die Beamten, in der Meynung, als wenn sie vor der Bauren bestes reden müßten, zur Ungebühr beyzustehen pflegen: worüber aber die vorzunehmende Verbesserung, öfters gar unterbleibet, weil sich ein jeder scheuet, um einer Sache wegen, worinn ihm billig von der Obrigkeit alle Hülfe wiederfahren sollte, und welche ohne deß nur der Nachkommenschaft zum Nutzen gereichet, grosse Kosten anzuwenden, oder mit denen Gemeinden erst kostbare und weitläuftige Rechts-Streite zuführen. Da aber in den hiesigen und Zellischen Forst-Ordnungen, nicht ausgedrücket ist, wie viel nehmlich ein jeder in seinen Holzungen, worinn andere mit der Vieh-Trift berechtiget sind, in Zuschlag zubringen Macht habe, so wäre es zu Vermeidung aller daher entstehenden Streitigkeiten sehr gut, wenn in diesen Falle etwas gewisses verordnet würde, und zwar so, daß ein jeder nach den Umständen seines Holzes, und wie es im Stande wäre, entweder dem vierten oder achten Theil, ungeachtet daß andere ihre Vieh-Trift darinnen hätten, so lange in Zuschlag, (es sey gleich durch Kämpe, oder auf andere Weise) zubringen berechtiget sey, bis das junge Holz darinnen, erst so groß erwachsen, daß das Vieh demselben keinen Schaden mehr thun könnte, dieses müßte sich bey Eicheln und Büchen-Kämpen wenigstens auf achtzehn Jahre, bey Pflanz-Gehegen, auf acht oder zehn Jahre, auf Zuschläge aber in welchen das Holz von sich

selbst aufwachsen sollte, auf vier bis fünf und zwanzig Jahre, erstrecken. Wäre nun nach Verlauf solcher Zeit, dieser vierte oder achte Theil, wieder zur Weide eröfnet, alsdann könnte ein anderer, eben so grosser Ort, in Zuschlag gebracht, und so lange damit fortgefahren werden, bis endlich das ganze Holz, wieder in guten Stande wäre. Es ist zwar sub dato den 3ten Nov. 1572. von dem Amte Giffhorn und andern in Braunschweig wohnenden Eigenthümeren derer in gedachten Amte belegenen Holzungen laut Recessus verglichen worden, daß gedachte Eigenthümere ihr halbes Holz durch einen Graben ins Verheg zu schlagen die Macht haben, und solches laut der Fürstl. Lüneburgischen Holz-Ordnung so lange hegen sollten bis das junge Holz dem Viehe entwachsen wäre, unterdessen sollte der andere Theil des Holzes denen von Alters hierzu berechtigten, zur Gemeinen Hude bleiben, bis das andere Hege-Holz eröfnet, alsdann dieser offene Theil wiederum geheget werden. Allein jetzo gilt dieses nicht mehr, und ein Eigenthümer eines Holzes wird im Zellischen voraus im Amte Giffhorn durch die Gemeinden welche die Hud und Weide haben abgeschrecket, eine Holz-Verbesserung vorzunehmen, welche ohne Eicheln-Kämpe und Pflanz-Schulen so im Verheg seyn müssen, nicht möglich zumachen ist. Wird nun einen Eigenthümer einer Holzung, gleich ein kleiner Platz von ein paar Morgen groß bewilliget, so haben die

mit

mit der Hud und Weide berechtigten, dennoch allemahl viel dabey einzuwenden, und sie wollen Maaß-Regeln vorschreiben, an welche Oerter solche angelegt werden sollen. Diese weisen sie auf solchen Plätzen an, wo Ort-Stein stehet, und wo keine Eichen und Büchen wachsen können, da es doch in der Willkühr des Herrn von einen Holze stehet, wo er seine Kämpe und Zuschläge anlegen will. Ohne kostbare Besichtigungen des Amtes an Ort und Stelle, und ohne Verdruß, wird selten ein Eicheln-Kamp oder Pflanz-Gehege anzulegen ausgemachet. Ja es gehet dieses oft so weit daß die Gemeinden, die Grabens an denen verwilligten Kämpen eigenmächtiger weise wieder niederstossen, und alles abhüten. Der Eigenthümer aber bekommt weder Ersetzung des Schadens, noch weniger aber werden die Verbrecher bestrafet. Ich habe davon selbst ähnliche und noch schlimmere Fälle gehabt, welche ich mit denen Acten beweisen kann.

§. 101.

Imgleichen müßte einer jeden Privat-Person frey stehen, zur Abwendung aller Holz-Dieberey, dafern es die Gelegenheit des Ortes nicht anders zuliesse, und er solches thun wollte, ein eigenes Holzvogts-Haus in sein Holz zu bauen, ohne daß die mit der Weide berechtigten, oder die Beamten dagegen zu reden Macht hätten. Denn wenn gleich ein Bauer aus dem nächsten Dorfe, zur Holz-Wartung beeydiget wird; so

unterbleibet die Holz-Dieberey deßhalben doch nicht, theils weil derselbe nicht allemahl im Holze seyn kann, theils auch weil er seine Dorf-Cameraden, Verwandten und guten Freunde nicht gerne verrathen will, also durch selbst ersonnene Vorbehalte, wie bey solcher Art Leuten, welche von der Religion wenig Begriffe haben, ohnedieß gebräuchlich ist, seinen gethanen Eyd alle Tage übertritt. Bey einen fremden und ins Holz gesetzten Wärter aber, wären diese Betriegereyen, so leicht nicht zu befürchten. Ein solcher müßte nun, von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit das Holz lieget, vereidet und bevollmächtiget seyn, damit er die Macht hätte, das gestohlne Holz, auf den Höfen derjenigen auf welche gemuthmasset würde, nachzusuchen. Dafern er das Holz fände, so müßte dem, welcher es entwandt, bey einer harten Strafe untersaget seyn, sich daran nicht zu vergreiffen, und es bis auf weitern Bescheid unbeschädiget liegen zulassen; die aber welche sich hieran nicht kehreten, oder sich gegen den Holzvogt, entweder mit Worten, oder in der That ungebührlich bezeigeten, müßten entweder doppelt, oder dem Befinden nach gar am Leibe, oder mit Forst-Arbeit, Karren Schieben, oder mit dem Gefängniß, bestrafet werden. Im Fall aber das entwendete Holz schon abhanden gebracht wäre, hätte der Verbrecher dem Werth desselben, dem Eigenthümer doppelt zu erstatten, und würde er dessen ungeachtet dennoch nach den Forst-Ord-

nun-

nungen zu bestrafen seyn. Wobey die Beamten, die Sache nicht bis auf die Land-Gerichte zuverschieben, sondern schleunige lustiz zuleisten, und dem Thäter keine Nachsicht zu gestatten hätten. Wäre aber der Thäter nicht auszufinden, so müßte die nächste Dorfschaft oder die Gemeinden, welche die Hude und Weide in dem Holze hätten, entweder demselben ausfindig machen, oder dem Werth des gestohlnen Holzes, und die Strafe bezahlen, geschähe dieses, so würde viele Holz-Dieberey unterbleiben. Wie dann in diesen Fällen, aller Schrift-Wechsel und Gerichts-Gebühren wegfallen müßten. Hier in Braunschweigischen Lande werden die Holz-Diebereyen hart bestrafet, wenn darüber geklaget wird. Ich habe selbst solche Klagen mit einigen, welche in meinen Salgen-Holze Unterholz entwandt hatten, gehabt. Es gab aber einen kurzen Proceß, und es kamen davon einige hinter einander, in den kleinen Karren, und sie mußten den Werth des gestohlnen Holzes, dem ungeachtet bezahlen. Seit dem und da dieses geschehen, hat sich ausser denen Holz-Trägern aus Braunschweig keiner wieder an diesen Holze vergriffen. Vorher aber war solches einen jeden zum Raube ausgestellet, und es war die Holz-Dieberey darinnen eben so stark wie im Zellischen. Die am Ende dieses Werkes unter dem Buchstaben A. et B. angeschlossene Fürstliche Resolutionen aber zeigen, wie geneigt unser Durchlauchtigster Herzog sind,

 allen

allen Holz-Verwüstungen, und Unordnungen, dafern Höchst Dieselben, nur allezeit die wahren Umstände davon erfahren, abzuhelfen, und einen jeden bey dem seinen zu schützen. Mögte dieses doch in allen Ländern was nehmlich die Bestrafung der Holz-Dieberey betrift, auch so beobachtet werden. Einige öffentliche und harte Strafen, welche an denen Verbrechern ohne Nachsicht ausgeübet werden, machen die andern scheu, zumahl wenn sie sehen, daß eine gute Aufsicht gehalten, und daß es der Landes-Regierung ein Ernst sey, dergleichen in einen Lande eingerissene Laster abzuhelfen. In solchen Fällen muß niemand verschonet werden, damit sich keiner deßhalben auf dem andern beruffen könne. Und wenn auch gleich ein Beamter, oder Unter-Richter, nicht nach dem Willen des Landes-Herrn verfahren wollte, so müssen die Theile, welche sich in dergleichen Fällen über dem Unter-Richter beschweret finden, bey dem Landes-Herrn, oder der höchsten Landes-Regierung Hülfe zusuchen Macht haben, diese aber müßte solche auch nicht versagen, sondern dem Unter-Richter auf eine nachdrückliche Weise, zu seiner Schuldigkeit und besserer Beobachtung der Landes-Gesetze anweisen.

§. 102.

So wohl ein jedes Amt, als der über solchen Kreyß gesetzte Ober-Aufseher, oder Forst-Rath, müßte ohne Ansehen der Person, darauf

acht

acht haben, daß weder ein Adelicher, wie häufig geschiehet, noch andere Privat-Personen, in ihren Hölzern zur Ungebühr hauen und ganze Forsten verwüsten dürften, sondern daß sie in denenselben alle Jahre eine sichtbare Verbesserung mittelst Anlegung neuer Eicheln-Kämpe, Zuschläge, oder auch durch eine starke Zupflanzung junger Bäume vorzunehmen hätten. In keinen deutschen Lande hat der Adel mehr Freyheiten, als in Mecklenburg dem ohngeachtet ist keinen Edelmann daselbst erlaubet, alle Jahre mehr als eine gewisse wenige Anzahl Bäume, ohne des Landes-Herrn Erlaubnis, in seinen Holzungen hauen zulassen, und so er mehrere hauen will, so muß er solches erst dem Landes-Herrn melden, welcher alsdenn durch die Herrschaftlichen Ober-Forst-Bedienten, das Holz und ob dasselbe ein mehrers Forstmäßig ertragen könne, in Augenschein nehmen, und sich davon Bericht abstatten läßt, wornach dann die Verwilligung eingerichtet wird. Es ist dieses zwar eine sehr löbliche, und auf die Erhaltung des Holzes in dem Lande abziehlende Verordnung. Bey dem letzten Kriege aber, ist nicht darüber gehalten worden, weil alsdenn die Gesetze schweigen; Der Adel in Mecklenburg hat sich diese unruhigen Zeiten zu nutze gemacht, und die Hölzer ziemlich mit genommen, wie dann bey denen meisten Ritter-Güthern in diesen Lande, die Hölzer indessen fast alle verwüstet, und zu Gelde gemachet sind, dem ungeachtet haften doch noch so viele Schul-

den auf denenselben, ob gleich der verwüstende Holz-Hau zum Vorwande gedienet hat, daß die Schulden und schweren Ausgaben, welche dem Adel während des Krieges betroffen, damit abgeführet werden sollten. Indessen müßte keiner Privat-Persohn oder Gemeinde vergönnet werden, vor erst Holz ausserhalb Landes zu verkauffen, sondern wo die Holzungen so beschaffen wären, daß daraus jährlich, es sey an Weich- oder Ober-Holze, ohne Schaden etwas verkauffet werden könnte, sie so dann dasselbe an die Unterthanen, um einen billigen Preiß überlassen müßten. Wären aber die Holzungen, zu weit von denen Städten belegen, daß dahin ohne grossen Schaden entweder zu Wasser oder zu Wagen nichts gebracht, oder auch durch die Unterthanen, welche es von einen Orte zu dem andern fahren, nicht dahin geliefert werden, oder auch an keine im Lande belegene Salz- und Hütten-Werke verkauffet werden könnte, alsdann erst müßte es erlaubet seyn, das überflüßige Holz ausser Landes zu verkauffen. Ich mag nicht gerne Wiederholungen machen, allein ich muß dieses wegen der Zäune welche auch der Adel auf den Lande um seine Gärten, Aecker und Wiesen, zu deren Befriedigung machen läßt, thun, und ihnen die irrige Meynung welche die Landleute haben zu Gemüthe führen, wie sich nehmlich in denen lebendigen Hecken, die Sperlinge aufzuhalten pflegeten. Allein diese kommen doch in das Korn, obgleich weder Zäune

noch

noch Hecken, an dem Lande sind. Das beste Mittel vor diese Land-Räuber, ist dieses, solche todt zuschiessen, und ihre jungen in den Nestern zu vertilgen. Auf dem Adelichen Rößingischen Guthe Börßel, ist in der ganzen Feld-Mark kein Sperling zusehen. Der Herr des Guthes hat solche todt schiessen lassen, und er bezahlet vor jeden Sperling welcher geliefert wird, etwas an Schieß- und Fange-Gelde: Dadurch hat er dieselben ganz von seinen Güthern ausgerottet. Kann man nicht an andern Orten eben dieses Vertilgungs-Mittel vorkehren? Noch weniger aber gebe ich zu, daß die lebendigen Hecken dem Lande die Nahrung entzögen, oder das Korn verschatteten. Hält man sie nicht höher, als daß kein Vieh darüber springen kann, und werden dieselben auf hohe Grabens gepflanzet, so thun sie dem Lande keinen Schaden, zumahl wo Sand-Land ist, diesen thun sie viel mehr Nutzen, und verhindern daß die Sonne die Wurzeln des Korns nicht zusehr austrocknen könne. Man hat auf diese Weise in Engelland den Korn-Bau an sandigen Oertern mit grossen Nutzen vermehret, weil man den Acker in kleine Kämpe geschlagen, solchen aber mit lebendigen Hecken vor die Sonne eingefasset hat. Wie vieles Holz wird dadurch ersparet, wenn anstatt der Zäune und hölzern Planken, lebendige Hecken gemachet werden? In drey biß vier Jahren ist ein trockener Zaun faul geworden, und dann muß er wieder neu gemachet werden. Ich habe hinge-

gen von klugen Land-Wirthen gehöret, wie sie es nunmehro so weit gebracht, daß sie keine Zäune mehr halten dürften, sondern sie hätten ihr Land und Wiesen mit lauter lebendigen Hecken befriediget. Man bepflanzet die Grabens mit Weiß-Dornen, in diese aber alle zehn Schritte auseinander, Eichen und anderes Zimmer-Holz. Ja man säet Aepfel- und Birnen-Kerne, und machet Hecken davon, weil solche ehe sie gepfropfet werden, sehr scharfe Stacheln haben. Auf dem Lande ist die Zeit edel, und der Landmann muß keine unnöthige Arbeiten, um damit die Zeit zu verderben vornehmen. Wie viele Zeit aber nehmen die trockenen Zäune zumachen weg? Es giebet noch viele Vorurtheile, in der Land-Wirthschaft, welche viele Zeit und Mühe abzuschaffen kosten. Eben so gehet es auch mit der Forst-Wissenschaft. Ich habe deren selbst einige gehabt, und ich kann deren noch einige haben, Die Erfahrung und eine Aufmerksamkeit haben mir von vielen das Gegentheil gezeiget. Ich habe solche auch in dieser zweyten Auflage, so viel mir möglich gewesen, zuverbessern gesuchet, und ich nehme es mit vielen Danke, von einen jeden an, wenn mir auf eine sittsame Weise gezeiget wird, wo ich etwa hie oder da gefehlet habe.

§. 103.

Es wäre demnach zu verordnen nöthig, daß ein jeder seine Kämpe, Aecker, Wiesen und Gärten nicht mit Zäunen, Brettern oder Pfählen,

len, sondern mit lebendigen Hecken, auf darum gemachten hohen Grabens befriedigen müßte: wie dann die Fürstliche Gothaische Forst-Ordnung Cap. 2. eben ein solches enthält. Es lauten derselben Worte also:

Wer seine Aecker und Wiesen befriedigen will, der soll einen Graben darum machen, und denselben mit Weiden, oder andern ihm gefälligen Holze bepflanzen, ihm auch dergestalt mit seinen eigenen gepflanzten Holze und Strauch-Werke einen Zaun zumachen, unverbothen seyn, jedoch die Unnothwendigkeit zu Ersparung des Holzes ausgeschlossen.

§. 104.

Diese Verordnung ist zwar sehr gut, und es gebrauchete dieselbe keiner Verbesserung mehr, ausser der einzigen, welche alle Verordnungen in andern Ländern nöthig haben, daß nehmlich von denen Gerichten und Aemtern über dieselben besser gehalten werden müßte. Allein die Verordnungen, haben gemeiniglich das Schicksal der Römischen Rechte, welche selten nach dem Wort-Verstande ausgeleget, sondern so wie ein Rechtsgelehrter diese so, ein anderer aber wieder anders ausleget, so wird über jene, von denen Richtern auch nach ihren eigenen Gefallen, und sich selbst erdachten Erklärung eine Auslegung gemachet: Viele aber kennen solche gar nicht. Man wird bey einigen Gerichten

und

und Aemtern, hin und wieder gewahr, daß, ungeachtet ein Eigenthümer der Holzungen, die im Lande heraus gegebenen schönen Forst-Ordnungen, für sich anführet, und die Gerichte solchen gemäß zuerkennen bittet, dennoch nicht darauf gesprochen, sondern, wenn man dem beklagten Theile gewisser Ursachen wegen wohl will, dieses zur Entschuldigung angegeben wird, wie die angeführten Verordnungen, nicht beobachtet würden, oder es müßte deren Inhalt in einen ganz andern Verstande genommen werden: Es wäre zwar wahr, daß die Forst-Ordnungen denen Holz-Dieben und Verwüstern der Holzungen eine harte Strafe droheten, das größte Recht wäre aber öfters das grösseste Unrecht: Man müßte zuweilen mit den Unterthanen wegen ihrer starken Abgaben, durch die Finger sehen, und sie durch Bestrafungen, nicht ausser Stand setzen, dem Landes-Herrn ihre Unpflichten abzutragen; und wie dergleichen zum Betrug der Gesetze erdachte Entschuldigungen mehr lauten, welche alle den Sinn haben, als wollte eine gesittete Landes-Regierung, denen Bauren die Dieberey und andere Laster, darum gestatten, damit sie dadurch so vieles mit anderer Leute Schaden zusammen bringen könnten, um davon dem Landes-Herrn die jährlichen Abgaben zubezahlen, welche doch nur von ihren Gütern, nicht aber von dem Werthe der gestohlnen Sachen kommen. Endlich wird auf Kosten des Klägers, eine persöhnliche Besichtigung, an Ort

und Stelle erkannt, bey dieser aber wird auch nichts entschieden, sondern wie dabey gewöhnlich ist, die Sache bis zur fernern Untersuchung ausgesetzet, und dabey bleibt es auch. Die Besichtigungs-Gebühren aber, werden dennoch sehr stark angesetzet, und der Kläger muß solche bezahlen. In denen Ländern, wo der Landes-Herr nicht selbst zugegen ist, da hat ein Fremder selten viele Hülfe zu erwarten. Regieret der Landes-Herr aber selbst in dem Lande, so kann man die Erklärung der Landes-Ordnungen von ihm ausbitten, dafern anders dem klagenden Theile der Zugang zu dem Höchsten Richter nicht versperret ist, und die Wahrheit dem Herrn vorgetragen wird.

§. 105.

Ferner habe ich bey denen Privat-Holzungen noch dieses anzumerken, wovon ich bereits oben bey denen Bauer-Hölzern, wegen des Weich-Holzes, Erwähnung gethan, nehmlich daß solches wenn es auf niedrigen Wrieteln wächst, in diesen Hölzern ebenfalls nicht bey der Reyhe wegzuhauen verstattet, sondern von den Forst-Bedienten, dahin gesehen werden müsse, daß hin und wieder Laß-Reiser welche aus dem Kern gewachsen, zu Saat-Bäumen stehen bleiben müssen, woraus grosse Bäume gezogen werden können. Jedoch ob solches gleich geschiehet, so lehret doch die Erfahrung, daß wenn diese Heister so stark worden sind, daß sie zu Wagen-

Deichseln, und andern Nutz-Holze gebrauchet werden können, solche von denen benachbarten Bauren abgehauen, und heimlich weggestohlen werden, die Büchen und Heine-Büchen aber, werden von denen Müllern zu Trieb und andern Nutzholze, aus denen Privat-Hölzern entwandt. Ich kenne viele grosse Unterholz-Plätze in Braunschweigischen und Zellischen Lande, auf welchen nicht ein Laß-Reiß stehet, sondern das Holz wird allemahl vor der Reyhe weggehauen. Ich will nur die so genannten Rühmer-Berge bey dem Dorfe Querum, welche dem Closter Riddagshausen bey Braunschweig gehören, die ehemals mit bey dem Closter verpachtet gewesen, und im Amte Giffhorn die Stahl-Höfe, welche gleich hinter Bechtesbüttel liegen, nennen, beyde sind sehr grosse Plätze. In dem ersten ist fast lauter Birken-Busch, etwas weiter hin aber Eichen und Heine-Büchen. Es giebt in solchen ledige Plätze, von etlichen Morgen groß, wo gar kein Busch mehr zufinden ist, das übrige Gebüsche aber stehet sehr dünne. Würde mit diesen Holze ordentlich verfahren, Saat-Bäume stehen gelassen, und die jungen Schläge sechs Jahr lang mit dem Viehe verschonet, welches aber von denen mit der Weide daselbst berechtigten Dorfschaften, gleich dasselbe Jahr auf die abgehauenen Oerter getrieben wird, so würde dieses ein vortrefliches Unterholz-Revir werden. Bey der jetzigen Unordnung aber muß das Unterholz daselbst endlich gar ein Ende nehmen, weil kein

neuer

neuer Zuwachs wieder ist. Dieser Ort lieget nur eine halbe Meile von der Stadt Braunschweig, wohin das Holz verkauffet wird: wieviel mehr sollte also vor diesen Platz gesorget werden, daß das Holz daselbst dicke stünde, und vor dem Viehe verschonet bliebe, damit der Nutzen davon, desto grösser wäre, zumahl da das Holz in Braunschweig theuer ist, und leicht zu Gelde gemachet werden kann, weil die Bürger welche die Waasen kauffen, solche selbst abholen lassen. Es ist der Boden daselbst schlecht, und morastig, an einigen Orten aber Heide und Sand-Boden. Ausser Birken und Kiefern könnte also kein ander Holz daselbst gezogen werden, doch nehme ich den Ort aus, wo die Eichen und Heinebüchen-Büsche stehen, auf diesen ist es besserer Boden, der Platz ist auch ziemlich groß. Die Stahl-Höfe hingegen sind an viele Höfe vertheilet, und ein jeder Bauer hat darinnen sein eigenes Theil, worauf er alle Jahre vierzig bis funfzig Schock Waasen ja noch mehr binden kann. Sie lassen keinen Baum oder Laß-Reiß, darinnen aufkommen, sondern sie hauen aus einen gefaßten blinden Vorurtheile, alles bey der Erden weg. Es fangen die Büsche auf diesen Platze schon an dünne zuwerden, ungeachtet meines Wissens, nach geschehenen Hau in einigen Jahren kein Vieh in solche kommt. Endlich hat derselbe eben das Schicksal welches die Rühmer-Berge haben werden: Denn wenn keine Saat-Bäume gelassen werden, auch nichts

wie-

wieder zugepflanzet wird, so gehen die alten Büsche, wenn sie das ihrige gethan haben, mit der Zeit aus. Der Boden ist an diesen Orte zum Holzwachse sehr gut, und es bestehet der Busch aus allerley Holze: an einigen Orten aber, aus Birken, welche wegen des guten Bodens sehr geschlank und gerade in die Höhe wachsen. Der Bauer läßt sie aber nicht so alt werden, daß sie Saamen tragen können. Ich kann dieses mit Recht eine Holz-Verwüstung nennen; Es müßte solche eben so scharf, wie die in den Herrschaftlichen Forsten bestrafet werden, und derjenige welcher nicht genug Laß-Reiser, zu Ober-Holze und Saat-Bäumen auf solchen Plätzen stehen liesse, müßte scharf bestrafet, und ihm seine Holz-Theilungen gar zu nehmen gedrohet, im Fall er sich aber nicht daran kehrete, solche würklich auf einige Zeit zu seiner Warnung, in Beschlag genommen werden. Derjenige aber welcher solche Laß-Reiser entwendete, wäre für jedes Stücke mit zwey bis drey Reichs-Thaler, oder mit Karrn-Strafe zubelegen. Könnte der Verbrecher die ihm zuerkannte Geld-Strafe nicht bezahlen, so müßte er solche mit arbeiten in denen Herrschaftlichen Forsten abverdienen, da ihm dann vor jeden Tag, sechs Marien-Groschen, von der ihm zu dictirenden Geld-Strafe, abzurechnen wären. Darzu müßte er verbunden seyn, dem Eigenthümer vor ein jedes entwandte Laß-Reiß, zwölf Stücke junge Bäume nicht allein wieder zupflanzen, sondern solche

auch

auch in dem Wachsthum bringen. Wie viele Eichene Heister werden nicht zu Wagen-Deichseln abgehauen. Ein jeder Bauer führet eine Eichene Deichsel. Dieses trägt schon sehr viele in einen Lande. Es müßten also alle Eichenen Wagen-Deichseln, ohne Unterscheid, es mögten solche gestohlen, gekauft, oder in des Eigenthümers eigenen Holze gehauen seyn, gänzlich und zwar jede bey zwey Reichsthaler Strafe verbothen werden. Derjenige Rademacher aber, welcher solche verarbeitet hätte müßte eine gleiche Strafe erlegen. An deren Stelle aber, könnten Birkene, Ellerne, und von andern Holze geführet werden. Ob es nun zwar nicht möglich ist, allen Bauren die Wagen-Deichseln zu untersuchen, ob sie von Eichen-Holze sind oder nicht, so ist es doch möglich diesen Mißbrauch abzustellen, denn da es hier im Lande eingeführet ist, daß die Verordnungen nach geschlossener Predigt von denen Canzeln gelesen, und einige davon alle Jahre wiederholet werden, so könnte es auch mit dieser also geschehen. Hernach aber würden die Unter-Vögte und Gogrefen, von denen Aemtern beordert, öfters auf denen Bauer-Höfen nach zusuchen. Welche dieselben nun unrichtig befänden, diese würden zur Wroge geschrieben. Werden einige deßhalben bey dem Land-Gerichten, wo alle Bauren versammlet sind bestrafet, und es werden diese Strafen, in befundenen Fällen, öfters wiederholet, so giebet solches gleich eine Furcht und Eindruck. Der

Bauer welcher keine Gesetze, wenn nicht die Strafe auf dem Fusse nachfolget, auch keine vernünftige Vorstellungen achtet, will weil er einmahl sclavisch gewöhnt ist, nicht anders begegnet seyn. Er muß wie ein Kind erst die Ruthe schmecken, eher bessert er sich nicht.

§. 106.

Dafern auch ein Eigenthums-Herr eines Holzes, in der Verbesserung und Zupflanzung desselben, säumig wäre, und die ehemals zu solchen gehörigen geraumen und ledigen Plätze, nicht wieder mit jungen Holze anbauete: so müßte ihm solches zuerst bey einfacher, zum andern male aber bey doppelter Strafe anbefohlen werden. Geschähe es aber dennoch nicht, so müßten diese leeren Plätze eingezogen, und entweder an andere verschenket, oder von denen Herrschaftlichen Forst-Bedienten auf des Eigenthümers Kosten, wieder in guten Stand gebracht werden. Wie dann von der Höchsten Landes-Regierung, eben so stark auf die Verbesserung der Privat und Gemeinden-Holzungen zu halten ist, damit die Unterthanen selbst Holz genug haben können, mithin nicht nöthig wäre, die Herrschaftlichen Forsten, zu sehr mit dem nöthigen Bauholz-Anweisung zu beschweren, diese also desto besser geschonet werden könnten, wie denn auch wegen der Mastungen, als welche im ganzen Lande, wegen des starken Abganges des Holzes, ohnedeß, jetzo sehr schlecht werden, ein noch

gröſ-

grösserer Vortheil daraus zuhoffen ist: Denn je schlechter die Mastungen werden, desto mehr Gersten wird mit den Schweinen verfüttert, welche aber besser zur Brau-Nahrung gebrauchet werden könnte. Ist in unsern Lande keine Mastung, so schicken die Unterthanen ihre Schweine in andere Länder in dieselbe, und sie schleppen vor diese, und vor das aus andern Ländern erkaufte Bau und Brenn-Holz, das Geld zum Lande heraus. Man siehet dieses, wie alle Sachen, welche wenn man sie allein betrachtet, einen kleinen Anschein haben, vor geringe an, nimmt man sie aber in ganzen, so betragen es grosse Summen. Die Verschwendung des Holzes, ist jetzo auf das Höchste gestiegen, es wird so wohl in bauen als brennen, mehr Holz verbrauchet, wie vor hundert Jahren. In den Städten so wohl als auf den Adelichen Güthern, wurden sonsten nur eine höchstens zwey Stuben geheitzet. Die Küche fraß so viel Holz bey dem reicheſten Edelmanne nicht weg wie anjetzo bey einen mittelmäßigen Bürger. Jetzo werden in einen Hause acht, zehn und noch mehr Stuben geheitzet. Ein jeder will ein neues und prächtiges Haus und viele Stuben haben. Ist der Raum nicht darzu da, so wird das Haus um so viel höher gebauet. Hierzu gehöret vieles Holz. Ehemals war bey dem wenigen Gebrauche des Holzes, desselben genug da, anjetzo aber, fehlet es bey der Verschwendung, und es wird auf dessen Anbau demohngeachtet wenig

gesehen. Hierzu kommen noch die grossen und weiten Stuben-Oefen, welche vieles Holz wegfressen, weil sie so wenig nach der Menage angeleget, als mit Thüren versehen werden. Würden aber solche Ofen angeleget, bey welchen alle Jahre nur zwey Klafter Holz ersparet werden könnten, so würde diese Holz-Menage in einen Lande schon einige tausend Klafter betragen. Von denen Caminen und Feuer-Herdten will ich nichts gedenken, dieses sind die rechten Holzfresser. Ich habe schon erwehnet, wie in Engelland und in Obersachsen, die Unterthanen durch ausgelobte Belohnungen, zum Holz-Anbau aufgemuntert werden. Die Erfahrung zeiget den grossen Nutzen davon. Denn da Engelland sonst alle sein Holz, zum Haus und Schiff-Bau, aus andern Ländern kauffen, und anstatt des Brennholzes, sich mit einer Art von Genista, und mit Stein-Kohlen, behelfen müssen, so wird es nunmehro in der Folge von wenig Jahren, selbst alles nothwendige Holz in seinen eigenen Lande ziehen können. Wie löblich wäre es demnach, wenn unsere Landes-Einwohner durch Belohnungen, auf gleiche Weise, zu ihren, und des Landes Nutzen, aufgemuntert würden. Könnte das Geld wohl besser angewendet werden?

§. 107.

Da ich auch vorher des Weich- und Unter-Holzes gedacht; so wäre es sehr gut, wenn man dasselbe, insonderheit das Ellerne, so lange wachsen

sen liesse, bis es zu Faden oder Malter-Holze gemacht werden könnte. Ein jeder muß seinen Boden aus der Erfahrung kennen, wie lange er das Unterholz ohne Schaden stehen lassen kann. Denn wenn man siehet, daß es nicht mehr wächset, oben nicht mehr im Kopfe treibet, und sohr zu werden beginnet, so ist es Zeit daß es weg kommt. Es giebet aber auf dem platten Lande Oerter wo man das Unterholz zwanzig bis vier und zwanzig Jahre stehen lassen kann. Man thut also wohl wenn man die Unterholz-Plätze in zwanzig Revire theilet, und alle Jahr einen davon abholzet, an den Oertern aber wo es in funfzehn Jahren schon so dicke wird als wenn es 24. Jahre stünde, thut man besser, es nicht älter werden zulassen; wie man dann die Birken, Ellern und Eßpen, schon in funfzehn Jahren hauen, und daraus Malter-Holz machen kann. Das auf den Kopf-Stämmen wachsende Holz aber ist schon in zehn Jahren so stark, und bezahlet seinen Platz reichlicher, wie das auf niedrigen Büschen. Man läßt dieses auch nicht älter werden, weil der Hieb wegen der Dicke der abgehauenen Lohden, nicht allzuwohl wieder überwächset, folglich der Stamm leicht dadurch anfaulen könnte. Im platten Lande wächst das Holz nicht so schnell wieder in die Höhe wie auf einen gebürgigen Boden. Auf dem ersten treiben Eichen und Büchen, welche vier Klüftig sind, und sechs bis acht Zoll im Durchschnitte haben, nicht wieder aus der

Wurzel, zumahl wo ein sandiger Boden ist. In meinen Saigen Holze, kann ich das Ellern Holz nicht älter als zwölf Jahre werden lassen, weil es sodann nichts mehr in die Höhe wächset, sondern oben Gipfel dürre wird, indessen wird es in denen zwölf Jahren so hoch und so dicke als anderwerts in funfzehn Jahren. Wenn die Eichen-Lohden welche aus dem Stamme gewachsen sind, drey bis vier Zoll in die Dicke haben, müssen sie daselbst auch abgehauen werden. Es bleibet also der Satz richtig, daß man sich mit dem Hau des Unterholzes, allemahl nach dem Boden richten müsse, und ich halte an so schlechten Oertern allemahl mehr auf Kopf-Stämme, als wie auf das aus der Wurzel aufschlagende Unterholz. Man kann so gar Ellern und Birken, mit Nutzen zu Kopf-Stämmen ziehen.

§. 108.

Da auch in denen Stifts- Kirchen- Waysenhaus und Closter-Holzungen gemeiniglich eine schlechte Wirthschaft, so wohl in der Verbesserung derselben, als bey den jährlichen Hau in acht genommen wird: so wäre es vor allen Dingen nöthig, daß über solche Holzungen die Forst-Bedienten, und des Ortes Beamte mit ein wachsames Auge hätten, dafern diese Pia corpora nicht selbst einen Forstverständigen general-Aufseher über ihre Holzungen bestellen wollten, und die etwan bey solchen eingerissenen Unordnungen und übeln Gebräuche, nebst dem schlech-

schlechten Haushalt abschaffeten, und dabey eine ganz andere Einrichtung vornähmen. Denn da erstlich die Vorstehere der Stifter, Kirchen, Wäysen-Häuser und Clöster die meiste Zeit schlechte Forstverständige sind, von nichts als weghauen, es mag solches Regelmäßig oder nicht geschehen, etwas wissen, und sich blos auf das Angeben der Holzvögte verlassen, welche eben so wenig davon verstehen, zweytens auch ein jeder evangelischer Fürst, höchster Bischof, in seinen Lande ist, und Macht hat, in dem geistlichen Güthern zu ordnen, und deren Haushalt und Verwaltung einzurichten, auch darzu solche Leute zusetzen, wie es ihm selbst gut dünket, ingleichen darüber zuhalten, daß diese Güther worzu solche gewidmet sind, gehörig verwaltet und angewendet werden: so hat auch in denen Holzungen dieser Geistlichen Stiftungen ohne daß jemand dawieder zu reden befugt sey, der Landes-Herr die Macht, zur Erhaltung des gemeinen Bestens zuordnen, daß die Forst-Bedienten und Beamte bey diesen Hölzern mit dahin zusehen hätten, daß alles zum jährlichen Gehalt und andern Behuf, daraus alle Jahr zuhauende Holz jedesmahl gehörig und Forstmäßig ausgewiesen, auch mit einen Waldhammer angeschlagen, imgleichen die Ursache, warum und worzu solches gebrauchet worden, in denen Rechnungen aufgeführet werden müsse, wobey der Ueberfluß und aller Verkauf, dafern letztern die Holzungen entweder nicht ertragen, oder dieselben so nahe

liegen, daß das Holz selbst genutzet werden könnte, also einzuschränken wäre, daß dieselben allezeit in guten Stande blieben. Imgleichen müßte wegen der Verbesserung und Zupflanzung, eben so scharfer Befehl gestellet werden, wie bey dem Bauer und Privat-Hölzern, damit solche, auf eine, von vorbeschriebenen Arten, angeordnet würde, wie denn auch mit denen in diesen Hölzern sich befindlichen Unterholz-Reviren, auf die vorbeschriebene Weise zu wirthschaften wäre.

§. 109.

Denn da der wahre und rechte Endzweck sothaner Hölzer, eigentlich dieser ist, daß diejenigen, welchen solches von Rechts wegen zukommt, ihr jährliches und nothdürftiges Feuer-Holz daraus haben; Das Bauholz, so zur Verbesserung der Kirchen, Waysen und anderer Geistlichen Häuser erfordert wird, daraus genommen, und verkauffet werden muß, zum besten der Geistlichen Stiftungen welcher diese Holzungen gehören, angewendet werde: so ist hingegen aller Mißbrauch nicht zugestatten, weil dadurch nur wenige, denen doch solches nicht einmahl zukommt bereichert, diese Holzungen aber, mit der Zeit so verwüstet werden, daß davon zuletzt nichts als raume Plätze und Vieh-Weiden übrig bleiben. Die Stifter, Clöster, Kirchen und Waysen-Häuser aber, ihr nöthiges Bau- und Brenn-Holz kauffen müssen, das Holz aber würde niemahls aufhören, daferne nur,

mit

mit der Zupflanzung, und dem Hau, Regelmässiger und ordentlicher wäre verfahren worden. Der so genannte hinter dem Wenden-Thurme, belegene, und dem grossen Waysen-Hause B. M. Virginis in Braunschweig zugehörige Rothloff, war noch wie ich weiß vor vierzig Jahren, ein gutes Holz, durch die üble Wirthschaft der damahlige Vorstehere aber, welche die Bäume weghauen liessen, nichts aber darinnen wieder verbesserten, und anbaueten, ist es dergestalt verwüstet, daß anjetzo kaum sechs alte Stummeln mehr darinnen stehen. Man hat nunmehro, aber bey der neu eingeführten guten Wirthschaft der jetzigen Herrn Vorstehere welche zum Anbau der Waysen-Hauß-Holzungen Lust, auch davon Wissenschaft haben, angefangen, durch Anlegung eines ziemlich grossen Eicheln- und Kiefern-Kampes, in demselben, dieses Holz wieder in jungen Anwachs zubringen, auch einen Holzvogt zu dessen Wartung in der Nähe anzunehmen. Da aber der ganze Platz, welcher wieder noch darum sich befindliche alte Graben zeiget, ehemals ausser vor das Vieh von Velten-Hofe, in Verheg gewesen ist, jetzo aber weil der neue Pfälzer Anbau darinnen die Hud und Weide bekommen hat, nicht ganz in Zuschlag gebracht werden darf, so muß solchen mit der Zupflanzung und Anlegen neuer Eicheln-Kämpe, nach gerade wieder aufgeholfen werden. Das beste vor diesen Platz aber wäre, daß er ganz mit Kiefern-Saamen besäet würde weil der

Boden gar zu trocken und mager vor die Eichen, auch an denen meisten Orten, der böse Ort-Stein befindlich ist.

§. 110.

Es ist ein grosser Schaden vor diese Hölzer daß man vorhin gar an keine Zupflanzung gedacht, und geglaubet hat, daß Bäume in Holzungen worinnen viele Gemeinden die Hud und Weide haben, von selbst wachsen sollten, da doch in denenselben kein Halm Graß aufkommen kann. welches nicht gleich von dem Viehe abgefressen wird. Der Magistrat der Stadt Braunschweig hatte ehemals die Verwaltung des grossen Waysen-Hauses B. M. Virginis und dessen Güther. Wenige derselben wußten von Forst-Sachen so viel, daß sie eine Eiche von einer Büche unterscheiden konnten; und wo sollten sie etwas von der Forst-Wissenschaft, welche ihnen so unbekannt als das Hebräische war, erlernet haben? Sie gaben ihre Einwilligung zum weghauen, aber nicht zur Anlegung neuer Eicheln und anderer Kämpe, noch weniger aber zur Zupflanzung. Ich habe auf Verlangen den jetzigen Herrn Vorsteher, alle die diesen Waysen-Hause zugehörigen Holzungen, so wohl die so hier im Lande als im Amte Giffhorn liegen, besehen, und mein Gutachten zu derselben Verbesserung, wovon die jetzigen Herrn Vorstehere schon einen guten Anfang, Zeit ihrer Verwaltung gemacht haben, geäussert. Ich habe

aber

aber mit grosser Bewunderung gesehen, wie ausser in letztern 17. Jahren in alle diesen Hölzern kein ordentlicher Eicheln-Kamp angeleget, noch weniger aber Heister zugepflanzet worden. Wie unverantwortlich aber ist eine solche vormahlige Wirthschaft? so gar waren bey der vorigen Verwaltung viele Gerechtsame, von diesen Holzungen durch Nachläßigkeit gekommen, und die Bauren hatten sich zumahl bey denen Holzungen im Zellischen, unterschiedene Plätze, so zu denenselben ohnstreitig gehören, zugeeignet, weil denenselben kein Einhalt geschehen war. Die vorigen Holzvögte auch mit denen Bauren, weil es selbst Bauren waren, durch die Finger gesehen hatten, der Herrn Vorstehere Gemächlichkeit hatte es auch nicht verstatten wollen, diese Hölzer selbst zu besuchen, und deren Gränzen und Gerechtsame zu erneuern, welches in diesen Lande wegen der Habsucht, und Ränke der Bauren doch sehr nöthig ist. Denn wenn man eine Sache, nicht gleich durch untadelhafte und gerichtliche Uhrkunden, oder durch Zeugen beweisen kann, so ist es denen Bauren eine Kleinigkeit, zur Erhaltung ihres Raubes, nicht einen sondern noch mehr falsche Eyde vor Gerichte zu schwören. Anjetzo habe ich gefunden, daß nicht allein sehr schöne und so grosse Eicheln-Kämpe, als wegen der von einigen Dorfschaften in solchen Holzungen habenden Hud und Weide zu erstreiten möglich gewesen, angeleget worden. Es sind diese aber noch

nach

nach der alten gewöhnlichen Art gemachet, indessen wird auch sehr gut darinnen zugepflanzet. Es würden auch diese Hölzer durch den Fleiß welchen die jetzigen Herrn Vorstehere an die Verbesserung derselben wenden, bald wieder in guten Anwachs kommen, weil aber die meisten derselben das unglückliche Schicksal haben, daß sie mit zu denen in dem Amte Giffhorn belegenen Holzungen gehören, in welchen der Gogrefe dem Ober-Förster vorstellet, und in solchen fast alle Jahre eine grosse Anzahl der schönsten Bäume, und welche die besten Köpfe haben, zum Brücken und Mühlen-Bau weghauen läßt, den Kopf aber derselben vor sich selbst behält, so kann doch am Ende alle Zupflanzung und Anlegung der Eicheln-Kämpe, und alle daran gewendeten Kosten nichts helfen, dafern dieser Holz-Verwüstung kein Einhalt geschiehet, und so wie anjetzo von denen Eigenthümern dieser Holzungen, gerichtlich gesuchet wird, dem Amte durch die Erkenntnisse der höhern Gerichte in dieser zum gänzlichen Verderb derselben abzielenden Holz-Hau, andere Maaß-Regeln, und eine bessere Ordnung vorgeschrieben werden sollte, denn es sind ausser dieser Holzungen viele Privat- und Closter-Hölzer, durch dieses zum Brücken und Mühlenbau, von dem Amte bißher über alle Maasse geschehene hauen schon so sehr verwüstet, daß in vielen Jahren kein Stamm mehr daraus gehauen werden kann, welcher zu Riegelholz brauchbar wäre. Es werden auch

dünne Heister nicht verschonet, sondern wenn sie gleich noch zu keinen Bauholze stark genug sind, so läßt sie der Gogrefe dennoch weghauen, wenn sie nur einen schönen Kopf haben, um Nagelholz daraus zuspalten. Die Eigenthümere dieser Holzungen werden also verdrießlich gemacht, an die Verbesserung ihrer Holzungen, ferner etwas beträchtliches zu wenden, woraus sie auch wegen der Mastung keinen Nutzen mehr haben, weil ihnen das Amt die schönsten Mast-Eichen weghauen lassen, und die Holzungen aushauet. Die Patritien Familie von Kalm in Braunschweig mußte dieses noch 1764. zu ihren Schaden erfahren, da ihnen der Gogrefe das Jahr aus einen alten Eicheln-Kampe 101. der schönsten Bäume bey der Reyhe zu Brücken-Balken wegschlagen, und daselbst nicht einen Baum stehen ließ, ob er ihnen gleich das Jahr vorher eine sehr grosse Anzahl, noch weit stärkerer Bäume hatte weghauen lassen. 1766. ist dieses wieder geschehen. Die abgehauenen Bäume blieben dem ganzen Sommer im Holze liegen bis sie nach gerade gestohlen wurden. Die Eigenthümere verbesserten also ihre Holzungen nicht vor sich, und vor ihre Nachkommen sondern bloß vor das Amt, und vor dem Gogrefen, weil dieser davon den besten Nutzen hat, indem er alle die Köpfe von denen zum Mühlen und Brücken-Bau gehauenen Bäumen vor sich behält, und nur solche aussuchet, deren Kopf noch eins so viel Holz auf den Stamme hat, weil ihm

solche von seinen Obern anstatt der Besoldung angerechnet sind. Es treibet dieser einen öffentlichen Holz-Handel, welches einen jeden bekannt ist. Es ist also ganz natürlich, daß der Gogrefe in einer Woche mehr Holz weghauen lassen kann, wie die Eigenthümer der Holzungen, in vielen Jahren haben zupflanzen können, und es müssen solche deßhalben, alle Lust verliehren diese Holzungen ferner anzubauen, zumahl da ihnen noch darzu die Verbesserung und die Anlegung der Eicheln-Kämpe, von denen mit der Hude und Weide in diese Holzungen berechtigten Dorfschaften, schwer gemacht, und von denenselben mehr von den gepflanzten Heistern, verdorben wird, wie sie wieder verbessern können. Viele Eigenthümer solcher Holzungen sehen also ein daß dieselben angeführter Ursachen wegen bald zu Grunde gehen müssen, und daß davon endlich keine Spuhren übrig bleiben werden, woraus zu beweisen wäre, daß ehemals daselbst ein Holz gewesen sey, sie helfen deßhalben selbst mit zu dieser Verwüstung, damit sie nur etwas davon abkriegen, die Bauren aber helfen stehlen, um diese raumen Plätze gänzlich zu ihrer Vieh-Weide zu bekommen. Es giebet dieser Plätze schon genug in diesen Amte. Was aber hiedurch dem Lande vor ein grosser Schaden zuwachse, solches kann ein jeder leicht einsehen. Es ist indessen ein Unglücke vor ein Land, in welchen üble Gewohnheiten, mehr wie die Gesetze gelten. Man siehet solche zwar ein, weil sie

aber

aber einmahl das Bürger-Recht erhalten haben, getrauet man sich nicht dieselben abzuschaffen, und man ziehet die Neben-Ursachen den Haupt-Endzwecke vor.

§. 111.

Mein Ohnhörster Holz, das dabey liegende Schmelz welches nebst den grossen Wenderoder Holze dem Stifte Stederburg im Braunschweigischen, nebst dem den grossen Waysenhause B.M.V. zugehörige Bürger-Kley, und Heese, auch die Stock-Horst des vor Braunschweig belegenen Closters Crucis, gehören mit unter diese verwüsteten Holzungen: Und ich könnte deren noch weit mehrere in diesen Amte ganz ausgehauene Plätze anführen, weil aber meine Absicht nicht ist, eine Geschichte verwüsteter Holzungen zuschreiben, so will ich davon abbrechen. Indessen aber will ich noch dieses zur Vertheidigung der im Zellischen Lande belegenen Stifts-Closter-Privat- und Waysenhauß-Holzungen anführen, daß zu deren Verderb auch eine Nachläßigkeit, in der Aufsicht, die Holz-Dieberey, auch das von denen Vorfahren geschehene nicht Forstmäßige Hauen, und die unterlassene Zupflanzung vieles mit beygetragen haben. Denn das hauen des Amtes zum Brücken und Mühlen-Bau, war vor dem in diesen Holzungen nicht so stark, als es seit funfzig Jahren gewesen, wovon ich aber die Ursachen nicht melden mag. Da ich aber, und das Waysenhaus zeither

her alle Mühe anwenden, diese unsere Holzungen so viel uns anjetzo zuthun erlaubt ist, wieder in jungen Anwachs zubringen, so wäre zu wünschen daß die andern Stifter, Clöster, und Privat-Persohnen, welche Holzungen in diesen Amte haben, diesen guten Beyspiele nachfolgeten, und ihre Hölzer nicht ganz verwüsten, und solche einen jeden zum Raube, ausgesetzet liegen liessen, weil es nicht anders kommen kann, als daß die in gedachten Holzungen, auf das höchste gestiegenen Mißbräuche, und Unordnungen, durch ein höheres Einsehen des dem gemeinen Besten dadurch zuwachsenden grossen Schadens einmahl abgestellet, die Klagen der Eigenthümer aber endlich gehöret werden müssen.

§. 112.

Ich habe auch in diesen Anweisungen hin und wieder erwähnet, daß man sich so wohl bey der Anbauung, als auch mit der Nutzung des Holzes, nach der Art desselben, und des Bodens richten müsse. Indessen ist kein Boden so schlecht, welcher nicht einerley Art tragen sollte. Mit dem Tangel-Holze aber kann so nicht verfahren werden, wie mit dem Laubtragenden. Dieser Unterscheid ist auch, bey der Abholzung gleichfalls in Obacht zunehmen. Man hauet ganze mit Tannen, Kiefern und andern Nadel-Holze bewachsene Plätze, wenn solche das Jahr Saamen getragen haben, diese aber von sich selbst, von denen Bäumen, welche man zur

Saat in Osten oder Norden stehen läßt, ohne einen Baum auf dem abgetriebenen Platze stehen zulassen, bey der Reihe weg. Könnte man die Bäume, mit samt den Wurzeln gleich ausroden, so wäre dieses noch besser, weil dadurch die Erde zur neuen Besaamung aufgewühlet würde. In der Pfalz werden diese Plätze, im Winter und wenn der Saamen zeitig ist, nieder gehauen, und sie bleiben so lange auf dem Platze liegen, bis die Zapfen sich aufgethan haben, und dem Saamen auf dem Platze fallen lassen. Es ist dieses so übel nicht, allein man kommt um die abgehauenen Stöcke, es müßten dann solche gleich mit den Bäumen ausgerodet werden. Denn wenn man damit so lange warten wollte, bis das junge Nadel-Holz erst aufgegangen wäre, welches in demselben Frühjahre noch geschiehet, so würden die jungen Pflanzen, durch das Ausroden der Stöcke, alle verdorben werden; solche aber gar im Stiche zulassen, brächte dem Eigenthümer zuvielen Schaden, weil dieselben nicht allein gut zum verkohlen, sondern auch in dem Ofen, zu brennen gebrauchet werden können. Das abgetriebene Nadel-Holz, wird hernach zwölf oder mehr Jahre mit der Vieh-Trift verschonet. An einigen Orten wird das Vieh, das erste Jahr gleich nach dem Abtreiben hinein geschicket, daß dasselbe dem Saamen in die Erde trete, und das aufschlagende Graß abfresse. In diesen abgetriebenen Plätzen wird in achtzig, neunzig und hundert

Jahren, nach Beschaffenheit des Bodens und der Lage, nichts als die von den andern Bäumen verdrückten Stangen gehauen, bis sie wieder haubar sind. Die Erfahrung lehret es, daß solche abgetriebenen Plätze, von dem Anfluge, ohne Kunst und Hülfe, öfters wieder zu undurchdringlichen Dickungen werden. Würde man aber in platten Lande, zumahl bey Braunschweig und Wolfenbüttel, auch im Zellischen, mit den Eichen und Büchen-Wäldern, auf gleiche Maasse verfahren; so wäre der gänzliche Verderb des Holzes gewiß. Grosse und starke Eichen und Büchen schlagen so wenig aus dem Stamme, als aus der Wurzel wieder aus. Wenn der Baum abgehauen ist, so wird Stamm und Wurzel faul, und es wird wenn dieses geschehen der Stamm zu Feuerholze ausgerodet, weil die Wurzeln gut in den Ofen brennen, und lange Feuer halten. Die abgehauenen jungen Eichen und Büchen, welche eines Armes dicke sind, schlagen zwar aus dem Stamme wieder aus, und es erreichen diese wieder ausgeschlagenen Lohden zum ersten mahle, eine ziemliche Höhe und Dicke, doch wird niemahls ein rechter Baum daraus, sondern sie werden oben pollsohr, und gehen aus, wenn sie dreyßig oder vierzig Jahre alt sind, dafern sie nicht wieder abgehauen werden. Man siehet dieses in den Unterholz-Reviren; und ich kann die Wahrheit davon, in meinen eigenen Hölzern alle Tage sehen. Was also nicht aus dem Kerne aufwächst, wird niemahls

mahls zu einen nutzbaren Baume werden. Ich verstehe Eichen und Büchen, denn mit dem Espen, Birken, Linden und Rüstern hat es eine andere Bewandniß.

§. 113.

Wollte man nun die Eichen und Büchen-Wälder, gleich dem Nadel-Holze vor der Reihe weghauen: so würde man anstatt grosser Bäume, nichts als einen Waasen-Hey von schlechten Weichholze, niemahls aber Bau- und Klafterholz-Stämme zu gewarten haben, wenn der Platz nicht gleich wieder mit Baum-Saamen besäet würde. Dieses aber gebe ich zu, daß man ganze Eichen und Büchen, Oberholz-Revire, vor der Faust ausrode, die Plätze aber wieder, mit Eicheln oder Buch-Kernen besäe, damit wieder eine Hölzung daraus werde. Auf diesen Plätzen aber müssen keine Stämme stehen bleiben, sondern es muß alles ausgerodet, und der Platz umgepflüget werden, weil sonst der Wachsthum des jungen Holzes gehindert wird. Ich weiß daß mir hiegegen diese Einwendung gemachet werden kann, wie auf jeden Wald-Morgen, eine gewisse Anzahl Saat-Bäume stehen bleiben müßten, von welchen, auf diesen abgeholzten Plätzen, wieder Bäume aus dem Kerne, und Einsaat gezogen werden könnten. Man müßte eine gewisse Anzahl Haupt-Bäume, so viel angehende Bäume, eine gleiche Anzahl Vorständer und Laß-Reiser stehen lassen, bey

der zweyten Abtreibung aber die Haupt-Bäume weghauen, weil indessen die angehenden Bäume, zu Haupt-Bäumen, die Vorstånder zu angehenden, und die Laß-Reiser zu Vorstånder zu angehenden, und die Laß-Reiser zu Vorständern geworden, und man műßte so dann wieder so viele aus dem Kerne aufgewachsenen Laß-Reiser stehen lassen. Dieser Einwurf aber findet bey mir starken Zweifel. Denn 1) habe ich gesehen, wie schlecht diese auf dem platten Lande eingeführte neue Forst-Wirthschaft abgelauffen ist, und daß man schon selbst die Thorheit dieses Projectes eingesehen, auch solchen Holz verderblichen Hau bereits abgeschaffet hat. 2) Ist zu erwägen, wieviele hundert Jahre eine Eiche wachsen műsse, ehe sie zu einen Bauholz-Stamme oder Mühlen-Welle werde. Ich schreibe einer Eiche, welche drey bis viertehalb Fuß im Durchschnitte hat, wenigstens ein Alter von zwey hundert Jahren zu. Wieviele Jahre würden nun die wenigen Laß-Reiser zu wachsen nöthig haben, ehe Mühlen-Wellen und Haupt-Bäume daraus würden? Ist man sicher daß indessen von denen auf jeden Holz-Morgen gelassenen wenigen Bäumen keine gestohlen, von Winde umgeworfen werden, verfrieren, vertrocknen, oder auf andere Art wegkommen? Soll der Platz sechzig bis achtzig Jahre im Verhege stehen, ehe etwas daraus gehauen wird? Dieses würde wegen des Unter-Holzes nicht angehen, welches auch auf dem Harze alle dreyßig bis vierzig Jahre abgeholzet wird, und wo wollte man indessen

Bau-

Bauholz hernehmen, wenn solches nöthig wäre? Die währender Zeit aus der Wurzel ausgeschlagenen Lohden, welche in gebürgigen Gegenden in dreyßig Jahren schon zu Malter und Unter-Holze, abgehauen werden müssen, würden indessen im platten Lande schon lange pollsohr und trocken geworden seyn, und ihren Wachsthum verlohren haben. Der Schaden an dem vertrockneten Holze, würde auf diese Maasse grösser als der Nutzen seyn. Soll der Platz nur in dreyßig oder vierzig Jahren, wie doch nur in den Harz-Gegenden gebräuchlich ist, wieder abgeholzet werden, so müßten auch so dann die Haupt-Bäume mit fort. Ob aber eine angehende Eiche, in dieser kurzen Zeit, zu einen Haupt-Baume werden kann? Davon habe ich in denen Europäischen Wäldern, noch keine Exempel gesehen. In Ost- und West-Indien wo es beständig Sommer ist, kann dieses wohl möglich seyn. 3) Würde der Wind bey den Büchen welche ohnediß flach über der Erden stehen, zumahl wenn sie in Dickungen aufgewachsen sind, die grossen Bäume welche zur Saat stehen geblieben sind, bald über dem Haufsen werfen. Wenn Eichen und Büchen dichte bey einander aufgewachsen sind, so schlagen sie schlechte Wurzeln, und haben eine an der andern ihre Haltung. In Dickungen schneitelt ein Baum sich selbst auf, gehet gerade und geschlank ohne viel Aeste am Stamme zuhaben, in die Höhe. Er hat auch einen kleinen Kopf,

 und

und ist vor seine Länge nicht sehr dicke. Ich habe schon die Folgen von solcher Auslichtung gemeldet, und die Oerter nahmhaft gemacht, wo die schlechten Früchte davon gesehen werden köñen. Alle in Dickungen aufgewachsene Bäume, wenn solche so ausgelichtet werden, wie die Rede anjetzo davon ist, werden in ihren besten Wachsthume und wenn sie allein zustehen kommen, in wenigen Jahren pollsohr und abständig, sie wachsen so wenig mehr in die Höhe als in die Dicke, und es ist kein ander Mittel übrig, als sie auch wegzuhauen, ehe sie der Wind umschmeisset. Ein allein aufgewachsener Baum aber, befestiget sich in der Erden, wiederstehet dem Winde, und breitet seine Zweige weit aus. Mit dem Anhauen der Dickungen ist also eine grosse Behutsamkeit zu beobachten, dafern man nicht in wenig Jahren ganze von Ober-Holze entblößte Plätze haben will. 4) Tragen die Büchen ohngefehr alle sieben Jahre volle Mastung, die Eichen aber wenn solche von den Raupen oder Käfern abgefressen worden, oder wenn die Blüthe im Frühjahre erfrieret, auch selten. Es kann kommen daß in diesen abgetriebenen Plätzen, auf denen zur Einsaat gelassenen Bäumen, die Zeit über da dieselben vor dem Viehe verheget werden müssen keine Mastung wächst, und daß indessen der Boden wieder begraset, welches den Anflug hindert. Wovon sollen nun wieder junge Bäume wachsen? auch hiervon hat man traurige Proben gesehen, welche ich

einen jeden vor die Augen legen kann. Gehet das Vieh erst im Sommer und beständig wieder in diese Plätze, so kommt aus dem Kerne nichts auf, weil dieses alle junge Lohden abfrißt. Soll der Platz aber allezeit im Verhege bleiben, woher sollten die Land-Leute ihre Vieh-Weide nehmen? Sollen sie weniger Vieh halten? so müßten ihnen auch die Abgaben abgenommen werden, welche ihnen seit dem sie mehr Vieh gehalten haben, aufgeleget sind. Dieses wird nicht geschehen; Das andere kann also auch nicht angehen, wenn die Land-Leute anders in wenig Jahren, ihre Höfe nicht verlaufen sollen. Die Laub tragenden Holzungen sind auf dreyerley Art anzusehen. Erstlich solche, in welchen kein Unter-Holz, welches auf niedrigen Stämmen stehet, sondern lauter Ober-Holz anzutreffen ist. In diesen gehet das Vieh beständig. Zweytens, Hölzer, worinnen Ober- und Unter-Holz und zwar letzteres auf niedrigen Wrieteln stehet. Dieses wird in gewisse Haue getheilet, und ein jeder sechs Jahre mit der Vieh-Trift verschonet. Drittens, Hölzer, in welchen gar keine Vieh-Trift verstattet wird, und welche beständig im Gehege bleiben. Dieser Art Holzungen giebt es bey uns sehr wenige; es pflegen solche auch nicht groß zuseyn, der andern beyden Arten aber, sind die mehresten. Man muß auch dieses zum Grunde setzen, daß wie ich vorhin gedacht habe, in allen Holzungen vor Zeiten keine Vieh-Trift, sondern dieselben

sind in beständigen Verhege gewesen. Die Land-Leute hatten noch nicht so vieles Vieh, wie sie sich die Hütung in die Holzungen, durch List und durch die Nachsicht der Eigenthümere derselben angemaßet hatten, worzu sie vorher durch den Krieg, und durch die Nothwendigkeit, um solches vor den räubrischen Klauen der feindlichen Partheyen zuerhalten, gezwungen wurden. Der lange Genuß der Vieh-Weide in die Holzungen, gab ihnen hernach ein Recht der Verjährung, welches sie vorher nicht gehabt hatten, welches doch weil es erschlichen, an sich selbst kein Recht zu nennen war. Die Nachläßigkeit der Eigenthümer, und die List der Sachwalter, erwarb ihnen dasselbe, und Unrecht mußte damahls, so wie dieses anjetzo noch täglich geschiehet Recht heissen, weil andere zum Schaden der Eigenthümer der Holzungen daraus einen Nutzen ziehen konnten. Sie sahen den Verderb ihrer Holzungen welcher durch die Vieh-Weide in dieselben verursachet wurde zu spät ein. Sie klagten darüber zwar bey den Gerichten, diese aber standen den Bauren bey, welche sich in dem Besitze behaupteten. Viele von Adel aber welche auf denen Güthern geblieben, ihre Holzungen mit bey denselben hatten, und auf ihr Recht wachsam waren, behielten dieselben zu beständigen Gehegen, oder es durfte in solchen kein ander, als ihr eigenes Vieh weiden.

§. 114.

§. 114.

Da nun die Bauren vieles Vieh durch den dreyßigjährigen Krieg verlohren, bey dessen Endschaft aber, so viele Weide in den Holzungen mehr als ihnen vorhin eigen war, erschlichen hatten, so legten sie auch mehr Vieh zu, denn vor und bey währenden Kriege hatten sie dessen so viel nicht, wie anjetzo, ihr Anger und ihr vieles noch unbebauetes Land, war damahls vor diejenige Anzahl ihres Viehes, schon zureichend, denn es wurde auch so viel Korn noch nicht gebauet, der Adel ließ seinen Acker unbestellet, und ernährete sich aus dem Stege-Reife, der Bauer aber, von Raube, Plündern und Morden. Sie wurden darzu erst ihrer eigenen Vertheidigung wegen gezwungen, nachher aber, macheten sie ein Handwerk daraus, und sie hätten gewünschet, daß der Land verderbliche Krieg, noch dreyßig Jahre länger gedauret hätte, weil sie gleichsam ohne Gesetze, und Abgaben lebeten. Nachher rissen die Leute mehr Acker aus dem Anger, und legten mehr Vieh zu, damit sie die ihnen aufgelegten stärkern Abgaben bestreiten könnten. Mehr Vieh erforderte auch mehrere Weide und mehrern Acker. Die Eigenthums Herrn der Holzungen waren nicht gegenwärtig, oder sie waren zu nachläßig in der Beobachtung ihrer Rechte, sie waren zu einfältig, denen Eingriffen der Bauren in ihre Gerechtsame, in Zeiten einen Riegel vorzuschieben, oder sie glaubten nicht, daß die Vieh-Trift in die Holzungen, denensel-

ben schaden würde, weil solche zu der Zeit in dem bessern Stande waren. Die Holzvögte waren so wie jetzo Bauren. Sie schwiegen darzu stille, weil sie selbst davon Nutzen hatten. Das Holz war in schlechten Werthe, und der Aufwand desselben war, weil die Verschwendung und Ueppigkeit, so hoch noch nicht getrieben wurde, nicht so stark wie zu unsern Zeiten. Der Edelmann und der Bürger behalfen sich mit ihren Gesinde in einer Stube. Die Mannigfaltigkeit, der damahls noch unbekannten vielen Speisen, welche wir von den Franzosen erlernet haben, hatte unsere deutsche Natur noch nicht so verderbet, und das seltsame Gemische ausländischer Köche, war noch unbekannt. Man hatte Holz im Ueberflusse und keiner gedachte daran, daß solches einmahl theuer werden, oder ein Ende nehmen könnte, denn ungeachtet der Nothwendigkeit desselben war es doch die wohlfeilste, und verachteste Waare. So wie sich die Vieh-Weide in die Holzungen nach gerade einschlich, und so wie sich der Bauren Vieh-Stand vermehrete, so waren dieselben auf die Verwüstung der Holzungen, auch mehr bedacht, um ihre Weiden zu vergrössern. Es baueten sich mehr Leute an, wie noch alle Jahre geschiehet, und diese erlangeten das Nachbar-Recht, damit sie gleich andern in Contribution gesetzet werden könnten. Die durch den Krieg aufgeriebenen Menschen, vermehreten sich wieder. Sie fingen an sich weiter auszubreiten, neue Wohnungen zu bauen, sie

muß-

mußten Holz zum Bau, auch Acker, und Weide vor ihr Vieh haben. Die Eigenthümer der Holzungen erlaubten ihnen Holz auszurotten, und Anger und Wiesen daraus zumachen, wofür sie mit einen geringen jährlichen Zinse zufrieden waren. Dieser Zins bedeutet anjetzo nichts, wenn man solchen gegen dem jetzigen Werth, des ihnen davor eingeräumten Grund-Stückes hält, damahls aber bedeutete er sehr viel, weil die liegenden Gründe, ungeachtet solche noch nicht mit Abgaben beschweret waren, vor einen geringen Preiß gekauffet werden konnten. Mit dem zunehmenden Prachte, stiegen nach gerade die Werthe der Grund-Stücke, und die Ausgaben: Es mußten solche also durch neue Auflagen vermehret werden. Der Reichs Abschied von 1654. erlaubte denen deutschen Fürsten beständige Soldaten zu halten. Es vermehrete sich deren Anzahl von Jahren zu Jahren. Da diese nun von den Ländern, welchen sie zum Schutze dienen sollten, unterhalten werden mußten, so konnte dieses nicht anders geschehen, als daß die ehemals geringe Abgaben, einen andern Nahmen kriegen, und sehr stark vermehret werden musten: Beydes war leicht auszurichten, weil der beständige Soldat, die Wiederspenstigen, und auf ihre Freyheit sich berufenden, sehr bald zum schweigen bringen konnte. Denen Guths-Herrn, welche ihre Meyer nach Gefallen wegzujagen, und ihre Höfe an andere zuverpachten Macht hatten, setzte die Obrigkeit Schran-

Schranken. Ihre Pacht-Höfe, wurden zu Meyer-Güthern gemachet, und ihnen ein beständiger Meyer-Zins feste gesetzet, welchen sie so wenig erhöhen, als ihre Meyere, von den Höfen vertreiben konnten, und sie mußten froh seyn, daß sie dieses noch behielten. Nachher aber mußten sie mit der Halbscheid zufrieden seyn, weil der wieder einfallende Krieg noch stärkere Abgaben erforderte. Die Guths-Herrn der Höfe aber, gebethen wurden, die Halbscheid ihrer Meyer-Zinsen zur Bestreitung der Krieges-Kosten, so lange bis der Krieg zum Ende, und das Land wieder in Ruhe gesetzet wäre, herzugeben. Wie aber nach geendigten Kriege, die Guths-Herrn den vollen Meyer-Zins wieder verlangten, davon sie ihren Meyern die Halbscheid, zu denen Krieges-Kosten zugeben auferlegen lassen, so schützten diese die Unmöglichkeit vor, und verlangten daß die ihnen von der Obrigkeit indessen auferlegten Abgaben, erst wieder abgenommen werden mögten, weil sie nicht doppelte Lasten tragen könnten. Dieses aber geschahe nicht, und einige Guths-Herrn, kriegen nunmehro kaum die Halbscheid von denen Meyer-Zinsen, welche sie haben müßten, als ihnen vorher, wie ich vorhin gemeldet habe, ihr Meyer-Zins feste gesetzet wurde. Ich könnte aus der Geschichte der Länder hievon noch ein weit mehreres anführen, doch ich will es dabey lassen.

§. 115.

§. 115.

Hieraus folget nun daß der Landmann, wegen der starken Lasten, welche er tragen muß, nicht weniger Vieh, wie er anjetzo hat, halten kann, und daß ihm auch die dazu benöthigte Weide, welche sich nach der Anzahl des Viehes richten muß, nicht genommen werden könne. Weil aber an einigen Orten, der Bauer mehr Weide besitzet, als er vor sein Vieh nöthig hätte, wenn die Weiden getheilet, der damit getriebene Unfug abgestellet und dabey eine ordentlichere Einrichtung gemacht würde, welche von unpartheyischen und der Wirthschaft erfahrnen Beamten, und Land-Wirthen, ins Werk gerichtet werden müßte, zumahl wenn der Landmann sein milchendes Rind-Vieh im Stalle fütterte, wovon er mehr Milch und Dünger zuhoffen hätte, als wenn er es auf die Weide treibt. Allein es hält hart die alten Vorurtheile abzuschaffen, und dem Landmann eine andere und nützlichere Haushaltungs-Kunst zulehren. Vieles von der Weide könnte also denen Holzungen zu gute kommen. Würde man ganze Eicheh und Büchen-Wälder im platten Lande nach der vorhin gemeldeten neuerdachten Wald-Ordnung abtreiben, auch dieselben länger als es gewöhnlich ist, und wie es die Vieh-Weide leidet, ins Verheg schlagen, oder die Hege-Plätze zu groß machen; so würde der Landmann und dessen einmahl, nach seinen ohnedeß hoch genug gesetzten Abgaben, auch schlecht eingerichtete Vieh-Zucht, zumahl hier

hier im Lande nicht lange bestehen können. Bey kleinen Hölzern gehet dieses gar nicht an, es mag Vieh-Weide darinnen seyn oder nicht, weil die Theile sehr in die Brüche fallen, und die Nutzung daraus entweder sehr klein, oder zu weit aussehend seyn würde. Ein gewisser schlechter Hauswirth, dessen Guth hier im Lande am Harze lieget, hatte in seinen kleinen zum Guthe gehörigen Holze, diese Wirthschaft, wegen dringender Schulden vorgenommen. Wie ich 1764. dahin kam fand ich sein ganzes Holz abgehauen, und in Klaftern liegen, welche er an ein gewisses nicht weit davon liegendes Salzwerk verkauffet hatte. Dieser hatte alles was über einen Arm dicke war, ja so gar die Obst und Kirschen-Bäume in seinen Gatten nicht verschonet, und dieselben mit zu Klafter-Holz schlagen lassen. Er rühmte mir diese gute Ordnung an, und er wollte mir versichern, wie diese Forst-Haushaltung, jetzo die neueste Mode wäre, und es sey ihm dieselbe von sehr klugen Forst-Leuten angerathen worden. Ich wußte aber wohl wo ihm der Schuh drückete, und daß er wegen seiner schlechten Wirthschaft so viel schuldig worden, wie sein ganzes Guth werth war, und daß er nur noch bloß dasjenige was er zu Gelde machen könnte verkauffen wollte, damit wenn das Guth hernächst an dem meistbiethenden loßgeschlagen werden müßte, der Käuffer desselben in sechzig und mehr Jahren keine Nutzung aus dem Holze zu hoffen hätte. Dieser war so weit gegangen, daß er nicht

nicht einmahl Saat-Bäume und Ober-Holz stehen gelassen, sondern so gar einige hundert Stücke Kopf Heine-Büchen, welche stärker als ein Mann im Leibe ist, nieder hauen, und dieselben mit in die Klaftern geschlagen hatte. Die abgesägten Köpfe und die Stämme derselben, waren auf dem Platze, woselbst er von diesen Heine-Büchen alle neun Jahre das schönste Unter-Holz, und unter demselben eine gute Vieh-Weide gehabt, noch als Ankläger des schlechten Wirthes zu sehen. Ich vor mein Theil werde niemahls dergleichen Holz-Verwüstungen billigen, und wenn auch die Noth noch so groß wäre. Es müste dann seyn, daß man noch Holz genug übrig behielte, daß man den ganz abgehauenen Platz gleich wieder mit Holze besäen, und solchen in Zuschlag bringen, vor das Holz auch ein grosses Stück Geld aufnehmen, dieses aber sofort wieder an andere Grund-Stücke legen könnte. Würde aber der Platz auf beständig verwüstet, und wäre keine Hofnung da, denselben wieder in jungen Anwachs zubringen, so ist es besser, lieber alle Jahre eine Nutzung aus dem Holze zu haben, und dasselbe nebst der daraus zu ziehenden Mastung zuerhalten, als das Huhn, welches die goldenen Eyer leget, zu schlachten.

§. 116.

Stuben-Haushälter und Forstverständige deren Wissenschaft entweder in der blossen Lehrart, oder wie es jetzo gebräuchlich ist, in ein wenig

Wind

Wind und Prahlereyen bestehet mögten vielleicht anderer Meynung seyn, und des kurz vorher beschriebenen schlechten Haushälters Holz-Wirthschaft billigen. Ich will ihnen solche gerne lassen. Wer aber den Grund und Boden, die Forsten, den Haushalt und den Holz-Aufwand, in den hiesigen, Zellischen und Hannöverschen Ländern kennet, wird keine unmögliche Sachen möglich zumachen suchen. Vorschläge wodurch man dem Herrn welchen man dienet, zwar auf einmahl eine mäßige Summe Geld schaffet, in der Folge aber einen zehnmahl grössern Schaden zuwege bringet, und das Unglücke vieler hundert, ja tausend Menschen verursachet, müssen denen in der Erfahrung gegründeten Wahrheiten billig nachgesetzet werden. Ich komme wieder zu meinen Zwecke, nach welchen ich schon erwiesen habe, daß das Abtreiben, der Eichen und Büchen-Hölzer um Braunschweig und Wolfenbüttel, auch im Zellischen nicht möglich, auch nicht rathsam sey. Ich habe schon gemeldet, wie aus den Stämmen, der abgehauenen alten Bäume, wie auch deren Wurzeln, gar keine Lohden wieder ausschlagen; die aber aus den abgehauenen, drey bis vier Zoll dicken Heistern wieder aufwachsen, pollsohr würden, wenn sie einige funfzig, die Büchen aber wenn sie vierzig Jahr alt sind; Geschiehet es aber von beyden eher, so ist das Land schlecht: Würden sie aber alsdann nicht abgehauen, so gingen sie gar aus. Auf dem Harze und in dem Blankenburgischen Bezirke

aber,

aber, läßt man das Unter-Holz dreyßig bis vierzig Jahre wachsen. Das dickeste davon wird zu Malter-Holze gemachet, und verkohlet. Die Kohlen aber werden zu denen Hütten und Eisen-Werken gebrauchet. Bey dem Abtreiben des Unter-Holzes daselbst läßt man grosse und mitlere Bäume, wie auch aus dem Kerne gewachsene Laß-Reiser, auf denen Schlägen stehen, so wohl zur Einsaat, als daß es auch an grossen und Bauholz-Stämmen nicht fehle. Es gehet dieses da an, weil der Gebürgige Boden, ob er gleich steinig, zum Wachsthum des Holzes weit besser, als der beste Boden im platten Lande ist. Das Laub tragende Holz auch, weil es sich mit seinen Wurzeln zwischen den Steinen befestiget, nicht so leicht wie auf dem platten Lande wenn es einzeln zustehen kommt, von dem Winde umgeworfen werden kann. Die Noth hat daselbst diese Forst-Wirthschaft erfunden; weil es sonst bey den vielen Hütten-Werken daselbst, an harten Kohl-Holze fehlen würde. Es ist aber dieses in dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Bezirke, und im Zellischen, wo plattes Land und keine Berge sind, nicht ins Werk zu richten. Denn erstlich sind im Blankenburgischen und auf dem Harze wo an vielen Oertern gar kein Korn-Bau ist, grosse Wälder, davon die meisten Herrschaftlich sind. Hier aber in platten Lande und im Zellischen sind die Holzungen, in Betracht der ersten klein, und es gehören davon die meisten denen Gemeinden,

dem Adel, den Stiftern, Clöstern und Privat-Personen. Zweytens kann man einen grossen Wald eher in gewisse Haue theilen, und solche so einrichten, daß man alle dreyßig Jahre herum kommt, als einen kleinen Busch, oder ein geringes Holz, wovon so viele Leute, wegen der Mastung, Vieh-Weide und Holzung leben müssen. In dem Blankenburgischen, und auf dem Harze ist das starke Eichene Bauholz so nöthig nicht als hier, weil daselbst alles von Tannen-Holze gebauet, und von diesen sogar und zwar mit Recht die Mühlen-Wellen und Schluß-Bäume gemachet werden, denn diese dauren so lange wie die Eichenen, sie sind auch viel leichter. In den Gruben wird auch lauter Tannen-Holz, zum ausbauen derselben gebrauchet, dieses ist so stark nicht nöthig. Es wächst dieses Holz eher als das Eichene auf, und gebrauchet nicht so viele Jahre als eine Büche, woraus acht bis zehn Klafter Holz, geschlagen werden können, oder als eine Eichene Mühlen oder Hammer-Welle, und Bäume, welche drey bis vier Fuß dicke seyn müssen. Drittens giebt es auch im Blankenburgischen und auf dem Harze grosse Eichen-Wälder, worunter kein Unter-Holz stehet: Viertens bleiben zwar auf dem Harze auf den abgetriebenen Plätzen so viele starke Eichen und andere Bäume stehen, als zur Nothdurft, und zur Besaamung allda nöthig sind, hier aber würden solche zum nöthigen Bauholze, nicht zureichend seyn, weil dasselbe im platten Lande

schon

schon so sehr fehlet, daß es bereits seit vielen Jahren, aus andern Ländern mit vielen Kosten hat geholet werden müssen. Fünftens ist hier herum weit mehr Korn-Länderey, also weit stärkerer Korn-Bau wie auf dem Harze, und im Blankenburgischen, woselbst fast alles Korn, aus dem Anhältschen und Brandenburgischen hingebracht werden muß. Das einzige was die Leute daselbst haben, sind Wiesen und die Vieh-Zucht. Sie können den Mist nicht anders als zur Düngung der Wiesen gebrauchen, weil dem Viehe daselbst kein Stroh unter gestreuet werden kann: und es muß so gar der geschnittene Heckerling aus dem platten Lande dahin gebracht werden. Was also daselbst an Korne und Obste fehlet, solches ersetzen die Holzungen, Bergwerke und Viezucht wieder. Wären keine Berg- und Hütten-Werke daselbst, so würde das Holz an diesen Orte in schlechten Werthe, und wenig Nahrung da seyn, welche ohnedem sehr geringe ist, weil die meisten kleinen Leute Holz-Hacker und Berg-Leute sind, und von der Viehzucht leben. Ja man würde schon an einigen Orten wo es wegen der Kälte möglich, und wo etwas Ebene wäre, grosse Plätze ausgerottet, und solche zu Acker gemacht haben, obgleich der Ertrag davon klein und ungewiß wäre. Nähmen auch die Hütten und Eisen-Werke nicht so vieles Holz weg, so würde man vielleicht die Holzungen zu stärkern Stämmen daselbst haben aufwachsen lassen. Da diese

aber nicht zureichen, die Hütten-Werke aber, indessen betrieben werden müssen, und man allen Bäumen die Zeit nicht gönnen kann, groß zu werden, die Mastung daselbst auch nicht so wie hier genutzet werden kann, weil die Leute wenige Schweine halten können: so hat man freylich zu diesen Mittel greifen müssen. Da wir aber im platten Lande, wie ich schon gedacht habe, kleine und wenige Holzungen, in Betracht der Harz-Wälder, auch keine Hütten-Werke haben, dazu Kohl-Holz gebrauchet wird, das starke Eichene Holz aber, unsern Landes-Einwohnern nöthiger als das so genannte Stangen-Holz ist, zudem die Vieh-Trift in die Hölzer bey jetzigen Umständen, und noch nicht gemachter Eintheilung der Weiden vor der Hand nicht entbehret werden mag: so würde es höchst ungereimt und schädlich seyn, hier im platten Lande, eine Holz-Wirthschaft einzuführen, welche nur in denen Harz-Gegenden möglich ist, und woraus in wenig Jahren ein noch grösserer Mangel an Bauholze entstehen würde.

§. 117.

Es gehöret zu allen insbesondere zu Forst-Sachen und zur Landwirthschaft eine gute Beurtheilung der Umstände und Verfassung eines Landes, Kenntniß des Grund und Bodens, der Witterung, und des Vertriebes derjenigen Sachen, welche ein Land hervor bringen, diese sind auf Districten welche zwey Meilen von einander

ander entlegen sind, schon sehr unterschieden. Was in einen Lande, oder in einen Kreise möglich ist, solches läßt sich in einen andern Lande, ohne desselben Verderben, nicht allemahl ins Werk richten. GOtt hat einer jeden Provinz, einen besondern Seegen mitgetheilet, und den Abgang des einen, mit einer andern Nothwendigkeit wieder ersetzet. In denen kalten Ländern, ist viele Holzung und Rauchwerk, sich damit gegen die Kälte zu schützen, in warmen Ländern hingegen, fehlet dieses, weil es daselbst nicht so nothwendig ist, davor aber, ist in solchen der Wein, der Korn oder Seiden-Bau desto stärker. Ein Land kann ohne Handel und Wandel nicht bestehen. Ein jedes gebrauchet etwas von denen Früchten, welche ein anderes Land hervor bringet. Die Unterthanen oder der Kaufmann vertauschen solche gegen andere Waaren, oder er bezahlet sie mit baaren Gelde, und verkauffet die fremden Waaren wieder in Länder, wo dieselben nicht hervor gebracht werden. Unsere sehr hoch gestiegene Ueppigkeit, ist mit denen Waaren, Speisen, Kleidungs-Stücken, und verarbeiteten Sachen, welche unsere Länder hervor bringen, lange nicht mehr zufrieden gewesen. Wir wollen lauter fremde und ausländische Dinge haben, ob sie gleich nicht so gut, wie diejenigen sind, welche unser Land hervor bringet. Wir geben unser Geld mit Freuden weg, wenn wir nur mit einer neuen Französischen Mode, welche sehr bundschäckig ist,

 und

und nicht lange hält, prangen, und unsere Tafel, mit ausländischen Weinen und Gerichten, welche uns einige Jahre früher ins Grab bringen besetzen können. Dieses wird ein feiner Geschmack genennet, wovor die fremden Kaufleute unser Geld ziehen, und uns noch darzu verlachen. Doch da ich keinen Sitten-Richter vorstellen mag, so will ich nur noch so viel melden: Daß die Natur, sich zwar durch die Kunst und Fleiß der Menschen helfen, aber zu keiner Unmöglichkeit zwingen läßt, dafern anders ein Nutzen dabey heraus kommen soll. Wir können Coffee-Bohnen, Ananas, Citronen und andere Früchte, welche eine wärmere Himmels-Gegend, als die Unsrige haben wollen, in Treib-Häusern, mit vielen Kosten zur Reife bringen. Wie lächerlich aber würde es seyn, wenn wir diese Früchte welche in denen Ländern, woselbst sie einheimisch sind, auf freyen Felde wachsen, gleichfalls auf unsern Feldern ziehen wollten? Wir müssen uns also mit denjenigen Früchten und Bäumen begnügen, welche unser Land durch ein wenig angewendeten Fleiß hervor zubringen vermögend ist, und worauf wir uns einen in der Erfahrung gegründeten grossen Nutzen sicher versprechen können, ich tadele aber nicht, neue Verbesserungen zu erfinden, auch fremde Bäume und Gewächse anzubauen, woraus künftig ein Nutzen erfolgen kann, so muß dieses aber erst im kleinen geschehen, damit der Schaden, wenn es mißlinget nicht zu groß sey. Fängt ein Land- oder Forst-Mann Sachen an

wel-

welche er nicht verstehet, oder welche nicht ins Werk zurichten möglich sind, so folgt ihm der Schaden gleich auf dem Fusse nach, und man nennet ihm mit Rechte einen Projectmacher, oder schlechten Forst- und Landmann. Forstmäßige Verbesserungen, ohne der Unterthanen Schaden, und Forstmäßige Nutzungen unserer Holzungen, wobey eine gute Beurtheilung, getreue und erfahrne Leute, nicht aber unerfahrne oder fremde und herum laufende Projectmacher, welche die Landes-Art nicht kennen, und mit des Herrn Schaden reich werden wollen, nöthig sind, können also unsern Holz-Mangel, ohne Abtreibung der Hölzer mit der Zeit schon wieder aufhelfen, wenn darzu die nöthigen Mittel und Kosten angewendet werden. Nach meiner Anleitung getrauete ich mir solches in die Wege zurichten. Ich will aber gern eine andere Belehrung annehmen, dafern solche nur in der Erfahrung gegründet ist, mit unserer Landes-Art übereinkommt, und daß sie mir begreiflich gemacht, auch durch dauerhafte Proben deren Richtigkeit gezeiget werden kann. So viel aber muß ich frey bekennen, daß mein ohne Ursachen getadelter Eigensinn, von keinen Stuben Forst-Leuten, und welche eins und das andere, aus Büchern gelesen haben, welches sie selbst nicht zu beurtheilen wissen, Weisungen annimmt. Diese werden mich niemahls dahin zubringen vermögend seyn, daß ich sie davor halte, was sie nicht sind, und doch gerne seyn wollen.

§. 118.

Ich habe in der vorhergehenden, und dieser Abhandlung erwähnet, wie es gut sey, wenn die raumen und grossen Plätze, um Braunschweig, und die Sand-Heiden im Zellischen Lande, wieder mit Holze bebauet, und auf solchen alle Jahre Eicheln, und allerley Holz-Kämpe angeleget würden. Hiedurch würde die Hude und Weide, oder vielmehr der Grund und Boden fruchtbarer gemachet, die Heide getilget, und an deren Stelle, ein guter Anger-Boden gezeuget werden können. Ehe aber die Koppel-Weiden nicht abgeschaffet werden, ist alle Anlage auf diesen Plätzen vergebens. Die Koppel-Weiden geben wie ich schon erwähnet habe nur zu Streitigkeiten und Processen Anlaß, wodurch die Gemeinden einander auszehren. Die Sachwalter hetzen sie noch mehr in einander, diese aber und die Gerichte, ziehen den besten Nutzen von diesen Rechts-Streiten, welche öfters kaum einige Groschen am Werthe betragen, und doch mit dem Laufe der Jahre grosse Geld-Summen kosten, in der That aber nichts, als dem Eigensinn, und das Vorurtheil der streitenden Partheyen zum Grunde haben, zumahl wenn ganze Gemeinden erst einander aufsätzig sind, und mit einander in Schrift-Wechsel gerathen. Es fehlet hierbey niemahls an Gewinnsüchtigen Sachwaltern, welche diese unglücklichen Leute, noch mehr gegen einander erbittern, ihnen von allen Vergleichen abrathen, und sie in solchen

Irrgange so lange herum führen, daß sie daraus öfters nicht anders, als mit Verlust Haus und Hof oder wenigstens aller ihrer Baarschaften, den Ausgang finden können. Ich, dessen Haupt-Studium die Rechts-Wissenschaft ist, hasse alle solche Geld-Schneidereyen, und ich halte davor, daß ein Sachwalter mehr Ehre und ein ruhiger Gewissen erlange, wenn er streitende Partheyen vergleichet, als wenn er mit Schaden derselben sie ums Geld bringet, und sie in ihren Eigensinne stärket. Wenn also die Koppel-Weiden abgeschaffet würden, so fielen diese Streitigkeiten weg, und es könnte auch die Verbesserung der Holzungen, so wie ich gezeiget habe, um desto besser bewürket werden. Es würde einer jeden Dorfschaft nach der Anzahl der sich darinnen befindlichen Höfe, und ihres Viehes, ihre eigene Weide zugetheilet, diese aber müßte sich so dann nach der ihr gemachten Vorschrift, den Holz-Anbau besser angelegen seyn lassen, welcher dadurch noch mehr befördert würde, wenn einen jeden Hofe, aus dem gemeinen Holze sein eigener Theil zugemessen würde.

§. 119.

In diesen Blättern, wäre nun die Art der Verbesserung der Forsten, und die Mittel, wodurch darzu am nächsten zu gelangen, biß auf eine höhere Verbesserung vorgestellet worden, wobey aber noch dieses zu erinnern wäre, daß nicht allein die über die Forsten, sondern auch

über andere Aemter gesetzten Bedienten, jedesmahl mit einen hinlänglichen und standesmäßigen Gehalt, dafern sie anders ihren Landes-Herrn tüchtig und gehörig dieneten, versehen werden müssen, damit dieselben wegen Mangel ihres Unterhaltes nicht genöthiget würden, entweder Unterschleif zu machen, oder auf andere Weise ihre Nahrung zu suchen und also ihre Pflicht vergessen, weil sie ihren Dienst welchen sie weil er ihnen nicht viel einbringt, mit Verdruß vorstehen, als eine Neben-Sache ansehen. Es rühren hieraus viele Unordnungen her. Denn ein Bedienter welcher von seiner Bedienung nicht viel einzunehmen hat, wird solche auch sehr nachläßig und nicht mit dem gehörigen Fleisse beobachten, als der welcher eine zureichende Besoldung erhält. Auf erstere Art kann man einen solchen die vorgegangenen Fehler und Versehen, nach der Regel der Billigkeit, nicht gar zu wohl zurechnen, und nach der Schärfe wieder ihm verfahren, weil er allemahl mit dieser Entschuldigung oben bleiben kann: wie er nicht beständig auf sein Amt warten könnte, sondern gezwungen wäre, zur Erhaltung der Seinigen, noch auf andere Weise sein Brod zu suchen. Dieses sind die vornehmsten Ursachen warum viele in Forst-Bedienung stehende Leute, ihre Pflicht öfters versäumen müssen, welches von ihnen sonst so leicht nicht zu befahren wäre, dafern sie eine hinlängliche Besoldung erhielten. Hier könnte der Einwurf gemachet werden, wie

diese

diese Leute da sie den Dienst angetreten es vorher gewust hätten, daß sie nicht mehr Besoldung kriegten. Allein ich antworte hierauf, wie sie auch schon zugleich darauf gesehen haben, den Abgang der Besoldung durch Betrug zu ersetzen. Hierzu kommt noch dieses, daß Leute zu Förstern und Gehege-Reutern angenommen werden, welche so wenig von den Holzungen, als von der Jagd etwas verstehen.

§. 120.

Ein Forstmann hat vieles zu beobachten, denn sonst könnte man aus einen jeden Menschen einen Förster machen, verstehen diese dasjenige nicht, wovor sie sich ausgeben, so müssen die Forsten gewiß ins Verderben gerathen, denn wenn die über dieselben gesetzten Leute nichts verstehen, wer soll dann die Forsten Forstmäßig verwalten? und wie sollen verwüstete Holzungen wieder verbessert werden? Einen Bedienten aber welcher seine Dienste getreu und redlich verwaltet, muß es in die Seele weh thun, wenn sich Verläumder finden, welche ihm zu stürzen suchen. Es sind dieses gemeiniglich Unter-Bediente, welchen er die Betrügereyen abzuschneiden gesucht, oder solche gar entdecket hat, diese suchen sich bey seinen leichtgläubigen Vorgesetzten durch Schmeichelen und Verläumdung, an ihm zu rächen, ihm verhaßt, und seine Dienste verdächtig zu machen. Redet er mit Nachdruck vor seines Herrn Bestes, und widerspricht Anord-

ordnungen, welche Projectmacher dem Herrn zum Schaden erdacht haben, so wird er ein unruhiger und rebellischer Kopf genennet, welcher sich mit keinen vertragen könne, oder man legt ihm gar dem Namen eines Widersprechers bey, wenn er kein Unrecht leiden will. Er erfährt nicht einmahl was ihm zur Last geleget worden, und es werden ihm alle Wege zu seiner Verantwortung abgeschnitten, dem Ober Herrn aber welchen er dienet, wird eine heßliche Abbildung von ihm gemachet, damit dieser ihm auch feind werde. Dringet er aber auf seine Rechtfertigung, so sind diejenigen welche seine Unschuld und guten Dienste, dem Landes-Herrn vortragen sollten, schon von seiner Gegen-Parthey gewonnen, daß derselbe die Wahrheit nicht erfähret, sondern er wird durch seine Feinde, welche das Licht scheuen, noch schwärzer gemacht, und es sind diejenigen seine ärgsten Feinde, welche sich gegen ihm als Freunde stellen. Diese thun zuerst als wenn sie bey dem Landes-Herrn seine Parthey haben wollten, nachher aber ziehen sie die Larve ab, und stellen sich als wenn sie aus Treue gegen ihren Landes-Herrn, ihm mit zu verdammen gezwungen würden, nachdem sie von seinen vermeintlichen Verbrechen sich umständlich belehren lassen. Der Landes-Herr glaubet dieses alles, weil er nicht anders weiß, als daß die den ehrlichen Mann zu Grunde richtenden Obern, dem ihm geleisteten Eyde und ihren Gewissen gemäß verfahren. Eine nähere Untersu-

chung

chung aber wird nicht angestellet, und daher kommt es auch daß grosse Herrn selten oder nur bey gleichgültigen Sachen, die rechte Wahrheit erfahren. Da nun Undank und Verfolgung öfters der getreuen Dienste Lohn zu seyn pfleget, und daß diese nicht so gut als diejenigen belohnet werden, welche ihre Dienste schlecht und ungetreu verrichten, so schrecket dieses viele Bedienten ab, ihre Pflicht so zubeobachten, als sie sollten, und wie es ihre Schuldigkeit erforderte, weil sie glauben, daß getreue Dienste schlechter, wie die ungetreuen, und Schmeicheleyen belohnet werden. Unwissende Leute wenn sie nur ihren Obern nach dem Munde reden, sich in derselben Laune schicken, deren Lastern schmeicheln und mit ihrer vermeinten Wissenschaft prahlen können, kommen jetzo weiter als redliche und Kunsterfahrne, ob sie es mit ihren Herrn gleich besser meynen als die ersten. Es ist also der Welt Lauf und wer sich nach demselben nicht richtet der bleibet sitzen, und ein jeder suchet zum Ritter an ihn zu werden. Diesen aber könnte auch leicht abgeholfen werden, wenn der Ober-Herr nur unterweilen solche Sachen selbst untersuchete, Mund gegen Mund hörete, und die Verläumder sie mögten so hoch seyn wie sie wollten andern zur Warnung scharf bestrafete. Denn es gehöret eine grosse Dreistigkeit darzu, einen selbst scharf nachfragenden grossen Herrn die Wahrheit zu verhelen, zumahl wenn derselbe die Strafe auf dem Fusse nachfolgen läßt.

§. 121.

§. 121.

Ehe ich diese meine Gedanken schliesse, muß ich dem geneigten Leser bitten, daß er mir nicht übel deuten wolle, wann ich hin und wieder den Betrug entdecket habe, welcher bey der Verwaltung der Forsten vorzugehen pfleget. Ein gewisser Förster mit Nahmen Döbel war in den Leipziger Oeconomischen Nachrichten, sehr empfindlich darüber geworden, daß ich in der ersten Auflage dieses Werkes so deutlich geschrieben, und gewisse Sachen bekannt gemacht hatte, welche keiner wissen sollte. Dem ohngeachtet aber und weil ich kein Förster bin, solches auch niemahls zu werden gedenke, habe ich in dieser vermehrten Auflage, noch mehrere Betriegereyen bekannt gemachet, ohne daß meine Absicht dabey gewesen ist, redliche Leute, und welche ihrer Bedienung nach ihrer geleisteten Pflicht, und Gewissen vorstehen, zu beleidigen. Die Aufrichtigkeit scheuet das Licht nicht, und ein Mann welcher recht thut, ziehet sich dieses nicht an, sondern er muß es mir vielmehr danken, daß ich denen Eigenthümern der Holzungen, so vieles Licht gegeben habe, wodurch sie Kunstverständige und Gewissenhafte Bedienten von denen Großprahlern und Ungetreuen unterscheiden, auch den ersten Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen. Nach meiner Denkungs-Art, achte ich nur solche Leute welche wahre Wissenschaften, edle Gesinnungen und ein Gewissen haben, in ihren Handlungen unpartheyisch, gerecht

recht und ohne falsch sind, auch die welche es verdienen, achten, und keinen Schmeichler Gehör geben. Es finden sich diese Tugenden zwar selten beysammen, dennoch aber giebt es hin und wieder noch redliche Leute, ob sie gleich nicht gut zu finden sind, weil die meisten von ihrer Redlichkeit nicht groß prahlen, und sich von denen Lasterhaften unterdrücket zu werden beständig fürchten müssen. Man findet solche eher in niedrigen Hütten als in grossen Palästen.

ENDE

Köni-

Königliches Preußisches und Chur-Brandenburgisches Forst-Edict de anno 1719.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, und Räthen, in den Städten und Flecken, wie auch allen unsern Unterthanen, Unserer Lande und Provintzen, Unsere Gnade und Gruß; und geben ihnen samt und sonders, vermittelst dieses offenen Patents, in Gnaden zu vernehmen, was gestalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß denen gnädigsten und ernstlichen Verordnungen, und publicirten Edicten, absonderlich von 19. May 1691. wegen Pflantzung der Obst Bäume, und Eichen, bisher keine, oder doch gar wenige Folge geleistet, sondern vielmehr das Pflantzen, sothaner Bäume an den meisten Oertern nach wie vor, unterlassen, oder doch gar nachläßig beobachtet worden; Daher wir dann und weil es eine so nützliche Sache ist, davon das ganze Land und Unsere sämmtlichen Unterthanen nicht wenig profitiren, entschloßen, sothanes Edict verneuern, verbessern, und abermahls publiciren zu lassen, allermaßen Wir auch gemeynet, alles Ernstes darüber fest und beständig zu halten, und diejenigen, so da-

wie-

wieder handeln mögten, ernstlich zubestrafen. Wir befehlen, setzen und ordnen demnach und Kraft dieses

1) Daß hinfort die sämtlichen Einwohner, und Gemeinden, in denen kleinen Städten, Flecken, und Dörfern, auf ihren Feld-Marken, aus den Gemeinen Plätzen, einen Ort abhegen, und solche zu einen Eicheln-Kampe, worinnen Masttragende Eichen und Büchen-Bäume, ausgesäet, und angezogen werden können, gebrauchen sollen, worüber denn, und daß solches also zu Werke gerichtet, die Plätze auch darzu gehöriger Maßen aptiret, und bepflanzet werden mögen, die Gerichts-Obrigkeit jedes Ortes gebührend zu halten, und die Unterthanen, durch zureichende Zwangs-Mittel dahin anzuweisen hat.

2) Damit aber diese Unsere allergnädigste, zum allgemeinen Nutzen abzielende Intention, um so viel mehr erreichet, dasjenige auch was Wir hierdurch angeordnet, erfüllet, und Unsern mittelbaren Unterthanen ein gutes Exempel der Nachfolge gegeben werde: so befehlen Wir zuförderst, allen Unsern Amts-Haupt Haupt-Leuten, und Beamten, samt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich, so fort nach der Publication dieses Unsers Patens, dahin zusehen, daß bey Unsern Aemtern, und Amts-Dörfern, der Anfang mit Anlegung solcher Oerter gemacht, und dergleichen Plätze, mit Graben und Zäunen, oder sonst

abgeheget, und vor dem Viehe, auch Roth= und Schwarz=Wildpret wohl verwahret, die Unterthanen auch ernstlich, und unter der Verwarnung einer gewissen Strafe, angehalten werden, daß sie dieselben mit Eicheln und Buch=Eckern besäen müssen, damit hernach die Bepflanzung, der jungen Eichen und Büchen, daraus besorget werden möge, allermaßen, durch den jüngsthin gedruckten, und publicirten Unterricht, gar leicht zuerlernen, wie mit Anlegung dergleichen Kämpe, auch mit Säung, oder Steck und Pflanzung, der jungen Eichen oder Büchen zu verfahren.

3) Es soll auch allen Pfarr=Herrn, in allen Unsern Aemtern, und andern Domainen, auch in denen Amts=Städten, hiemit ernstlich, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen seyn, daß sie hinfort und von dato an, kein paar Ehe=Leute vertrauen sollen, es habe dann ein Bräutigam, er sey ein junger Geselle oder Wittwer, von seiner Amts=Obrigkeit einen beglaubten Schein, oder schriftliches Gezeugniß produciret, daß er zum wenigsten sechs Obst=Bäume, in seinen Garten, oder sonst an einen sichern Orte würklich gepflanzet, daneben auch zu Pflanzung eben so vieler jungen Eichen, das Geld als für jedes Stück zween gute Groschen, in das Amt, oder Gerichts=Obrigkeit, worunter er gehörig, erleget habe, maßen Unsere Forst=Bedienten, weil die Unterthanen mit der Pflanzung der jungen Eichen und Büchen, nicht umzuge=

zugehen wissen, jene aber in ihren Bestallungen, zu dergleichen Pflanzungen, absonderlich angewiesen werden, solches von diesen Gelde gehörig zu bewerkstelligen, und welcher Gestallt es geschehen, von Jahren zu Jahren zu berechnen, und anzuzeichnen haben. Sollte es geschehen, daß die Vertrauung, zur Winter- oder Sommers-Zeit, da man nicht pflanzen könnte geschehen müßte, und der Bräutigam aus erheblichen Ursachen, die Pflanzung der Obst-Bäume vorher nicht verrichten könnte; so soll er sofort das Geld dafür als pro ein Stücke zween gute Groschen, erlegen, und angeloben, die gesetzte Zahl dennoch nach vollzogener Heyrath in dem nächst folgenden Frühling oder Herbst werkstellig zu machen, wie er denn indessen so viel Geld ins Amt nieder zulegen solches auch nicht eher wieder zuhoffen hat, bis er erweißlich gemacht, daß die Pflanzung der erforderten Anzahl Obst-Bäume würklich geschehen. So viel aber immer möglich, soll sothane Pflanzung, vor der Trauung verrichtet, und hievon nur der special-Casus, daß es sich unmöglich anders thun lassen will, ausgenommen seyn, dabey denn die Beamten, Kraft dieses angewiesen werden, jedesmahl richtig zu verzeichnen, auch mit der Prediger Zeugnissen zu verificiren, wie viel in denen ihnen untergebenen Dörfern und Oertern, das Jahr durch getrauet worden; ob auch, und wohin, sie die obbenannte Anzahl Obst-Bäume gesetzet, oder ob sie das Geld dafür, entrichtet, welches

dann gehörig berechnet, und dazu gewidmet werden soll.

4) Es sollen auch an Orten, wo in Unsern Heiden junge Eichen und Büchen vorhanden dieselben zur Beförderung des Wachsthums von den überflüßigen Zweigen, und andern dabey ausschlagenden untüchtigen jungen Holze, welches die Eichen insgemein zu ersticken pfleget, fleißig gesäubert und ausgeputzet, die dazu benöthigten Kosten aber, von den Pflanz=Geldern, welche die Vertrauten erlegen müssen, genommen, oder auch von denen welche Armuth wegen, nach Pflichtmäßigen Zeugnisse, des Beamten, das Geld nicht erlegen können, durch Aufräumung, oder Ausschneitelung, der jungen Eichen und Büchen, nach Proportion abverdienet werden, allermaßen sie sich solchen Falls, bey dem Beamten zu melden haben, welcher denn, daß ihnen ein solcher Ort, von den Forst=Bedienten angewiesen werde zu besorgen, die Vertrauung aber nicht eher zuverstatten hat, als bis er sichere Erkundigung eingezogen, daß er solch zuerlegendes Pflanz=Geld, nur beschriebener maßen würklich abgearbeitet, als welches denn, so mit Benennung, des Reviers, und eigentlichen Ortes, wo und wie diese Arbeit geschehen, auch wie viele Tage der zu vertrauende damit zugebracht habe, in der Rechnung, so über die Pflanz=Gelder zuführen ist, eingetragen, im übrigen aber in solcher Rechnung, distinct angeführet

führet werden muß, welche das Geld für die Pflanzung erlegt, oder welche solche in natura verrichtet.

5) Wenn auch die Beamten, und Prediger, in Beförderung dieser nützlichen Sache, sich saumselig befinden lassen sollten: so wollen Wir nicht allein von ihnen die Erstattung desjenigen, was sie solcher gestallt negligiret, sondern auch sie darüber anzusehen, auch mit ernster Strafe gegen sie zu verfahren wissen. Damit man aber bey Abnahme der Rechnungen desto eigentlicher wissen möge, daß dabey nichts versäumet worden: so muß der Beamte, bey der Rechnung eine genaue Specification aller ihm anvertrauten Oerter, und bey jeden von dem Prediger desselben, ein beglaubtes Attestat produciren, wieviele das Jahr von ihm vertrauet worden. Sollte auch binnen der Zeit gar keiner vertrauet seyn, so hat der Prediger solches gleichfalls zu attestiren.

6) Es sollen aber auch überdem alle die Unterthanen, angehalten werden, Rüstern, Linden, Weiden, Eßpen, und dergleichen nutzbares Holz, wo sichs nur immer schicket, zusetzen, um diejenigen Plätze, so bißher müßig und ledig gestanden, dadurch zum Hauswirthlichen Nutzen zubringen, mithin die Häuser in denen Dörfern, mit Pflanzung dergleichen Bäume, vor Feuer und Windschaden, desto eher zuverwahren.

7) Ferner sollen die Beamten, auch gehalten seyn, alle Jahre an gute bequeme Oerter, Aepfel und Birn=Kerne von allerhand guter Art, auszusäen, damit junge Stämme daraus aufschlagen, und dieselbe hernächst zum oculiren und pfropfen gebrauchet werden mögen. Allermaßen dieselben dahin zusehen, damit nicht allein, in denen Amts Vorwerks=Gärten, sondern auch von denen Unterthanen, allerhand gutes, sonderlich Winter=Obst, angepflanzet, und diesemnach, von Aepfel und Birn=Kernen, die Menge nach und nach gesäet, denen Unterthanen aber hernach, die Stämme gegeben, und die Unwissenden, in pflanzen und pfropfen unterwiesen, und also denenselben, dienliche Anleitung, zu Fortsetzung dieses nützlichen Werkes gegeben werde.

8) Sonderlich sollen diejenigen Unterthanen, so eigene Mast=Hölzer haben, junge Eichen in solchen ihren eigenen Heiden zupflanzen, und solchergestalt dieselben zum Aufnehmen zu bringen, auch in guten Stande zu erhalten schuldig seyn.

9) Und weil wir öfters auf unterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, einem oder dem andern, aus besondern Gnaden einige Eichen zum Bau, entweder ganz, oder gegen halbige, oder drittheilige Bezahlung schenken: so ist Unser gnädigster Befehl, und Wille, daß die geschenkten Eichen, zuförderst von

von denen Forst-Bedienten Pflichtmäßig taxiret, und nicht eher angewiesen vielweniger verabfolget werden, als bis derjenige, so sie geschenket bekommen, nach Proportion ob die Eichen ganz frey, oder gegen halbe, oder drittheilige Bezahlung geliefert werden sollen, von jeden Thaler des taxirten Werthes, zween gute Groschen Pflanz-Geld, über das gewöhnliche Stamm-Geld, ins nächste Amt entrichtet, und deßhalb einen beglaubten Schein produciret haben wird, wie dann fernerhin bey Verkaufung der Eichen, für jeden Thaler des Werthes was sie kosten zween gute Groschen entrichtet werden sollen.

10) Gleichwie nun alle Unsere Vasallen, und Eingesessene, welche mit einigen Iurisdictionen beliehen sind, dasjenige was sie in Unsern Aemtern obbeschriebener maßen angeordnet, ihnen zum Exempel dienen lassen werden: Also befehlen Wir ihnen hiermit gnädigst, daß sie bey ihren Unterthanen, dergleichen einzuführen, und ihre, wie auch der Unterthanen Güther, auf solche Maaße zu verbessern, keinesweges unterlassen sollen.

11) Wie Wir auch denen Commissariis, jedes Kreyses, und Districtes, wie auch denen Obrigkeiten, in Städten und Flecken, hiemit ernstlich anbefehlen, alles dasjenige was wegen Verfertigung, der Eicheln und Buch-Kämpe, auch Anweisung junger Obst- Eichen Büchen, und ande-

rer Bäume, vorstehend verordnet, bey der Bürgerschaft jedes Ortes zu introduciren, auch auf dergleichen Verbesserung, der Bürgerlichen Güther mit allen Ernst und Eyfer, ihren Pflichten gemäß bedacht zu seyn.

12) Wir befehlen überdem gnädigst, daß die Prediger aller Orten, in denen Städten, Flecken und Dörfern, dieses was Wir hierinnen angeordnet, ihren Gemeinden, alle Jahre zweymahl, und zwar allezeit im Anfange des Monathes Martii, und Octobris öffentlich erinnern, und in Unsern Nahmen ihre Zuhörer zur fleißigen Beobachtung dieses unsers Patentes anmahnen sollen.

13) Im übrigen haben alle unsere Jagd= und Forst=Bedienten, von Höchsten an bis zum Niedrigsten, ein jeder in seinen Districte, und Beritt, ein wachsames Auge zu halten, und sich öfters, mit Fleiß zu erkundigen, ob diesen Unsern gnädigsten Befehle, überall gehorsame Folge geleistet werde, maßen denn auch die Unter Forst-Bedienten, alle Ungehorsamen und Nachläßigen, auf denen jedesmahligen Holz=Märkten, oder bey Abnahme der Forst=Rechnungen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen, anzeigen, und hierunter keinen, er sey auch wer er wolle, nachsehen sollen. Schließlich befehlen Wir auch hiemit, daß dieses Unser Patent, allenthalben entweder öffentlich von den

Canzeln, oder nach gehaltener Predigt, der Gemeinde vorgelesen, und welcher gestallt solches geschehen, bey jeden Gerichte angemerket, auch nochmahls, damit es zu jedermannes Wissenschaft kommen möge, an die gewöhnlichen Oerter öffentlich angeheftet werde.

A.

Serenissimi Special Resolution.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. lassen dem von Brocke hieselbst, auf dessen unterthänigste Vorstellung, die von einigen Bewohnern, des Stangischen Hofes zu Wenden, in dessen Salgen-Holze verübte Holz-Dieberey betreffend, hierdurch zur gnädigsten Resolution ertheilen, daß das Amt Neubrück befehliget sey: den gemeldeten Holz-Diebstahl so fort zu untersuchen, und die Verbrecher wenn sie dessen überführet, Ordnungsmäßig zu bestrafen, in künftigen dergleichen Fällen aber, die Untersuchung und Bestrafung, nicht auf die Land-Gerichte zu verschieben, sondern solche sogleich vorzunehmen, wie denn auch dem von Brocke hiemit per modum Commissionis revocabilis verstattet wird, bey entstehenden Verdacht, wegen Holz-Dieberey, die Visitationes, auf allen Höfen, des

Amtes Neubrück, oder wo dergleichen vermuthet wird, durch dessen Holzvögte verrichten zu lassen, zu welchen Ende derselbe hiebey ein offenes Patent empfängt, welches derselbe abschreiben, und an gehörigen Orte produciren lassen kann. Impetranten aber, wird zugleich aufgegeben, seine Holz-Aufseher, gehörig zu instruiren, daß sie in modo nicht excediren, und ohne hinlänglichen Verdacht, die Nachsuchung zuweit treiben: Maßen es die Meynung nicht hat, unschuldigen Leuten, die nicht verdienten Ungelegenheiten einer Haussuchung zu zuziehen. Um dessen Salgen-Holz-Plantagen und Eicheln-Kämpe, desto mehr für dergleichen Unfug in Sicherheit zustellen, ist dem Amte Neubrück aufgegeben, auf des von Brocke Kosten, einen oder mehr Pfähle, mit dem gewöhnlichen Gemählde und Ueberschrift, daß derjenige der sich daran vergreiffen werde, mit dem grossen Karren bestrafet werden solle, aufstellen zulassen.

Uhrkundlich Höchst gedacht Sr. Durchl. eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley Insiegels. Braunschweig den 11. Jan. 1760.

Carl
H. z. B. u. L.

(L. S.)

A. A. von Cramm.

B.

Srmi offenes Patent.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, fügen hiemit zuwissen: Demnach zeithero die Holz-Dieberey und Verwüstung, in dem so genannten Salgen-Holze, womit der von Brocke hieselbst von Uns beliehen ist, sehr überhand genommen, diesen Unfug aber, um deßwillen nicht hinlänglich vorgebeuget werden kann, weil die benachbarten Einwohner sich geweigert, des von Brocke Holzvögten, auf denen Höfen, deshalb die Nachsuchung zugestatten, wodurch die Thäter, indem das Corpus delicti nicht ausfündig gemacht werden kann verschwiegen geblieben, Diesen aber nicht länger nachgesehen werden mag: Als ertheilen Wir mehr erwehnten von Brocke, freye Macht und Gewalt, daß derselbe durch seine Holzvögte wegen des gestohlnen Holzes, auf allen Höfen, wo sie solches vermuthen, nachsuchen dürfen. Gebiethen und befehlen zugleich allen Unterthanen und Einwohnern hiemit ernstlich, daß dieselben bey schwerer Strafe, sich diesen Visitationen, unter keinerley Vorwand wiedersetzen, sondern den Holzvögten ihre Kammern und Böden zur Nachsuchung, nach dem entwendeten Holze, ohnweigerlich öfnen sollen. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift,

und

und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley Insiegels, Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 11. Jan. 1760.

Carl
H. z. B. u. L.

(L.S.)

A. A. von Cramm.

C.

Extract sub Litt. C. aus der Fürstl. Meklenburg. Forst und Holz-Ordnung von 29. April 1706.

§. 28.

Als auch zum 28sten die Holz Dieberey, einige Zeit ziemlich überhand genommen, und man befunden, daß in denen Holzungen, so Unsern eigenen Dorfschaften am nächsten liegen, öfters das meiste Holz gestohlen wird, so sollen die Unterthanen, und sonderlich die Schulzen, mit Acht auf solche Holzungen geben, und weil durch solchen verbothenen Holz-Handel, worauf einige der Unterthanen sich mehr als auf ihre Feld-Arbeit legen, Unsern Forsten nicht allein ein merklicher Schaden zugefüget, sondern auch der Bauer, indem er seine ordentliche Beruf-Arbeit versäumet, seine Anspannung ruiniret, und sich auf die faule Seite leget, mehr Rück, als Vorwerts gebracht wird: so soll hierunter ein Bauer auf dem andern, insonderheit aber die Schulzen auf solche lose Leute, allemahl mit Fleiß acht haben, selbige von ihren Unfug abmahnen, oder da sie sich darunter nicht einrathen lassen wollten, dieselbe dem Beamten und Forst-Bedienten jedes Orts, zur Bestrafung anzeigen, wiedrigenfalls aber, und da sie hierunter mit Fleiß conniviren und durch die Finger sehen würden: Der Schulze und die

ganze Dorfschaft, auch den Thäter nicht ausmachen könnten, soll die ganze Gemeinde vor das Gestohlne Erstattung thun. Würde aber ein Schulze auf einen solchen Diebstahl ertappet, oder dessen von andern sattsam überführet, so soll derselbe vor allen andern allemahl, exemplariter, und mit doppelter Buße belegt werden.

Anlage D.

Sentenz von dem Hofgerichte zu Stade

In Sachen Anwaldes des Amtes Bremervörde Klägers an einen entgegen und wieder die Eingeseßenen zu Gohle und Brauershausen Beklagte, am andern Theile, inpto der Holz-Brüche, erkennen Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. Braunschweigl. Lüneb. zum Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden, verordneter Geheimter Rath, Regierungs-Räthe, Canzeley-Director, Iustiz-Räthe und Assessores, den ergangenen Acten nach für Recht; Daß wenn zuförderst Kläger wie er zuthun schuldig die No. Actor. Cancellar. 22. 23. 24. 25. ingleichen No. Dicaster. 9. bey gebrachte Extracte, mit den zu producirenden Originalen beglaubiget haben wird, so dann Beklagte allerdings verbunden sind, wenn in den benachbarten Holzungen, darinn sie mit der Hude

Hude und Weide interessiren, Holz entwandt worden, entweder den Thäter ausfündig zumachen, oder für die Strafe einzustehen. In Ansehung aber der geforderten Schadens Ersetzung, so durch das Vieh in solchen Holzungen, ohne daß es bekannt, von wessen Vieh es geschehen, von angestelleter Klage mit Vergleichung der Kosten zu entbinden von Rechtswegen.

Publicatum Stade den 14. May 1764.

(L. S.)

D. B. v. Stade.

D. L. Monner.

Erklährung einiger von der Verbesserung der Forsten vorkommenden Provincial-Wörter.

Lohden auf Wrieteln. Heissen diejenigen jungen Lohden, welche aus den Stämmen abgehauener Büsche als z. E. auf den Unterholz-Revieren wieder ausschlagen, aus diesen wird niemahls wieder ein Baum. **Saamen-Lohden** aber nennet man die welche aus dem

dem Kerne oder Saamen aufgewachsen sind. Erstere nennet man auch Stamm-Lohden.

Malter Holz. Ist der Unterscheid von Klafter Holze. Die Malter Stücke werden vier Fuß lang gemacht, und so ins qvadrat gelegt. Eine Malter Holz muß also vier Fuß hoch und vier Fuß lang und breit seyn. Man machet die Malter Stücke auch zwey Fuß lang, und sodann werden zwey Stücke vor einander gelegt, dieses geschiehet im Stiffte Hildesheim. Auf dem Harze und daselbst sind die Malter üblich, in Braunschweig aber die Klaftern.

Gogrefe. Ist bey Gerichts-Aemtern ein Unter-Amts-Bedienter, welchem die Ausübung der Amts-Befehle, als die Ansagung des Herren-Dienstes, Execution, Eintreibung der Amts-Gefälle ꝛc. aufgetragen wird, dieser aber läßt solches durch den Untervogt verrichten. Auf Französisch könnte man einen Gogrefen greffier nennen. Bey Pacht-Aemtern aber ist ein solcher Gogrefe nicht, sondern bloß ein Iustitiarius und Untervogt.

Hellreich. Heisset wenn ein Baum von der Wurtzel bis an die Zweige, fast eine gleiche Dicke hat, welches insonderheit an vielen Oertern auf dem Hartze bey Tannen, welche dichte und auf einen guten Boden stehen, auch an denen in Büchen Dickungen aufgewachsenen Eichen gesehen wird.

Zulanden. Bedeutet so viel, wenn ein alter Teich oder ander stehendes Wasser nach gerade zu Lande wird, und das Wasser daraus vergehet. Dieses geschiehet aus vielen Ursachen, nehmlich von vielen darein fallenden Laube, oder Staube von denen Heer-Strassen, oder wenn Schilf und Kraut darinnen wächset, welches alle Jahre verfaulet, und dem Grund des Teiches immer höher machet, so daß er endlich ganz trocken und zu Lande wird.

Gebaggert. Heisset den turfigen, und brennbaren Schlamm, eines stehenden Wassers oder alten Teiches in Formen schlagen, wie in Holland, auch bey uns geschiehet. Man fischet den Schlamm in Holland mit einer Art von Netzen aus den Grund, welche **Baggers** genennet werden, hernach wird dieser Schlam̃ wenn er etwas abgetrocknet ist, in Formen gedrücket, und getrocknet, so wie man die Mauer-Steine von Thon machet, wenn sie trocken sind werden sie wie der andere Turf zu Feurung gebrauchet. Der gebaggerte Turf wird auch bey Braunschweig an der Dolen See gemachet, es ist dieser besser als der gestochene. Es stinket aber einer so wie der andere.

Pollsohr, oder Gipfel dürre ist einerley. Wenn ein Baum anfängt von oben an abzusterben,

und im Gipfel dürre Zweige zu kriegen, so nennet man solches pollsohr, oder Gipfel dürre werden, der Baum muß sodann weggehauen werden, weil sonst die Fäulniß den Stamm angreift.

Plaggen hauen. Geschiehet an Oertern wo Heide-Kraut stehet. Die Bauren haben hierzu eine Hacke, welche 6. bis 8. Zoll breit ist, mit dieser hauen sie die Heide, mit samt den Wurzeln und Erdschollen auf 2. Zoll dicke, von der Erden, und schälen dadurch gleichsam die Oberfläche der Erden ab. Diese Hacke wird eine Plaggen Twicke, die abgeschäleten und mit Heide-Kraut bewachsenen Erdschollen aber Plaggen genennet, die Arbeit selbst aber heisset Plaggen hauen. Diese Plaggen werden entweder zur Feuerung gebrauchet, wenn sie erst trocken gemachet sind, oder sie werden an Oertern wo wenig Stroh geerndtet wird dem Viehe untergesträuet, oder es werden vor dem Acker grosse Hauffen davon zusammen gebracht, und erst eine Lage Mist, dann wieder eine Lage dieser Plaggen geleget, bis ein grosser Hauffen daraus wird. Wann diese Hauffen eine Zeit lang gelegen, und sich gebrandt haben auch mürbe geworden, so wird der Acker damit gedünget.

Stucken. Heißen abgehauene Stümpfel von den Bäumen, nehmlich die welche wenn der

Baum abgehauen ist, mit der Wurzel in der Erden stehen bleiben, in Ober-Sachsen heissen es abgehauene Stöcke.

Kleine Leute, oder Brinksitzer, ist einerley, in Sachsen heißen diese Leute Gärtner. Es sind dieses Bauren, welche zwar Häuser, aber kein Land haben, und welche mit der Hand frohnen müssen.

Sur plusser-Acker. Wie im Braunschweigischen allen Leuten von der General Landes-Vermessungs-Commission ihr Acker vermessen wurde, so hieß es wie sich auf jede Feld-Mark mehr Land fände, wie die Leute, welchen doch der Acker, vorher nicht zugemessen war, angegeben hätten. Dieses Land wurde ihnen genommen, und an andere Leute verpachtet. Es wurde solches Land Surplusser-Acker genennet, auf einigen Feld-Marken betrug dieses 100. und mehr Acker Landes. Es wurden Fahrwege und Fußstege mit gemessen, und denen Bauren wurde gesagt, wie sie dieses surplusse Land nach gerade aus dem Anger oder aus dem Holze gerissen, und davon keine Herrschaftliche Gefälle gegeben hätten. An einigen Orten wurde das Land sechs bis sieben mahl gemessen, weil die Leute sich beschwereten daß unrichtig gemessen wäre, welches sich auch fand. Viele deren Guths-Herrn vor ihre Leute sprachen, kriegten einen

Theil des ihnen entzogenen Ackers wieder, andere hingegen nicht. Von denen Pacht-Geldern dieses sur plussen Landes, ist die General Landes-Vermessungs-Cassa errichtet, aus welcher die Commissarii und die Feld-Messer bezahlet werden. Weiter aber mag ich mich über diesen Punkt nicht heraus lassen.

Wadel-Zeiten. Heisset die Zeit, wenn man Holz zu fällen, und das Unter-Holz abzuhauen pfleget, nehmlich im Frühjahre oder im Herbste, wenn entweder der Busch das Laub verlohren hat, oder noch nicht ausgeschlagen ist.

Immen-Zäune. Sind die Behältniße in welche die Bienen Väter, ihre Bienen und Bienen-Körbe zu stellen pflegen. Es werden solche vor dem Anlaufe des Viehes und der Menschen mit einen Zaune umgeben. Bey uns nennet man solches Immen-Zäune, weil eine Biene eine Imme genennet wird.

Zur Wroge Schreiben. Heisset zur Strafe oder ins Bruch-Register. Wrogen aber und Bruchfällige ist einerley. Das Wort Wroge wird bey uns in allen Aemtern gebrauchet. Ein Wrogen heißet also einen Straffälligen anschreiben, damit derselbe bey dem nächsten Land-Gerichte bestrafet werden könne, die Holzvögte und Forst-Bediente, melden

melden also dem Amte diejenigen Forst-Verbrechen an, welche straffällig sind, hierunter werden auch andere Verbrechen, als Schlägerey, Unzucht, ꝛc. verstanden.

Vier klüftig. Heißet ein Stamm welcher so dicke ist, daß wenn er ins Creutz gespalten wird vier Klafter-Scheidte daraus werden. Ein solcher Stamm hält ohngefehr sechs bis acht Zoll im Durchschnitte. Es ist dieses auch ein terminus technicus bey denen Forsten.

Waasen-Hey. oder Unterholz-Revier, auf welchen Unterholz stehet woraus Waasen oder Wellen gebunden werden.

Band-Stöcke. Sind Stöcke woraus man Faß-Reifen spaltet.

Rusten. Heisset Rüstungen, und Bäume welche zu Rüstungen gebrauchet werden können, von der Dicke und Länge eines Sparren.

Tört-Harke. oder ein Bohnen-Pflanzer, ist ein Instrument, womit man auf einmahl viele Löcher in die Erde tritt, in diese aber Bohnen oder Eicheln stecket. Man nennet dieses Instrument auch einen Bohnen-Treter. Unter diesen Nahmen ist es einen jeden bekannt.

Heister. Dieses Wort ist zwar allgemein, weil darunter ohne ein Unterscheidungs Wort hinzu zusetzen, eine in ihren vollen Wachsthum noch stehende Eiche oder Büche, verstanden wird. Ein Pflanz-Heister aber ist eine noch zum verpflanzen tüchtige Eiche oder Büche, welche man zum Unterscheide Eichen oder Büchen-Heister nennet. So lange ein Baum auch noch ein Vorständer, das ist ein Baum welcher 12. bis 14. Zoll im Durchschnitte hält, so lange heißet er noch ein Heister, NB. aber bey Eichen und Büchen, hernach wird er ein angehender Baum, wird er aber dicker so wird er ein Bauholz-Stamm, Mühlen-Welle oder Hammer-Welle genennet 2c. Man gebrauchet das Wort Heister aber bey keinen Nadelholze, sondern bloß bey Eichen und Büchen.

Register
der merkwürdigsten Sachen.

A.

Abies folio taxi formi fructu sursum vertente, siehe Edel-Tanne.

Acacienbaum, wo derselbe anzutreffen 135. Beschaffenheit desselben 136. wenn dessen Saame gesäet wird 336. was für Erdreich er verlanget ebend. in welcher Landesgegend er am besten fortkomme 337.

Acer campestre et minus, siehe Leenenbaum.

Acer majus, siehe Ahornbaum.

Acetosella, wo dieses Kraut wächst 553.

Acrifolium, siehe Walddistel.

Adel, dessen ehemalige Lebensart 25. was es heutiges Tages mit dessen Holzungen für eine Beschaffenheit hat 648.

Aecker, wie dieselben zu verwahren 658.

Aepfelbäume, ob es nothwendig, dieselben zu pfropfen 624.

Agaricus, siehe Lerchenschwamm.

Ahornbaum, lat. Acer maius, dessen Ursprung 92. ist mit dem Platanus nicht zu verwechseln ebend. Beschaffenheit desselben 93. wenn dessen Saame reif wird ebend. wenn derselbe zu säen 94. verschiedene Arten dieses Baumes 94 f. was er für Nutzen bringet 96. ob der Saame desselben den Frost aushält 234. wie mit demselben umzugehen 303. was für Schaden ihm die Mäuse zufügen 304. Beckmanns Meynung von diesem Baume ebend. Nutzen seines schnellen Wachsthums 307.

Alnus, siehe Erle

Ananas, ob es rathsam diese Früchte in unsern Landen zu erzeugen 702.

An-

Anbauung des Holzes, siehe **Holzanbau**.
Anemonen. ob dieselben den Ranunkeln zuwider 59.
Apfelbaum, (**wilde**) lat. Malus sylueſtris, deſſen Nutzen und Gebrauch 124.
Aria foliis ouatis inæqualiter ſerratis ſubtus tomentoſis, ſiehe **Mehlbaum**.
Aufſchneiteln der Bäume, wie ſolches mit Nutzen zu verrichten 277. 402 f. zu welcher Zeit 403 was für Inſtrumente darzu zu gebrauchen ebend.

B.

Babyloniſche Pappel, ſiehe **Pappel** (**Babyloniſche** oder Silber=)
Backtröge, welches die beſten 146
Bäume, welches die beſte Düngung für dieſelben 35. ihre Eigenſchaft 51. wie unter denſelben Gras wachſen könne 52. wie ihr Wachsthum zu befördern 211 f. wie oft ihnen die Räuber zu nehmen 266. wie mit denen zu verfahren, die von andern Orten herkommen 268. warum ſie in Reihen zu pflanzen 271. wie das Aufſchneiteln derſelben geſchehen müſſe 277. was es mit dem Safte derſelben für eine Beſchaffenheit hat 406. f. Wirkung deſſelben 408. Eigenſchaften ihrer Rinde 412 welches die beſte Zeit iſt, dieſelben zum bauen und brennen zu fällen 415. was bey ihrer Verpflanzung eigentlich zu beobachten 421.
Balſam Pappel, ſiehe **Pappel** (**Balſam**=)
Bandſtöcke, wo dieſelben zu haben 451. was es ſind 733
Baßwiecke, lat. Tremula alba, ein Geſchlecht der Eſpe 117. Beſchaffenheit dieſes Baums ebend. ob er nutzbar oder nicht 329
Bauer, wodurch demſelben die Luſt zum Holzanbau benommen wird 446. was für Einrichtung deswegen zu treffen, 447. ſoll lebendige Hecken anlegen 457. iſt im Holzanbau nachläßig 458 wie

er darzu anzuhalten 459. was ihm zur Viehtrift in den Holzungen Gelegenheit gegeben 689. ob ihm dieselbe wieder genommen werden könne 693

Bauholz=Stämme, wodurch ihr Wachsthum befördert wird 205 f.

Baumschulen, wie sie vor dem Vieh zu verwahren 274.

Baumwachs, woraus dasselbe gemacht wird 424.

Beamte, wie und wodurch dieselben zum Holzverderb Anlaß geben 10. sollen keine Geschenke nehmen 20. ihre unbillige Forderung des Stammgeldes 546. was den Bauren dadurch für Schaden zuwächst 547. warum sie den Holzdieben durch die Finger sehen 548.

Beckmann, desselben Meynung vom Ahornbaum 304 was er vom Ober= und Unterholze urtheilet 504.

Berberisstrauch, ein bekanntes Gesträuche 157. worzu die Rinde und das Holz gebraucht wird 159.

Betula, siehe **Birke**.

Birke, lat. Betula, wo dieselbe am besten wächst 12. 112. 113. worzu das Holz derselben gebraucht wird 112. wie die Asche derselben zu nutzen **ebend.** worzu die Rinde ehedem gebraucht wurde **ebend.** verschiedne Arten derselben 113. wenn ihr Saame reif wird 114. 327. wenn er zu säen. 114. 326. ob sie sich köpfen lasse 328. wenn dieselbe zu hauen 622. was für Bäume zwischen derselben gut aufwachsen 623. wenn eigentlich Malterholz daraus zu machen 669.

Birnbäume, ob dieselben zu pfropfen 624.

Birnbaum (wilde) lat. Pirus sylvestris, desselben Nutzen in den Forsten 122.

Blankenburg, wie verschwenderisch daselbst mit dem Holze umgegangen wird 590. wie diesem Uebel vorzubeugen 592. dasige Bauart, ob zu billigen 593. 597.

Böttcher, was für Holz dieselben am meisten gebrauchen

brauchen 91. wo der stärkste Handel damit getrieben wird 451.

Bohnenbaum, lat. Cytiso-Laburnum Linn. wo derselbe anzutreffen 135. Beschaffenheit desselben 136. wenn der Saame desselben zu säen 336. was für Erdreich darzu erfordert wird **ebend.** in was für einer Landesgegend er am besten fortkommt 337.

Bohnen treter siehe **Tort Harke.**

Braunschweig, wie dem dasigen Holzmangel vorgebeuget werden könne 442. 549. was für Summen Geldes dadurch aus dem Lande geschleppet werden 449 f. Ursachen, warum die Holzung auf den dasigen Landwehren in schlechten Stande ist 558. wie diesem Uebel abzuhelfen 562 f. 566. was zur Steigerung des Bauholzes Gelegenheit gegeben 597.

Bruchweide, siehe **Weide.**

Brücken, warum dieselben von Steinen zu bauen 528.

Brunnentrog, wie derselbe zu machen, daß Holz ersparet wird 595.

Buchecken, warum sie im Frühjahre zu säen 233.

Büchen, wodurch ihr Wachsthum am meisten verhindert wird 11. 30. 57. was daraus folgt, wenn sie zu dichte stehen 55. besondere Arten derselben 78. Was von der Verpflanzung derselben zu halten 253 ff. wie sie geschiehet 255. wie mit denen zu verfahren, die von andern Orten herkommen 268. ob ihnen die Sonne mehr als der Frost schädlich ist 279. wenn ihr Saame eigentlich zu säen 281. was sie für eine Wurzel treiben 283. ob sie ausser den Eichen auch andre Bäume aufkommen lassen 285. was für Boden sie verlangen **ebend.** geben das beste Brennholz 286. f. wenn sie volle Mast tragen 287. 686. woran es zu erkennen, daß sie zu dicke stehen **ebend.** wie schädlich ihnen solches ist 685. was eigentlich bey der Pflanzung derselben zu beobachten 554.

ob

ob dieselben vor der Reihe oder Faust auszuroden 683. Einwendungen darwider 684.

Büsche, ob die niedrigen mehr Unterholz geben, als die Kopfstämme 627.

Büschelkiefer, lat. Pinus americana foliis praelongis subinde ternis, Beschaffenheit dieses ausländischen Baums 194.

C.

Cameralisten, ihre Fehler, die sie bey Verpachtung der Güter begehen 461. was daraus entstehet 462. wodurch ihr Interesse befördert wird 463.

Campeche-Holz, wo dasselbe zu bekommen 485.

Castanienbaum (der süsse) lat. Castanea sativa fructu esculento, wohin er eigentlich gehöret 141. Unterschied desselben von dem wilden ebend. was zu beobachten, wenn er in die Wälder gepflanzet wird 142. dessen übrige Eigenschaften 143. f.

Ceder, lat. Cedrus conifera, oder die Ceder von Libanon, ist in Deutschland wenig bekannt 166. verschiedene Arten derselben 167. wie sie beschaffen sind ebend. Wachsthum derselben 168. wo der beste Saame zu haben ebend. Eigenschaften des Holzes 169. Nutzen desselben ebend. wenn und wie der Saame gesäet wird 372. die jungen Pflanzen sind vor den späten Nachtfrösten zu verwahren ebend. Müllers Meynung von diesem Baume 373. wenn die jungen Cedern zu verpflanzen ebend. was für Erdreich darzu erfordert wird 374.

Cerasus sylvestris, siehe Weichselbeerbaum.

Chur-Maynzische Forst- und Wald-Ordnung, s. Forst-Ordnung.

Citronen, ob dieselben auf unsern Feldern zu erzielen 702

Coffeebohnen, ob es rathsam, dieselben in unsern Lande zu erzeugen 702.

Collutea veſicatoria, ſiehe **Sennesblätterbaum.**
Corylus, ſiehe **Haſel = Staude.**
Cratægus, ſiehe **Mehlbaum,**
Cypreſſenbaum, lat. Cypreſſus, Beſchaffenheit deſſelben 180. warum er in Italien der **Todtenbaum** genennet wird 181. wo man reife Aepfel davon bekommt ebend. ob und wie er in unſrer Himmelsgegend fortkommt 379. wo er am beſten geräth 380.
Cytiſo-Laburnum Linnæi, ſiehe **Bohnenbaum.**

D.

Döbel, deſſen Meynung vom Ringe im Holze wird widerlegt 409.f. was von ſeiner Jäger = Practick zu urtheilen 411.
Dornbüſche, worzu dieſelben in einem Walde dienlich ſind 270.
Düngung, welches die beſte für die jungen Bäume 35.

E.

Edeltanne, oder **Weißtanne,** lat. Abies folio taxi formi fructu ſurſum vertente, wo dieſer Baum zuerſt angepflanzet worden 162. wo der Saame herkommt 163. Vergleichung dieſes Baums 163. Beſchaffenheit der Wurzel 164. Eigenſchaften des Saamens und wenn er reif wird 164. was für Erdgegenden ihm ſchädlich ſind 165. Wachsthum und Nutzen dieſes Banms 166. wo er am häufigſten wächſt 369. wenn eigentlich deſſen Saame zu ſäen ebend. warum derſelbe in unſern Gegenden ſo ſelten iſt 370. wenn derſelbe aufgehet ebend. wie mit den Pflanzen umzugehen 371. ob es beſſer, wenn man den Saamen in Zapfen erhält **ebend.**
Eiche, lat. Quercus, wodurch ihr Wachsthum verhindert wird 11-30. ob zwiſchen dieſelben Fichten und Tannen zu pflanzen 57. wie es zu machen,

chen, daß sie hoch schiessen 60. Eigenschaften derselben 61 f. wie sie gepflanzet werden 63. 203. 212. Eintheilung derselben ebend besondre ausländische Arten derselben 64. ihre Grösse und Alterthum 65. Nutzen derselben 67 wodurch derselbe verhindert wird 68. physikalische Untersuchung derselben 71. wie sie von den alten Deutschen und Galliern verehret worden 201. Fehler ihrer Fortpflanzung 205. wie denselben vorzubeugen 206 ff. wenn und wie die Eicheln zu säen 217. 232. 237. wenn und wie ihre Fortpflanzung geschiehet 218. wie sie sonst behandelt werden müssen ebend. u. f. Ursachen der Verpflanzung der Heister in Rinnen 220 f. Düngung dieser Bäume 224 f. wie ausgehauene Plätze wieder in Anbau zu bringen 238. 240. besondre Art, die Eichen zu pflanzen 243 ff. was von der Verpflanzung derselben zu halten 248 ff. 253. wie sie geschiehet 256. welches die beste 256. wie mit denen zu verfahren, die von andern Orten herkommen 268. ob ihnen die Sonne mehr schadet als der Frost 280. was für Schaden daraus erfolgt, wenn sie zu dichte stehen 510. 685. wenn und warum sie zu Bau- oder Brennholz ausgezeichnet werden sollen 529. wie die Wurzeln derselben am beqvemsten aus der Erde zu bekommen 530. ob sie vor der Reihe oder Faust auszuroden 683. Einwendungen darwider 684. wie alt sie werden müsse, ehe sie zu Bauholz oder Mühlenwellen gebraucht werden können 684.

Eichelnkamp, was bey Anlegung desselben zu beobachten 214. f. 496. 498. 499. verschiedene Arten derselben 224. 226. 227. f. 238. 240. 243. Fehler, so dabey begangen werden 245. wie sie vor dem Vieh zu verwahren 274. 659. Berechnung der Kosten desselben 573

Eickhörster Holz, bey Braunschweig, was für Bäume in demselben am besten wachsen 86.

Eisenwerke, was für Holz dieselben erfordern 697 f.
Eller siehe Erle.
Elzbeerbaum, lat. Vnedo, Beschaffenheit desselben, und worzu er zu gebrauchen 118. wie der Saame desselben zu behandeln 330. Gebrauch des Holzes ebend.
England, der dasige Holzanbau wird gerühmt 494.
Erdweide, lat. Salix repens terrestris, Eigenschaften derselben 153.
Erle, oder Eller, lat. Alnus, was dieselbe für einen Boden verlanget 108. verschiedene Arten derselben ebend. worzu dieses Holz gebraucht wird ebend. wenn es zu fällen 109. 317. Beschaffenheit des Saamens 110. 316. wenn derselbe zu säen 111. 314. Nutzen der Rinde und Blätter 111. ob sich dieser Baum auch von der Wurzel vermehren lasse 318. Abriß desselben 321. wie mit dem Saamen umzugehen, wenn er abgenommen wird 324. wenn dieselbe zu Faden oder Malterholze gemacht werden könne 669.
Esche, lat. Fraxinus, Wachsthum derselben 89. was für Erdreich zu derselben erfordert wird ebend. Beschaffenheit des Saamens ebend. wenn er gesäet 90. 298. und wie er fortgepflanzet wird 90. 299. Nutzen ihrer Rinde in der Arzney 91. und des Holzes bey verschiedenen Handwerkern ebend. das Laub derselben ist eine Blutreinigung für die Schaafe 92. 301. ob der Saame derselben leicht erfrieret 234. Wie mit demselben umzugehen 298. ob dieser Baum gut anschläget 300. Beschaffenheit des Holzes ebend. ob sie unter andre Bäume zu pflanzen 301. wo diese Bäume am meisten gefunden werden 302.
Espe, lat. Tremula, oder Populus nigra, ob dieselbe den Wäldern schädlich 115. wie alt sie wird 116. wozu dieses Holz gebraucht wird 330. wie die Vermehrung dieses Baums geschiehet ebend. wenn Malterholz daraus zu machen 669.

Essel, der Name einer Waldung im Braunschweigischen 36.

F.

Fagus, siehe Rothbüche.
Faschinen, woraus dieselben eigentlich zu machen 146.
Faßreifen, welches die besten 146. und wo zu bekommen 451.
Faulbaum, oder Spier-Aepfel, lat. Sorbus satiua vel domestica, Wachsthum desselben 118 f. worzu die Frucht davon dienet 119. wie der Saame desselben zu behandeln 330. worzu das Holz dienet 331.
Faulbeer, lat. Sambucus aquatica, ein bekanntes Gesträuche 157. wird unter das Forst-Unkraut gerechnet 158.
Federtax, siehe Taxbaum
Fichte was für Boden ihren Wachsthum schädlich ist 30. was daraus folgt, wenn sie zu dichte stehen 55. ob dieselben zwischen die Eichen zu pflanzen 57 ob und in wiefern bey den Büchen ihr Wachsthum verhindert wird. ebend. ob ihr die Sonne mehr schadet, als der Frost 280
Finckh (P. C.) dessen bewährtes Mittel wider die Holzdieberey 209.
Forst, wie ein herrschaftlicher zu behandeln 469 f. was wegen der Hud und Weide darinnen zu beobachten 471. Chur-Maynzische Verordnung deswegen 513. Wie nützlich dieselbe sey 516. was wegen Verbesserung derselben insbesondre zu beobachten 579. f.
Forstbediente, was für Leute zu denselben zu erwählen 557. wodurch dieselben zum Holzverderb Anlaß geben 10. wie sie eigentlich beschaffen seyn sollen 445. 482. sollen gewisse Wadelzeiten halten 528. was für Unterschleif dieselben bey verpachtung der Mastung in den herrschaftlichen Forsten

sten

sten zu machen wissen 537 ff. wie diesem Uebel vorzubeugen 540. ihre unbillige Forderung des Stammgeldes 546. wodurch sie gehalten werden können, den Holzdieben Einhalt zu thun 556. was sie sonst noch eigentlich zu verrichten haben 567. 570. 575. 613. 707. was denselben für eine Strafe zuerkannt wird, die mit ihrem Vieh im Gehege hüten 610. wie sie sich deswegen zu entschuldigen wissen 611. warum ihnen eigentlich ein hinlänglicher Gehalt zu bewilligen 706.

Forstedict, Königl. Preußisches und Chur-Brandenburgisches 712.

Forstordnung, Mißbrauch derselben, 3. Beyspiele davon 4. 11. wie die heutigen Forstordnungen eingerichtet sind 28. was von der Brandenburgischen zu halten 438. was die Chur-Maynzische in Ansehung des Holzanbaues verordnet 513. f. ihr grosser Nutzen 516. was sie in Ansehung der Verbesserung der Holzungen saget 615. wie derselben nachzuleben ebend. Fürstl. Mecklenburgische 725.

Forsträthe, eigentliche Verrichtungen derselben 20. 468. was für Wissenschaften dieselben besitzen sollen 467. sind von dem Landesherrn mit hinlänglicher Macht zu versehen 468. bey was für Gelegenheit ihre Gegenwart erfordert wird 545. was sie in Ansehung der Pflanzung der Bäume zu verordnen haben 554. des Autoris Meynung davon 555. sollen besonders der Holzverwüstung Einhalt thun 654.

Forstwirthschaft, was eigentlich darzu erfordert wird 700.

Frangula, siehe Stinkbaum.

Franken, mit was für Bäumen die Heerstraßen in diesem Lande besetzt sind 624

Frankreich, auf was für Art das Obst daselbst gezogen wird 624.

Fraxinus,

Fraxinus, siehe Esche.

G.

Gall-Aepfel, wo dieselben recht reif werden 69.
Garten, wie derselbe zu verwahren 658.
Gebaggert, was dieses sey 729.
Geld, wie dasselbe in einem Lande zu erhalten 465. wodurch es demselben entzogen wird 466.
Gerberbaum, sonst auch Rhus oder Sumach genannt, warum er nicht in die Wälder gehöret 140. worzu die Blüthe dienet ebend. aus den Blättern wird ein Gummi gemacht 141. ob er mit Recht unter die Bäume zu rechnen 365. Wo dieses Gewächs am meisten gezogen wird ebend. verschiedene Arten desselben ebend. ob dieser Baum anzubauen verdienet 366.
Giffhorn, dasige Verordnung wegen des Hegeholzes 650.
Gogrefe, Bedeutung dieses Worts 728.
Gras wie dasselbe unter den Bäumen wachsen könne 52. und unter was für Art von Bäumen am meisten 53.
Grasschneiden, ob dasselbe in den Gehegen zu dulden 609.
Graslerche, siehe Lerchenbaum.

H.

Hagebutten, ihr Gebrauch in der Haushaltung 157.
Hagedorn, oder wilde Rosen, lat. Rosa syluestris, warum dieser Strauch merkwürdig ist 157. 360.
Handel und Wandel, wie nöthig derselbe einem Lande sey 701.
Hartern, ein bekanntes Gesträuch 157. Gebrauch des Holzes ebend. 361.
Harztannen, siehe Tannen,
Haselnüsse, woher die Löcher in denselben kommen, wird untersucht 69 f. 74.

Haselstaude, lat. Corylus, was dieselbe den Wäldern für Schaden bringet 159. 362. die Zapfen derselben dienen den Pferden zur Arzney 160. wo die meisten derselben wachsen 362.

Hecken, warum lebendige anzulegen sind 657.

Heerstraßen, ob dieselben mit Holz auszubessern 523. Ursachen, warum die Verbesserung derselben vernachläßiget wird 525 f. wie derselben vorzubeugen 527. und warum ebend.

Hegeholz Verordnung deswegen im Braunschweigischen und im Amte Gifhorn 650.

Heide, an was für Oertern dieselbe wächst 54. wie sie zu vertilgen 553.

Heinebüchen, siehe Weißbüchen

Heister, wie daraus gute Bauholzstämme zu ziehen 205. sind vor dem Vieh zu verwahren 213. wenn dieselben zu pflanzen 217. f. warum das Verpflanzen derselben in Rinnen geschiehet 220. f. verschiedene Arten ihrer Verpflanzung 253. f. 554. was bey der Verpflanzung selber in acht zu nehmen 257. 259. f. warum die Löcher, wo dieselben gepflanzet werden, weit aus einander seyn müssen 263. 645. wie nach der Pflanzung mit denselben zu verfahren 265. was zu thun wenn sie nicht gut fortkommen 266. was die Pflanzung in Reihen für Nutzen schaffet 271. ob und wie das Aufschneiteln derselben geschehen soll 277. f. was demselben für eine Strafe zuerkannt wird, der dieselben entwendet 664 f. was eigentlich darunter verstanden wird 734.

Hellreich, Bedeutung dieses Worts 728

Herztax, siehe Taxbaum.

Hessen, wie es die Bauern in diesem Lande mit dem Obste zu halten pflegen 492.

Hildesheim, was für Bäume in diesem Stift am meisten gezogen werden 302. die Bürger in dasiger Stadt haben ihr eigenes Holz 647.

Hirsch,

Hirsch, was für Schaden derselbe den Kiefern und Tannen zufüget 617.
Hirschholunder, siehe Holunder.
Holländische Spaden, welche Art derselben am besten zum verpflanzen 269.
Holland, was von dem dasigen Holzanbau zu halten 494. auf was für Art das Obst daselbst gezogen wird 624.
Holunder, lat. Sambucus, wo derselbe am meisten wächst 160. Nutzen der Blüthen und Beeren in der Arzney ebend. wo der sogenannte Hirschholunder am meisten angetroffen wird 161. 361.
Holz, wo die meiste Verschwendung damit getrieben wird 590 f. was daraus entstehet 592. in wie fern es erlaubt ist, dasselbe ausser Landes zu verkaufen 656. was zur Verschwendung desselben die meiste Gelegenheit giebt 667 f.
Holzanbau, wird dem Landmann angepriesen 33. wie damit zu verfahren 201 f. was für Boden darzu zu wählen 214. 680 f. was für eine nöthige Sache derselbe in einem Lande ist 435. des Herrn von Seckendorfs Gedanken davon 436 f. wodurch dem Bauer die Lust zu demselben benommen wird 446. was für Vortheile der Holzanbau verschaffet 466 f. Kornland ist damit zu verschonen 486. Ursachen warum er hin und wieder vernachläßiget wird 487. wo er am meisten getrieben wird 494. was für Leute darzu zu gebrauchen 495. Hauptendzweck desselben 500. Chur-Maynzische Verordnung, wie damit zu verfahren 513 f. wie derselbe in Braunschweig und Wolfenbüttel zu befördern 646.
Holz-Consumtion, wodurch sie vermehret wird 81.
Holzdiebe, warum ihnen von den Beamten bisweilen durch die Finger gesehen wird 548. was für List sie bey ihrer Dieberey anwenden 568 f. wie sie zu bestrafen 652 f.

Holzdieberey, wie sie ausgeübet wird 35. gewisse Kunstgriffe dabey 38. 568. wie sie in den Braunschweigischen Landen bestraft wird 17. 585 f. 653. ein bewährtes Mittel darwider 209. 481. 651 f.

Holzflößen Nothwendigkeit und Nutzen derselben 605.

Holzhandel, wem derselbe in weit abgelegenen herschaftlichen Forsten aufzutragen 601. was dabey zu beobachten 602 f.

Holzknechte, worinn derselben Verrichtung eigentlich bestehet 566.

Holzmangel, wie demselben vorzubeugen 604.

Holzpreiß, ob derselbe zu bestimmen 618.

Holzschneider, wie ihren Betrügereyen vorzubeugen 540 f. was für ein Kunststück deswegen zu gebrauchen 542. wie das Lohn verdungen wird 543.

Holzverbesserung, womit dieselbe zu vergleichen 564 wie schlecht dieselbe hin und wieder befolget wird 661 f.

Holzvoigt was für Leute darzu erfordert werden, und worinn ihre Verrichtung eigentlich bestehet 632. sollen besonders der Holzdieberey Einhalt thun 651. was sie deswegen für Maasregeln zu nehmen haben 652.

Holzungen, Ursachen des Verderbens derselben 2. 39. 606. wird besonders durch die Beamten und Gerichtsobrigkeiten befördert 7. imgleichen durch die Holzdiebe 17. auf was für Art dem Verderben derselben vorgebeuget werden könne 19. ehemalige Beschaffenheit derselben 24. 27. ob und warum sie heutiges Tages nicht so gut als ehedem wachsen 29. Ursachen davon 34. was einem Lande für Schaden zugefüget wird, wenn die Verbesserung derselben verabsäumet wird 441. ob alle Angerplätze zu Holze zu machen 443. ob solches der Vieh-Weide schädlich ist 444. warum besonders die Privat-Holzungen an manchen Orten in so schlechten Umständen sind 453 f. 478.

üble

üble Wirthschaft, so mit denselben getrieben wird 531. 694. was das für Leute sind, so dieselbe billigen 695 f. wodurch dieselbe weiter befördert wird 697. wie derselben vorzubeugen 533. durch was für Mittel die Verbesserung derselben zu befördern 549. Nutzung der Gemeinden aus denselben 638. Mißbrauch derselben 639. was bey den Privat-Holzungen in Acht zu nehmen 661. was den Eigenthums-Herren derselben für eine Strafe zuerkannt wird, wenn sie die Verbesserung derselben verabsäumen 666. was für welche unter die Verwüsteten zu rechnen 679. auf wie vielerley Art die Laubtragenden zu betrachten sind 687.

Honduras, in America, was für Holz daselbst am meisten gesucht wird 485.

Hopfenstangen, welches die besten 146. und wo zu haben 451.

Hüttenwerke, was für Holz dieselben erfordern 697 f.

Hud und Weide, ist den Wäldern schädlich 473. was deswegen für Einrichtung zu treffen 474 f. wie die Vertheilung derselben einzurichten 476. was für Behutsamkeit bey derselben zu gebrauchen 502. Chur-Maynzische Verordnung deswegen 517. wie sie zu erhalten 579. wornach dieselbe zu schätzen 620.

J.

Jagd, ob dieselbe zu verpachten 570.

Ibenbaum, siehe Taxbaum.

Jersey-Kiefer, lat. Pinus foliis geminis breuioribus conis paruis squamis acutis, ein ausländischer Baum 194.

Ilme, lat. Vlmus folio latissimo glabro, wo dieser Baum wächset 106. Beschaffenheit des Saamens 107. worinn die Ilme der Rüster zu vergleichen ebend.

Immen-Zäune, was es sind 732.

Italiänische Pappel, siehe Pappel (italiänische)

Iuniperus domesticus, siehe Wacholderstaude.

Käfer,

K.

Käfer, sind fast allen Hölzern, absonderlich aber den Eichen schädlich 47.

Kellerhals Seidelbast, lat. Laureola, weswegen dieses Forstunkraut in die Gärten gepflanzet wird 361.

Kiefer, oder Kiehnbaum, lat. Pinus foliis geminis tenuioribus glaucis conis subrotundis, wo dieselben am besten wachsen 12. 191. 396. was für Erdreich ihrem Wachsthum schädlich ist 30. wie der Saame zu tractiren und wenn er zu säen 397. ob sie bey den Büchen fortkommen 57. Eigenschaften derselben 190. Nutzen des Holzes, zu Pech, Theer und Kühnruß 191. imgleichen zu Bauholz 397. worzu die Späne an manchen Orten gebraucht werden ebend. ob dieser Baum das Verpflanzen verträgt 193. 397. worzu die Fischer die Wurzeln brauchen, und die armen Leute die Zapfen 398. 194. ausländische Arten dieses Baums 194.

Kirchenholzungen, was für Einrichtung wegen ihrer Verbesserung zu treffen 670. ihr Endzweck 672. wie sie ehedem vernachläßiget worden 674. itzige Verfassung derselben 675.

Kirschbaum, (der süsse wilde) siehe **Weichselbeerbaum**.

Kleine Leute, welche man also nennet 731.

Klosterholzungen, wer eigentlich für die Verbesserung derselben Sorge zu tragen hat 670. worzu dieselben bestimmt sind 672. ihre ehemalige Vernachläßigung 674. itzige Verfassung derselben 675.

Kopfstämme, ob die Anger damit zu besetzen 443. und warum 444. ist besonders im Zellischen üblich 451. ob dieselben mehr Unterholz geben als die niedrigen Büsche 627.

Koppeljagd, ob dieselbe zu verpachten 570. worzu das Geld von Verpachtung derselben anzuwenden 584.

Koppelweiden, sind ein Verderb der Holzungen 41 f. worzu dieselben weiter Anlaß geben 704. ob sie abzuschaffen 705.
Kornbau, ist durch den Holzanbau nicht zu verhindern 486.
Kreuzdorn, lat. Spina ceruina, warum er also genennet wird 156. 360.
Krippe (Pferde- und Kuh-) wie dieselbe zu machen, daß Holz ersparet wird 595.
Krummholzöl woraus es gemacht wird 196. dessen Nutzen in der Arzney ebend.
Kühnruß, woraus derselbe gemacht wird 191.
Kumpthölzer, woraus sie gemacht werden 81.

L.

Laburnum, siehe **Linsenbaum**.
Landes-Regierung, ihre Bemühung das Geld im Lande zu erhalten 465. wodurch dieselbe fruchtlos gemacht wird ebend. f.
Landwirthschaft, was eigentlich darzu erfordert wird 700.
Larix, siehe **Lerchenbaum**.
Lattenwerk, ob dadurch das Wildpret abgehalten werden könne 577.
Laubholz, Unterscheid desselben von dem nadeltragenden oder Tangelholze 366. Anmerkungen darüber 402 f.
Laubscharren, ist den Bäumen schädlich 609.
Laureola, siehe **Rehheide** und **Kellerhals**.
Leder, wie dasselbe anitzo in England zubereitet wird 415.
Leegföhre, siehe **Zundersraude**.
Leenenbaum, oder **Leimbaum**, lat. Acer campestre et minus, ist dem Ahornbaum ziemlich gleich 99. was für Erdreich darzu erfordert wird 99. 100.
Lerchenbaum, lat Larix, wie dessen Wachsthum zu befördern 32. 171. was für Erdreich darzu erfordert

fordert wird 172. 374. wo er am besten fortkommt 173. wie das Land zu behandeln, wo er gepflanzet wird 375. ist besonders von dem Moos zu reinigen 376 Kostbarkeit des Saamens ebend. das Verpflanzen desselben ist leicht 377. warum er jung verpflanzet werden muß 378. zu welcher Jahrszeit er seine Nadeln fallen läßt 174. wird eingetheilt in die ordinaire und Graslerche 175. Gebrauch des Holzes ebend. worzu der Schwamm lat. Agaricus gebraucht wird 176. imgleichen das Harz 177. was dem Holze für eine falsche Eigenschaft beygeleget wird ebend.

Lerchenschwamm 176.

Lignum carpaticum, siehe **Zunderstaude.**

Linde, lat. Tilia, ihr Nutzen und Gebrauch 124. was sie für Erdreich verlanget ebend. worzu ihre Kohlen gebraucht werden 125. Arten derselben ebend. Nutzen ihrer Blüthe in der Arzney 126. dienet zu Alleen ebend. und den Bienen zur Nahrung 127. wenn der Saame reif wird 334. weswegen dieser Baum am meisten gezogen wird 335.

Linsenbaum, lat. Laburnum, Eigenschaft desselben 136.

Lohden auf Wrieteln, Bedeutung dieses Worts 727. Unterschied unter Saamen- und Stamm-Lohden, ebend.

Lord-Weymoudskiefer, lat. Pinus foliis quinis glabris, Vorzüge dieses ausländischen Baums 194. was für Boden ihm am zuträglichsten ist 401.

M.

Mäuse, wie schädlich dieselben den Eichen und Büchen sind 46. ingleichen dem Ahornbaum 303.

Malter-Holz, Bedeutung dieses Worts 728.

Malus sylvestris. s. **Apfelbaum (wilde)**

Marienberg, und

Marienthal, bey Helmstädt, schlechte Beschaffenheit der dasigen Forsten 479. Ursache derselben 480.

Maronen, wo sie in Frankreich erzielet werden 338.

Mastung, was bey Verpachtung derselben in den herrschaftlichen Forsten zu beobachten 537. Fehler die dabey begangen werden 537. 538.

Maulbeerbaum, lat. Morus, ob er in die Wälder gehöret, 143. die Früchte desselben sind wohlschmeckend und gesund 144. Mängel und Gebrechen dieses Baumes **ebend.** der weiße wird zum Seidenbau gebraucht 145. dessen Gebrauch in der Medicin **ebend.** Pflanzungsart desselben bey dem Münzenberge vor Braunschweig 262

Mecklenburg, was zur dasigen Holzverwüstung Gelegenheit gegeben 655.

Mehlbaum, lat. Cratægus, Aria foliis ouatis inæqualiter serratis subtus tomentosis, ist bey uns unbekannt 119. wie er beschaffen ist 120.

Meurer (Noe) dessen Meynung von den Eicheln 236.

Miethhauen, warum dasselbe in den Holzungen verboten 43.

Mistel worauf dieselbe wächst 76. ist den Bäumen schädlich **ebend.**

Molden, welches die besten 146.

Mooßrechen ist den Bäumen schädlich 609.

Morus, siehe **Maulbeerbaum.**

Müller, dessen Gedanken von der Ceder 373.

Münzenberg, bey Braunschweig, Beschaffenheit der dasigen Obst- und Maulbeerbäume 262.

N.

Nadeltragendes Holz, siehe **Tangelholz.**

Nebeldorn, siehe **Weiß-Neper.**

Nebenwege warum dieselben in den Hölzern abzuschaffen 521.

Nez Coupe staphylodendron, siehe **Todtenkopfbaum.**

Nordamerikanische Weißdorn, siehe **Weißdorn.**

Nußbaum, lat. Nux iuglans, ob und in wiefern derselbe unter die wilden Bäume zu rechnen 127.

warum er hier zu Lande nicht fleißiger gezogen wird 128. worinn dessen Unterscheid von der Esche bestehet 129. Werth desselben 130. wenn er anfängt zu grünen 131. wie er fortgepflanzet wird 132. Nutzen der Nüsse ebend.

O.

Oberholz, ob Unterholz zwischen denselben zu dulden 505. ob dasselbe zu pflanzen, oder zu säen 506 f. ob dasselbe auszulichten 508. Schaden, so daraus erwächst 509. ob dasselbe in Haue zu theilen 512.

Ober Sachsen, was für gute Anstalten daselbst in der Holzverbesserung getroffen werden 483 f.

Obrigkeit, Mißbrauch ihrer Rechte beym Forstwesen 9. soll keine Geschenke nehmen 20 f.

Obst, auf was für Art dasselbe in Frankreich gezogen wird 624.

Obstbäume, ihre Pflanzungsart bey dem Münzenberge vor Braunschweig 261. die so auf dem Anger stehen, gehören in Hessen der Gemeine 492. ob es schädlich sey, wenn sie dem Landesherrn gehören 493.

Oelmühlenstempel, was für Holz darzu erfordert wird 81.

Ornus, siehe Weiß-Büche.

Ortstein verhindert das Wachsthum der Bäume 11. 45. dessen Beschaffenheit 12.

P.

Paparo, siehe Trompetenbaum.

Pappel, (babylonische oder Silber-) lat. Salix babylonica folio albo splendente et latifolia, ihre Vergleichung 146. wo sie herkommt 147. wie sie sonst noch genennet wird ebend.

Pappel, (Balsam-) lat. Populus Tacamahaca, Beschaffenheit derselben 148.

Pappel, (italiänische) lat. Populus foliis cordatis minoribus crenatis vtrinque glabris, ihre Eigenschaften 147. wo sie am meisten gepflanzet wird 148.
Pappel-Weide, lat. Populus alba, ihre Beschaffenheit und Nutzen in der Arzney 151. worzu die italiänische dienet 352. wie ihre Fortpflanzung geschiehet 353.
Patent, Churfl. Braunschweig-Lüneburgisches wegen der Holzdieberey und Verwüstung 703.
Pech, woraus dasselbe gemacht wird 191.
Pech-Tannen, siehe **Tannen**.
Pfarrhölzer, woher es kommt, daß ihre Verbesserung vernachläßiget wird 598. f. ob es besser, wenn sie eingezogen würden 600.
Pferde-Krippe, siehe **Krippe**.
Pignuts, siehe **Wallnüsse**.
Pinichenbaum, lat. Pinus satiua, wo derselbe wächst 182. Eigenschaften der Aepfel desselben 183
Pinus americana foliis prælongis subinde ternis, siehe **Büschel-Kiefer**.
Pinus foliis quinis glabris, siehe **Lord-Weymouds-Kiefer**
Pirus syluestris, s. **Birnbaum** (wilde)
Plaggenbauen, warum dasselbe in den Holzungen verboten 43. wie solches geschiehet 730
Planteurs, was dieselben zu besorgen haben 484. 491. 492. von wem sie in Frankreich besoldet werden **ebend.** Einrichtung deswegen 492 was für Leute darzu zu gebrauchen 489. was für Plätze ihnen zu Baumschulen anzuweisen 490. wie es mit ihrer Wohnung zu halten **ebend.** woher sie zu besolden 491. ob sie auch wilde Bäume in ihren Baumschulen ziehen sollen 494.
Platanus, eine Art von Ahorn 97. Beschaffenheit desselben **ebend.** wer diesen Baum beschreibet 98. wo derselbe anzutreffen **ebend.** wie mit dem Saamen umzugehen 308. und den Pflanzen **ebend.**

wodurch das Wachsthum derselben verhindert wird 309
Pollsohr, was man also nennet 729
Populus alba, siehe Pappel=Weide.
Populus foliis cordatis minoribus crenatis vtrinque glabris, siehe Pappel (italiänische)
Populus nigra, siehe Espe.
Populus Tacamahaca, siehe Pappel (Balsam)
Preßblöche, in Papiermühlen, was für Holz darzu erfordert wird 81.
Privatholzungen, siehe Holzungen.
Pyracantha, siehe Weißdorn.

Q.

Quercus, siehe Eiche.
Quitzernbaum, siehe Vogelbeerbaum.

R.

Rademacher, was für Holz dieselben am meisten gebrauchen 91. was ihnen für eine Strafe zuerkannt wird, wenn sie eichene Wagendeichseln machen 665.
Räuber, wie oft dieselben den Bäumen zu nehmen 266.
Ranunkeln, ob dieselben den Anemonen zuwider 59.
Raubschlösser, Schädlichkeit derselben 25. zu welcher Zeit dieselben zerstöret worden ebend. die Frucht davon 26
Raupen, wie schädlich sie den Bäumen sind 47.
Rehbock, wie schädlich er den Eichelnkämpen ist 617.
Rehheide, lat. Laureola, ein bekanntes Gesträuche 157. wo es am häufigsten wächst 158. woher der Name geleitet wird ebend.
Rhein, mit was für Bäumen die Heerstraßen in dieser Gegend besetzt sind 624.
Rhus, siehe Gerberbaum.
Ring, was derselbe in dem Holze für eine Bedeutung hat 409.

Rosa sylvestris, siehe **Hagedorn.**
Rosen- oder Schlaf-Aepfel, ob dieselben einen wahren Nutzen in der Arzney haben 157.
Roth-Büche, lat. Fagus, derselben Wachsthum und Nutzen 77. 81. wie mit der Anbauung derselben zu verfahren 279. ob ihr der Frost mehr Schaden thut, als die Sonne 280.
Rothbüche (virginische) siehe **Virginische Rothbüche.**
Roth-Eichen, wenn sie blühen 63.
Rüster, siehe **Ulmenbaum.**
Rusten, was es andeutet 733.

S.

Saal-Weide, lat. Salix aquatica latifolia, ihr Wachsthum 150.
Saame (Baum-) was von dem Nordamerikanischen zu halten 415 f. der Gebrauch desselben wird widerrathen 417.
Saamen Lohden was es sind 727.
Sachsen, der dasige Holzanbau wird gerühmt 494.
Salix, siehe **Weide.**
Salix Babylonica folio albo splendente et latifolia, siehe **Pappel** (babylonische oder Silber-)
Salix latifolia folio glabro, siehe **Schmeer-Weide.**
Salix repens terrestris, siehe **Erd-Weide.**
Sambucus aquatica, siehe **Faulbeer.**
Sattelbäume, aus was für Holz sie verfertiget werden 81.
Schaafe, was für Futter ihnen am dienlichsten ist 302.
Scheißbeer, ein bekanntes Gesträuche 157. worzu die Kohlen gebraucht werden ebend.
Schiffhaacken, was für Holz darzu gebraucht wird 404. was bey dem Verkauf derselben zu beobachten 405.
Schiffholz wie dasselbe gut erhalten werden könne 612.
Schindelbaum, was dieses für ein Gesträuche ist 157.

Schleben,

Schleben, siehe Schwarzdorn.
Schmersahls (M. E. F.) Meynung von der Eichenzucht wird widerlegt 247.
Schmeer-Weide, lat. Salix latifolia folio glabro, derselben Wachsthum und Nutzen 152.
Schotendornbaum, lat. Pseudo acacia, ein ausländisches Gewächse 136. desselben Eigenschaften 137. Wo er hin gepflanzet wird ebend. worzu das Holz desselben dienet ebend. wer denselben beschrieben 138. Beschaffenheit des Saamens 139.
Schwarzdorn, lat. Spineolus, Beschaffenheit desselben 155. worzu die Schleben desselben gebraucht werden 156. Nutzen der Blüthe in der Medicin ebend. ist zu Verwahrung der jungen Bäume gut zu gebrauchen 265. wie dessen Saamen behandelt wird 358. worinn dessen Unterschied von dem Weißdorn bestehet 359.
Schweine, welche Mast ihnen schädlich oder nützlich ist 287.
Seckendorf (Herr von) preiset den Holzanbau an 435 f.
Seidelbast siehe Kellerhals.
Seibenbau, was für Bäume darzu gebraucht werden 145.
Senesblätterbaum, lat. Collutea vesicatoria Eigenschaften desselben 364. Nutzen und Vergleichung desselben ebend.
Sentenz, von dem Hofgerichte zu Stade wegen der Holzdieberey 726.
Silber-Pappel, siehe Pappel (babylonische oder Silber-)
Soldaten, wie weit sich ihre Erlaubniß erstrecket, trockenes Holz aus denen Wäldern zu holen 606. Mißbrauch derselben 607 f. ihr Gewerbe damit 609.
Sommer-Eichen, wenn sie blühen 63.

Sorbus foliis pinnatis vtrinque glabris siue sorbus aucuparia, siehe Vogelbeerbaum.
Sorbus satiua vel domestica, s. Faulbaum.
Spadenhölzer, woraus dieselben verfertiget werden 81.
Special-Resolution, Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische wegen der Forsten 721.
Sperlinge, warum und wie dieselben zu vertilgen 657.
Spier-Aepfel, siehe Faulbaum.
Spießruthen, das Abschneiden derselben ist ein Verderb junger Bäume 609.
Spina Ceruina, siehe Kreuzdorn.
Spindelbaum, worzu das Holz davon gebraucht wird 159.
Spineolus, siehe Schwarzdorn.
Spinus albus, siehe Weißdorn.
Staartax, siehe Taxbaum.
Stade Sentenz von dem dasigen Hofgerichte wegen der Holzdieberey 726.
Stammgeld, unbillige Forderung desselben 546.
Stamm Lodden, was es sind 728.
Stein-Eichen, wenn sie blühen 63. wie sie die alten Deutschen und Gallier verehret haben 201.
Stiftsholzungen, was für Einrichtung wegen ihrer Verbesserung zu treffen 670. worzu sie zu bestimmen 670. ehemalige Vernachläßigung derselben 674. itzige Verfassung derselben 675.
Stinkbaum oder Vogel-Kirsche, lat. Frangula, Eigenschaften desselben 139. und des Nordamerikanischen 140. 358.
Strafgelder, worzu dieselben anzuwenden 581. f.
Striestern, lat. Xyllosteum, ein bekanntes Gesträuche 157. worzu das Holz desselben dienet ebend.
Stucken, was man also nennet 730.
Sumach, siehe Gerberbaum.
Surplusser Acker, was es andeutet 731.

T.

Tangelholz, oder **Nadeltragendes Holz**, Unterschied desselben von dem Laubholze 366. was für Oerter dasselbe liebet 367. 401. ob ihm das schadet, wenn es zu dichte stehet 388. was bey dem Abtreiben desselben zu beobachten 393. ob dasselbe zu sägen, oder mit der Axt zu schroden 531.

Tannen, was daraus folgt, wenn sie zu dichte stehen 55. ob dieselben zwischen die Eichen zu pflanzen 57. Unterschied des Wachsthums derselben auf dem Harze und im platten Lande 367.

Tannen (**Harz**= oder Pech=) oder **Weißfichte**, wievielerley Arten derselben sind 183. was für Erdreich sie verlangen 185. ihr Unterscheid von den Edel=Tannen ebend. Eigenschaften des Holzes ebend. worzu es gebraucht wird 186. Nutzen der jungen Sprossen in der Arzney ebend. wenn der Saame gesäet wird 188. wenn die Zapfen abzubrechen sind, und wie damit zu verfahren ebend. 384. gewisse Meynungen von den Zapfen werden widerlegt 189. wie das Abtreiben der Haue geschiehet 382. wenn ganz neue Plätze zu besäen 383. wieviel Saamen auf einen Morgen Landes erfordert wird 384. die jungen Tannen sind vor dem Vieh zu verwahren 385. wenn ihnen hingegen das Vieh Nutzen schaffet ebend. Behutsamkeit dabey 386. sind nicht aufzuschneiteln 387. die Verpflanzung derselben ist in denen Wäldern unnütze 389. f. wie dem Wurm in denselben zu steuren 396.

Tax= oder **Ibenbaum**, lat. Taxus, Eigenschaften desselben 197. wird eingetheilet in **Feder**= und **Herz**= oder **Staartax** ebend. worzu er in den Gärten gebraucht wird 198. 399. ob dieser Baum giftig ist 199. wenn der Saame gesäet wird 399. und die Absenker zu verpflanzen sind ebend. welche Art von diesem Baum die beste 400.

Theer,

Theer, woraus derselbe gemacht wird 191.

Thorwegesäulen, ob dieselben von Stein oder Holz aufzuführen 594.

Tilia, siehe Linde.

Tischler, worzu dieselben das Eschenholz vornehmlich gebrauchen 91.

Todtenbaum, siehe Cypressenbaum.

Todtenkopfbaum, oder Nez Coupe staphylodendron, Beschreibung desselben 364.

Tört Harke, was das ist 733.

Tremula siehe Espe.

Tremula alba, siehe Bast-Wiecke.

Trompetenbaum, oder Paparo, wenn derselbe zu pflanzen 418. und wie damit zu verfahren ebend.

Tulpenbaum, zu was für einer Jahrszeit dessen Saame zu säen 418. Behutsamkeit, welche dabey zu beobachten ebend.

Turf, was der Holländische für Eigenschaften hat 431. Arten desselben 432. ob derselbe in Schmelzwerken zu gebrauchen 435.

Turf-Meiler, wie dieselben anzulegen 434.

Turfstechen, ist der Hud und Weide schädlich 428. an was für Oertern dasselbe geschehen soll 430. dienet zu Ersparung des Feuerholzes 431. was dabey zu beobachten 432. f.

Tyrol, eine besondre Gattung Birken daselbst 113. was überhaupt von den dasigen Bäumen zu halten 423.

U. V.

Vallemont, dessen Meynung von den zirkelrunden Bäumen in Africa 412.

Verheg, was es mit demselben für eine Beschaffenheit hat 603.

Viehhirten, was für Strafe ihnen zuerkannt wird, wenn sie ohne Anweisung in den herrschaftlichen und adelichen Gemeindeholzungen mit dem Vieh hüten 630. Wie aber diesem Uebel vorzubeugen 631.

Viehtrifft ist den Wäldern schädlich 40. 690. wie dieselbe in den Büchenhölzern zu befördern und warum 288. woher die Verjährung derselben in den Holzungen entstanden ist 688. 689.

Viehzucht, wo die beste 553.

Vierklüftig, was es bedeutet 733.

Virginische Rothbüche, Eigenschaften derselben 289.

Ulmenbaum oder **Rüster**, lat. Vlmus, Eigenschaften desselben 102. wie der Saame beschaffen ist 103. wenn derselbe reif wird 104. 311. Wachsthum dieses Baums 105. worzu eigentlich das Holz davon gebrauchet wird ebend. wo dieser Baum am meisten gezogen wird 106. was für Erdreich darzu erfordert wird 310. 312. Vorzüge der englischen vor den ordinairen ebend. wie in Frankreich die Pflanzung derselben geschiehet 313. das Laub davon ist ein gesundes Futter für Schaafe und Schweine ebend. wer die verschiedenen Arten dieses Baums beschreibet 314

Vnedo, siehe **Elzbeerbaum.**

Unterholz, ob zwischen dasselbe Oberholz zu pflanzen 505. wie es zu behandeln 536. 669. ob die niedrigen Büsche oder die Kopfstämme mehr Unterholz geben 627. wie lange man es stehen lassen soll 669. wornach man sich in Ansehung dessen zu richten habe 670.

Unterthanen, was dieselben zu thun schuldig sind, welche in den herrschaftlichen Forsten Hud und Weide haben 519. worzu das Geld, so sie bey

ihrer Verheyrathung zu erlegen haben, angewendet werden soll 582.

Vogelbeer- oder Qvitzernbaum, lat. Sorbus foliis pinnatis vtrinque glabris siue sorbus aucuparia, dessen Beschaffenheit und Nutzen 154. Wachsthum desselben 357.

Vogelkirsche siehe Stinkbaum.

Vogelleim, woraus derselbe gemacht wird 76.

W.

Waasen-Hey, was das ist 733.

Wacholderstaude, lat. Iuniperus domesticus, wo sie am meisten wächset 199. 400. worzu die Beeren dienen ebend. 400.

Wadel Zeiten, was man so nennet 732.

Wagendeichseln, was für welche verbothen sind 665.

Wald, was ihm am meisten schadet 40. was denjenigen für eine Strafe zuerkannt wird, die ihn anzünden 28. was dem Lande für Schaden zuwächst, wenn die Verbesserung desselben vernachläßiget wird 441.

Walddistel, lat. Acrifolium, ein bekanntes Gesträuche 157. 363. worzu die Rinde und das Holz gebraucht wird 158.

Wallnußbaum, verschiedne Arten desselben 133. dessen Beschaffenheit ebend. virginianische 133. f. was dieses für eine Art ist, die man Pignuts nennet 134. wo dieser Baum am meisten gezogen wird 332. was für Erdreich darzu erfordert wird 333.

Waysenhaus Holzungen, was für Einrichtung wegen ihrer Verbesserung zu treffen 670. Endzweck derselben 672. ihre ehemalige Ver-

nachläßigung 674. itzige Verfassung derselben 675.

Weichselbeer- oder süsse Kirschbaum (wilde) lat. Cerasus syluestris, dessen Nutzen in den Forsten 121. 331. wie er verpflanzet wird ebend.

Weide, lat. Salix, Nothwendigkeit ihrer Fortpflanzung 146. verschiedne Arten derselben 148. f. worzu die grüne zähe Weide dienet 148. warum die Bruchweide diesen Namen führet 149. was die gelbe Zähe für eine Art ist 150. wie ihre Fortpflanzung geschiehet 338. f. was bey der Pflanzung selbst in acht zu nehmen 340. f. wie sie vor dem Vieh zu verwahren 344. ihre Mängel und Gebrechen 345. woher der Krebs in denselben entstehet 346. was mit diesem Baum im zweyten oder dritten Jahre vorzunehmen 348. ist der Fäulniß unterworfen 349. wodurch sonderlich ihr Wachsthum verhindert wird 351. Gebrauch und Nutzen derselben ebend. wohin sie eigentlich zu pflanzen 353. 357. wie daraus lebendige Holländische Zäune gemacht werden können 355.

Weißbüche, oder Heinebüche lat. Ornus, worinn ihr Unterschied von den Rothbüchen bestehet 82. worzu sie am nützlichsten sind ebend. wenn eigentlich ihr Saame reif wird 83. wie mit demselben zu verfahren 84. was bey der Fortpflanzung dieser Bäume zu beobachten 85. 290. 554. was für Boden dieselben lieben 86. 87. 292. wie mit denen zu verfahren, die von andern Orten herkommen 268. die hiesigen wachsen aus ihren eigenen Anfluge 289. auf was für Art man ihre Pflanzen erhält 291. wachsen auch aus der Wurzel 294. Beyspiel davon 295. ob dieses zu ihrer Vermehrung etwas beyträgt 296.

Weißdorn, lat. Spinus albus, wenn derselbe blühet 154. Beschaffenheit der Blüthe 155. worzu

das

das Holz gebraucht wird ebend. worinn der Weißdorn, (Nord-Amerikanische) lat. Pyracantha von dem unsriger unterschieden ebend. wie der Saame behandelt wird 359.

Weißfichte, siehe Tannn (Harz- oder Pech-)

Weiß-Neper, lat. Acer foliis lobatis obtusis emarginatis siue opulus, insgemein Nebeldorn genannt, ein Geschlecht vom Ahorn 101. wird beschrieben 310. Nutzen desselben 102.

Weiß-Tanne, siehe Edel-Tanne.

Wenderode, im Amt Giffhorn, schlechte Beschaffenheit der Holzungen daselbst 478. was für Ursachen davon anggeben werden 480.

Wiesen, wie dieselben zu verwahren 658.

Wildpret, was bey Hegung desselben in Acht zu nehmen 616. was für Schaden durch die allzu starke Hegung deselben den Unterthanen zugefüget wird ebend. besonders an dem Korne 617.

Wolfenbüttel, wie dem dasigen Holzmangel vorgebeuget werden könne 442. 549. was für Summen Geldes daurch aus dem Lande geschleppt werden 450. und wie der Holzanbau daselbst befördert werden könne 646. f.

Wroge Schreiber (zur) was das sagen will 732.

X.

Xyllosteum, siehe Zwiestern.

Z.

Zäune, welche die besten 657.

Zelle, daselbst wo ein starker Holzhandel getrieben 449. 451. wie die dasigen Holzungen zu verbessern 551. in den Zellischen Landen haben

die Bauern ihre eigene Büsche 636. ob sie ohne Verstattung des Guthsherrn Holz daraus schlagen dürfen 640. Verordnungen deswegen 641.

Zeugrollen, was für Holz darzu erfordert wird 81.

Zulanden was damit angedeutet wird 729.

Zürben, lat. Celtis, was diesem Baum für Erdreich schädlich ist 30. wird fälschlich für den Pinichenbaum gehalten 178. kömmt im platten Lande nicht fort ebend. 378. worzu das Holz gebraucht wird 179. verschiedene Arten dieses Baumes ebend. zu was für einen Geschlechte dieser Baum gehöret 379.

Zunderstaude oder Leegföhre lat. Lignum carpaticum, ihr Unterschied von der Kiefer 196. wie das Krummholzöl daraus gemacht wird ebend. wo der Saame herkömmt 398. wenn er zu säen ebend.

Zur Wroge schreiben, was solches bedeutet 732

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brocke, Heinrich Christian von, 1713-1778

Heinrich Christian von Brocke Fürstl. Braunschweigl. Lüneburgl. würkl. Regirungs-Rathe zu Blankenburg, auch Ehren-Mitgliede der Königl. Groß-Britannischen Churfürstl. Braunschweigl. Lüneburgl. Land-Wirthschafts-Gesellschaft zu Zelle Wahre Gründe der physicalischen und Experimental allgemeinen Forst-Wissenschaft, oder Unterricht wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbessern, wilde Baum-Schulen anzulegen, junge Bäume
Bd.: 2.

Leipzig (1768)

Oecon. 335-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10294422-3
VD18 90053214